Bavar. 97 c-1

IV

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

<36601348050019

<36601348050019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen

der

Rechtspflege in Rheinbayern,

oder

Darstellung merkwürdiger Rechtsfälle

und ihrer

Entscheidung durch die obern Gerichtshöfe Rheinbayerns, im Gebiete des Civil- und Criminal-Rechts.

Herausgegeben von

Ch. Hilgard,

K. Appellationsgerichts-Rath in Zweibrücken.

Erster Band.

Zweibrücken, 1830.

Druck und Verlag von G. Ritter.

Digitized by Google

Bavar. 97 c-1

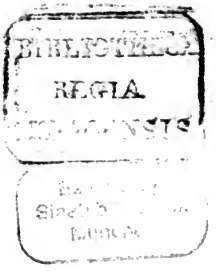

Bg 25

Digitized by Google

Alphabetisches Inhalts-Verzeichniß des ersten Bandes.

Seite.

Administrative Competenz. Conflikt. Grundrente. Gewährschaftsklage 208
Amtliche Urkunde. Beweißkraft 230
Angränzender Staat (état limitrophe). Oestreich . . 46
Anmeldung von Waldberechtigungen. Laub 107
Appellabele Summe. Hypothekarische Verfolgungen . . 118
Appellakt. Tod. Nichtigkeit 201
Argliſt. Zwangsversteigerung. Freie Concurrenz . . . 7
Arreſt. Ausländisches Urtheil 25
Ausländisches Urtheil. Rechtskraft 25
Ausländisches Urtheil. Falliment 311
Ausländer. Ausländisches Urtheil 25
Ausland. Zinsfuß 148
Ausland. Appellakt. Tod. Nichtigkeit 201
Austritt aus dem Rechtsſtreite 139
Autorität. Nothzucht 127

Berufung. Appellabele Summe 118
Berufung. Unzuläßigkeit 238
Berufungsfriſt. Zuſtellung an den Anwalt 46
Berufungsfriſt. Rangordnungsſtreit 100
Berufungsfriſt. Gewährschaftsklage 118
Berufungsakt. Nichtigkeit. Contumazialurtheil . . . 300
Betreibende Parthei. Eviktion. Gewährleiſtung . . . 165
Beurkundung. Urtheils-Motive. Geſtändniß 319
Beweißkraft. Strafurtheil 7
Beweißkraft. Amtliche Urkunde 230

Cantonnement. Waldberechtigungen. Linkes Rheinufer . 343
Ceſſion. Ausländisches Urtheil 25
Ceſſion. Zuſtellung von Anwalt zu Anwalt 139
Ceſſion. Zuſtellung. Klagrecht 194
Ceſſion. Gewährschaft. Hypothekarrecht 360
Churpfälzisches Statutarrecht. Ehegatten. Abänderung. Teſtament 302
Civil-Intereſſe. Strafurtheil 7

Digitized by Google

Seite.

Competenz. Registrirungsstreitigkeit 262
Concurrenz, freie. Zwangsversteigerung 7
Condictio indebiti. Zwangsveräußerung. Eviktion . 165
Conflikt. Administrative Competenz 208
Contumazial-Urtheil. Nichtigkeit. Berufungsakt . . . 300

Dienstherr. Nothzucht 127

Eheschulden. Statutarrecht von Landau. Verzichtung . 255
Ehefrau. Schulden. Statutarrecht von Speyer . . . 260
Ehegatten. Churpfälzisches Statutarrecht. Abänderung. Testament 302
Eid, litisdecisorischer. Cession 139
Erbe. Gerichtliche Hypothek 156
Ermächtigung zum Prozeß. Gemeinde. Zweite Instanz . 238
Eröffnungs-Rede des K. General-Prokurators am 2. November 1830 370
Eventuelle Geschworene. Supplementarliste 271
Eviktion. Gewährleistung. Zwangsveräußerung . . . 165

Falliment. Ausländisches Urtheil 25
Falliment. Ausländisches Urtheil 311
Falsches Zeugniß. Absicht 223

Geldbuße. Registrirungsgebühr. Verjährung 267
Gemeinde. Zeuge. Verwerfungsgründe 241
Gemeinde. Ermächtigung zum Prozeß. Zweite Instanz. 238
Gemeindegut. Theilung. Maaßstab 321
Gemeindegut. Theilung. Maaßstab 338
Gerichtliche Hypothek. Erbe 156
Gesetz. Rückwirkende Kraft 89
Gesetz v. 11. Brum. VII. Verkauf. Transscription . 89
Geständniß. Beurkundung. Urtheils-Motive 319
Gewährleistung. Betreibende Parthei. Eviktion . . . 165
Gewährschaftsklage. Berufungsfrist 118
Gewährschaftsklage. Grundrente. Admin. Competenz . 208
Gewährschaft. Cession. Hypothekarrecht 360
Gläubiger. Zwangsveräußerung. Condictio indebiti . 165
Grundrente. Gewährschaftsklage. Admin. Competenz . 208
Guth, Heinrich 271

Hypothekarrecht. Gesetz vom 11. Brum. VII. 89
Hypothekarrecht. Judenschuld. Schiedsrichterliches Urtheil 156
Hypothekarrecht. Cession. Gewährschaft 360

Digitized by Google

Seite.

Hypothekarische Verfolgungen. Appellabele Summe . . 118

Inscription. Gesetz v. 11. Brum. VII 89
Judenschuld. Schiedsrichterliches Urtheil. Hypothekarrecht 156

Klagrecht. Cession. Zustellung 194

Laub. Anmeldung 107
Linkes Rheinufer. Cantonnement. Waldberechtigungen . 343

Nichtigkeit. Appellakt. Tod 201
Nichtigkeit. Berufungsakt. Contumazialurtheil . . . 300
Nothzucht. Autorität. Dienstherr 127

Oeffentliche Ordnung. Zinsfuß 148
Ort der Zwangsversteigerung 53
Ort des Vertrags 148
Oestreich. Angränzender Staat 46

Paris — der Raubmörder 130
Prorogationsurtheil. Vollmachtsverläugnung. Rechtsweg . 292

Rangordnungsstreit. Urtheilszustellung. Berufungsfrist . 100
Rangordnungsstreit. Judenschuld 156
Rechtskraft. Ausländisches Urtheil 25
Rede des K. Generalprokurators v. Koch bei Eröffnung der Sitzungen für 18³⁰/₃₁ 370
Registrirungsstreitigkeit. Competenz 262
Registrirungsgebühr. Geldbuße. Verjährung 267
Resultate der Rechtspflege im J. 18²⁹/₃₀ 370
Rückwirkung. Gesetz 89

Schiedsrichterliches Urtheil. Judenschuld. Hypothekarrecht 156
Schulden. Ehefrau. Statutarrecht von Speyer . . . 260
Signification. Tod. Nichtigkeit 201
Statutarrecht von Landau. Eheschulden. Verzichtung . 255
Statutarrecht von Speyer. Schulden. Ehefrau . . . 260
Strafurtheil. Beweißkraft 7
Streuwerk. Anmeldung 107
Supplementarliste. Eventuelle Geschworene 271

Theilung. Gemeindegut. Maaßstab 321
Theilung. Gemeindegut. Maaßstab 338
Testament. Ehegatten. Churpfälz. Statutarrecht . . . 302
Tod. Appellakt. Nichtigkeit 201
Transscription. Gesetz v. 11. Brum. VII 89

Uebersicht der Resultate der Rechtspflege im J. 18²⁹/₃₀ . 370

Digitized by Google

Seite.

Unzuläßigkeit. Berufung 118
Unzuläßigkeit. Berufung 238
Urtheils-Motive. Beurkundung. Geständniß 319
Urtheilszustellung. Rangordnungsstreit 100

Verantwortlichkeit. Vormund 360
Verfälschung von Lottolisten 64
Verjährung. Registrirungsgebühr. Geldbuße 267
Verkauf. Transscription. Gesetz v. 11. Brum. VII . 89
Vorladungsfrist. Oestreich 46
Verlustigung. Waldberechtigung. Laub 107
Verwerfungsgründe. Zeuge. Gemeinde 241
Verzichtung der Ehefrau. Statutarrecht von Landau . 255
Vollmachtsverläugnung. Prorogationsurtheil. Rechtsweg 292
Vormund. Verantwortlichkeit 360

Waldberechtigungen. Laub. Anmeldung 107
Waldberechtigungen. Cantönnement. Linkes Rheinufer . 343

Zeuge. Gemeinde. Verwerfungsgründe 241
Zinsfuß. Ausland 148
Zuschlag in Masse. Zwangsversteigerung. Ort . . . 53
Zustellung an den Anwält. Berufungsfrist 46
Zustellung. Cession. Klagrecht 194
Zwangsversteigerung. Freie Concurrenz 7
Zwangsversteigerung. Zuschlag in Masse. Ort 53
Zwangsveräußerung. Gewährleistung. Condictio indebiti 165

Digitized by Google

Vorwort.

Wer die Wissenschaft des positiven Rechts in ihrem Wesen und in ihren Beziehungen zu dem Staate richtig aufgefaßt hat, wird anerkennen müssen, daß sie zwar als Wissenschaft keinen ausgezeichneten Rang in Anspruch nehmen dürfe, weil ihre Wahrheiten nicht, wie bei andern Disciplinen, auf unwandelbaren Naturgesetzen, sondern vielmehr auf Normen beruhen, die das Resultat menschlicher Willensbestimmung sind, und von deren Unvollkommenheit sich die Wissenschaft nicht lossagen kann; daß ihr aber dennoch, als der vornehmsten Stütze aller bürgerlichen Ordnung und Wohlfahrt, mithin um ihrer Unentbehrlichkeit Willen, unbedenklich die erste Stelle gebühre. Die Wissenschaft der Rechte ist sonach vorzugsweise eine praktische, — ein höchst folgenreicher Gesichtspunkt, den kein Rechtslehrer, er spreche nun vom Katheder herab oder durch Schriften, aus den Augen verlieren sollte.

Aus dieser Andeutung, die hier keiner weitern Ausführung bedarf, ergiebt sich von selbst, daß Alles was geeignet ist, die Rechtswissenschaft in ihrer Anwendung auf das wirkliche Leben zu beleuchten und auszubilden, besondere Aufmerksamkeit verdient, und mit vollem Rechte hat man von jeher die Darstellung merkwürdiger Rechtsfälle,

Digitized by Google

des dadurch veranlaßten Kampfs der Ansichten und die darauf erfolgten Entscheidungen angesehener Gerichtshöfe als das vorzüglichste Hülfsmittel in dieser Beziehung, als die reichste Quelle belehrender Erfahrungen und Aufschlüsse über den Sinn und selbst über den Werth der Gesetze, angesehen.

In Frankreich hat, wie Jedermann weiß, die Napoleonische Gesetzgebung durch die regelmäßige Bekanntmachung der Entscheidungen des Cassationshofs, welche größtentheils nach Form und Gehalt für meisterhaft gelten können, bereits eine bewundernswürdige Ausbildung erhalten, und obwohl nicht zu läugnen ist, daß man hie und da dem Ansehn dieses hohen Gerichtshofs ein allzugroßes Gewicht beilegt, so läßt sich doch nicht verkennen, daß der Rechtszustand dieses Landes dadurch, daß jene Entscheidungen ein Gemeingut Aller geworden sind, unendlich gewonnen hat.

Außerdem hat fast jedes Appellationsgericht Frankreichs sein Journal, wodurch die Beamten und Bewohner des Gerichtssprengels die Ansichten und Entscheidungen des Gerichtshofs kennen lernen, und die natürliche und wohlthätige Folge davon ist, daß mancher Prozeß vermieden oder abgekürzt, mancher grundlose Anspruch aufgegeben und der Chikane manche Hoffnung geraubt wird. Auch in mehrern der früher zu Frankreich gehörigen und seit 1814 wieder mit Deutschland vereinigten Provinzen sind Sammlungen dieser Art erschienen und zum Theil mit allgemeinem Beifall aufgenommen worden.

Solche Sammlungen, wenn sie wirklich leisten, was man von ihnen erwarten darf, können für Jeden, dem es aus Beruf oder Neigung um nähere Kenntniß der Gesetze zu thun ist, nicht anderst als interessant und belehrend

Digitized by Google

seyn. Selbst der Gelehrte von Fach, bei aller Fülle seines theoretischen Wissens, kann nur durch sie die entferntern Verzweigungen und die feinern Schattirungen der Rechtswissenschaft kennen lernen. Denn die Praxis, in ihrer unendlichen Mannigfaltigkeit, deckt Beziehungen auf und bringt Schwierigkeiten zur Sprache, von denen man sich im Studierzimmer nichts träumen läßt.

Wie sehr dem praktischen Juristen jedes Standes, dem Gerichtsmitgliede, dem Sachwalter, dem Friedensrichter, dem Notär, dem Rechtscandidaten und selbst dem Gerichtsboten daran gelegen seyn müsse, die Ansichten der obersten Gerichte seines Landes über schwierige oder interessante Rechtspunkte zu erfahren, bedarf kaum der Erwähnung. Auch dem Verwaltungsbeamten können sie nicht gleichgültig seyn, und da wo die Gesetzbücher, durch ihre Kürze und Klarheit, jedem Gebildeten zugänglich sind, wird selbst der Geschäftsmann, der Spekulant, der Kaufmann, aus einer solchen Sammlung manchen Nutzen ziehen, manche Regel für die Einrichtung seiner Geschäfte daraus entnehmen können.

Hiezu kommt noch ein Gesichtspunkt von allgemeiner und unverkennbarer Wichtigkeit. Es fällt nämlich in die Augen, daß eine wahre und vollständige Oeffentlichkeit der Rechtspflege nur auf diesem Wege erreicht werden kann. Denn so unbedingt auch immer die Oeffentlichkeit der Gerichtssitzungen seyn möge, so beschränkt sie sich doch, ihrer Natur nach, auf einen engen Kreis, nämlich auf die betheiligten Partheien und auf die Bewohner des Orts, wo der Gerichtshof seine Sitzungen hält. Nur die Bekanntmachung der Rechtsfälle und Entscheidungen durch die Presse kann dem großen und heilsamen Prinzip der Oeffentlichkeit seine volle Bedeutung und Realität geben. An

Digitized by Google

eine solche Bekanntmachung knüpfen sich sonach alle Vortheile, welche man diesem Prinzip mit Recht zuschreibt, und insbesondere der wichtigste von allen, die allgemeine Controlle aller Sachkundigen des In- und Auslandes über den Geist der Gerichtshöfe und über die Art und Weise, wie sie das Recht verwalten.

Und sollten wir uns wohl täuschen, wenn wir der Voraussetzung Raum geben, daß in einem Augenblicke, wo in einem Theile Deutschlands, vorzüglich aber in Bayern, der Wunsch und das Bedürfniß einer Reform im Gerichtsverfahren mit der Anhänglichkeit an das Alte in so lebhaftem Kampfe begriffen ist, und wo die gerichtlichen Institutionen Rheinbayerns so vielfältig zur Sprache kommen, eine solche Sammlung besondere Theilnahme erregen und bei der Verhandlung und Lösung jener großen Frage als ein nicht unwesentliches Aktenstück gelten dürfte?

Durch diese Betrachtungen, so wie durch mannigfache Aufforderungen bewogen, hat der Unterzeichnete die Herausgabe der Annalen der Rechtspflege in Rheinbayern unternommen. Da derselbe früherhin, während einer langen Reihe von Jahren, als Advokat bei den genannten Gerichtshöfen eine große Menge interessanter und wichtiger Rechtssachen führte, dermalen aber selbst Mitglied des Appellationsgerichts und abwechselnd auch berufen ist, als Mitglied des Cassations- und Revisionshofs, und als Präsident oder Richter des Assisengerichts zu wirken, so sieht er sich durch diese Verhältniße in den Stand gesetzt, sowohl die öffentliche Verhandlung einer jeden Sache, als auch die Wendung, welche die Diskussion bei den Berathungen des Gerichtshofs nahm, und die dabei vorgekommenen Anstände und Er-

Digitized by Google

örterungen, genau zu kennen und zu benutzen, in soweit der Zweck dieser Sammlung es erfordern mag.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß wir jeder Entscheidung eine kurze, jedoch hinlängliche Darstellung der faktischen Verhältnisse, auf welchen der Rechtsstreit beruht, so wie der Art und Weise, wie derselbe von den Sachwaltern behandelt und vorgetragen wurde, voranschicken werden. Rücksichtlich der zuletzt erwähnten öffentlichen Vorträge werden wir da, wo es sachgemäß erscheint, weniger kurz seyn, als es in einigen andern Sammlungen der Fall ist. Durch eine solche übertriebene Abkürzung wird die Darstellung allzutrocken und verliert ungemein an Klarheit und Interesse. Man wird bald finden, daß in vielen Fällen gerade in diesem eifrigen Kampf der Argumente und Ansichten das Pikante und Belehrende liegt; daß durch ihn die Schwierigkeiten und feinern Nüancen der verhandelten Materie erst recht an das Licht treten, und daß in solchen Vorträgen oft ein Schatz von Scharfsinn, Gewandtheit und musterhafter Gründlichkeit liege. Was der Leser bei dieser Behandlungsweise rücksichtlich der Zahl der Rechtsfälle etwa verliert, wird er hoffentlich durch die erwähnten Vortheile, so wie durch eine sorgfältige Auswahl, reichlich ersetzt finden.

Auch Abhandlungen über einzelne Rechtsfragen von besonderm Interesse können in die Sammlung aufgenommen werden, jedoch nur dann, wenn sie nicht zu ausgedehnt und von unzweifelhaftem Werthe sind.

Die Annalen erscheinen heftweise, das Heft zu fünf Bogen, und zwar so, daß je fünf Hefte (25 Bogen) einen Band ausmachen. Jedes Heft enthält, auf der innern Seite des Umschlags, eine kurze Inhaltsanzeige mit Verweisung auf die Seitenzahl, und sobald der Band voll-

Digitized by Google

ständig ist, wird das Titelblatt und ein allgemeines alphabetisches Repertorium des Inhalts beigegeben.

Die Hefte erscheinen nicht in festbestimmten Zeiträumen. Doch giebt der Herausgeber die Zusicherung, daß sie rasch und regelmäßig auf einander folgen werden, da es keineswegs an reichhaltigem Stoffe gebricht.

Zweibrücken, im April 1830.

Th. Hilgard,
K. Appellationsgerichtsrath.

Digitized by Google

Strafurtheil. — Beweißkraft. — Civil-Interesse. — Zwangsversteigerung. — Freie Concurrenz. — Arglist.

Haben strafrechtliche Erkenntnisse, welche eine Thatsache für erwiesen erklären, auch vor dem Civilrichter Beweißkraft zum Vortheile des Beschädigten, welcher im strafrechtlichen Verfahren nicht als Parthei aufgetreten war?

Haben sie diese Beweißkraft auch dann, wenn der Beschädigte im strafrechtlichen Verfahren als Zeuge gehört worden ist?

Ist eine Zwangsversteigerung ungültig, wenn der Beweiß vorliegt, daß der Ansteigerer auf unerlaubte Weise einen oder mehrere Liebhaber durch Versprechungen vom weitern Bieten abgehalten habe?

Witwe Bähr gegen Massing.

Die obigen Rechtsfragen, die in theoretischer wie in praktischer Hinsicht von gleicher Wichtigkeit sind, boten sich in einem Prozesse dar, welcher, den Thatsachen nach, sehr einfach war.

Nikolaus Zinngraf, Schullehrer in Frauenberg, betrieb die gerichtliche Veräußerung der liegenden Güter seines Schuldners Johannes Massing, von Habkirchen, und am 16. Januar 1826 erfolgte der Zuschlag vor dem hiezu ernannten Versteigerungs-Commissär. Zacharias

Digitized by Google

Bähr, Handelsmann in Frauenberg, wurde Ansteigerer der Güter.

Einige Zeit nachher trat der Staatsanwalt in Zweibrücken gegen Zacharias Bähr mit der Beschuldigung auf, daß derselbe sich bei der erwähnten Versteigerung des, im Art. 412 des Strafgesetzb. bezeichneten Vergehens schuldig gemacht habe, indem erweißlich sey, daß ein Steigliebhaber, Namens Herr, zugegen gewesen, welcher bereits ein Gebot gemacht und die Absicht gehabt habe, noch weiter zu bieten; daß aber Bähr denselben arglistigerweise durch Versprechungen davon abgehalten habe, um selbst den Zuschlag für eine geringere Summe zu erlangen. Dem gemäß wurde Bähr vor das Zuchtpolizeigericht in Zweibrücken geladen, und durch ein Urtheil vom 28. März 1826 erklärte ihn dieses Gericht des erwähnten Vergehens überwiesen und verurtheilte ihn zu einer Gefängnißstrafe und zu einer Geldbuße. Auf eingelegte Berufung wurde dieses Urtheil durch die Zuchtpolizeikammer des K. Appellationsgerichts bestätigt. Zu bemerken ist, daß Johannes Massing in diesem strafrechtlichen Verfahren als Zeuge gegen Bähr vernommen wurde.

In der Folge wurde Johannes Massing von Bähr, als Ansteigerer der zwangsweise veräußerten Güter, aufgefordert, ihm den Besitz dieser Güter abzutreten. Massing widersetzte sich diesem Begehren und machte vor Gericht geltend, daß der Zuschlag keine rechtliche Wirkung haben könne, weil durch die erwähnten strafrechtlichen Erkenntnisse erwiesen sey, daß Bähr die freie Concurrenz bei der Versteigerung auf unerlaubte Weise gestört habe.

Durch ein Urtheil des K. Bezirksgerichts in Zweibrücken, vom 7. May 1827, wurde dieser Ansicht gemäß

Digitized by Google

erkannt und der Zuschlag vom 16. Januar 1826 als ungültig aufgehoben:

„In Erwägung, daß die durch zuchtpolizeiliche Urtheile „anerkannte (bereits oben erwähnte) Thatsache nicht mehr „in Zweifel gezogen werden kann, da in Betreff ihrer res „judicata vorliegt, indem die erwähnten Urtheile zwischen „der K. Staatsbehörde, welche im Namen des Staats und „mithin auch aller einzelnen Staatsangehörigen handelte, „und Zacharias Bähr erlassen worden sind;

„Daß dieser Satz, zuerst in dem Gutachten des Staats„raths vom 12ten November 1806 ausgesprochen, auch aus „dem Art. 3 der peinlichen Prozeßordnung hervorgeht, „indem derselbe verfügt, daß wenn der Beschädigte vor „dem Civilrichter auf Schadenersatz geklagt hat, und über „dieselbe That vor dem Strafgerichte eine öffentliche Klage „vor oder nach Anstellung der Civilklage erhoben worden „ist, diese Letztere bis nach definitiver Entscheidung der „Erstern ausgesetzt bleiben soll, was nicht der Fall wäre, „wenn das Urtheil über die öffentliche Klage nicht präju„diciel für die Civilklage seyn könnte;

„Daß ein solches bindendes Erkenntniß, nach der Lehre „der schätzbarsten Autoren und den Entscheidungen des „Cassationshofs in Paris, so wie des obersten Gerichtshofs „in Brüssel, für den Civilrichter vorliegt, sobald das Straf„gericht, wie es hier der Fall ist, über eine Thatsache „positiv entschieden hat, weil die Staatsbehörde, in Bezug „auf die Bewahrheitung der Thatsachen, wenn der Ver„letzte nicht als Civilparthei intervenirt, auf dessen Gefahr „verfolgt und er sich die Entscheidung, daß kein corpus „delicti bestehe, eben so gut gefallen lassen muß, als er „die Verurtheilung des Beschuldigten anzurufen berechtigt „ist; (vid. *Berriat St. Prix*, Cours de dr. crim. pag. 29;

Digitized by Google

„*Carnot*, à l'art. 202, obs. XXVI. T. I. p. 576; *Favard* „*de Langlade*, Rép. v^bo présomptions, §. VI. et seq. p. „445; *Merlin*, Rép. v^bo non bis in idem, §. 15 et 16, „T. XV. ed. 4e ; *Merlin*, Qu. de droit, T. VI. v^bo faux, „§. VI. N° 6; Arrêts de la Cour de Cass. du 17. Mars „1813 et 5 May 1818; Arrêt de Bruxelles, du 27. Fev. „1818, in Sirey 1821, II. 173.)

„In Erw., daß der Umstand, daß Massing als „Zeuge gegen Bähr vernommen wurde, den erwähnten „Urtheilen an sich ihre Beweißkraft nicht benimmt, indem, „abgesehen davon, daß noch viele andere Zeugen gehört „wurden, das rechtskräftig anerkannte Factum als eine „unumstößliche Wahrheit betrachtet werden muß, die im „Allgemeinen eine Nachforschung über die Art, auf welche „das Gericht zu deren Anerkennung gelangt ist, nicht zu„läßt.

„In Erw., was die rechtliche Folge betrifft, welche „sich aus der vorliegenden Thatsache in Beziehung auf die „Gültigkeit der Versteigerung ergiebt, daß das Gesetz dem „verfolgten Schuldner, auf dessen Einwilligung bei einer „Zwangsveräußerung keine Rücksicht genommen wird, in „besondern Schutz nehmen wollte, und in diesem Sinne „Vorschriften erlassen hat, die dazu dienen, das Eigenthum „des Schuldners an den höchst möglichen Werth zu brin„gen, wohin besonders der Zuschlag an den Meistbieten„den mittelst öffentlicher Versteigerung gehört:

„Daß mithin zur Gültigkeit eines Zuschlags nicht bloß „eine scheinbare, sondern eine wirkliche Versteigerung we„sentlich erforderlich ist, und daß eine solche im vorliegen„Falle nicht Statt fand;

„Daß die arglistigen Versprechungen, wodurch Bähr „einen Hauptsteigliebhaber vom weitern Bieten abhielt,

Digitized by Google

„und wodurch er den Zuschlag um einen geringern Preiß „erlangte, auch außerdem als ein dolus dans caussam an„gesehen werden müssen, der die Aufhebung der Versteige„rung schon aus diesem Grunde rechtlich zur Folge hat.“ —

Die Witwe des in der Zwischenzeit verstorbenen Zacharias Bähr ergriff gegen dieses Urtheil die Berufung und trug zur Unterstützung derselben im Wesentlichen folgende Gründe vor.

„Die Thatsache, so sprach der Sachwalter der Appellantinn, daß Bähr einen Steigliebhaber arglistigerweise durch Versprechungen vom Bieten abgehalten habe, wird in Abrede gestellt und ist zwischen den Partheien, welche sich dermalen gegenüber stehen, bis jetzt nicht rechtsbeständig erwiesen. Denn es besteht kein positives Gesetz, welches verfügte, daß die Ueberzeugung des Strafrichters in Betreff der Wahrheit einer Thatsache für den Civilrichter bindend sey. Von *res judicata* aber kann keine Rede seyn, weil die strafrechtliche Entscheidung zwischen andern Partheien, nämlich zwischen dem Staatsanwalt und Bähr statt fand, während der Civilstreit zwischen Massing und Bähr geführt wird. Wäre aber auch jene Regel im Allgemeinen wahr, so müßte sie doch in dem Fall eine Ausnahme leiden, wo derjenige, welcher die Beweißkraft des strafrechtlichen Erkenntnisses anruft, bei Erlassung desselben als Zeuge gegen den Beschuldigten vernommen wurde. Sonst würde der Grundsatz verlezt, daß Niemand in eigner Sache Zeuge seyn darf.

„Gesezt aber auch, jene Thatsache sey als erwiesen zu betrachten, so könnte sie keineswegs die Ungültigkeit des Zuschlags, sondern höchstens eine Entschädigungsklage gegen Bähr begründen. Denn der Art. 412 des peinl. Gesetzb., obschon er das Factum bestraft,

Digitized by Google

ſpricht die Nichtigkeit des Zuſchlags ſelbſt nicht aus, ohne Zweifel darum, weil der daraus entſprungene Nachtheil, wie in jedem andern Fall einer Beſchädigung durch unerlaubte Handlungen, vermittelſt einer Entſchädigungsklage gedeckt werden kann.

„Auch aus dem Geſichtspunkt einer bei Schließung des Vertrags angewandten Argliſt läßt ſich die Ungültigkeit des Zuſchlags nicht erweiſen. Denn fürs Erſte muß der dolus, um bei Verträgen überhaupt in Anſchlag kommen zu können, gegen den Mitcontrahenten ausgeübt worden ſeyn; es müſſen argliſtige Vorſpiegelungen von Seiten des einen Contrahenten ſtatt gefunden haben, um dem Andern, in Bezug auf das abzuſchließende Rechtsgeſchäft, falſche Anſichten, falſche Beweggründe unterzuſchieben. Hier aber wird bloß behauptet, daß Bähr einen Dritten getäuſcht und dadurch abgehalten habe, noch ferner neben ihm als Kaufliebhaber aufzutreten. Der Verkäufer, (resp. die veräußernde Gerichtsbehörde), wurde nicht hintergangen; mithin kann er auf dieſe angebliche Argliſt keine Klage gründen. Fürs Zweite ließe ſich die Argliſt hier in keinem Fall als die Urſache des Vertrags (dolus causam dans) betrachten; ſie hätte höchſtens auf den Betrag des Kaufpreißes Einfluß gehabt (dolus incidens). Nun aber iſt es bekannten Rechtens, daß nur ein dolus der erſten Art die Ungültigkeit des Geſchäfts nach ſich zieht, und daß der dolus incidens bloß eine Entſchädigungsklage begründet. Nach römiſchem Rechte waltet hierüber kein Zweifel ob, und auch der Art. 1116 des bürgerl. Geſetzb. beruht auf dieſer Anſicht, indem er ſagt: „le dol est une „cause de nullité de la convention, lorsque les manœuvres „pratiquées par l'une des parties sont telles, qu'il est „évident que, sans ces manœuvres, l'autre partie *n'aurait*

Digitized by Google

„*pas contracté*“. Auch liegt in der Natur der Sache, daß die aus dem dolus entspringende Klage oder Einrede nur das betreffen könne, was als Produkt des dolus erscheint. Mithin könnte im schlimmsten Falle hier nur auf ein Supplement des Kaufpreißes geklagt werden, welches übrigens, in Bezug auf die Rechte der Hypothekargläubiger, eben so zu behandeln wäre, wie der übrige Theil des Erlößes“.

Der Appellat Massing entwickelte seinerseits, um vorerst die Beweißkraft der strafrechtlichen Urtheile darzuthun, die in dem erstrichterlichen Urtheile angeführten Gründe, und fügte dann, in Betreff der rechtlichen Wirkung des in Frage stehenden dolus, folgende Bemerkungen hinzu.

„Daß der Art. 412 des peinl. Gesetzb. die Nichtigkeit des Zuschlags nicht ausspricht, ist sehr natürlich, weil eine solche Verfügung in einem Strafgesetze ganz am unrechten Orte gewesen seyn würde. Die Arglist, welche Bähr anwandte, würde, nach civilrechtlichen Grundsätzen, der Gültigkeit des Zuschlags selbst dann entgegenstehen, wenn von einer freiwilligen Versteigerung die Rede wäre. Denn bei jeder Versteigerung ist die Absicht des Verkäufers, durch freie Concurrenz der Kaufliebhaber den höchsten Werth der Sache zu erfahren, und sie nur für diesen höchsten Werth zuzuschlagen. Wer also die freie Concurrenz arglistigerweise hindert, erregt dadurch bei dem Verkäufer eine falsche Idee über den Kaufwerth der Sache, indem er bewirkt, daß ein Gebot, welches nicht das höchste geblieben seyn würde, ihm als das höchste erscheint. Er täuscht sonach den Verkäufer, und alterirt das beabsichtigte Rechtsgeschäft in seiner Wesenheit.

„Noch viel weniger zweifelhaft ist aber die Nichtigkeit eines solchen Zuschlags bei einer Zwangsveräußerung.

Digitized by Google

Hier fehlt die Einwilligung des Eigenthümers. Sie wird ergänzt durch ein gerichtliches Verfahren, und das Gesetz, um nicht ungerecht zu seyn, mußte diese fingirte Einwilligung an gewisse Bedingungen knüpfen, deren Zweck ist, das Interesse des Eigenthümers und seiner Gläubiger möglichst zu wahren. Die wesentlichste dieser Bedingungen ist der Verkauf durch öffentliche Versteigerung, unter freier, ungestörter Concurrenz aller Kaufliebhaber. Bleibt diese Bedingung unerfüllt, so zerfällt nothwendig die durch das Gesetz ergänzte Einwilligung des Eigenthümers, und mit ihr die Gültigkeit des Zuschlags.

„Ueberdies kann von einer bloßen Klage auf Schadenersatz oder auf ein Supplement des Kaufpreißes schon darum keine Rede seyn, weil sich nicht bestimmen läßt, wie hoch, bei ungestörter Concurrenz der Liebhaber, das letzte Gebot gestiegen seyn würde, und wie viel sonach der durch die Störung verursachte Schaden betrage".

Bei der Berathung des K. Appellationsgerichts über diese Sache war man über die rechtlichen Folgen der behaupteten Arglist in Bezug auf den Rechtsbestand des Zuschlags bald einverstanden. Allein die Frage, ob die Thatsache schon jetzt, Kraft der vorliegenden strafrechtlichen Urtheile, als erwiesen betrachtet werden müße, schien einer umfassenden Prüfung zu bedürfen.

Für die verneinende Ansicht wurden im Wesentlichen folgende Betrachtungen in die Wagschale gelegt.

„Ein Grundprinzip der Rechtspflege will, daß der Richter nur nach eigner, und nicht nach fremder Ueberzeugung urtheile. Er soll daher nur das für erwiesen erklären, was er selbst, nach Maaßgabe der gesetzlichen Vorschriften, als wahr erkannt hat, und ist nicht gebunden an das, was Andre für wahr gehalten haben.

Digitized by Google

„Von dieſem Grundſatze giebt es für den Civilrichter nur eine Ausnahme, in dem Falle nämlich, wo das, was in Frage ſteht, bereits zwiſchen denſelben Partheien richterlich entſchieden iſt (res judicata). Denn das Urtheil, welches zwiſchen A und B eine rechtliche Wahrheit feſtſtellt, giebt Jedem von Beiden ein erworbenes Recht auf dieſe Wahrheit; aber eben darum müſſen es dieſelben Partheien ſeyn. Art. 1351 des bürgerl. Geſetzbuchs.

„Im vorliegenden Falle aber wurden die ſtrafrechtlichen Urtheile, welche Maſſing in ſeinem Civilſtreite mit Bähr als Beweiß anruft, bloß zwiſchen dem Staatsanwalt und Bähr erlaſſen. Maſſing war bei denſelben nicht Parthei. Denn die von einigen Schriftſtellern aufgeſtellte und auch von dem erſten Richter gebilligte Anſicht, daß der Staatsanwalt alle Staatsangehörigen vertrete *), hält eine ernſtliche Beleuchtung nicht aus, da eine ſolche Vertretung nur in Bezug auf die öffentliche Sicherheit (vindicte publique), keineswegs aber in Bezug auf das Privatintereſſe des Beſchädigten ſtatt findet, was ſich wohl am beſten daraus ergiebt, daß der Staatsanwalt unbefugt iſt, im Intereſſe des Verletzten einen Antrag auf Schadenerſatz zu ſtellen; vid. Art. 1 der peinl. Prozeßordnung. Sonach liegt der Begriff einer res judicata zu Gunſten von Maſſing nicht vor.

---

*) V. beſonders *Merlin* und *Favard de Langlade* in den vom erſten Richter angeführten Stellen. *Toullier*, droit civ. franç. Vol. 8 pag. 60, nennt dieſen Satz, ſofern er auf das Civilintereſſe angewandt wird, wohl nicht mit Unrecht une véritable hérésie en jurisprudence. Nur Schade daß er, einige Seiten weiter, in dieſelbe Ketzerei verfällt, um ſeinerſeits einen unhaltbaren Satz durchzufechten.

Digitized by Google

„Anderſt verhält ſich die Sache, wenn der Verlezte in dem ſtrafrechtlichen Verfahren als Civilkläger auftritt und ſeine Privatklage mit der öffentlichen Klage pari passu gehen läßt. Dann giebt allerdings die Ueberzeugung, welche der Strafrichter über die Wahrheit oder Unwahrheit der Thatſache faßt, auch Maaß und Ziel für die Civilklage, weil alsdann der Strafrichter zugleich Civilrichter iſt, und weil auch über die Civilklage zwiſchen dem Verlezten und dem Angeklagten eine Verhandlung, Beweißführung und Vertheidigung Statt findet. In dieſem Falle verſchwindet auch die Beſorgniß, daß der Verlezte durch ein Zeugniß in ſeiner eignen Sache einen ungebührlichen Einfluß üben könne; denn der Civilkläger wird dann nicht als Zeuge gehört und ſeine Angaben gelten bloß als Behauptungen einer betheiligten Parthei.

„Es wird allgemein anerkannt, daß die Entſcheidung des Civilrichters über die Wahrheit einer Thatſache den Strafrichter nicht binde, falls nicht der Begriff des Verbrechens ſelbſt, — wie bei der Bigamie, der Beraubung des Civilſtandes, u. ſ. w. — von einer durch den Civilrichter zu entſcheidenden Vorfrage abhängt. Geſezt alſo z. B. A klagt auf dem Civilwege gegen B auf Schadenerſatz wegen Mishandlung. Der Beweiß wird für genügend erkannt und die Klage zugeſprochen. Später wird B durch den Staatsanwalt wegen derſelben Thatſache vor den Strafrichter geſtellt. Kann nun der Staatsanwalt ſich auf die, von dem Civilrichter zwiſchen andern Partheien gegebene Entſcheidung berufen und ſich jedes weitern Beweißes überheben? Keineswegs. Wenn aber die Ueberzeugung des Civilrichters ohne Werth für den Strafrichter iſt, warum ſollte es im umgekehrten Falle anderſt ſeyn?

„Eben ſo dürfte als gewiß anzunehmen ſeyn, daß die

Digitized by Google

Entscheidung des Strafrichters den Civilrichter nicht binde, wenn sie dahin geht, daß die Thatsache unerwiesen sey. Zwar hat die entgegengesezte Meinung ihre Anhänger, und auch das angefochtene Urtheil erklärt sich für dieselbe. Allein sie beruht auf keinem haltbaren Rechtsgrunde. Denn wenn der Staatsanwalt einen unvollkommenen vielleicht gar in der Form nichtigen Beweiß geführt hat, warum sollte es dem Verlezten, der im strafrechtlichen Verfahren nicht als Parthei auftrat, ja vielleicht nicht einmal Kenntniß von diesem Verfahren hatte, nicht frei stehen, seine Entschädigungsklage vor dem Civilrichter anzubringen, und in seinem Interesse über die Thatsache der Beschädigung, und abgesehen von der Strafbarkeit derselben, einen bessern Beweiß zu führen? Ihm dieses Recht aus dem Grunde zu versagen, weil der Staatsanwalt unbedingt auf dessen Gefahr handele *), ist eine ganz willkührliche Idee, die mit der bereits widerlegten Ansicht, daß der Staatsanwalt alle Staatsangehörigen auch in ihrem Privatinteresse vertrete, von selbst zerfällt. Zudem verfügt der Art. 235 des bürgerl. Gesetzb. in einem speciellen Falle ausdrücklich, daß das Resultat des Criminalprozesses der Civilklage auf keine Weise schaden soll.

„Wenn nun aber die negative Entscheidung des Strafrichters keine Norm für die Civilrichter bildet, warum sollte die affirmative größere Kraft haben?

„Hiezu kommt, daß diese Lehre große Inconsequenzen und praktische Nachtheile darzubieten scheint. Im strafrechtlichen Verfahren wird der Verlezte als Zeuge gehört, wenn er nicht als Civilparthei aufgetreten ist; und wie oft

*) Wie die im angefochtenen Urtheil allegirten Schriftsteller es thun.

ist er nicht der Hauptzeuge, — wie oft beruht nicht die bejahende Entscheidung des Strafrichters hauptsächlich auf seiner Aussage? Wenn nun der Verletzte diese Entscheidung späterhin im Civilstreit als Beweis benutzen könnte, so würde hiedurch nicht bloß der Grundsatz, daß Niemand in seiner eignen Sache Zeuge seyn kann, offenbar gefährdet, sondern es läge auch darin für den Verletzten eine gefährliche Versuchung zu falschem Zeugniße. Wenn es wahr ist, daß der Beschädigte, in Bezug auf sein Civilinteresse, nicht Zeuge seyn darf, weder in dem Falle, wo er seine Klage vor dem Civilrichter anbringt, noch selbst dann, wenn er im Criminalprozeß als Civilparthei auftritt, wie kann ihm auf indirekte Weise erlaubt seyn, was Gesetz und Vernunft auf direktem Wege so streng verbieten? *)

*) Um dieser Klippe auszuweichen, haben die Großherzoglich-Hessischen Gerichtshöfe in Mainz entschieden (vid. Archiv merkwürdiger Rechtsfälle und Entscheidungen der Rheinhessischen Gerichte, 1. Bd. pag. 83.), daß der Verletzte, wenn er bei den strafrechtlichen Verhandlungen als Zeuge vernommen wurde, unzulässig sey, später im Civilwege eine Entschädigungsklage anzustellen. Diese Ansicht, welche ohnehin mit der allgemeinen Praxis der französischen Gerichtshöfe in Widerspruch steht, scheint mehr als gewagt zu seyn. Denn die Art. 1382 und 1383 des Civilgesetzbuchs, verbunden mit Art. 1 und 3 der peinl. Prozeßord. geben Jedem, der durch die Handlung eines Andern Schaden gelitten hat, eine Civilklage auf Entschädigung und erlauben ihm, diese Klage, nach Belieben, entweder mit der öffentlichen Klage zu verbinden, oder sie besonders, vor oder nach der öffentlichen Klage, anzustellen. Nirgends aber macht das Gesetz eine Ausnahme für den Verletzten, welcher bei der öffentlichen Klage als Zeuge vernommen worden ist. Auch würde eine solche Ausnahme um so härter seyn, da der Verletzte Zeugniß geben muß, sobald er von dem Staatsanwalt dazu aufgefordert wird, und da es bekanntlich, (der Kosten wegen), eine sehr mißliche Sache ist, im Strafprozeß als Civilparthei aufzutreten.

Digitized by Google

„Der Einwand, daß man den strafrechtlichen Urtheilen Beweißkraft zuschreiben müße, um widersprechende Urtheile zu verhüten, scheint ohne Belang. Denn wie oft ist es nicht der Fall, daß über dieselbe Rechtsfrage, über dieselbe Thatsache, auf verschiedene Weise erkannt wird, sobald sie zwischen andern Partheien zur Sprache kommt. Zudem würde die Möglichkeit eines Widerspruchs in den Entscheidungen dennoch fortbestehen. Man denke sich nur den Fall, daß der Verlezte die Civilklage zuerst vor dem Civilrichter anstellt, was ihm nach Art. 3 der peinl. Prozeßordnung frei steht; daß er von diesem Richter abgewiesen wird, weil ihm die Thatsache unerwiesen scheint; daß späterhin der Staatsanwalt mit einer Criminalklage auftritt und daß nun die Verurtheilung des Angeklagten erfolgt; oder umgekehrt, daß zuerst der Civilrichter die Thatsache als erwiesen ansieht, während sie späterhin von dem Strafrichter für unerwiesen erklärt wird.

„Nach diesen Betrachtungen dürfte es sehr bedenklich seyn, der erstrichterlichen Entscheidung beizupflichten, da kein ausdrückliches Gesetz den Erkenntnissen des Strafrichters Beweißkraft im Civilstreite verleiht. Denn obschon der Art. 3 der peinl. Prozeßordnung die Suspension des

---

Der Art. 359 der peinl. Prozeßord. unterstüzt jene Entscheidung auf keine Weise. Denn er versagt die spätere Entschädigungsklage dem Verlezten nur dann, wenn er im strafrechtlichen Verfahren als Parthei (partie civile) aufgetreten war, und als solche wird er nur in den durch den Art. 66 bezeichneten Fällen angesehen. Vielmehr sagt der Art. 359 am Schluß mit ausdrücklichen Worten, daß Jeder, der nicht im Strafprozeß Parthei gewesen sey, seine Entschädigungsklage späterhin bei dem Civilrichter anbringen könne, und verfügt sonach das klare Gegentheil von dem, was die erwähnten Gerichtshöfe angenommen haben.

Digitized by Google

Civilstreits bis zur Erledigung des strafrechtlichen Verfahrens verordnet, so scheint hieraus doch nicht unabweißlich zu folgen, daß das Letztere für jenen präjudiciell seyn müße. Die Verhandlungen bei der Abfassung dieses Gesetzes geben keine Auskunft hierüber, und es ist denkbar, daß das Motiv des Gesetzgebers sich bloß darauf bezogen habe, daß beide Proceduren, wenn sie gleichzeitig statt fänden, sich einander durchkreuzen und hindern könnten. Auf jeden Fall müßte ein unzweideutiges Gesetz vorliegen, um einen Satz anzunehmen, der mit allgemeinen Grundsätzen so wenig in Einklang zu stehen scheint.

„Schließlich wurde bemerkt, daß auch ein Schriftsteller von bedeutendem Gewicht (*Toullier*, droit civ. français, Vol. 8. pag. 39 — 80) sich gegen diesen Satz erkläre. Auch könne das Gutachten des Staatsraths, vom 12. November 1806, nichts entscheiden, weil dasselbe einen Fall betreffe, wo der Verlezte im strafrechtlichen Verfahren Parthei war, und wo also der Begriff einer wirklichen res judicata vorlag".

Diese Betrachtungen wurden durch folgende Argumente bekämpft:

„Die Frage muß aus einem höhern Gesichtspunkte beurtheilt werden, als der ist, auf welchem die obigen Einwendungen beruhen. Jeder Richter hat in seiner Sphäre die Wahrheit der vor ihm behaupteten Thatsachen zu untersuchen. Allein der Standpunkt des Civilrichters ist dabei von dem des Strafrichters sehr verschieden. Vor dem Civilrichter, wo bloß ein Privatinteresse in Frage steht, bilden sich die faktischen Wahrheiten oft bloß auf conventionnelle Weise, oder durch gesetzliche Fictionen. Die Parthei, z. B., welche nicht erscheint, oder die, welche einen zugeschobenen Eid verweigert, wird angesehen, als habe sie das

Digitized by Google

behauptete Factum zugegeben; Geständnisse haben vor dem Civilrichter unbedingte Beweißkraft, u. s. w. Der Strafrichter dagegen, dessen Entscheidungen einerseits die Handhabung der öffentlichen Ordnung, und andererseits die Ehre, die Freiheit, oder gar das Leben des Angeklagten betreffen, kann sich mit einer solchen relativen Wahrheit nicht begnügen; er muß sich eine absolute Ueberzeugung verschaffen, weil das öffentliche Wohl eben so sehr dabei interessirt ist, daß kein Unschuldiger verurtheilt werde, als daß kein Vergehen unbestraft bleibe. Das Gesetz hat daher alles aufgeboten, um im strafrechtlichen Verfahren diese absolute Wahrheit zu ergründen. Es will hier keine Präsumptionen, keine Fictionen, sondern Gewißheit, und das ganze strafrechtliche Verfahren ist hierauf berechnet. Der Standpunkt des Beklagten ist vor dem Strafrichter weit günstiger als vor dem Civilrichter. Jeder, auch der entfernteste Zweifel, gereicht zu seinen Gunsten und alle ersinnlichen Vorsichtsmaßregeln sind getroffen, daß ihm kein Unrecht geschehe. Seiner Vertheidigung ist der freieste Spielraum eröffnet, und er hat die dringendsten Gründe, dieselbe nicht zu verabsäumen *).

„Wenn daher auf solchem Wege die absolute Gewißheit einer Thatsache festgestellt ist, so liegt es in der Natur der Sache, daß diese Wahrheit auch vor dem Civilrichter, wo schon ein schwächerer Grad von Gewißheit genügt, gelten müße. Dieser allgemeine, aus dem Wesen der Sache geschöpfte Grund, und nicht der Begriff der res judicata, welchen der Art. 1351 des bürgerl. Gesetzbuchs

*) Man sehe was *Treilhard*, als Redner der Regierung, in seinem Vortrage vor der gesetzgebenden Versammlung über Cap. I - IX. des Code d'instr. crim. in dieser Beziehung gesagt hat.

Digitized by Google

feſtſtellt und welcher nie Platz greifen kann, wo nicht dieſelben Partheien vor Gericht ſtehen, iſt es alſo, auf welchen die Beweißkraft der ſtrafrechtlichen Urtheile, in ſo fern ſie eine Thatſache als wahr erklären, gebaut werden muß. Daraus erhellet auch von ſelbſt, warum nicht, im umgekehrten Verhältniſſe, die Entſcheidung des Civilrichters den Strafrichter binden könne, und warum die Entſcheidung des Strafrichters, wenn er die Thatſache für unerwieſen erklärt, der Klage des Verlezten vor dem Civilrichter nicht entgegenſtehe. Der Beweis, wie er dem Strafrichter vorliegen muß, kann dem Staatsanwalte fehlſchlagen, während doch der Verlezte im Stande iſt, einen Beweiß zu führen, wie er, zum Behuf einer bloßen Entſchädigungsklage, vor dem Civilrichter genügt.

„Zudem würde es im höchſten Grade anſtößig ſeyn, wenn eine Thatſache, wegen welcher ein Individuum beſtraft worden wäre, ſpäterhin von dem Civilrichter als unerwieſen erklärt würde. Das Vertrauen des Volks zu den Strafgerichten würde dadurch auf eine höchſt bedenkliche Weiſe erſchüttert und der Thäter ſelbſt gewiſſermaaßen autoriſirt werden, ſich über eine ungerechte Verurtheilung zu beklagen.

„Die Bedenklichkeit, daß der Verlezte, nach dieſer Lehre, als Zeuge in ſeiner eignen Sache erſcheine, zerfällt durch die Betrachtung, daß der Strafrichter in ſeiner Ueberzeugung unabhängig iſt; daß er, wenn der Verlezte als Zeuge gehört wird, wohl weiß, daß derſelbe ſpäterhin mit einer Entſchädigungsklage auftreten kann, und daß es alſo an ihm iſt, den Grad der Glaubwürdigkeit eines ſolchen Zeugen hienach zu bemeſſen.

„Könnten übrigens dieſe allgemeinen Gründe noch Zweifel übrig laſſen, ſo iſt leicht nachzuweiſen, daß das Geſetz

Digitized by Google

es so will, und dies allein müßte genügen. Dem Art. 5 der peinl. Prozeßordnung kann vernünftigerweise kein anderes Motiv zum Grunde liegen, als die Voraussetzung, daß die Verurtheilung auf dem strafrechtlichen Wege für die Civilklage entscheidend sey; und auf derselben Voraussetzung beruhen unverkennbar noch mehrere andere gesetzlichen Verfügungen, namentlich der Art. 463 der peinl. Prozeßordnung und der Art 240 der bürgerl. Prozeßordnung. —"

Dieser Ansicht gemäß erfolgte nachstehendes

Urtheil des K. Appellationsgerichts vom 11. May 1829.

„In Erwägung, daß eine Zwangsveräußerung nur „in soferne Rechtsbestand haben kann, als die zu ihrer „Wesenheit gehörigen Vorbedingungen, durch welche die „Einwilligung des gepfändeten Theils ergänzt wird, erfüllt „worden sind; daß hiezu insbesondere die freie und unge„störte Concurrenz der Liebhaber gehört, und daß mithin „da, wo Letztere nicht statt gefunden hat, das Verfahren, „als in seinem wesentlichsten Erfordernisse verlezt, keinen „rechtlichen Erfolg haben kann.

„In Erw., daß Appellat Massing die behauptete „Nichtigkeit der in Frage stehenden Zwangsversteigerung „darauf gründet, daß Bähr die freie Concurrenz bei der„selben dadurch gestört habe, daß durch ihn, mittelst Ver„sprechungen, ein Hauptsteigliebhaber von dem weitern „Bieten abgehalten worden sey; daß diese Thatsache, so„fern sie als erwiesen anzunehmen ist, nach dem Obigen „die Nichtigkeit des Zuschlags nach sich ziehen würde, mit„hin zu untersuchen ist, ob die zu dem Ende angerufenen „Urtheile des Zuchtpolizeigerichts in Zweibrücken, vom 28.

Digitized by Google

„März 1826, und der Zuchtpolizeikammer des K. Appel„lationsgerichts, vom 14. April deſſelben Jahres, welche „den genannten Bähr dieſer Handlung ſchuldig erklärten, „zum Vortheile des Appellaten Maſſing beweißkräftig „ſind.

„In Erw., daß die Appellantinn dieſe Beweißkraft zu „Gunſten des Appellaten um deswillen beſtreitet, weil der„ſelbe nicht Parthei bei den ſtrafrechtlichen Urtheilen gewe„ſen ſey, vielmehr zu deren Erlaſſung durch ſein Zeugniß „mitgewirkt habe;

„Daß auch der Art. 1351 des bürgerl. Geſetzbuchs „die Rechtskraft der Urtheilsſprüche auf die Partheien be„ſchränkt, und daß, wenn dieſe Verfügung hier ihre An„wendung finden ſollte, die fraglichen Urtheile keinen Be„weiß zum Vortheil des Appellaten bilden würden, wes„halb deren Anwendbarkeit auf ſtrafrechtliche Erkenntniſſe „zu unterſuchen iſt.

„In Erw., daß in dieſer Beziehung mehrere geſetzliche „Verfügungen augenſcheinlich darthun, daß die Wirkung „der ſtrafrechtlichen Urtheile nicht bloß auf die darin figu„rirenden Partheien beſchränkt ſey, ſondern daß dieſelben „auch in Betreff Dritter hinſichtlich der darin als wahr „erkannten Thatſachen Beweiß bilden; daß namentlich der „Art. 3 der peinl. Prozeßordnung, welcher die Civilklage „während der Dauer des ſtrafrechtlichen Verfahrens ſus„pendirt, den Beweiß giebt, daß Letzteres für die Erſtere „präjudiciell ſey; daß ein Gleiches aus der Verfügung des „Art. 463 erhellet, indem der Criminalrichter die Ver„nichtung der als falſch erkannten Urkunde nicht ver„ordnen könnte, wenn das Urtheil keine abſolute Beweiß„kraft hätte; daß eben ſo der Art. 240 der bürgerl. Pro-

Digitized by Google

„zeßordnung nur eine consequente Anwendung deſſelben „Princips enthält *).

„In Erw., daß der Umstand, daß Appellat Maſſing „bei den zuchtpolizeilichen Verhandlungen als Zeuge auf„getreten iſt, die in Folge des Geſetzes den betreffenden „Urtheilen inwohnende Beweißkraft nicht aufheben kann, „weil das Geſetz, indem es den Beſchädigten zur Zeugen„ſchaft zuließ, nicht gemeint ſeyn konnte, hierdurch die „rechtlichen Wirkungen des Erkenntniſſes zu ſchmälern, „und es dem Richter, aus deſſen Ueberzeugung das Ur„theil hervorgehet, obliegt, das Gewicht der Ausſagen „nach den Verhältniſſen zu bemeſſen.

A. d. Gr.

„Verwirft das K. Appellationsgericht die Berufung, u. ſ. w.

---

*) Auch der Art. 198 des bürgerl. Geſetzbuchs liefert ein entſcheidendes Argument für die Richtigkeit der obigen Anſicht, indem derſelbe verfügt, daß, wenn der Beweiß der geſetzlichen Schließung einer Ehe durch ein ſtrafrechtliches Erkenntniß bergeſtellt iſt, die Einſchreibung dieſes Erkenntniſſes in die Civilſtandsregiſter der Ehe alle bürgerlichen Wirkungen ſichert.

Ausländiſches Urtheil. Rechtskraft. Fallîment. Ceſſion. Arreſt. Ausländer.

Können ausländiſche Urtheile vor den inländiſchen Gerichten geltend gemacht werden? Insbeſondere

1) Kann dem Inländer, welcher ſeinen ausländiſchen Schuldner vor einem Gerichte des Inlandes auf Zah-

Digitized by Google

lung einer Schuldforderung belangt, ein im Auslande ergangenes Urtheil, wodurch der Beklagte in Fallimentszustand erklärt wurde, entgegengesetzt werden?

Quid, wenn der Kläger zu dem im Auslande eröffneten Fallimentverfahren mitwirkte und seine Forderung bei demselben geltend machte?

2) Ist die Cession, welche ein durch die Gerichte seines Wohnorts in Fallimentszustand erklärter Ausländer im Inland zu Gunsten eines Inländers macht, von den Gerichten des Inlands als gültig anzusehen?

3) Kann ein im Auslande eingeleitetes und durch ausländische Gerichte gültig erklärtes Arrestverfahren vor den Gerichten des Inlandes geltend gemacht werden?

4) Hat ein ausländisches Urtheil gegen den Inländer Rechtskraft, wenn der Inländer selbst als Kläger vor dem ausländischen Gerichte aufgetreten war?

5) Ist ein von dem ausländischen Richter gegen einen Ausländer erlassenes Urtheil durch die inländischen Gerichte ohne alle Untersuchung des rechtlichen Werths der Entscheidung vollziehbar zu erklären?

Breal gegen Mennet.
Gräser gegen Kessel.
Witwe Gemeiner gegen Orion.
Perseveaux gegen Recoubreur.
Vanderwelden gegen Willink.

August Breal, Anwalt bei dem K. Bezirksgerichte in

Digitized by Google

Landau, hatte eine Forderung von 10,000 Franken an Joseph Mennet, Handelsmann in Strasburg. Am 30. Juny 1826 erklärte ein Urtheil des Handelsgerichts in Strasburg den Handelsmann Mennet in Fallimentszustand. Breal wurde, wie alle übrigen Gläubiger, vorschriftmäßig aufgefordert, seine Rechte in dem Fallimentsverfahren geltend zu machen, und er bestellte auch wirklich einen Bevollmächtigten in Strasburg, durch welchen er zur Wahl der provisorischen Syndike mitwirkte und die erwähnte Forderung anmeldete, die auch ohne Widerspruch anerkannt und in das Verzeichniß der Falliments-Passiven aufgenommen wurde.

Da indessen Breal keine Aussicht hatte, aus der Fallimentsmasse vollständig bezahlt zu werden, dagegen aber wußte, daß sich in Rheinbayern Executionsmittel gegen Mennet finden dürften, so ließ er denselben, am 20. August 1827, vor das K. Bezirksgericht in Landau, als Handelsgericht, laden, und trug darauf an, daß derselbe zur Zahlung der fraglichen Schuld, samt Zinsen, bei Vermeidung körperlicher Haft, verurtheilt werden möchte. Mennet erschien und behauptete, daß diese Klage unzuläßig sey, weil ein in erklärtem Fallimentszustand befindlicher Schuldner, nach Art. 442 und 494 des Handelsgesetzb., der Verwaltung seines Vermögens entsetzt sey und nicht mehr persönlich belangt werden könne. Jede Klage müsse gegen die Falliments-Syndike gerichtet und bei dem Forum des Falliments angebracht werden. Diese Einrede müsse Breal sich um so mehr gefallen lassen, da er selbst zur Bestellung der Syndike mitgewirkt habe und da seine Forderung bereits im Falliment angemeldet und anerkannt worden sey, mithin deren Bezahlung lediglich von dem Resultate des Fallimentsverfahrens abhänge.

Die Syndike des Falliments, Joh. Conr. Sengen-

Digitized by Google

wald und Conſ., traten durch Intervention in den Rechtsſtreit und machten dieſelben Gründe geltend, wie Mennet ſelbſt.

Der Kläger erwiederte hierauf, daß der Art. 14 des Civilgeſetzb. ihm das Recht gebe, ſeinen ausländiſchen Schuldner vor dem inländiſchen Richter zu belangen; daß das Urtheil des Handelsgerichts in Strasburg, welches den Fallimentszuſtand erkläre, als ein ausländiſches Erkenntniß in Rheinbayern unwirkſam ſey und ihm nicht entgegengeſetzt werden könne; daß die Einlaſſung des Klägers in das Falliment ſich nur auf die in Frankreich befindliche und durch die Fallimentserklärung wirkſam betroffene Vermögensmaſſe beziehe, und daß er nur das gethan habe, was zur Wahrung ſeiner Rechte auf jene Maſſe erforderlich geweſen, ohne dadurch auf die Befugniſſe zu verzichten, welche das Geſetz ihm auf die in Rheinbayern befindlichen und ſonach nicht im Falliment begriffenen Vermögenstheile des Schuldners gebe; daß ſonach die angebrachte Klage ſowohl zuläßig als gegründet, die Intervention der Fallimens-Syndike dagegen durchaus unzuläßig ſey.

Urtheil des K. Bezirksgerichts in Landau, als Handelsgericht ſprechend, vom 13. Dez. 1827, welches die Klage als unzuläſſig abwies.

Breal ergriff die Berufung, und vor dem K. Appellationsgerichte wurden die wichtigen Rechtsprincipien, von deren Würdigung die Entſcheidung dieſer Sache abhing, durch die beiderſeitigen Anwälte mit eben ſo viel Gründlichkeit als Scharfſinn beleuchtet. Wir bedauern, daß der Raum dieſer Blätter nicht geſtattet, dieſe Vorträge aufzunehmen, müſſen jedoch um ſo mehr darauf verzichten, da die Hauptargumente beider Theile in dem nachſtehenden Erkenntniſſe des K. Appellationsgerichts ausführlich genug

Digitized by Google

berührt sind. Nur muß noch bemerkt werden, daß in der Appellationsinstanz von Seiten der appellatischen Partheyen die weitere Thatsache behauptet wurde, daß, seit Erlassung des angefochtenen Urtheils, ein Concordat zwischen Mennet und der gesetzlichen Mehrzahl seiner Gläubiger (jedoch ohne Mitwirkung von Breal) zu Stande gekommen und durch das Handelsgericht in Strasburg bestätigt worden sey, woraus man die Schlußfolge zog, daß, da ein solcher Vergleich, nach Art. 519 und 524 des Handelsgesetzb., durch die gerichtliche Bestätigung für alle Gläubiger bindend werde, auch aus diesem weitern Grunde die Klage des Appellanten Breal als unzuläßig erscheine.

Urtheil des K. Appellationsgerichts, vom 4. August 1828.

„In Erwägung, daß die Einrede der Unzuläßigkeit, „welche der Klage des Appellanten Breal entgegengesetzt „wird, auf der Behauptung beruhet, daß der Beklagte „Mennet, laut eines Urtheils des Handelsgerichts in „Strasburg, vom 30. Juni 1826, sich im Fallimentszustande „befinde; daß auch Breal zur Ernennung der provisori„schen Syndike mitgewirkt und sodann seine Forderung bei „der Masse angemeldet und geltend gemacht habe; daß „endlich im April 1828 ein Concordat zu Stande gekommen „und am 16. Mai desselben Jahres homologirt worden „sey, wodurch Mennet seine Gläubiger mit 52 Prozent „ihrer Forderung abgefunden habe.

„In Erw., daß der Appellant zwar diese Thatsachen „an und für sich nicht in Abrede stellt, wohl aber die daraus „gezogenen rechtlichen Folgerungen bestreitet.

„In Erw., daß nach Art. 441 des Handelsgesetzb. die „rechtlichen Folgen des Falliments, und namentlich die

Digitized by Google

„Bestimmungen der Art. 442 und 494, wonach der Schuld-
„ner durch das Falliment die Verwaltung seines Vermö-
„gens verliert und fernerhin nicht mehr persönlich belangt
„werden kann, nur Kraft des Urtheils eintreten, wodurch
„die Eröffnung des Falliments richterlich erkannt worden
„ist; daß mithin die rechtliche Existenz des Falliments selbst
„und aller daraus hergeleiteten Folgen durch dieses Urtheil
„bedingt sind und nur in soweit geltend gemacht werden
„können, als dasselbe wirksam ist.

„In Erw. nun, daß schon aus allgemeinen staatsrecht-
„lichen Wahrheiten, und abgesehen von allen positiven Be-
„stimmungen, der Grundsatz hervorgeht, daß Urtheile des
„Auslandes im Inlande keine Rechtskraft haben können,
„wenn nicht besondere Staatsverträge das Gegentheil fest-
„setzen; weil einestheils die richterliche Gewalt ein Ausfluß
„der Souverainität ist, der Akt einer auswärtigen Sou-
„verainität aber im Inlande keine rechtliche Wirkung haben
„kann, und weil anderntheils das Prinzip, worauf die
„Rechtskraft der Urtheile zunächst sich gründet, und welches
„darin besteht, daß der Richterspruch als rechtliche
„Wahrheit anzusehen ist, wesentlich auf der Gerichts-
„verfassung und den sonstigen Garantien beruht, welche
„jeder Staat für seine richterlichen Behörden geschaffen
„hat, um den Werth jenes Prinzips möglichst zu sichern;
„daß also auch in dieser Beziehung das erwähnte Prinzip
„nicht für Urtheile des Auslandes gelten kann; eine Be-
„trachtung, deren Richtigkeit um so einleuchtender wird,
„wenn man bedenkt, daß die entgegengesetzte Ansicht, wenn
„man sie für irgend einen Nachbarstaat, in welchem zu-
„fällig dieselbe Gesetzgebung wie im Inlande besteht, zu-
„lassen wollte, auch für alle übrigen Länder, und sogar
„für diejenigen gelten müßte, die eines vernunftgemäßen

Digitized by Google

„Rechtszustandes gänzlich entbehren und deren Gerichts-
„verfassung auf keine Art von Vertrauen Anspruch machen
„kann.

„In Erw., daß auch die positive Gesetzgebung des
„Rheinkreises mit den obigen, aus der Natur der Sache
„selbst geschöpften Grundsätzen vollkommen übereinstimmt,
„indem die Art. 2123 des bürg. Gesetzb. und 546 der bürg.
„Prozeßordnung verfügen, daß ausländische Urtheile, ohne
„besondere Staatsverträge, im Inlande weder ein Hypo-
„thekarrecht begründen, noch auf irgend eine Weise voll-
„zogen werden können, wenn sie nicht vorher durch ein
„inländisches Gericht executorisch erklärt worden sind; woraus
„sich ergiebt, daß alle Urtheile des Auslandes, welches
„auch immer ihr Gegenstand seyn möge, ohne jene vorläu-
„fige Bestätigung durch den inländischen Richter, aller
„Wirksamkeit eines Urtheils ermangeln und daher weder
„gegen den Inländer zum Vollzug gebracht, noch auf son-
„stige Weise demselben als richterliche Entscheidungen ent-
„gegengesetzt werden können;

„Daß diese Auslegung der erwähnten Gesetzesstellen
„um so weniger zweifelhaft seyn kann, da dieselben aus dem
„Art. 121 der Ordonnanz von 1629 entnommen sind, wel-
„cher ausdrücklich sagt, daß der Inländer, ohne Rücksicht
„auf das gegen ihn ergangene ausländische Urtheil, seine
„Rechte neuerdings vor dem inländischen Richter als un-
„versehrt (comme entiers) verhandeln könne, woraus
„folgt, daß das ausländische Urtheil, als solches, den
„Rechten des Inländers auf keine Weise entgegensteht, mithin
„auch nicht exceptionsweise gegen denselben geltend gemacht
„werden kann;

„Daß auch die Jurisprudenz der höhern Gerichtshöfe

„Frankreichs mit dieſen Anſichten vollkommen überein-
„ſtimmt *)

„In Erw., daß zwar die appellatiſche Parthei ſich
„auf den Art. 3 des bürg. Geſetzbuchs und auf den Grund-
„ſatz beruft, daß diejenigen Geſetze, welche die rechtliche
„Eigenſchaft der Perſon und ihre Fähigkeit oder Unfähig-
„keit zu gewiſſen Rechtsgeſchäften beſtimmen (statuts per-
„sonnels), dem Individuum überall folgen; woraus ſie den
„Schluß zieht, daß die im Ausland ergangenen Falliments-

*) Man ſehe *Merlin*, quest. de droit, v^bo *Jugement*, §. XIV. und die dort angeführten Arrêts der frühern Parlamente, beſonders aber das Arrêt des Caſſationshofs vom 18. Pluviose 12. Ibidem §. XV. Ferner

Arrêt de la Cour de Bruxelles, vom 8. May 1810, in Sirey, Tom. VII. 2, 973.

Merlin, Rép. univ. Tom XV. add. v^bo *Jugement*, §. VII. bis, und das ibid. pag. 428 vorkommende Arrêt des Caſſationshofs vom 15. July 1811.

Arrêt de la Cour de Paris, vom 27. Auguſt 1816, in Sirey, Tom. XVI. 2, 369.

Arrêt de la Cour de Cass., vom 19. April 1819, in Sirey, Tom. XIX., 1, 288.

Arrêt de la Cour de Toulouse, vom 27. Dezember 1819, in Sirey, Tom. XX., 2, 312.

Arrêt de la Cour sup. de Bruxelles, vom 23. März 1820, bei *Merlin*, Rép. univ. 5te Ausgabe, v^bo Faillite, Sect. II. §. II. Art. 10. Doch ſcheint dieſer Gerichtshof in ſeinen Anſichten zu ſchwanken. —

Ein Arrêt der Cour de Bordeaux, vom 10. Februar 1824, (in Sirey, Tom. XXIV. 2, 119,) ſtellt die ſonderbare und willkührliche Anſicht auf, daß ein ausländiſches Urtheil im Inlande Kraft habe rückſichtlich der Thatſachen, die es entſcheide, jedoch nur bis zum Beweiſe des Gegentheils; als ob nicht die Frage, welche Rechtskraft einem Richterſpruch, als ſolchem, inwohne, auf dieſelbe Weiſe beantwortet werden müße, gleichviel ob das Erkenntniß eine faktiſche oder eine rechtliche Wahrheit betreffe!

Digitized by Google

„erklärung auch im Inlande gelten müße, weil sie den „Schuldner unfähig mache, über sein Vermögen zu verfügen „und seine Angelegenheiten vor Gericht zu vertreten;

„Daß aber einestheils der angerufene Grundsatz, selbst „da wo er unbedingt seine Anwendung findet, bloß zu der „Folgerung führt, daß der Richter, welcher Streitfragen „der gedachten Art zu entscheiden hat, die Gesetze des „Wohnorts der betreffenden Person zur Richtschnur nehmen „müsse, keineswegs aber, daß ein im Auslande über ein „solches Verhältniß ergangenes Urtheil auch im Inlande „Rechtskraft habe; was um so weniger angenommen wer„den kann, da die schon erwähnten Art. 2123 des bürgerl. „Gesetzbuchs und 546 der bürgerl. Prozeßordnung durchaus „nicht unterscheiden, ob das im Ausland erlassene Urtheil „die Capacität einer Person, oder irgend eine andere „Streitigkeit zum Gegenstand habe, vielmehr die Ordonnanz „von 1629 durch die Worte: les jugemens rendus ès „souverainetés étrangères *pour quelque cause que ce soit*, „jede Distinktion dieser Art ausdrücklich ausschließt;

„Daß aber auch auf der andern Seite die Wirkungen „der Fallimentserklärung sich keineswegs bloß auf die Ca„pacität der Person des Schuldners beziehen, sondern „auch dessen Güter und die Dritten daran zustehenden ding„lichen Rechte unter gewissen Voraussetzungen wesentlich „treffen, (Art. 442, 443, 444 des Handelsgesetzbuchs,) ja „sogar zu Gunsten der Gläubiger ein allgemeines Hypothe„karrecht hervorbringen (Art. 500 und 524 ibid.), woraus „sich abermals ergiebt, daß das obenerwähnte, aus dem „Begriff der statuts personnels hergeleitete Argument hier „keine Anwendung finden kann, und daß die durch einen „auswärtigen Richter ausgesprochene Fallimentserklärung „im Inlande unwirksam bleibt, so lange sie nicht durch

Digitized by Google

„ein Gericht des Inlands bestätigt worden ist, was na-
„mentlich in Betreff des aus der Fallimentserklärung ent-
„springenden Hypothekarrechts durch den ausdrücklichen
„Text des schon erwähnten Art. 2123 ausgesprochen ist.

„In Erw. nun, daß im vorliegenden Falle der be-
„klagte Mennet weder durch ein inländisches Gericht in
„Fallimentszustand erklärt, noch auch das hierüber in
„Strasburg ergangene Urtheil im Inlande exekutorisch er-
„klärt worden ist; daß sonach dem Appellanten Breal
„kein rechtliches Hinderniß im Wege stand, seinen Schuld-
„ner im Inlande persönlich zu belangen, und daß er diese
„Klage, inhaltlich der ausdrücklichen Verfügung des Art.
„14 des bürgerl. Gesetzbuchs, bei dem Gerichte seines eig-
„nen Wohnorts anhängig machen konnte.

„In Erw., daß der Appellant durch seine Mitwirkung
„zur Ernennung der provisorischen Syndike, so wie durch
„die Anmeldung seiner Forderung in dem zu Strasburg
„eröffneten Fallimentsverfahren, die ihm als Inländer zu-
„stehenden Rechte nicht aufgegeben hat, weil er diese
„Schritte thun mußte, um seinen proportionellen Anspruch
„auf die in Frankreich befindliche, dem dortigen Falliments-
„verfahren wirksam unterworfene Masse zu wahren, und
„weil, wenn er dadurch dem Urtheile, welches die Falli-
„mentserklärung aussprach, beipflichtete, diese Beipflichtung
„in keinem Falle weiter gehen kann, als die rechtliche
„Wirksamkeit jenes Urtheils selbst;

„Daß es übrigens, nach anerkannten Rechten und
„einstimmiger Jurisprudenz, dem Inländer selbst dann,
„wenn er im Auslande als Kläger aufgetreten war, frei
„steht, seine Rechte nochmals bei dem inländischen Richter
„geltend zu machen, und daß es überhaupt einem Gläubi-

Digitized by Google

„ger nicht verwehrt ist, seine Befriedigung auf mehrern „Wegen zugleich zu suchen.

„In Erw., daß auch das Concordat, welches am 16. „April 1828, also geraume Zeit nach Anstellung der Klage „und selbst nach Erlassung des angefochtenen Urtheils, „abgeschloßen und am 16. May 1828 durch das Handels„gericht in Strasburg homologirt worden seyn soll, der „Klage des Appellanten nicht im Wege steht, weil der „Appellant dabei anerkanntermaaßen nicht als Mitcontra„hent erschien, folglich auch durch dasselbe auf keine Rechte „verzichtet haben kann; daß zwar allerdings, in Folge „der besondern Bestimmungen über die Fallimentsprocedur „und abweichend von der gemeinen Rechtsregel, ein Con„cordat, welches die gesetzliche Mehrheit der Gläubiger mit „dem Gemeinschuldner eingeht, und welches von dem Ge„richte homologirt wird, auch für die übrigen Gläubiger „bindend ist; daß aber diese bindende Kraft für den Ap„pellanten nur so weit geht, als die rechtliche Wirksamkeit „der Fallimentsprocedur und des Homologationsurtheils „selbst, welche, nach dem Obigen, für das Inland rechtlich „nicht existiren.

„In Erw., daß nach allem bisher Gesagten, die Inter„vention der provisorischen Syndike des Mennet'sche Falli„ments in gegenwärtigem Rechtsstreite durchaus unzulässig ist.

„In Erw., über den Grund der Klage — u. s. w.

A. d. Gr.

„Weißt das K. Appellationsgericht, vermittelst Refor„mation des angefochtenen Urtheils, die Intervention der „Syndike des Mennet'schen Falliments in Strasburg als „unzulässig ab; verurtheilt sofort den Appellaten Joseph „Mennet, und zwar bei Vermeidung der körperlichen „Haft, an den Appellanten August Breal die Summe

Digitized by Google

„von 10,000 Franken oder 4666 fl. 40 kr. nebst Zinsen zu „bezahlen, u. s. w.

Nach denselben Ansichten, welche dem obigen Urtheile zum Grunde liegen, hatte das K. App.-Gericht schon früher mehrere andere Entscheidungen gegeben, wobei die Eingangs erwähnten weitern Rechtsfragen zur Erörterung kamen.

Johann Vetter, der zu Mühlhausen (in Frankreich) wohnhaft war, sich jedoch in Frankenthal aufhielt, hatte an Daniel Gräser in Grünstadt, (Rheinbayern), eine Forderung von 3000 Franken, welche ihm, als Entschädigung wegen einer ungesetzlichen Verhaftung, von dem K. Appellationsgericht in Zweibrücken zuerkannt worden war. Vetter cedirte diese Forderung, durch einen im Rheinkreise errichteten Akt, an Johann Kessel von Frankenthal, und dieser ließ nunmehr das Urtheil gegen Gräser in Vollzug setzen. Gräser erhob den Einwand, daß Vetter bereits vor der Entstehung des cedirten Forderungsrechts durch die Gerichte seines Wohnorts in Fallimentszustand erklärt und zur Wohlthat der Güterabtretung zugelassen worden sey; daß er mithin die fragliche Forderung nicht gültig an Kessel habe cediren können, weil der gerichtlich erklärte Fallimentszustand die Befugniß zu veräußern aufhebe. Allein diese Einrede wurde durch Urtheil des K. Appellationsgerichts vom 12. Januar 1818 verworfen:

„In Erw., daß die von dem Handelsgerichte zu Mühl„hausen und dem Bezirksgerichte zu Altkirch unter dem 30. „July 1814 und 14. Juny 1817 gefällten Urtheile, wodurch „Johann Vetter in offenbaren Fallimentszustand erklärt „und zur Wohlthat der Vermögensübergabe gelassen wurde, „keine Wirkung in hiesigem Lande haben können, da sie im „Auslande ergangen sind; daß daher Vetter die fragliche „Forderung gültig an Kessel abtreten konnte". —

Digitized by Google

Ludwig Drion und Franz Couturier, beide in Schönau (Rheinbayern) wohnhaft, wurden von der Witwe von Heinrich Gemeiner, auf dem Lauffacher Eisenwerke bei Aschaffenburg wohnhaft, bei dem K. Bezirksgerichte in Zweibrücken auf Zahlung einer in Schönau zahlbaren Schuldforderung von 5000 Franken belangt. Die Beklagten stellten die Schuld nicht in Abrede, behaupteten jedoch, daß sie wegen eines Arrests, welcher auf französischem Gebiete (wo die Beklagten früher gewohnt hatten) von einem angeblichen Gläubiger der Witwe Gemeiner bei ihnen angelegt und von französischen Gerichten gültig erklärt worden war, nicht zur Zahlung an die Klägerinn gehalten seyen. Die Klägerinn erwiederte dagegen, daß die erwähnten Urtheile, da sie im Auslande erlassen und von keinem inländischen Gerichte vollziehbar erklärt seyen, ihr nicht entgegengesezt werden könnten, zumal da sie jenem vorgeblichen Gläubiger nichts schuldig sey, mithin die allenfallsige Zahlung, welche die Beklagten in Folge jenes Arrests geleistet haben könnten, ihr durchaus keinen Vortheil gewähre. Das K. Bezirksgericht erklärte, durch Urtheil vom 10. Feb. 1820, daß die den Arrest betreffenden im Auslande erlassenen Urtheile in Rheinbayern unwirksam seyen; daß jedoch die Witwe Gemeiner, bevor sie eine Klage anstellen könne, den Arrest durch den Richter ihres Wohnorts müße aufheben lassen.

Beide Partheien appellirten: Drion und Couturier, weil der erste Richter die bei den französischen Gerichten in Betreff des Arrests ergangenen Urtheile unberücksichtigt gelassen hatte; die Witwe Gemeiner, weil ihr aufgegeben war, den Arrest vorerst durch einen weitern Richterspruch aufheben zu lassen.

Digitized by Google

Urtheil des K. Appellationsgerichts, vom 25. Juny 1821:

„In Erw., daß bekanntermaaßen ein im Ausland er„laſſenes, von dem inländiſchen Richter nicht executoriſch „erklärtes Urtheil im Inlande keine Wirkung irgend einer „Art haben kann, wie dies auch mit vollem Rechte von „dem Richter erſter Inſtanz anerkannt worden iſt; daß „derſelbe aber nichtsdeſtoweniger die Aufhebung des vom „ausländiſchen Richter gültig erklärten Arreſtes durch ein „anderes Gericht verordnet hat, während doch das, was „ſeinem ganzen Inhalte nach unwirkſam iſt, auch im Ein„zelnen keine Kraft haben kann und keiner Aufhebung be„darf; — A. d. Gr. verwirft das K. Appellationsgericht „die Berufung von Drion und Couturier, nimmt da„gegen die der Witwe Gemeiner an, und ohne das in „Frankreich eingeleitete Arreſtverfahren, ſo wie das in „Strasburg darüber ergangene Urtheil zu berückſichtigen, „welche als unwirkſam in Rheinbayern erklärt werden, „verurtheilt es Drion und Couturier zur Zahlung der „eingeklagten Summe von 5000 Franken — u. ſ. w.

Die Frage, ob der Inländer einem gegen ihn erlaſſenen Erkenntniſſe des ausländiſchen Richters den Einwand der mangelnden Rechtskraft auch dann entgegenſetzen könne, wenn er ſelbſt im Auslande als Kläger aufgetreten, aber ſachfällig geworden war, kam in folgendem Falle zur Entſcheidung.

Carl Verſeveaux, Privatmann in Zweibrücken, hatte im Dezember 1813 für die franzöſiſche Regierung den Transport von Cavallerie-Effekten von Zweibrücken nach Nancy übernommen. Am 19. Dezember 1813, — alſo zu einer Zeit, wo Zweibrücken noch zu Frankreich gehörte, —

Digitized by Google

schloß er einen Vertrag mit Joh. Bapt. Recouvreur von Metz, wodurch dieser sich verbindlich machte, den erwähnten Transport für Verseveaux bis zum 1. Januar 1814 vollständig zu bewerkstelligen. Dieses geschah indessen nicht; vielmehr befanden sich am 6. Januar 1814 noch 69 Kisten oder Ballen jener Effekten in Zweibrücken, und wurden eine Beute der vorrückenden deutschen Truppen. Als nun späterhin Verseveaux von der französischen Regierung seine Bezahlung für den wirklich nach Nancy verbrachten Theil der Effekten verlangte, wieß man ihn zurück, weil ein Theil derselben nicht abgeliefert worden sey. Verseveaux stellte daher, zu Ende des Jahres 1814, (mithin nach der Trennung des linken Rheinufers von Frankreich), bei dem Handelsgerichte in Metz eine Klage gegen Recouvreur an, indem er behauptete, daß derselbe seine Verbindlichkeit nicht erfüllt habe und daher dem Kläger zu einem Schadenersatz von etwa 15,000 Franken verpflichtet sey. Am 14. August 1813 erlangte er ein Urtheil, wodurch dieses Begehren theilweise zuerkannt wurde. Allein auf eingelegte Berufung erfolgte am 26. Januar 1816 ein Urtheil des K. Gerichtshofs in Metz, wodurch die Klage nicht nur gänzlich abgewiesen, sondern auch eine von Recouvreur angebrachte Gegenklage wegen Bezahlung mehrerer Transporte zuerkannt und der Kläger in sämtliche Prozeßkosten verurtheilt wurde.

Späterhin traf Recouvreur Anstalten, dieses Urtheil in Zweibrücken gegen Verseveaux in Vollzug zu setzen. Er ließ denselben vor das K. Appellationsgericht in Zweibrücken laden und trug darauf an, daß dieser Gerichtshof jenes Urtheil vollziehbar erklären möge. Verseveaux widersezte sich diesem Begehren, behauptete, daß ihm Unrecht geschehen sey, und bat, daß der inländische Richter

Digitized by Google

die Sache von neuem untersuchen und über den Werth oder Unwerth des in Metz ergangenen Urtheils entscheiden möge.

Recouvreur bestritt dieses Begehren, indem er hauptsächlich den Umstand geltend zu machen suchte, daß Verseveaux selbst vor dem ausländischen Gerichte als Kläger aufgetreten sey, wodurch er, wie man behauptete, sich der Gerichtsbarkeit desselben unbedingt unterworfen habe und mit jeder Einwendung gegen dessen Erkenntnisse unzuläßig sey. Auch wurde bemerklich gemacht, daß der Vertrag zwischen Verseveaux und Recouvreur zu einer Zeit geschlossen worden sey, wo Zweibrücken, der Ort des Vertrags, noch zu Frankreich gehört habe und wo beide Contrahenten noch Unterthanen einer und derselben Staatsregierung gewesen seyen.

Das K. Appellationsgericht in Zweibrücken willfahrte jedoch, durch Urtheil vom 5. April 1819, dem Begehren von Verseveaux, indem es die obigen Einwendungen durch folgende Gründe beseitigte:

„In Erw., daß die Einrede, die inländische Parthei „selbst sey im Auslande als Kläger aufgetreten und habe „sich dadurch dem ausländischen Gerichte freiwillig unter„worfen, unberücksichtigt bleiben muß, da das Gesetz, indem „es den ausländischen Urtheilen Vollziehbarkeit abspricht, „keinen Unterschied macht, und da politische Gesetze und „Gegenstände der öffentlichen Ordnung dem Willen der „Partheien nicht untergeordnet seyn können;

„Daß es eben so wenig auf die politische Lage des „Orts oder die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Par„theien zur Zeit des Vertrags, welcher zum Prozeß Ver„anlassung gab, ankommen kann, da die Vollziehbarkeit „eines Urtheils nicht von den Umständen des Contrakts,

Digitized by Google

„sondern von der Qualität des Gerichts abhängig gemacht „wird.“

In Folge dieser Entscheidung fand über die Sache selbst eine umständliche Verhandlung statt, welche dem K. Appellationsgerichte die Ueberzeugung gewährte, daß das Erkenntniß des K. Gerichtshofs in Metz nicht als gerecht angesehen werden könne. Der begehrte Vollziehungsbefehl wurde sonach abgeschlagen und Recouvreur mit seinen Ansprüchen gegen Verseveaur abgewiesen.

Die Frage, ob die Urtheile eines ausländischen Richters von den inländischen Gerichten ohne alle Prüfung vollziehbar zu erklären seyen, wenn sie gegen Ausländer ergangen sind, beschäftigte das K. Appellationsgericht in folgender Sache.

Durch ein Urtheil des Handelsgerichts in Antwerpen, vom 28. October 1814, welches der Obergerichtshof in Brüssel am 24. Februar 1815 bestätigt hatte, war Martin Vanderwelden von Cappellen (im Königreich der Niederlande) verurtheilt, eine ansehnliche Summe an Dietrich Willink von Altona zu bezahlen.

Da Vanderwelden seit geraumer Zeit sich in Nierstein (Bezirk Mainz) aufhielt und daselbst Güter besaß, so ließ Willink, um das erwähnte Urtheil hier in Vollzug setzen zu können, seinen Gegner vor das Kreisgericht in Mainz laden, um das Urtheil durch dieses Gericht vollziehbar erklären zu lassen. Vanderwelden erschien und behauptete, daß dies nur nach vorgängiger Prüfung der Sache selbst geschehen könne. Allein das Gericht ließ diesen Einwand unbeachtet und ertheilte den Vollziehungsbefehl ohne weitere Untersuchung. Berufung an das Appellationsgericht, welches damals noch in Kaiserslautern seinen Sitz hatte.

Digitized by Google

„Sollte ich auch, ſagte der Appellant, als Unterthan des Königreichs der Niederlande und ſonach als Ausländer zu betrachten ſeyn, ſo müßte dennoch dem Vollziehungsbefehl eine Prüfung der Sache ſelbſt vorausgehen. Der Satz, daß ausländiſche Urtheile im Inlande der Vollziehbarkeit und Rechtskraft ermangeln, beruht auf zwei Hauptgründen, wovon der Eine mehr der Form, der Andere dem Weſen der Sache angehört. Der Erſte beſteht darin, daß die richterliche Gewalt ein Ausfluß der Souverainität iſt, die Akte einer auswärtigen Souverainität aber im Inlande keinen Anſpruch auf Gehorſam und Vollzug machen können. Dieſem Mangel kann jedoch durch einen von der inländiſchen Souverainität ausgehenden Vollziehungsbefehl abgeholfen werden, welcher, denkbarerweiſe, auch ohne Prüfung der Sache ertheilt werden könnte.

„Allein der zweite Grund führt weiter. Er beruht auf der Betrachtung, daß die rechtliche Vermuthung, vermöge welcher Richterſprüche als rechtliche Wahrheit zu betrachten ſind, nur für inländiſche Urtheile gelten kann, weil ausländiſche Gerichte in dieſer Beziehung keine Garantie darbieten und in Bezug auf das inländiſche Territorium keine Art von öffentlicher Autorität haben. Nun aber wird man zugeben müſſen, daß die inländiſche Staatsgewalt ihre Macht, innerhalb ihres Gebiets Zwangsmittel eintreten zu laſſen, vernünftigerweiſe nur da anwenden darf, wo das, was verlangt wird, in ihren Augen als rechtliche Wahrheit feſtſteht, gleichviel ob die betheiligten Partheien Inländer oder Ausländer ſeyen. Hieraus folgt nothwendig, daß in allen Fällen, bevor der Vollziehungsbefehl durch den inländiſchen Richter ertheilt werden darf, das was geſchehen ſoll als rechtliche Wahrheit feſtgeſtellt werden muß, und dieſes kann nur vermittelſt

Digitized by Google

einer Prüfung der Sache durch den inländischen Richter geschehen.

„Mit dieser, aus der Natur der Sache geschöpften Ansicht stimmt das positive Gesetz vollkommen überein. Die Art. 2123 des bürgerl. Gesetzbuchs und 546 der bürgerl. Prozeßordnung machen die Vollstreckbarkeit ausländischer Urtheile von einem durch den inländischen Richter ertheilten Vollziehungsbefehl abhängig. Man giebt zu, daß dieser Befehl nur nach vorgängiger Prüfung der Sache erfolgen darf, wenn er gegen einen Inländer gerichtet ist. Allein die erwähnten Gesetze machen durchaus keinen Unterschied; wie sollte es dem Richter zustehen, einen solchen zu machen? Was für den einen Fall gilt, muß, bei der unbedingten Allgemeinheit des Gesetzes, für alle gelten.

„Hierzu kommt, daß es sich mit der Würde und dem Standpunkte eines Gerichts durchaus nicht verträgt, einen Vollziehungsbefehl als eine bloße, gehaltlose Formel zu ertheilen. Die Gerichte sind da um zu urtheilen, d. h. um zu prüfen und nur das zu befehlen, was sie als Recht und Wahrheit erkannt haben.

„Gerade in dem Umstande, daß der Vollziehungsbefehl von dem Gerichte ausgehen soll, liegt der klare Beweiß, daß das Gesetz eine vorgängige Prüfung wollte. Denn in den Fällen, wo eine bloße Vollziehungs-Formel genügt, gab das Gesetz dem Präsidenten, keineswegs aber dem gesammten Gerichte, den Auftrag, sie zu ertheilen. So z. B. bei schiedsrichterlichen Urtheilen, nach Art. 1020 der bürgerl. Proceßordnung.

„Außerdem, wie leicht könnte es sich treffen, daß das ausländische Urtheil, obwohl gegen einen Ausländer oder zwischen Ausländern ergangen, der öffentlichen Ordnung oder den Fundamentalgesetzen des Inlands, wo man es in

Digitized by Google

Vollzug setzen will, zuwider liefe. Soll auch in diesem Falle das Urtheil ohne Prüfung durch den inländischen Richter vollziehbar erklärt werden? Unmöglich. Mithin muß die Regel, welche Willink anruft, unrichtig seyn.

„Zwar erklären sich mehrere Schriftsteller, und auch *Merlin*, Rép. univ. v^bo Jugement §. VIII., so wie ein dort angeführtes Arrêt des Cassationshofs, für die entgegengesetzte Meinung. Allein bei Rechtsfragen können nur gute Gründe, nicht glänzende Namen, von Gewicht seyn. Auch betraf die angeführte Entscheidung des Cassationshofs einen Fall, welcher der Publikation des bürgerl. Gesetzb. und der bürgerl. Prozeßordnung vorherging und unter die unmittelbare Anwendung der Ordonnanz von 1629 fiel. Hier konnte, vielleicht mit Recht, eine Unterscheidung eintreten, weil der Art. 121 der erwähnten Ordonnanz nur den Fall zu betreffen scheint, wo das ausländische Urtheil gegen einen Inländer ergangen ist. Allein jene Ordonnanz ist, seit der Publikation der oft erwähnten Art. 2123 und 546 nicht mehr Gesetz, sondern nur noch historische Quelle. Die angeführten Artikel aber gehen weiter als die Ordonnanz, weil das Prinzip, auf welchem sie beruhen, weiter geht. Sie machen durchaus keinen Unterschied zwischen dem Falle wo die Verurtheilung einen Inländer, und dem wo sie einen Ausländer trifft; mithin muß in beiden Fällen dasselbe Recht gelten.

„Uebrigens haben andere Gerichtshöfe, namentlich der von Poitiers (vid. Urtheil vom 8. Prairial XIII., in Sirey, Tom. VI. 2, 40.) sich für die von dem Appellanten vertheidigte Meinung ausgesprochen, und die dort vorkommende misbilligende Bemerkung von Sirey beruht auf der irrigen Voraussetzung, daß die Befugniß, ausländische Erkenntnisse vor dem inländischen Richter anzufechten, auf einem Civil-

Digitized by Google

recht (jus civile, sensu stricto,) beruhe, während sie aus allgemeinen, aus der Natur der Dinge von selbst fließenden und von jeder positiven Bestimmung unabhängigen Grundsätzen sich herleitet.“ —

Diese Gründe fanden jedoch bei dem Appellationsgerichte keinen Eingang. Durch Urtheil vom 17. Juny 1816, (welches zu weitläuftig ist, um hier textuel eingeführt werden zu können), bestätigte dasselbe das erstrichterliche Urtheil, und zwar im Wesentlichen aus dem Grunde, weil der Art. 121 der Ordonnanz von 1629, welcher noch als Gesetz fortbestehe, dadurch, daß er eine neue Discussion vor dem inländischen Richter gestatte, eine Ausnahme von der Regel der Rechtskraft gerichtlicher Erkenntniße bilde und diese Ausnahme ausdrücklich nur zu Gunsten inländischer Unterthanen ausspreche, mithin von Vanderwelden, der als Ausländer anzusehen sey, nicht angerufen werden könne. *) —

*) Wir wollen hier, wie überall, dem Urtheile des Lesers nicht vorgreifen und bemerken bloß, daß das K. Appellationsgericht seit dem obigen Urtheile vom J. 1816 keine Veranlassung fand, sich nochmals über die Frage auszusprechen. In Frankreich haben seitdem mehrere Gerichtshöfe, und selbst das Cassationsgericht, sich für die Ansicht erklärt, welche Vanderwelden ohne Erfolg geltend zu machen suchte. Man sehe: Arrêt de la Cour de Paris, vom 27. August 1816, in Sirey, Tom. XVI. 2, 369; sodann Arrêt de la Cour de Cass., vom 19. April 1819, in Sirey, Tom. XIX., 1, 288. Die letztere Entscheidung ist mit besonderer Kraft und Klarheit motivirt.

Digitized by Google

Angränzender Staat (Etat limitrophe). Oestreich. Vorladungsfrist. Zustellung an den Anwalt. Berufungsfrist.

Gilt für einen Bewohner des Oestreichischen Staates, welcher vor ein Gericht des Rheinkreises geladen wird, die durch Art. 73 der bürg. Prozeßordnung für angränzende Staaten (Etats limitrophes) festgesetzte zweimonatliche Vorladungsfrist, oder kann er eine viermonatliche Frist in Anspruch nehmen?

Läuft die Berufungsfrist unbedingt vom Tage der Zustellung des Urtheils an die Parthei, oder ist außerdem die durch Art. 147 der bürg. Prozeßordn. vorgeschriebene Zustellung von Anwalt zu Anwalt dazu erforderlich?

K. Regierung des Rheinkreises gegen Graf v. Sickingen.

Graf v. Dürkheim-Montmartin gegen Hetzer und Consorten.

Die K. Regierung des Rheinkreises forderte, im Namen des K. Aerars, an den Grafen Wilhelm v. Sickingen-Hohenburg, K. K. Oestreichischen Kämmerer, in Wien wohnhaft, eine Registrirungsgebühr im Betrage von 19360 fl. Nachdem die Frage, ob die Forderung an sich gegründet sey, die gesetzlichen Instanzen durchlaufen hatte und zum Nachtheile des Grafen entschieden war, handelte es sich noch von der Gültigkeit eines Arrests, welchen die K. Regierung zur Sicherung der erwähnten Summe auf Gelder

Digitized by Google

angelegt hatte, die das Frankfurter Handlungshaus v. Bethmann im Rheinkreise an den Grafen schuldete. Ein Urtheil des K. Bezirksgerichts in Frankenthal, vom 12 April 1826, hatte auch diesen Punkt zu Gunsten des K. Aerars entschieden, und zwar auf eine Verhandlung hin, welche, nach Vorschrift der besondern Gesetze über Registrirungsstreitigkeiten, durch bloße Denkschriften geführt wurde, weil sie vereint mit der Hauptklage selbst Statt fand.

Gegen dieses Urtheil, welches am 12. Juni 1826 dem Grafen zugestellt wurde, ergriff derselbe am 8. Januar 1827 — mithin nach Ablauf von 6 Monaten und 7 Tagen — die Berufung. Das K. Aerar behauptete, daß diese Berufung verspätet sey, weil dem Grafen von Sickingen-Hohenburg, als Bewohner eines angränzenden Staates, (Etat limitrophe), nach Art. 445 und 73 der bürg. Prozeßordn., nur eine fünfmonatliche Berufungsfrist zukomme.

„Diese Einrede, sagte der Appellant, ist grundlos. Denn sie beruht auf der irrigen Voraussetzung, daß Oestreich hier als ein angränzender Staat zu betrachten sey. Ist dieses nicht der Fall, so waren zu der gewöhnlichen Berufungsfrist von drei Monaten nicht 2 sondern 4 Monate hinzuzurechnen. Die Frist betrug sonach nicht 5 sondern 7 Monate, und diese waren noch nicht verstrichen, als der Graf appellirte.

„Daß aber Oestreich in Bezug auf Rheinbayern nicht als angränzender Staat betrachtet werden könne, dürfte kaum eine ernstliche Frage seyn. Denn obschon Oestreich an Bayern gränzt, so kann dieß doch nicht für den Rheinkreis gelten, der mit dem Hauptlande in keinem geographischen Zusammenhange steht.

„Der Text des Gesetzes spricht von Etats limitrophes

de la *France*. Nachdem aber der Rheinkreis aufgehört hat, zu Frankreich zu gehören, muß offenbar überall, wo das Gesetz von Frankreich spricht, der Rheinkreis, und bloß der Rheinkreis, verstanden werden, da das fragliche Gesetz nur im Rheinkreise, und nicht im ganzen Königreiche Bayern gilt. In legislativer Beziehung ist der Rheinkreis ein für sich bestehendes Ganze.

„Zudem waren es, nach dem handgreiflichen Zweck des Gesetzes, die geographischen Entfernungen, welche den Maaßstab zu den im Art. 73 enthaltenen Fristbestimmungen gaben, keineswegs aber das politische Staatsverband. Dies beweist noch besonders der Umstand, daß der erwähnte Artikel die Inseln Corsika, Elba und Capraya, obschon sie zum französischen Staate gehörten, mit dem Auslande auf gleiche Linie stellt.

„Gesetzt, der Rheinkreis wäre, in Folge der im Jahr 1814 eingetretenen Veränderungen, dem Russischen Reiche einverleibt worden, würde man alsdann, in Bezug auf den Rheinkreis, auch China als einen angränzenden Staat betrachten können, weil es an das asiatische Rußland gränzt??

„Uebrigens zerfällt die Unzuläßigkeitseinrede auch noch aus dem weitern Grunde, weil das angefochtene Urtheil nicht, nach Vorschrift des Art. 147 der bürgerl. Prozeßordn., von Anwalt zu Anwalt signifizirt wurde, und weil aus dieser Gesetzesstelle zu schließen ist, daß die Berufungsfrist überhaupt ohne eine solche Zustellung nicht laufen könne.“ —

„Alle diese Einwürfe, erwiederte die appellatische Parthei, sind nur von scheinbarem Gewichte. Der Rheinkreis ist heute ein Bestandtheil des Königreichs Bayern, wie er früher ein Bestandtheil des französischen Kaiserreichs war. So wie also früherhin alle Staaten, welche an dieses Kai-

Digitized by Google

ſterreich gränzten, auch für den Rheinkreis als Nachbarſtaaten zu betrachten waren, ſo gilt heute daſſelbe für alle diejenigen, deren Gränzen das Königreich Bayern berühren.

„Allerdings beruhen die fraglichen Friſtbeſtimmungen auf der geographiſchen Entfernung; aber auf der Entfernung des auswärtigen Staates von den Gränzen des inländiſchen Staates, als eines Ganzen, keineswegs auf der Entfernung der inländiſchen Provinzen unter einander.

„Geſetzt, der Rheinkreis ſtände in geographiſchem Zuſammenhange mit den 7 ältern Kreiſen des Königreichs; dann würde wohl Niemand bezweifeln, daß Oeſtreich auch für den Rheinkreis als angränzender Staat zu betrachten ſey. Wie kann aber der zufällige Umſtand der geographiſchen Iſolirung des Rheinkreiſes von den übrigen Theilen des Königreichs hier etwas ändern?

„Die Behauptung, daß alle Stellen unſerer Geſetzbücher, welche von Frankreich ſprechen, heute von dem Rheinkreiſe allein zu verſtehen ſeyen, iſt unrichtig, ſofern das Geſetz von dem Staate, als einem politiſchen Ganzen, ſpricht. In ſolchen Fällen trit, für die Geſetzes-Anwendung, der Begriff des Bayeriſchen Staats an die Stelle des Franzöſiſchen Staats.

„Wahr iſt, daß das fragliche Geſetz nur im Rheinkreiſe gilt. Allein daraus folgt nichts weiter, als daß es auch nur im Rheinkreiſe zur Anwendung kommen kann; und grade dies ſoll im vorliegenden Falle geſchehen.

„Die Bemerkung, daß nach dieſer Anſicht, wenn der Rheinkreis mit Rußland vereinigt worden wäre, ſelbſt China für ihn als ein Gränzſtaat gelten müßte, iſt vollkommen richtig. Allein ſie beweißt bloß, daß in einem ſolchen Falle das Geſetz in ſeiner Anwendung durch veränderte Umſtände unpaſſend geworden wäre und einer Abänderung bedurft

Digitized by Google

hätte. Dies ist aber, bei den dermaligen Verhältnissen, keineswegs der Fall. Denn wenn zur Zeit des Französischen Kaiserreichs ein Bewohner der Stadt Rom den Dänen, und ein Bewohner von Hamburg den Spanier aus Cadix auf eine zweimonatliche Frist vorladen konnte, so darf es auch nicht auffallen, daß heute eine in Wien wohnhafte Person auf gleiche Frist vor ein Gericht des Rheinkreises geladen werden kann. Diese Frist ist, sowohl nach der wirklichen Entfernung, als nach der Leichtigkeit der Communication, vollkommen genügend.

„Was die weitere, auf den Art. 147 der bürg. Prozeßordn. gebaute Einwendung betrifft, so zerfällt sie durch die Bemerkung, daß der klare Text des Art. 443 die Berufungsfrist lediglich von der Zustellung des Urtheils an die Parthei abhängig macht, während der Art. 147 die von Anwalt zu Anwalt bloß für die Gültigkeit der Execution vorschreibt.“ —

Urtheil des K. Appellationsgerichts, vom 4. May 1829.

„In Erw., über die Einrede der Unzuläßigkeit der „Berufung, daß das angefochtene Urtheil am 12. Juny „1826 dem Appellanten zugestellt, die Berufung aber erst „am 8. Januar 1827 eingelegt wurde;

„Daß daher, nach den Bestimmungen der Art. 445 „und 73 der bürg. Prozeßordnung, diese Berufung wirklich „als verspätet erscheint, wenn Oestreich als ein angränzender Staat (Etat limitrophe) im Sinne des Art. 73 „anzusehen ist.

„In Erw. hierüber, daß der Rheinkreis dermalen mit „Bayern in demselben politischen Verbande steht, wie früher mit Frankreich;

Digitized by Google

„Daß, nach Art. 69 Nro. 9 deſſelben Geſetzbuchs, die „Beförderung aller in das Ausland gehenden Ladungen „durch das betreffende Miniſterium, als Centralſtelle des „ganzen Staates, geſchah;

„Daß dieſe Beförderung ins Ausland vermittelſt di„plomatiſcher Communicationen eine mehr oder weniger „lange Zeit zu erfordern ſchien, je nachdem der betreffende „ausländiſche Staat mehr oder weniger entfernt von dem „unmittelbaren Wirkungskreiſe jener Centralſtelle, d. h. „von dem Territorium des inländiſchen Staats, als eines „politiſchen Ganzen, war, und daß daher das unmittelbare „Angränzen an dieſes Territorium als Maaßſtab der Friſt„beſtimmungen angenommen wurde;

„Daß dabei das Geſetz durchaus keine Rückſicht auf „die Entfernung nahm, in welcher diejenige Provinz des „inländiſchen Staats, von welcher die Ladung ausging, „von dem Sitze des Miniſteriums ſich befand, indem die „Friſt dieſelbe war, jene Entfernung mochte groß oder „gering ſeyn;

„Daß daher auch die Entfernung des Rheinkreiſes von „der Hauptſtadt des Reichs, welchem er dermalen einver„leibt iſt, hier nicht in Betracht kommen kann, und zwar „um ſo weniger, da einzelne Theile Frankreichs eben ſo „weit und noch weiter von der Hauptſtadt dieſes Reiches „entfernt waren.

„Daß das Geſetz eben ſo wenig den geographiſchen „Zuſammenhang der verſchiedenen Theile des inländiſchen „Staates unter ſich weſentlich in Betracht zog, da jene „Friſtbeſtimmung für ganz Frankreich galt, obſchon ein„zelne Provinzen deſſelben mit dem Hauptlande nicht in „einem ſolchen Zuſammenhange ſtanden;

„Daß daher auch die zufällige Iſolirung des Rhein-

Digitized by Google

„kreises, in geographischer Beziehung, hier vollkommen „gleichgültig ist;

„Daß endlich auch der Umstand, daß die erwähnten „Verfügungen der bürgerl. Prozeßordnung nur im Rhein„kreise und nicht in den übrigen Theilen des Königreichs „Bayern Gesetzeskraft haben, hier ohne allen Einfluß seyn „muß, weil es sich nicht davon handelt, diese Verfügungen „im jenseitigen Bayern in Anwendung zu bringen, son„dern nur davon, wie die Bestimmungen des Art. 73, bei „den dermaligen politischen Verhältnissen des Rheinkreises, in „diesem Kreise verstanden und angewendet werden müssen.

„In Erw., daß nach dem Obigen kein Zweifel dar„über obwalten kann, daß nach dem Geiste wie nach dem „Texte des Gesetzes der Begriff eines angränzenden „Staates (état limitrophe) auf die Gränzen des Bayeri„schen Staates, als eines politischen Ganzen, und nicht „auf die des Rheinkreises allein bezogen werden muß; „daß mithin Oestreich ein solcher Nachbarstaat ist, und „daß sonach im vorliegenden Falle die gewöhnliche Beru„fungsfrist von drei Monaten sich nur um zwei Monate „vermehrte;

„Daß, wenn auch die K. Regierung selbst in dem „Vorladungsakte vom 22. April 1823, wodurch die Klage „vor dem ersten Richter eingeleitet wurde, den Beklagten „eine Erscheinungsfrist von 4 Monaten gab, hiedurch die „gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Berufungsfrist „auf keine Weise geändert werden konnten.

„In Erw. endlich, daß auch der weitere Einwand, „als sey die Zustellung des angefochtenen Urtheils darum „unwirksam, weil dasselbe nicht, nach Vorschrift des Art. „147 der bürgerl. Prozeßordnung, vorher von Anwalt zu „Anwalt signifizirt worden, einestheils dadurch zerfällt,

Digitized by Google

„daß in der vorliegenden Sache, welche eine Regiſtrirungs-
„gebühr betraf, dem Geſetze gemäß durch bloße Denkſchrif-
„ten und ohne Anwälte procedirt wurde, anderntheils aber
„auch ſelbſt dann, wenn die Partheien durch Anwälte ver-
„treten geweſen wären, unberückſichtigt bleiben müßte, weil
„der erwähnte Artikel nur die Gültigkeit der Exekution,
„nicht aber den Lauf der Appellationsfriſt von einer vor-
„läufigen Zuſtellung an den Anwalt der unterliegenden
„Parthei abhängig macht;

„A. d. Gr. weißt das K. App.-Gericht die Berufung
„als verſpätet und ſonach als unzuläßig ab u. ſ. w.“ —

Auf gleiche Weiſe hat das K. Appellationsgericht die-
ſelbe Frage (den Begriff eines Gränzſtaates betreffend)
durch Urtheil vom 4. Auguſt 1828 in Sachen Dürkheim-
Montmartin gegen Retzer und Conſ. entſchieden.

Zwangsverſteigerung. Zuſchlag in Maſſe. Verſchiedene Gemarkungen. Ort der Verſteigerung.

Kann das Ausgebot in Maſſe (en bloc) der gepfän-
deten Güterſtücke, wenn ſie in verſchiedenen Ge-
meindebännen liegen, gültig in einer dieſer Ge-
meinden für ſämtliche Güterſtücke geſchehen?

Iſt ein ſolches Ausgebot auch dann gültig, wenn es
in derjenigen Gemeinde Statt findet, wo der klei-
nere Theil der Güter liegt?

Tillmann gegen v. Ginanth — Adolai.

Unter den zahlreichen Prozeſſen, welche durch die Unvoll-

Digitized by Google

kommenheiten des Gesetzes vom ersten Juny 1822, über die Zwangsveräußerung von Immobilien im Rheinkreise, veranlaßt worden sind und noch immer veranlaßt werden, verdient der nachstehende Fall, in welchem die obigen Rechtsfragen zur Entscheidung kamen, eine besondere Beachtung, weil die Umstände, welche diesem Rechtsstreite seine Entstehung gaben, sehr häufig vorkommen und die Partheien sowohl als die mit der Versteigerung beauftragten Notarien in nicht geringe Verlegenheit setzen müssen.

Ludwig v. Ginanth, K. Bay. Reichsrath und Hüttenherr in Hochstein, betrieb eine Zwangsveräußerung gegen die Witwe und Erben Bordollo von Frankenthal, und Notär Adolai daselbst wurde zum Versteigerungs-Commissär ernannt.

Die gepfändeten Güter bestanden in 16 einzelnen Güterstücken, wovon 14 in der Gemarkung von Frankenthal und 2 in der angränzenden Gemarkung von Mörsch lagen.

Der Anschlagzettel kündigte an, daß die Versteigerung am 4. July 1827 des Morgens in Frankenthal, und des Nachmittags in Mörsch Statt finden werde, und eine der Versteigerungsbedingungen besagte, daß die Güter zuerst im Einzelnen und dann im Ganzen ausgeboten werden sollten.

Die Versteigerung selbst fand nun in der Art Statt, daß die stückweise Versteigerung der auf dem Bann von Frankenthal gelegenen Güter zu Frankenthal, und der in der Gemarkung von Mörsch gelegenen zu Mörsch vorgenommen wurde, und daß unmittelbar darauf sämtliche Güter in Masse zu Mörsch ausgeboten wurden. Dieses Ausgebot in Masse war jedoch ohne Resultat; es erfolgte kein Gebot, und die stückweisen Versteigerungen blieben sonach in Kraft.

Johann Tillmann von Freinsheim, einer der Hy-

Digitized by Google

pothekargläubiger, erhob vor dem K. Bezirksgerichte in Frankenthal eine Nichtigkeitsklage gegen die in Frankenthal geschehene stückweise Versteigerung, in welcher die ihm verpfändeten Güterstücke begriffen waren, und zwar aus dem Grunde, weil die Gültigkeit der stückweisen Versteigerungen durch ein gültiges Ausgebot in Masse bedingt sey, dieses Ausgebot in Masse aber, rücksichtlich der in der Gemarkung von Frankenthal liegenden Güter, als nichtig angesehen werden müsse, weil dasselbe, dem Art. 14 des Gesetzes vom ersten Juny 1822 zuwider, nicht in Frankenthal, sondern in Mörsch Statt gefunden habe.

Diese Klage wurde gegen Ludwig v. Ginanth, als betreibende Parthei, gerichtet, und dieser ließ seinerseits den Notär Adolai vorladen und verlangte, daß derselbe, falls der Zuschlag vernichtet würde, zum Ersatz des Schadens und der Kosten verurtheilt werde, weil er die Schuld der Nichtigkeit trage.

Das K. Bezirksgericht in Frankenthal erkannte durch Urtheil vom ersten August 1827, unter Beziehung auf den ausdrücklichen und unbedingten Text des Art. 14 des Gesetzes vom ersten Juny 1822, daß der angefochtene Zuschlag nichtig und Notär Adolai zum Ersatze der unnützen Kosten verpflichtet sey.

Sowohl die betreibende Parthei als Notär Adolai ergriffen gegen dieses Urtheil die Berufung.

Der Appellat Tillmann bot alle Kräfte auf, um die Entscheidung des ersten Richters zu rechtfertigen. „Die Frage, sagte er, ob die Versteigerung gültig oder ungültig sey, ist nach den positiven Bestimmungen des Gesetzes, und nicht etwa nach deren Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit zu entscheiden. Auch ein mangelhaftes Gesetz bleibt Gesetz und sonach unbedingte Norm für den Richter.

Digitized by Google

„Daß aber der Art. 14 des Gesetzes vom ersten Juny 1822 in allen Fällen, ohne irgend eine Distinktion, die Versteigerung in der Gemeinde vorschreibe, wo die Güter liegen, ergiebt sich aus dem klaren Texte desselben.

„Es läßt sich nicht bezweifeln, daß diese Vorschrift eben so gut für die Versteigerungen in Masse (en bloc), als für Detailversteigerungen gilt. Denn nicht nur macht der Gesetzgeber keinen Unterschied, sondern er spricht auch in demselben Artikel, wo er jene Vorschrift aufstellt, ausdrücklich von den Versteigerungen in Masse, die er als Regel voraussetzt. Mithin sollte die Vorschrift sicherlich auch für diese Art von Versteigerungen gelten. So wie früherhin, nach den Bestimmungen der bürgerl. Prozeßordnung, jede Zwangsversteigerung, gleichviel ob sie in Masse oder im Einzelnen geschah, in der Sitzung des Gerichts vorgenommen wurde, so sollte sie von nun an eben so unbedingt in der Gemeinde geschehen, wo die Güter liegen. Auch tritt der legislative Grund, welcher den Gesetzgeber zu dieser Abänderung bewog, und welcher in der Voraussetzung bestand, daß sich an Ort und Stelle mehr Liebhaber einfinden würden, eben so gut bei Versteigerungen in Masse, als bei Detailversteigerungen ein.

„Wenn es nun aber wahr ist, daß die erwähnte Vorschrift auch die Versteigerungen in Masse überhaupt betrifft, so muß sie auch für den Fall gelten, wo die in Masse zu versteigernden Güter in verschiedenen Gemarkungen liegen. Freilich ergiebt sich dann die Folge, daß die in jeder betreffenden Gemeinde vorzunehmende Versteigerung in Masse nur diejenigen Güter, welche im Bann dieser Gemeinde liegen, und nicht die Gesammtheit der gepfändeten Güter, begreifen könne. Allein der Gesetzgeber muß dies wohl so gewollt haben, weil er eine Regel auf-

Digitized by Google

ſtellte, die nothwendig zu dieſer Folge führt. Auch würde das Geſetz, wenn es in dem erwähnten Falle die Verſteigerung der Geſammtheit der Güter in einer der Gemeinden hätte zulaſſen wollen, diejenige Gemeinde bezeichnet haben, wo ſie Statt finden ſolle, — und dann würde es gewiß nicht erlaubt haben, ſie da vorzunehmen, wo der geringere Theil der Güter liegt. Dies verbietet überdies die Analogie des Art. 2210 des bürgerl. Geſetzbuchs, und dennoch geſchah im vorliegenden Falle das Ausgebot des Ganzen in der Gemeinde Mörſch, in deren Bann von 16 Güterſtücken nur 2 lagen.

„Der Einwand, daß dieſe Anſicht zu einem unzweckmäßigen Verfahren, ja ſogar in manchen Fällen, namentlich da, wo die in verſchiedenen Gemarkungen liegenden Güter einen unzertrennbaren Complex bilden, zu der unnatürlichſten und nachtheiligſten Zerſtückelung führen würde, zerfällt durch die ſchon gemachte Bemerkung, daß die Zweckwidrigkeit eines Geſetzes ihm nichts an ſeiner Kraft benimmt, ſo lang es als Geſetz fortbeſteht.

„Auch kann man dem Kläger nicht den Umſtand entgegenſetzen, daß das in Mörſch vorgenommene Ausgebot in Maſſe ohne Erfolg geweſen, und ſonach die in Frankenthal auf ganz geſetzliche Weiſe vollzogene ſtückweiſe Verſteigerung, welche durch die Klage angefochten werde, in Kraft geblieben ſey. Denn vermöge der Steigerungsbedingungen, auf deren Vollziehung jeder Gläubiger ein erworbenes Recht hat, war die Detailverſteigerung nur ein Verſuch, und wurde nur in ſoferne definitiv, als ein geſetzliches Ausgebot in Maſſe ohne Erfolg blieb. War alſo dieſes Ausgebot nichtig, ſo zerfällt nothwendig auch die Detailverſteigerung.“

Dieſe Gründe wurden jedoch von dem Gerichtshofe

Digitized by Google

nicht haltbar befunden. Nach einer langen und ernsten Berathung erfolgte

Urtheil des K. Appellationsgerichts, vom 31. März 1828.

„In Erw., daß das Gesetz vom ersten Juny 1822 die „Versteigerung in Masse (en bloc) nicht bloß gestattet, „sondern sogar, gleich der frühern Gesetzgebung, als Re„gel aufstellt;

„Daß, nach der allgemeinen und gleichförmigen Ge„richtssprache, unter einer Versteigerung en bloc nie etwas „Anderes verstanden wurde, als der Zuschlag sämtlicher „in Beschlag genommenen Güterstücke in ungetheilter Masse, „und daß auch in diesem Sinne die Versteigerungsbedin„gungen im vorliegenden Falle eine Versteigerung en bloc „angekündigt hatten.

„In Erw., daß zwar der Art. 14 des erwähnten Ge„setzes ohne alle Distinktion vorschreibt, daß die Versteige„rung der in Beschlag genommenen Güter bei Strafe der „Nichtigkeit in der Gemeinde, in deren Bann die Güter „liegen, zu geschehen habe, woraus, auf den ersten Anblick, „zu folgen scheint, daß in dem Falle, wo die Güter auf „mehrern Gemarkungen liegen, die Versteigerung der in „jeder Gemarkung befindlichen Güter, sey es im Einzelnen „oder im Ganzen, nur in der betreffenden Gemeinde statt „finden dürfe.

„Daß aber, wenn man den erwähnten Art. 14 in „diesem unbedingten Sinne verstehen wollte, in allen Fällen „wo die gepfändeten Güter mehrern Gemarkungen ange„hören, eine wahre Versteigerung en bloc, d. h. ein Zu„schlag sämtlicher Güter in ungetheilter Masse, absolut „unmöglich werden würde, weil in jeder Gemeinde nur

Digitized by Google

„die in ihrer Gemarkung liegenden Bestandtheile versteigert werden dürften;

„Daß aber dies der Wille des Gesetzes nicht gewesen „seyn kann, weil dasselbe die Versteigerung en bloc zuläßt „und als Regel annimmt, und weil das Gesetz nicht den „Zweck gewollt haben kann, ohne das Mittel zu geben;

„Daß auch eine solche unbedingte Interpretation des „Art. 14 in manchen Fällen zum größten Nachtheile der „Betheiligten gereichen und zu unauflöslichen Schwierigkeiten führen würde, namentlich da, wo die in mehrern „Gemarkungen liegenden Güter einen untheilbaren Compler „bilden, oder gar, wie es bei Mühlen und andern Werken „leicht der Fall seyn kann, aus zusammengehörigen Gebäulichkeiten bestehen, wovon ein Theil in der einen und „ein Theil in der andern Gemarkung läge; indem alsdann, „nach jener Auslegung, ein solches Ganze, um gültig versteigert werden zu können, auf die unnatürlichste Weise „zerrissen werden müßte; was denn abermals zu dem „Schlusse führt, daß das mehrerwähnte Gesetz, dessen Zweck „Vereinfachung des Verfahrens und Erzielung eines bessern Erlöses durch einen zweckmäßigern Versteigerungsmodus war, dies nicht gewollt haben könne.

„In Erw., daß aus dem bisher Gesagten als Schluß„folge sich ergiebt, daß in dem Falle, wo die gepfändeten „Güter in den Gemarkungen mehrerer Gemeinden liegen, „die Versteigerung en bloc für das Ganze in Einer dieser „Gemeinden gültig statt finden könne; daß dies im vorliegenden Falle geschehen ist, indem das Ausgebot en bloc „zu Mörsch vorgenommen wurde, wo ein Theil der Güter, „obgleich nur der geringere, gelegen war.

„Daß es zwar allerdings zweckmäßiger, vernünftiger, „und der Analogie anderer gesetzlichen Vorschriften ange-

Digitized by Google

„messener ist, in solchen Fällen die Versteigerung en bloc „in derjenigen Gemeinde vorzunehmen, wo der größere „Theil der Güter, oder, wenn von einem Guts-Complexe „die Rede ist, wo der wirthschaftliche Hauptsitz (Chef-lieu „de l'exploitation) liegt;

„Daß jedoch, da das Gesetz vom ersten Juny 1822 „eine solche Vorschrift nicht ausdrücklich aufstellt, die „Vernachläßigung derselben zur Vernichtung des Zuschlags „nicht berechtigen kann, obschon eine solche Lücke allerdings „zu manchem Nachtheile führen könnte, in so ferne nicht die „Einsicht des committirten Notärs sie unschädlich macht.

„In Erw. endlich, daß im Zweifel, bei dunkeln oder „unvollständigen Gesetzen, für die Aufrechthaltung des an„gefochtenen Akts zu erkennen ist.

„In Erw. daß, nach allem Obigen, die von Till„mann angestellte Nichtigkeitsklage ungegründet erscheint, „und daß sonach auch die gegen den Notär Adolai an„gebrachte Entschädigungsklage von selbst zerfällt.

A. d. Gr.

„Verwirft das K. Appellationsgericht, vermittelst Refor„mation des angefochtenen Urtheils, die von Tillmann „angestellte Nichtigkeitsklage; entbindet zugleich den Notär „Adolai von der gegen ihn ausgesprochenen Verurthei„lung, u. s. w.“

Gegen dieses Urtheil ergriff Tillmann das Rechtsmittel des Cassationsgesuches, und zwar 1) wegen Verletzung der ausdrücklichen Verfügung des Art. 14 des Gesetzes vom ersten Juny 1822, welche unbedingt, und ohne irgend eine Distinktion zuzulassen, die Versteigerung in der Gemeinde, wo die Güter liegen, bei Strafe der Nichtigkeit vorschreibe.

2) Wegen Verletzung des Art. 47 des gedachten Gesetzes, verbunden mit dem Art. 2210 des bürg. Gesetzb.

Digitized by Google

„Der erwähnte Art. 47, sagte der Cassationskläger, hebt bloß die correspondirenden Verfügungen der bürg. Prozeßordnung auf, läßt also den Art. 2210 des Civilgesetzb. fortbestehen. Dieser Artikel aber verfügt, daß wenn die in einer und derselben Zwangsveräußerung begriffenen Güter in verschiedenen Gerichtsbezirken liegen, das Verfahren bei dem Gerichte desjenigen Bezirks Statt finden soll, wo der wirthschaftliche Hauptsitz, oder, in Ermangelung eines solchen, der ansehnlichere Theil des Guts nach Maaßgabe des reinen Ertrags, sich befindet. Diese Verfügung bietet für die vorliegende Streitfrage eine entscheidende Analogie dar, und das K. App.-Gericht hat dieselbe verlezt, indem es die Versteigerung gültig erklärte, obschon das Ausgebot in Masse in derjenigen Gemeinde geschah, wo der kleinste Theil der Güter sich befand.“

Urtheil des K. B. Cassationsgerichts für den Rheinkreis, vom 21. November 1829.

„In Erw., daß wenn der Art. 14 des Gesetzes vom „1. Juny 1822, über das Verfahren bei Zwangsveräußerungen von Immobilien, in seinem ersten Absatze unter „Strafe der Nichtigkeit vorschreibt, daß die Versteigerung „der verpfändeten Güter in der Gemeinde, in deren Bann „dieselben liegen, erfolgen solle, der nämliche Artikel in „seinem zweiten Absatze durch eine gleich klare Verfügung „die Versteigerung in Masse (en bloc) als Regel aufstellt, „von welcher, gegen den Willen des Gläubigers, nur in „dem ausdrücklich erwähnten Falle abgegangen werden darf, „wenn derselbe erweislichermaßen keinen Nachtheil dadurch „leidet, und hierdurch dem Gläubiger eine seinen Rechten „conforme Befugniß ausdrücklich ertheilt, welche demselben, außer dem vorgesehenen Falle, ohne Verletzung dieser „Gesetzesstelle nicht entzogen werden kann.

Digitized by Google

„In Erw., daß unter einer Versteigerung en bloc, „nach bekanntem unzweifelhaftem Sprachgebrauche, ein un„getrennter Gesammtzuschlag der zu versteigernden Gegen„stände in einer Masse und auf einmal verstanden wird; „daß aber eine solche Versteigerung in allen den Fällen, „wo die Güter in verschiedenen Gemarkungen liegen, un„möglich wäre, wenn die Versteigerung in jeder der be„treffenden Gemeinden Statt haben müßte; daß folglich die „buchstäbliche Anwendung der Verfügung des ersten Ab„satzes des Art. 14 auf diesen Fall annehmen hieße, das „Gesetz habe eine ausdrücklich ertheilte Befugniß durch „Anordnung einer entgegengesetzten Bestimmung implicite „wieder aufheben wollen.

„In Erw., daß übrigens die absolute und unbedingte „Anwendung der Verfügung des Art. 14 al. 1, öfters zu „widersinnigen, das Interesse sämmtlicher Betheiligten sehr „gefährdenden Zerstückelungen führen würde, was eben so „wenig in dem Willen des Gesetzes gelegen haben kann; „daß mithin bei diesem Conflikt den betreffenden Bestim„mungen diejenige Deutung gegeben werden muß, welche „am geeignetsten ist, deren Vollziehung in einem, ihrem „Wortlaute am meisten entsprechenden Sinne, und zugleich „auf eine vernünftige und in allen Fällen anwendbare Art „zu sichern;

„Daß aber zur Erreichung dieses Zweckes die Ausle„gung, nach welcher in den Fällen, wo die gepfändeten „Güter in mehrern Gemarkungen liegen, es hinreicht, daß „die Versteigerung in Masse in einer der betreffenden Ge„meinden geschehe, nicht allein die dem Wortsinn entspre„chendste, sondern auch die einzig mögliche ist;

„Daß diese Interpretation auch um deßwillen den „Vorzug verdient, weil die durch den Cassationskläger an-

Digitized by Google

„gerufene entgegengeſezte, welche den erſten Abſatz des Art. „14 als eine abſolute, durch das zweite alinea nicht mo„difizirte Vorſchrift betrachtet, jede Verſteigerung im Gan„zen, falls die Güter in verſchiedenen Gemarkungen liegen, „unbedingt, und ſelbſt im Falle des größten Nachtheils, „unmöglich machen würde, was der Geſetzgeber nicht ge„wollt haben kann; während die Betheiligten dem etwaigen „Nachtheile einer Verſteigerung en bloc überhaupt, oder „an einem ungeeigneten Orte, in Folge der Verfügung des „zweiten alinea des Art. 14, und der Befugniß der In„tereſſenten, das Verfahren und die Bedingungen zu con„trolliren, durch Einſpruch in geeigneter Friſt vorzubeugen „vermögen.

„In Erw., daß, wenn es genügt, daß die Verſteige„rung in Maſſe in einer der Gemeinden, auf deren Bann „ein Theil der Güter liegt, vorgenommen werde, dieſelbe „auch nicht um deswillen nichtig iſt, weil ſie nicht da, wo „der bedeutendſte Theil der Güter ſich befindet, Statt hatte, „indem kein Geſetz dies unter Strafe der Nichtigkeit vor„ſchreibt;

„Daß zwar Caſſationskläger ſich zu dem Ende auf „den Art. 2210 des bürg. Geſetzbuchs beruft; daß dieſer „Artikel aber einen ganz andern Fall im Auge hat, und „mithin auch hier keine Anwendung finden kann.

„In Erw., daß demnach das angegriffene Urtheil, „indem es den entwickelten Prinzipien gemäß entſchied, kein „Geſetz verlezt, ſondern vielmehr die Geſetze in der betref„fenden Materie in richtige Anwendung gebracht hat.

A. d. Gr.

„Verwirft das K. Caſſationsgericht das Caſſationsge„ſuch, u. ſ. w.“

Digitized by Google

Verfälschung von Lottolisten zur Erlangung einer Quaterne von 60,000 fl.

Der Criminalprozeß, welchen die Ueberschrift bezeichnet, war sowohl durch die Wichtigkeit seines Gegenstandes, als durch das Eigenthümliche der dabei obwaltenden Umstände, einer der interessantesten, die in dem letzten Decennium bei dem Assisengerichte in Zweibrücken verhandelt wurden. Er erregte allgemeines Aufsehen in Rheinbayern und mag hier wohl eine Stelle verdienen, obschon er keinen Anlaß zur Erörterung und Lösung besonders schwieriger Rechtsfragen darbot, wiewohl der Leser auch in dieser Beziehung nicht ohne einige Befriedigung bleiben dürfte.

Eine Gesellschaft eifriger Lottospieler, aus G... im Rheinkreise und der Umgegend, war es müde geworden, sich den ewigen Täuschungen der treulosen Glücksgöttinn länger hinzugeben. Sie beschloß, Rache dafür zu nehmen und endlich einmal einen eben so sichern als vollen Griff in den Glückstopf zu thun.

Freilich konnte nur ein Verbrechen zu diesem Resultate führen, und zwar ein mit vieler Mühe vorzubereitendes und schwer zu vollziehendes Verbrechen. Nichts destoweniger wurde es gewagt. Die Verschworenen, früher unbescholtene Leute, sahen sich fast Alle durch die Folgen ihrer Spielsucht ruinirt, und nichts war ihnen übrig geblieben, als die leidenschaftliche Begierde, schnell und ohne Mühe reich zu werden. Dabei scheint die Idee, daß der Angriff einer ohnehin verrufenen, durch die öffentliche Meinung verworfenen Anstalt gelte, allerdings viel dazu beigetragen zu haben, ihre bessern Gefühle zu ersticken und das Gewissen zum Schweigen zu bringen. Der Plan ging

Digitized by Google

dahin, sich durch die Fälschung einer, für die 95te Nürnberger Ziehung bestimmten Einsatzliste einen Quaterngewinnst von nicht weniger als 60,000 fl. zu verschaffen.

Um zu begreifen, wie dies möglich war, muß man wissen, daß die Einsatzlisten der verschiedenen Lotto-Comptoirs des Rheinkreises am Abende desselben Tages, wo die Ziehung in Nürnberg Statt fand, von Speyer durch eine Estafette nach Würzburg an die dortige Lotto-Direktion abzugehen pflegten. Mithin befand sich diese Estafette noch unterwegs, nachdem in Nürnberg die Ziehung schon vorüber und die gezogenen Nummern bereits bekannt waren. Schickte man also Abgeordnete nach Nürnberg, um der Ziehung beizuwohnen und sodann augenblicklich zurückzureisen, so mußten sie der Estafette begegnen, und konnten, unter Voraussetzung der nöthigen Einverständnisse, das Paket eröffnen und die bereits herausgekommenen Nummern in die Liste eintragen, als ob dieselben vorher besezt worden wären.

Allein die Einleitungen zu einem solchen Streiche waren schwierig und weitläuftig. Vor Allem mußte man die Zeit, so wie die Art und Weise der Absendung der Einsatzlisten von Speyer nach Würzburg genau auskundschaften. Dann galt es, die Eröffnung des unterwegs befindlichen Pakets möglich zu machen, und hiezu war nicht nur eine pfeilschnelle Rückreise von Nürnberg, sondern auch gehörige Einverständnisse am Orte des Zusammentreffens und endlich falsche Siegel nöthig, um die Eröffnung des Pakets zu verbergen. Endlich mußte die Eintragung des falschen Einsatzes in die Liste selbst auf eine Weise geschehen, die den Betrug nicht bemerken ließ.

Zu allen diesen Vorbereitungen waren bedeutende Aus-

Digitized by Google

lagen nöthig, und dies scheint die Veranlassung gewesen zu seyn, warum man den Müller Sch..., aus der Nachbarschaft von G..., einen wohlhabenden und angesehenen Mann, mit in das Spiel zog. Die übrigen Theilhaber waren: 1) der Lotto-Collektor L... in G... 2) dessen Neffe H..t, der eigentlich die Geschäfte des Comptoirs besorgte, — Beide Israeliten; 3) der Schuster St..n; 4) der Weißgerber H..g; 5) der Glaser M... und 6) der Kiefer St..l.

Es wurden nun mehrere Reisen unternommen, und zwar zuerst eine Reise nach Speyer, um genau zu erfahren, auf welche Weise die Einsatzlisten dort eingepackt, versiegelt und abgeschickt würden.

Eine zweite Reise hatte zum Zweck, einen Postbeamten auf dem Wege zwischen Speyer und Würzburg zu gewinnen, und dieser Zweck wurde erreicht. Unter dem Vorwande eines zu unternehmenden Weingeschäfts beredete man den Posthalter von H... zu einem Besuche bei dem Müller Sch..., und hier erlangte man, bei einem reichlichen Gastmale, dem die meisten Theilhaber beiwohnten, von diesem Manne so viel, als zur Ausführung des Planes erforderlich war.

Bei einer dritten und vierten Reise wurde einestheils die Probe gemacht, wie viel Zeit man brauche, um den Weg von Nürnberg nach H... zurückzulegen und hier mit der von Speyer kommenden Estafette zusammenzutreffen. Anderntheils nahm man von den Siegeln eines durchpassirenden Lotto-Pakets Wachsabdrücke, um als Model für die falschen Siegel zu dienen.

Nachdem nun Alles zur Reife gediehen schien, schritt man auf folgende Weise zur Ausführung der That.

Digitized by Google

In der Einsatzliste des Lotto-Comptoirs zu G..., welche für die 95. Nürnberger Ziehung bestimmt war, besezte die Gesellschaft vier beliebige Nummern mit 58 Kreuzern auf unbestimmte Ambe und Terne, in der Absicht, an deren Stelle späterhin, auf die bereits angegebene Weise, die in Nürnberg gezogenen Nummern einzutragen und sie mit 1 fl. auf eine Quaterne zu besetzen.

Daß man nicht sogleich die Einlag eauf eine Quaterne mit 1 fl. machte, geschah darum, weil man wußte, daß der Lotto-Revisor in Speyer, vor Absendung der Listen, alle bedeutende Einlagen in ein besonderes Verzeichniß, mit Vormerkung der besezten Nummern, einzutragen habe. Der Einsatz von 1 fl. auf eine Quaterne würde daher in dieses Verzeichniß aufgenommen worden seyn, und dadurch wäre eine Controlle entstanden, welche leicht zur Entdeckung der Verfälschung hätte führen können. Auch brauchte man die weitere Vorsicht, in demjenigen Exemplar der Einsatzliste, welche auf dem Comptoir zurückblieb, die besetzten Nummern vor der Hand unausgefüllt zu lassen, um sie später ohne Ziffern-Veränderung nachtragen zu können.

Am 29. Nov. 1819 sandte der Lotto-Collektor die Liste nach Speyer. Das dortige Lotto-Amt revidirte sie sogleich, und schickte sie des Abends um 9 Uhr durch Estafette nach Würzburg ab.

An demselben Tage, um 4 Uhr des Nachmittags, fand die Ziehung in Nürnberg Statt. Zwei der Eingeweihten, H..g und St..l, wohnten verabredetermaaßen derselben bei, notirten Beide die herausgekommenen Nummern, und zwar Jeder besonders, damit ja kein Irrthum unterlaufe, eilten dann sogleich nach H... zurück und trafen am fol-

Digitized by Google

genden Tage, um die Mittagszeit, bei dem dortigen Poſthalter ein, in deſſen Wohnung die Lottoliſten eröffnet und die Fälſchung verübt werden ſollte. Sie fanden hier noch zwei andere Mitglieder der Geſellſchaft, den Müller Sch... und den Neffen des Lotto-Collektors von G..., welche einige Stunden früher ebendaſelbſt eingetroffen waren; und zwei Stunden ſpäter, — ſo richtig war alles berechnet — langte auch die von Speyer nach Würzburg gehende Eſtafette mit den Lottoliſten an.

Man ſchloß ſich nun mit dem Felleiſen in ein beſonderes Zimmer ein, riß die Siegel davon ab, zog die betreffende Liſte hervor, und trug, nachdem man die hinderlichen Ziffern ausradirt hatte, an deren Stelle 4 von den Nummern ein, welche in Nürnberg gezogen worden waren. Als Einſatz auf die Quaterne ſchrieb man 1 fl. ein, was einen Gewinnſt von 60,000 fl. ergab, und vermehrte dem gemäß auch die am Schluß der Liſte befindliche Additions-Summe um 1 fl. Dann verſiegelte man das Paket und das Felleiſen wieder vermittelſt eines mitgebrachten falſchen Siegels und ließ die ſo verbeſſerte Lottoliſte ihren Weg fortſetzen.

Es wird dem Leſer nicht entgangen ſeyn, mit welcher ungemeinen Vorſicht und Schlauheit der ganze Plan ausgeſonnen, vorbereitet und vollzogen wurde. Man hatte ſogar, um die Veränderung der Ziffern deſto weniger bemerkbar zu machen, von derſelben Dinte mitgebracht, welche zu dem übrigen Theil der Liſte gebraucht worden war, und dieſelbe Hand, welche die ganze Liſte geſchrieben hatte, — die des Neffen des Lotto-Collektors, — trug auch die falſchen Zahlen ein.

Digitized by Google

Allein, so wie fast bei jeder Uebelthat die Hand der Nemesis sichtbar waltet und den Verbrecher irgend einen Fehler machen läßt, wodurch die That vereitelt oder entdeckt wird, so geschah es auch hier. Das böse Gewissen, vielleicht auch die Eile, oder das Verhängnißvolle des Augenblicks, machte die Hand des Fälschers unsicher. Die Natur der einen Zahl mißlang ganz und mußte mit einem Dintenfleck bedeckt werden. Die übrigen geriethen zwar besser; doch war für das prüfende Auge, besonders wenn man das Blatt gegen das Licht hielt, die Fälschung sogleich sichtbar. Auch versah es die Gesellschaft offenbar darin, daß sie, durch ihre Begierde und Ungeduld getrieben, eine allzugroße Summe auf einmal zu erhaschen suchte, was den Verdacht der Lotto-Administration um so eher erregen und die sorgfältigste Untersuchung der Listen veranlassen mußte. So lag also auch hier in der Größe des Betrugs selbst der Hauptgrund seines Mislingens.

Die 4 erwähnten Mitglieder der Gesellschaft reis'ten nun eilig von H... nach Hause, jedoch nicht zusammen, um kein Aufsehen zu erregen. H..t kam in G... an, brachte seinen Genossen die frohe Nachricht, „daß der große Wurf gelungen“,*) und füllte nun das auf dem Comptoir zurückgebliebene Exemplar der Einsatzliste mit denselben Nummern aus, welche man zu H... in die Originalliste eingetragen hatte.

Unterdessen brachte die Post die in Nürnberg gezogenen Nummern auf amtlichem Wege in den Rheinkreis, und sie kamen am 1. Dezember, des Nachmittags, auf dem

*) Aktenmäßiger Ausdruck.

Digitized by Google

Lotto-Comptoir in G... an. In diesem Augenblicke war Niemand anwesend, als der Lotto-Collektor L..., dessen Frau und der Glaser M..., einer der Eingeweihten, und zwar derjenige, welcher nebst H..g als Inhaber der Quaterne figuriren sollte. Während der Collektor sich damit beschäftigte, die Nummern vor das Fenster zu hängen, durchlief die Frau die Einsatzlisten, um zu sehen, welche Gewinnste herausgekommen seyen. „Sieh', sieh', sagte sie plötzlich, eine Terne!" Der Glaser M..., der zugleich mit in die Liste sah, rief hierauf sogleich, mit angenommenem Erstaunen: „Eine Quaterne! Hol' mich der T....., eine Quaterne!" Bei diesen Worten erhob die Frau ein lautes Freudengeschrei und fiel rücklings in Ohnmacht, wodurch sie den besten Beweiß ihrer Unschuld gab.

Es entstand nun ein großes Schreien und Rennen in dem Hause. Die glückliche Neuigkeit verbreitete sich im Städtchen und viele Leute versammelten sich im Hause des Collektors. Jedermann freute sich und man verlangte, daß die glücklichen Zahlen vergoldet werden sollten. Aber auf die allgemeine Frage, wer denn der Gewinner sey, antwortete der Collektor verlegen, er wisse es selber noch nicht. Es scheint, daß die Gesellschaft über diesen Punkt, vielleicht aus gegenseitigem Mistrauen, noch nicht ganz ins Reine gekommen war.

Der abwesende Neffe des Collektors wurde nun herbeigerufen, und die Person, welche diesen Auftrag besorgte, machte die Bemerkung, daß er die Nachricht mit auffallender Gleichgültigkeit empfing. Auch noch andere Mittheilhaber waren anwesend, äußerten aber weniger Theilnahme, als bei einem so großen Glücksfalle natürlich gewesen wäre

Digitized by Google

und gaben sich nicht als die Gewinner zu erkennen. So schwer ist es selbst für den schlausten Kopf, ein Werk der Lüge consequent durchzuführen und in allen Momenten der Intrigue seiner Rolle getreu zu bleiben.

Die Lotto-Direktion in Würzburg bemerkte den Betrug nicht. Sie schickte vielmehr sogleich bedeutende Summen nach Speyer, um eine Abschlagszahlung an den Gewinner zu leisten. Allein die General-Lotto-Administration in München hatte nicht sobald die Einsatzliste in Augenschein genommen, als sie sich von der stattgehabten Fälschung überzeugte und eine nähere Untersuchung der Sache veranlaßte. Zugleich wurde der Befehl zur Auszahlung der bereits nach Speyer geschickten Summen widerrufen.

Die Beweise, zu welchen die gerichtliche Untersuchung führte, wurden nach und nach immer dringender. Daß der Einsatz von 1 fl. auf die Quaterne noch nicht in der Liste stand, als sie von Speier abging, ergab sich daraus, daß er sich in dem von dem Lotto-Revisor zu machenden Verzeichniß der bedeutendern Einlagen nicht vorfand, und daß der von demselben vorgemerkte Totalbetrag der Einlagen dieser Liste 1 fl. weniger betrug, als die Liste später aufwieß. Bei einer Hausuchung im Posthause zu H... fand sich noch ein sehr kenntliches Stück von dem abgerissenen Siegel des Lotto-Amts in Speyer. Auch das nachgemachte Siegel, welches in H... auf den Umschlag des Pakets gedrückt worden war, wurde noch vorgefunden und bei Vergleichung mit dem ächten als falsch erkannt. Mehrere der Betheiligten wurden nun verhaftet, und ihr Benehmen während des Untersuchungsarrests bestätigte nur zu sehr den Verdacht, indem sie mehrere Versuche machten,

Digitized by Google

ihrer Sache durch Bestechung eine günstige Wendung zu geben. Das Schlimmste für sie aber war, daß der Posthalter von H..., welcher von seiner Behörde gleichfalls in Untersuchung gezogen wurde, Geständnisse machte, die über den ganzen Hergang ein vollkommenes Licht verbreiteten.

Auch mehrere der übrigen Verhafteten, nämlich H..t, Sch..., St..l und H..g, legten in einem Verhöre umfassende, mit den Umständen übereinstimmende Geständnisse ab, wobei sie Rührung und Reue zu erkennen gaben. Allein des Menschen Sinn ist unbeständig. Bei spätern Verhören gefiel es ihnen, jene Bekenntnisse zurückzunehmen, und von nun an läugneten sie beharrlich jeden Antheil an der That.

Der Lotto-Collektor L... stellte in allen seinen Verhören in Abrede, von einer Fälschung etwas zu wissen und behauptete fortwährend, daß die Quaterne mit allem Rechte gewonnen worden sey. Uebrigens führe sein Neffe die Geschäfte des Comptoirs, und müsse für Alles, was geschehen seyn könne, einstehen.

Der Glaser M... und der Schuster St... läugneten gleichfalls, und der Erste bestand darauf, daß er die Quaterne wirklich besetzt und redlich gewonnen habe.

Das K. App.-G. in Zweibrücken erkannte indessen, daß sämtliche bisher genannte Individuen der Fälschung amtlicher Schriften und der Fertigung falscher Siegel anzuklagen seyen, und verwieß die Sache vor das Assisengericht.

Die öffentliche Verhandlung vor diesem Gerichtshofe dauerte vier Tage (den 8. 9. 10. und 11. Dezember 1820), und war in mancher Beziehung merkwürdig. Auch nahm das Publikum den lebhaftesten Antheil daran. Der geräu-

Digitized by Google

mige Sitzungssaal war fortwährend bis zum Ersticken voll und selbst hohe Staatsbeamte hatten sich nach Zweibrücken begeben, um der Verhandlung beizuwohnen. Vier Sachwalter führten die Vertheidigung der sieben Angeklagten.

Als in Gemäßheit des Art. 313 der peinl. P.-O. zu der Ablesung des Anklageakts geschritten wurde, trug Einer der Vertheidiger darauf an, daß die vorgeladenen Zeugen während dieser Ablesung aus dem Sitzungssaale entfernt werden möchten. Er bemerkte, daß das Gesetz dieses gestatte; daß es auch in andern Fällen schon öfters geschehen sey und daß die Unbefangenheit der Zeugen durch die Anhörung des Anklageakts leicht gefährdet werden könne. Das Aff.-G. beseitigte jedoch dieses Begehren aus dem Grunde, weil aus der Zusammenstellung der Art. 313 und 316 der peinl. P.-O. sich ergebe, daß das Gesetz selbst die Gegenwart der Zeugen bei Ablesung des Anklageakts voraussetze, und weil es übrigens für jeden Angeklagten eher vortheilhaft als nachtheilig seyn müsse, wenn die Zeugen genau von dem unterrichtet seyen, worüber sie Zeugniß ablegen sollen. *)

---

*) Der erste Grund des Aff.-G. hatte allerdings das Gesetz für sich. Allein es muß in der That auffallen, daß ein Gesetzbuch, dessen Tendenz so wesentlich dahin geht, die Vertheidigung des Angeklagten zu sichern und ihn vor befangenem Zeugnisse zu schützen, die Anwesenheit der zu vernehmenden Zeugen bei der Ablesung des Anklageakts erlaubt und sogar als Regel voraussetzt. Der einzelne Zeuge hat gewöhnlich nur über irgend einen speciellen Umstand, über irgend ein Bruchstück der That Auskunft zu geben, und er muß, wenn die Wahrheit nicht gefährdet werden soll, die Thatsache einfach und rein so darstellen, wie sie seinen Sinnen erschienen ist, ohne sie durch Schlüsse mit andern Umständen, von denen er keine persönliche Kenntniß hat, in Zusammenhang zu bringen; denn dies

Digitized by Google

Da sämtliche Angeklagten bei der öffentlichen Verhandlung darauf beharrten, jede Schuld in Abrede zu stellen, so hielt der Präsident für sachgemäß, die frühern Verhöre derselben, worin die bereits erwähnten Geständnisse vorkamen, theilweise abzulesen. Gegen diese Ablesung pro-

---

ist Sache des Richters, nicht des Zeugen. Wie leicht geht aber für den Zeugen dieser Standpunkt verloren, wenn er, bevor er sein Zeugniß ablegt, eine ausführliche Geschichte des ganzen Hergangs der Sache anhört, und zwar nach einer, von der anklagenden Behörde ausgehenden und daher für den Angeklagten nicht günstigen Darstellung. Wie leicht kann der Zeuge, selbst unwillkührlich, dadurch verleitet werden, in die Thatsache, die er wahrgenommen, einen ganz andern Sinn zu legen als er bisher that und sonach der Aussage, welche er demnächst zu machen hat, und von welcher das Schicksal des Angeklagten abhängt, eine ganz andere Farbe und Bedeutung zu geben. Es liegt sogar in dieser Beziehung ein offenbarer Widerspruch in dem Gesetze. Denn es will, auf der einen Seite, daß dem Zeugen, damit er vor jeder Befangenheit bewahrt sey, die Aussagen der andern, vor ihm vernommenen Zeugen unbekannt bleiben sollen, und es verbietet, bei Strafe der Nichtigkeit, die Vorlesung früherer schriftlicher Zeugenaussagen. Und doch gestattet es auf der andern Seite, daß der Zeuge den Anklageakt mit anhöre, der nicht nur das Resultat der im Lauf der Untersuchung aufgenommenen Zeugenverhöre darstellt, sondern auch nicht selten die Aussagen der Hauptzeugen speciell anführt. Zwar darf nicht außer Acht gelassen werden, daß der Art. 268 der peinl. P.-O., welcher dem Präsidenten des Ass.-G. eine unbeschränkte Gewalt ertheilt, alles anzuordnen, was er zur Entdeckung der Wahrheit dienlich erachten mag, ihm auch die Befugniß giebt, die Zeugen während der Vorlesung des Anklageakts abtreten zu lassen, und nur äußerst selten wird die desfallsige Bitte des Angeklagten oder des Staatsanwalts abgeschlagen. Allein nur ein unbedingtes gesetzliches Verbot könnte den Grundsätzen genügen, und der obige Fall beweißt, daß jene heilsame Befugniß wenigstens nicht immer ausgeübt wird.

Digitized by Google

teſtirten die Vertheidiger. Sie behaupteten, daß dieſelbe nach dem Geiſte der peinl. P.-O. nicht Statt finden dürfe, indem das Geſetz, aus gerechtem Mistrauen gegen alles Protokolliren, unverkennbar wolle, daß die Ueberzeugung der Geſchworenen lediglich aus den mündlichen Erklärungen, welche die Angeklagten und Zeugen in öffentlicher Sitzung vor den Geſchworenen ſelbſt machen, hervorgehe, mithin die Ableſung früherer Verhöre der Angeklagten eben ſo wenig erlaubt ſeyn könne, als die der frühern Zeugenvernehmungen.

Dieſer Einwand blieb jedoch unberückſichtigt, ohne Zweifel aus dem Grunde, weil kein geſetzliches Verbot in dieſer Hinſicht exiſtire, und weil es, um die Widerſprüche oder Abweichungen in den Erklärungen der Angeklagten hervorzuheben, unumgänglich nöthig ſey, auf den Inhalt ihrer frühern Verhöre zurückzugehen.

Die Angeklagten, aufgefordert, ſich über die Zurücknahme ihrer frühern Geſtändniſſe zu erklären, gaben vor, jene Geſtändniſſe ſeyen aus Furcht abgelegt worden, weil der Unterſuchungsrichter gedroht habe, ſie mit Ketten beladen an die jenſeitigen Behörden abzuliefern, wo ſie von Gefängniß zu Gefängniß geſchleppt und Jahre lang herumgezogen werden könnten. Dieſe Angabe konnte jedoch wenig Eindruck machen, weil ſowohl die Perſönlichkeit des betreffenden Unterſuchungsrichters, als auch die Uebereinſtimmung der Geſtändniſſe mit den übrigen Umſtänden, ihr alle Wahrſcheinlichkeit benahmen.

Nachdem einige Zeugen vernommen waren, deren Ausſage hauptſächlich die Einrichtung des Lottoweſens und die allgemeinern Umſtände der Sache betraf, ſtellte Einer der

Digitized by Google

Vertheidiger, im Interesse seines Clienten, des Lotto-Collektors L..., den Antrag, daß der Präsident, in Anwendung des Art. 334 der peinl. P.-O., für Jeden der Angeklagten eine besondere Verhandlung (débat) anordnen, die desfallsige Reihenfolge bestimmen und dem gemäß die Vernehmung der, jeden einzelnen Angeklagten betreffenden Zeugen vornehmen möge.

Der Staatsanwalt trug auf Verwerfung dieses Begehrens an, und der Gerichtshof erließ, nach gepflogener Berathung, folgendes Urtheil:

„In Erw., daß die Aussage eines jeden Zeugen die „débats, wovon das Gesetz spricht, nicht ausmacht, sondern „diese débats eröffnet, welche dann ohne Hinderniß nach „Abhör eines jeden Zeugen in der von dem Präsidenten „bestimmten Ordnung Statt finden können; *) daß dieses,

---

*) Der Ausdruck *débattre*, *débat*, bezeichnet, nach seiner eigentlichen grammatischen Bedeutung, die Diskussion der Partheien, den gegenseitigen Kampf der Argumente über einen schon gegebenen Stoff. Doch braucht das Gesetz diesen Ausdruck sehr oft in einem weitern Sinn, um die Verhandlung überhaupt zu bezeichnen, z. B. in den Art. 322, 324, 327, 330, 335, 338, u. s. w. In dieser weitern Bedeutung verlangte der Vertheidiger die Anwendung des Art. 334. Das Ass.-G. sagt nun: „Nach dem Sinne dieses Art. sind die Zeugenaussagen der Stoff der débats. Die débats selbst bestehen in der Aufstellung der Folgerungen, welche der Staatsanwalt und der Angeklagte gegenseitig aus diesem Stoffe ziehen und geltend machen." Nach Art. 319 ist diese Aufstellung nach der Aussage jedes einzelnen Zeugen gestattet, obschon man sie, um die Dauer der Verhandlungen nicht unnöthigerweise zu verlängern, gewöhnlich bis nach beendigter Vernehmung sämtlicher Zeugen aufzuschieben pflegt.

Digitized by Google

„auch nach *Carnot*, der natürliche Sinn ist, in welchem „der angerufene Art. 334 genommen werden muß;

„In Erw., daß wenn man diesem Artikel den durch „den Vertheidiger des Angeklagten L... angegebenen Sinn „beilegen wollte, daraus die Nothwendigkeit einer eignen „Verhandlung für jeden Angeklagten folgen würde, und „daß das Zeugniß eines jeden Zeugen in eben so viele „Theile abgesondert werden müßte, als Angeklagte vorhan„den sind, auf welche es sich bezieht; eine Folge, welche „die gesetzwidrige Ungereimtheit nach sich ziehen würde, „daß man den Zeugen die Ablegung ihres vollständigen „Zeugnisses versagen müßte; *)

„In Erw., daß diese Ansicht auch zu der Verletzung „des Art. 317 der peinl. P.-O. führen würde, welcher „vorschreibt, daß die Zeugen in der von der Staatsbehörde „bestimmten Ordnung abzuhören sind, und daß sie nach „ihrer Vernehmung im Sitzungssaale zurückbleiben sollen;

„A. d. Gr. verwirft das Ass.-G. den Antrag des An„geklagten L... und verordnet, daß nach der angefange„nen Ordnung fortgefahren werde".

Während die Zeugenvernehmung fortgesetzt wurde, kam dem Staatsanwalte zu Ohren, daß Einer der Zeugen im Privatgespräche etwas von einer Intrigue habe fallen lassen, welche von Seiten der Angeklagten gespielt worden sey, um den Posthalter von H..., (welcher gleichfalls als Zeuge vorgeladen war, jedoch mit Einwilligung der Partheien nur unbeeidigt vernommen wurde), von der Reise nach Zweibrücken abzuhalten. Dieser Zeuge wurde daher noch-

*) Was der Art. 319 der peinl. P.-O. ausdrücklich verbietet.

Digitized by Google

mals vorgerufen und hierüber befragt. Er erklärte, von dem Posthalter selbst erfahren zu haben, daß kurz vor seiner Abreise von H... ein reitender Bote zu ihm gekommen sey, und ihm eine ansehnliche Summe geboten habe, wenn er der Vorladung, die ihn als Zeuge nach Zweibrücken berufe, nicht Folge leisten würde.

Der Posthalter, über diese Thatsache befragt, bestätigte sie, mit dem Zusatze, daß der Mann, der ihm die Zumuthung gemacht, zugleich gesagt habe, es sey ihm eine große Summe übergeben worden, um alle jenseitigen Zeugen abzuhalten oder zu erkaufen.

Da dies den Verdacht erregte, daß auch bei andern Zeugen ähnliche Schritte geschehen seyn dürften, so richtete der Präsident mit lauter Stimme an die im Sitzungssaale versammelten, bereits vernommenen Zeugen die Frage: ob Jemand unter ihnen sey, der von ähnlichen Umtrieben Kenntniß habe? Sogleich erhoben sich sieben Zeugen.

Der Erste, von Höpfingen, im Badischen, gab Auskunft über einen Mann, der den Posthalter von H... aufgesucht habe, in der Absicht, diesen Zeugen sowohl als die Uebrigen durch Geld zu gewinnen.

Der Zweite, von Oberscheflenz, legte einen Brief vor, den er auf der Reise nach Zweibrücken von Hause erhalten, und woraus sich ergab, daß ein fremder Mann dorthin gekommen war, um ihm die Reise nach Zweibrücken zu widerrathen, weil man dort die Zeugen zu schlecht bezahle.

Der Dritte, von Mosbach, erklärte, daß jener Fremde auch ihn durch allerlei Vorspiegelungen von der Reise nach Zweibrücken abzuhalten gesucht habe.

Digitized by Google

Der Vierte, von Heidelberg, erzählte, was ihm der Posthalter von H... über diesen Punkt mitgetheilt hatte.

Der Fünfte, von Aglasterhausen, sagte, daß auch er auf der Reise jenen fremden Mann gesehen und daß derselbe mit seinem Knecht gesprochen habe.

Der Sechste, dieser Knecht, gab umständlich an, wie der Fremde ihn und einen andern Zeugen durch Geld und Wein in Bezug auf das abzulegende Zeugniß zu bestechen gesucht habe.

Der Siebente endlich bestätigte die Aussage des Vorigen. *)

Der Leser wird leicht ermessen, welchen Eindruck die unerwartete Enthüllung solcher Umtriebe auf die Geschworenen machen mußte. Fast jeder Stral von Hoffnung schien für die Angeklagten zu verschwinden.

Diesen Augenblick benutzte der Präsident, um sie durch eine nachdrückliche Ermahnung zu einem reumüthigen Geständnisse zu stimmen. Es gelang.

---

*) Die Aufklärung dieser ganzen Intrigue erforderte kaum eine halbe Stunde. Und nun dürfen wir uns wohl erlauben, die Anhänger des schriftlichen Verfahrens zu fragen, wie viel Zeit und wie viel Papier sie wohl gebraucht haben würden, um das nämliche Ziel zu erreichen? Und ob es überhaupt möglich gewesen wäre, unter den vorliegenden Umständen, (wo die sieben Zeugen an verschiedenen, weit von einander entlegenen Orten wohnten, und wo Keiner derselben von dem Andern etwas wußte), der Sache auf den Grund zu kommen, wenn nicht die gleichzeitige Anwesenheit aller Zeugen in der öffentlichen Sitzung den Präsidenten in den Stand gesetzt hätte, die oben erwähnte allgemeine Frage an sie zu richten?

Digitized by Google

H . . t, der Neffe des Lotto-Collektors, stand auf und erklärte mit sichtbar bewegtem Gemüthe, daß sein früheres Geständniß der Wahrheit gemäß sey, und daß er es ohne Grund zurückgenommen habe. Er wiederholte dasselbe umständlich, jedoch mit der Abweichung, daß er nunmehr behauptete, sein Oheim, der Lotto-Collektor, sey der That fremd geblieben.

Der Lotto-Collektor selbst betheuerte seine Unschuld. Der Müller Sch . . . desgleichen.

Die übrigen Angeklagten machten sämtlich Geständnisse, jedoch in der Art, daß sie den Müller Sch . . . möglichst zu schonen und dessen Mitwirkung zu beseitigen, oder doch zweifelhaft zu machen suchten.

Der Glaser M . . . fügte zu seinem Bekenntnisse hinzu: „Ich habe mein Vermögen im Lottospiel verloren und glaubte, „einen Theil desselben auf diese Weise wieder erlangen zu „können. Ich handelte aus Verzweiflung, denn ich habe „eine Frau und neun unversorgte Kinder.“ Bei diesen Worten zog er zugleich einen großen, ganz mit Lottozetteln angefüllten Sack unter seinem Sitze hervor, schüttete die Zettel vor sich auf den Boden und trat heftig mit den Füßen darauf.

Dieser Auftritt, obschon vielleicht etwas Berechnung dabei seyn mochte, verfehlte nicht, einen allgemeinen Eindruck hervorzubringen.

Nach beendigter Vernehmung sämtlicher Zeugen nahm der Staatsanwalt das Wort und stellte in einer lichtvollen Uebersicht die Hauptbeweise zusammen, welche aus der Verhandlung gegen die Angeklagten hervorgegangen waren. In Bezug auf den Lotto-Collektor L . . . und den Müller

Digitized by Google

Sch..., welche allein auf der Behauptung ihrer Unschuld beharrten, bemerkte er noch insbesondere, daß es sich leicht erklären lasse, warum die Uebrigen diese Beiden aus der Sache zu ziehen suchten. Wenn nämlich der Lotto-Collektor Miturheber der Fälschung sey, so nehme die That, weil sie durch einen öffentlichen Beamten in Bezug auf seine Amtsverrichtungen verübt worden, einen weit schwerern Charakter an, der auch seinen Mitschuldigen schade. Den Müller Sch... aber suche man, als den Reichsten unter den Angeklagten, von der Strafe zu befreien, um ihn in den Stand zu setzen, während der Strafzeit der Uebrigen sie und ihre Familien durch Geldmittel zu unterstützen. Jene Beschränkung der Geständnisse könne jedoch die Evidenz der erwiesenen Thatsachen nicht entkräften, durch welche diese beiden Angeklagten, eben so gut wie die Uebrigen, hinlänglich überwiesen seyen, und es dürfe in dem vorliegenden Falle, so wenig wie in irgend einem andern, der heilsame Lauf der Gerechtigkeit durch Nebenbetrachtungen gehemmt werden. —

Jezt wurde den Vertheidigern der Angeklagten das Wort gestattet. Die Vertheidigung war, unter den gegebenen Umständen, eben keine leichte Aufgabe und die Sachwalter fühlten wohl, daß es, um die Geschworenen günstig zu stimmen, hauptsächlich darauf ankomme, das Unmoralische der That durch Hindeutung auf den verhaßten und verführerischen Charakter der Anstalt, gegen welche der Angriff gerichtet war, möglichst zu mildern.

„Sie sind, sprach der Vertheidiger des Müllers Sch... und des Glasers M... zu den Geschworenen, — bereits „von allen Seiten auf die hohe Wichtigkeit dieser Sache „aufmerksam gemacht worden, deren Entscheidung Ihren

Digitized by Google

„ganzen Muth, Ihre ganze Unabhängigkeit in Anspruch „nimmt. Das versuchte Verbrechen galt einer öffentlichen „Kasse, und dieser Umstand würde niederschlagend für „die Angeklagten seyn, wenn sie nicht fest überzeugt seyn „dürften, daß es bei uns nie so weit kommen werde, „wie bei einem unglücklichen Nachbarvolke, das einst der „Welt Bewunderung abzwang, und wo jezt, wie schreck„liche Beispiele es beweisen, die knechtische Gesinnung bis „in das Heiligthum des Geschworenengerichts gedrungen „ist.“ *)

„Eine solche Besorgniß darf jedoch die Angeklagten „um so weniger beunruhigen, da die Verirrung, welche den „Gegenstand der Anklage bildet, sich auf eine Anstalt „bezog, deren bloßer Name schon hinreicht, um jeden Ehren„mann mit gerechtem Unwillen zu erfüllen; einer An„stalt, die ....

Hier unterbrach der Präsident den Vertheidiger durch die Frage: ob er glaube, daß die Bemerkungen, die er über die Lotto-Anstalt vortragen zu wollen scheine, zu der Vertheidigung seiner Clienten wesentlich nöthig seyen?

Der Vertheidiger erwiederte, daß er es für unmöglich halte, den Verführten zu entschuldigen, ohne die Arglist der Schlange zu schildern, die ihn versucht habe. Dann fuhr er fort:

„Einer Anstalt, die eben so unmoralisch in ihrem „Prinzip, als verderblich in ihren Folgen ist, und die „schon mehr Unheil gestiftet und mehr Familienväter in's „Verderben gestürzt hat, als Kriegsverheerung und Mis„wachs.

---

*) Man übersehe nicht, daß dies im J. 1820 gesagt wurde.

Digitized by Google

„Ich gestehe, daß es mir Mühe kostet, mit kaltem „Blute über diesen Gegenstand zu sprechen, und daß ich „mir Glück wünsche, den ganzen Unwillen, den ich gegen „diese unwürdige Anstalt empfinde, öffentlich und unum„wunden aussprechen zu können. *)

„Die Spielsucht, wo sie einmal Wurzel gefaßt hat, „wird zur unwiderstehlichen Leidenschaft, die ihr Opfer, „früher oder später, dem Untergange entgegenführt. Die „Lotto-Anstalt ist errichtet, um diese verderbliche Leiden„schaft zu reizen und zu befriedigen. Durch sie speculirt „also der Staat auf die Schwachheit seiner Bürger, wie „ein hartherziger Kornwucherer auf Elend und Theuerung. „Der Staat, gestiftet zur Beförderung der gemeinsamen „Wohlfahrt, öffnet selbst den Abgrund, der den Wohlstand „seiner Mitglieder verschlingen soll. Er errichtet Erzie„hungsanstalten, in welchen vor Leidenschaft, vor Müßig„gang, vor Spielsucht gewarnt wird, und stellt neben sie „eine förmliche Verführungsanstalt, welche alle diese „Laster geflissentlich befördert und nährt! Noch mehr! „Er bestreut den Weg, der zum Abgrunde führt, mit Blumen, „um die Zahl der Opfer zu vermehren. Denn alljährlich „erscheint, auf Veranstaltung der Lotto-Verwaltung, ein be„sonderer Taschenkalender, in welchem gesagt wird, „daß

*) Der Vertheidiger hatte, wie der Herausgeber der Annalen aus der besten Quelle weiß, bei dieser Rede noch einen Nebenzweck im Auge. Er wünschte, auf das zahlreich versammelte Publikum, unter welchem sich mancher eifrige Lottospieler befand, einen warnenden Eindruck zu machen; was ihm auch bis zu einem gewissen Grade gelang, wie er aus den Mienen einiger in seiner Nähe stehenden, bereits ruinirten Spieler, so wie aus dem Unwillen, den ein Lotto-Collektor nach der Sitzung gegen ihn laut werden ließ, entnehmen konnte.

Digitized by Google

„das Lotto das Gebiet des Glücks erweitere „und fruchtbarer mache“, und in welchem die Spieler „durch die zärtliche Benennung „Spielfreunde“ „und „Spielgäste“ begrüßt werden. Wer erkennt hier „nicht den lockenden Gesang der Sirene, die den Betro„genen in die Tiefe zu ziehen sucht? Und die vergoldeten „Nummern, die bei jedem Glücksfalle ausgehängt werden, „was sind sie anderst, als eben so viele Stimmen der Ver„führung, um dem oft getäuschten, halb verzweifelnden „Spieler neuen Muth zu machen, und ihm den lezten Hel„ler aus der Tasche zu locken?

„Die Uebervortheilung, auf welcher das Lottospiel „beruht, ist ungeheuer; denn die Prozente, welche die „Anstalt gewinnt, betragen, nach glaubhaften Berechnungen, „bei dem einfachen Auszuge 16, bei der Ambe 37, bei der „Terne 54 und bei der Quaterne 88 proc. Das Schlimmste „aber ist, daß der Spieler das Nachtheilige seines Verhältnis„ses zu der Anstalt nicht einmal kennt, indem er sich durch „die scheinbar geringe Zahl der Nummern täuschen läßt. „Wüßte Jedermann, daß bei dem einfachen Auszuge 17, „bei der Ambe 400, bei der Terne über 11,000 und bei der „Quaterne 51,000 Nieten auf einen Treffer kommen, wie „sehr würde man sich hüten, seinen sauern Erwerb auf „eine so thörigte Weise wegzuwerfen.

„Wenn das Lotto nicht für den Spielenden höchst „nachtheilig wäre, warum das strenge Verbot, in aus„wärtige Lotterien zu setzen? Und wenn man weiß, wie „sehr es dem Unterthanen zum Schaden gereicht, warum „fährt man dennoch fort, ihn dazu aufzumuntern?

„Daß das Lotto mehr Familien zu Grund richte, „als Krieg und Miswachs, ist keine Uebertreibung. Es

Digitized by Google

Gesetz. Rückwirkung. Verkauf. Transscription. Hypothekarrecht. Inscription. Gesetz vom 11. Brumaire VII.

Ist der Verkauf eines liegenden Gutes, welcher unter der Herrschaft des Gesetzes vom 11. Brumaire VII. geschlossen, aber nicht transscribirt wurde, durch die bloße Publikation des bürg. G.-B. in der Art gegen Dritte wirksam geworden, daß ein vor jener Publikation bewilligtes aber nicht inscribirtes Hypothekarrecht von nun an nicht mehr gültig auf das veräußerte Gut inscribirt werden konnte?

Steht der Bejahung dieser Frage das Prinzip entgegen, daß die Gesetze keine rückwirkende Kraft haben?

Kath. Kirchenfabrik in Landau gegen Hault und Cons.

Der aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen hervorgehende und durch den Art. 2 des bürg. G.-B. positiv ausgesprochene Satz, daß das Gesetz, der Regel nach, nur für die Zukunft und nicht für die Vergangenheit wirke, oder mit andern Worten, daß dasselbe die zur Zeit seiner Publikation bereits erworbenen Rechte nicht schmälere, bietet in seiner Anwendung oft große Schwierigkeiten dar, so einfach und verständlich auch jener Satz auf den ersten Anblick zu seyn scheint. Denn grade die Frage, ob im gegebenen Falle ein bereits erworbenes Recht vorliege oder nicht, läßt sich bisweilen nur durch die tiefsten und scharfsinnigsten Untersuchungen lösen.

Eine solche Aufgabe liegt in der Eingangs aufgestellten Rechtsfrage, welche bei dem K. App.-G. in Zweibrücken zur Entscheidung kam und welche um so interessanter erscheinen muß, da selbst der Cassationshof in Paris in seinen Ansichten über dieselbe wechselte und in den Jahren 1817, 1818 und 1820 gerade das Gegentheil von dem entschied, was er in den Jahren 1810 und 1813 ausgesprochen hatte. Das K. App.-G. fand sich hiedurch zu einer desto erschöpfendern Untersuchung aufgefordert, und nach der sorgfältigsten Prüfung konnte es der Ueberzeugung nicht widerstehen, daß die frühere Meinung des franz. Cassationshofs, obgleich späterhin von ihm selbst aufgegeben, nichts destoweniger die richtige sey; eine Ueberzeugung, welche hoffentlich auch der sachkundige Leser mit ihm theilen wird. *)

Im Jahr 1778 empfing Joh. Mich. Breitling von Hauenstein von dem Collegiatstifte b. Mariæ virg. ad scalas in Landau ein Darlehn und verpfändete zu dessen Sicherheit ein Wohnhaus und mehrere Grundstücke.

Nachdem diese Forderung im J. 1820 der kath. Kirchenfabrik in Landau zugewiesen worden, ließ dieselbe das Hypothekarrecht am 3. März 1823 zum erstenmale in die

---

*) Dem aufmerksamen Beobachter wird überhaupt nicht entgangen seyn, daß seit dem Ende des Kaiserreichs die Urtheile des Cassationshofs in Paris an juristischem Werthe im Allgemeinen eher verloren als gewonnen haben. Woher wohl diese auffallende Erscheinung? Sollte sie nicht hauptsächlich ihren Grund in dem heftigen Partheienkampfe haben, welcher seit jener Zeit Frankreich unaufhörlich erschüttert, und welcher nicht nur in gewissen Rechtsmaterien unmittelbar auf die Ansichten und Entscheidungen einwirkt, sondern auch manche Individuen mehr auf dem Wege der Politik als auf dem des Verdienstes zu den höchsten Richterstellen führt?

Digitized by Google

Hypothekenbücher einschreiben. Sodann klagte sie die Forderung, an Hauptsumme und Zinsen, gegen die Erben des Schuldners ein und erlangte ein condemnatorisches Urtheil. Es zeigte sich jedoch bald, daß diese Erben gänzlich mittellos seyen.

Nunmehr schritt die Kirchenfabrik zu hypothekarischen Verfolgungen gegen die dritten Besitzer des verpfändeten Hauses. Dasselbe war am 27. Ventose XI, mithin zu einer Zeit, wo das Gesetz vom 11. Brumaire VII noch in Kraft war, von Breitling verkauft worden und durch mehrere weitere Veräußerungen in die Hände der dermaligen Besitzer Adam Hauk und Cons. gekommen. Keiner dieser Verkäufe war transscribirt worden.

Die Besitzer des Hauses widersezten sich diesen hypothekarischen Ansprüchen, indem sie vorschützten: der Verkauf vom 27. Ventose XI sey zwar nach dem Gesetze vom 11. Brum. VII, unter dessen Herrschaft er Statt gefunden, Dritten gegenüber unwirksam geblieben, weil er nicht transscribirt worden. Mithin habe der Gläubiger allerdings die Befugniß behalten, sein Hypothekarrecht inscribiren zu lassen, so lange das erwähnte Gesetz in Kraft geblieben sey. Allein das bald nachher publizirte bürg. Gesetzb. erkläre jeden Verkauf auch gegen Dritte wirksam, ohne die Transscription zur Bedingung zu machen. Von diesem Augenblick an habe es also keiner Transscription weiter bedurft, um jedes zur Zeit der Publikation des bürg. G.-B. noch nicht inscribirte Hypothekarrecht ein für allemal auszuschließen.

Außerdem machten die Besitzer noch andere, auf die Form der Inscription und die Verjährung bezügliche Einreden geltend, die hier keiner weitern Erwähnung bedürfen.

Das K. Bezirksgericht in Landau fand die zuerst erwähnte Einrede gegründet und verwarf daher, durch Ur-

Digitized by Google

theil vom 2. Dezember 1826, die hypothekarischen Ansprüche der Kirchenfabrik, ohne sich mit den übrigen Einwendungen der Besitzer des Hauses zu beschäftigen.

Berufung von Seiten der Kirchenfabrik.

„Nach dem Gesetze vom 11. Brum. VII, sagte sie vor dem K. App.-G., wurde ein Verkauf liegender Güter erst durch die Transscription wirksam gegen Dritte; mithin konnte bis dahin die Inscription eines Hypothekarrechts gültig geschehen. Der fragliche Verkauf fand unter der Herrschaft des erwähnten Gesetzes Statt; er ist nicht transscribirt; folglich kann er uns nicht entgegengesezt werden. Er ist, uns gegenüber, ohne alle rechtliche Existenz; denn jenes Gesetz will, daß ein nicht transscribirter Verkauf, in Bezug auf Dritte, als nicht geschehen, und das Gut noch als Eigenthum des Verkäufers angesehen werde.

„Es mag zwar an dem seyn, daß das bürg. G.-B. (vor der Publikation des Art. 834 der bürg P.-O.) dem Verkaufe, auch ohne Transscription, die Wirkung verlieh, jede weitere Inscription auszuschließen. Allein dieses konnte keinen Einfluß auf Verträge haben, die unter dem frühern Gesetze abgeschlossen waren. Denn schon nach allgemeinen Prinzipien ist jede Handlung, ihrer Form und Wirkung nach, einzig und allein nach dem Gesetze zu beurtheilen, unter welchem sie vorgenommen wurde; sonst wäre es um den Grundsatz geschehen, daß erworbene Rechte in keinem Falle gekränkt werden dürfen. Wollte man ein späteres Gesetz in dem Falle, wo es weniger Formen verlangt, auf früher abgeschlossene Verträge anwenden, so müßte man, um consequent zu seyn, es auch da thun, wo das neue Gesetz mehr fordert, als das frühere Gesetz, unter welchem der Vertrag zu Stande kam. Dies würde aber zu der offenbarsten Verletzung des Grundprinzips führen,

Digitized by Google

daß jedes Recht, sobald es perfekt geworden ist, auf alle Weise gesichert seyn müsse, und den Vorschriften späterer Gesetze nicht unterliege.

„Mit diesem Prinzip stimmt auch der klare Text des Art. 2 des bürg. G.-B. überein, indem er dem Gesetze jede rückwirkende Kraft versagt und dadurch ausspricht, daß die in diesem Gesetzbuch enthaltenen Bestimmungen über die Verträge nur für die in Zukunft abzuschließenden Contrakte gelten sollen".

Schließlich bemerkte die Appellantinn, daß die Ansicht, welche sie geltend mache, von der Mehrzahl der franz. Gerichtshöfe angenommen worden sey, und daß auch der Cassationshof in Paris sich in neuerer Zeit durch mehrere Urtheile entschieden dafür erklärt habe. *)

Urtheil des K. Appellationsgerichts, vom 20. August 1827.

„In Erw., daß die faktischen Verhältnisse der Sache „in dem angefochtenen Urtheile richtig aufgestellt sind;

„In Erw., was das Rechtliche anlangt, daß nach ei„nem Fundamentalprinzip des französischen Rechts über das „Hypothekenwesen, und namentlich auch nach dem Systeme „des Gesetzes vom 11. Brumaire VII, ein Hypothekarrecht, „Dritten gegenüber, nur durch die Inscription, als derjeni„gen Förmlichkeit, auf welcher die Oeffentlichkeit des Hypo„thekarrechts beruhte, eine rechtliche Existenz erlangte;

„Daß, dieser Ansicht zufolge, das erwähnte Gesetz von „dem Grundsatze ausging, daß die Veräußerung des Grund„stücks jede nicht inscribirte Hypothek ausschließe;

---

*) Man sehe die hieher gehörigen Citate in dem nachstehenden Urtheile des K. App.-G.

Digitized by Google

„Daß zwar daſſelbe Geſetz jede Veräußerung liegen-
„der Güter der Transſcription unterwarf und beſtimmte,
„daß die Veräußerung erſt vom Augenblick der Transſcrip-
„tion an die vorerwähnte Wirkung hervorbringen, und über-
„haupt erſt nach Erfüllung dieſer, die Oeffentlichkeit der
„Veräußerung bezweckenden Förmlichkeit, gegen Dritte
„wirkſam werden ſolle.

„Daß aber das bürg. G.-B. (Code Nap.) die Noth-
„wendigkeit der Transſcription, als Bedingung der Wirk-
„ſamkeit eines Verkaufs gegen Dritte, nicht beibehielt, ſon-
„dern vielmehr den Grundſatz aufſtellte, daß eine Veräu-
„ßerung, ſobald ſie ein ſicheres Datum gewonnen, und auch
„ohne Transſcription, jedem Dritten entgegengeſetzt werden
„könne und jede nichtinſcribirte Hypothek ausſchließe (Art.
„1583, 1328, 2166), ein Grundſatz, welcher erſt durch die
„Publikation des Art. 834 der bürg. Prozeßordnung wie-
„der modifizirt wurde;

„Daß ſonach, von dem Augenblick der Publikation des
„bürg. Geſetzb. an, ein Verkauf nicht ferner der Trans-
„ſcription bedurfte, um gegen Dritte wirkſam zu werden
„und um nichtinſcribirte Hypotheken auszuſchließen, und
„daß dies nicht bloß von denjenigen Verkäufen, welche erſt
„nach dieſer Publikation geſchloſſen wurden, ſondern auch
„von denjenigen, welche bereits vorher geſchehen waren,
„gelten muß, inſoferne nicht erworbene Rechte
„Dritter dadurch verlezt wurden.

„In Erw., daß der durch den Art. 2 des bürg. Ge-
„ſetzb. ausgeſprochene Grundſatz, daß das Geſetz nur für
„die Zukunft verfüge und nicht zurückwirke, keinen andern
„Sinn hat, als daß ein neues Geſetz früher erworbene
„Rechte nicht aufhebe;

„Daß mithin, wenn ein neues Geſetz gewiſſe Rechts-

Digitized by Google

„geſchäfte von einer früher vorgeſchriebenen Förmlichkeit „loszählt, dieſe Befreiung auch auf ein ſchon früher be„ſtehendes Rechtsgeſchäft, für welches jene Förmlichkeit „noch nicht erfüllt war, aber noch erfüllt werden konnte, „anwendbar iſt, und daſſelbe von nun an von dieſer Er„füllung dispenſirt, in ſo weit nicht erworbene Rechte „dadurch gekränkt werden;

„Daß ſonach, im vorliegenden Falle, die entſcheidende „Frage darin beſteht, ob dadurch, daß dem Verkaufe vom „27. Ventose XI von dem Augenblick der Publikation des „b. G. an auch ohne Transſcription Vollgültigkeit gegen „Dritte und ſomit die Wirkung beigelegt wird, jede bis „dahin nicht inſcribirte Hypothek auszuſchließen, irgend ein „jus quæsitum, und insbeſondere irgend ein erworbenes „Recht des appellantiſchen Gläubigers verlezt werde.

„In Erw. nun, daß dieſes in keiner Beziehung der Fall iſt.

„Daß einestheils, was das Verhältniß zwiſchen Käu„fer und Verkäufer betrifft, ſelbſt nach dem Geſetze vom 11. „Brumaire VII der Verkauf auch ohne Transſcription „wirkſam war; daß ſonach die Transſcription nur als „eine äußerliche, nicht zum Weſen des Geſchäfts ſelbſt ge„hörige, ſondern lediglich im Intereſſe Dritter vorgeſchrie„bene Förmlichkeit erſcheint, welche ohne allen Nachtheil der „Rechte der Contrahenten unter ſich aufgehoben werden „konnte.

„In Erw. anderntheils, was die Rechte Dritter, „und insbeſondere die des appellantiſchen Gläubigers an„geht, daß derſelbe zur Zeit der Publikation des Civilge„ſetzb., dem Käufer gegenüber, kein erworbenes Recht auf „das fragliche Grundſtück hatte, weil ſein Hypothekarrecht „zu der erwähnten Zeit nicht inſcribirt war, folglich, wie „bereits oben geſagt worden iſt, dem dritten Beſitzer ge-

Digitized by Google

„genüber durchaus keine rechtliche Existenz hatte;
„(man sehe hierüber noch Merlin, Rép. univ. v^bo Inscrip-
„tion hyp. §. 11.)

„Daß zwar, nach dem Gesetze vom 11. Brumaire VII,
„die Befugniß des Gläubigers, seinem Hypothekarrechte
„durch Inscription eine solche rechtliche Existenz zu geben,
„auch nach dem Verkaufe vom 27. Ventose XI noch fort-
„dauerte, so lange dieser Verkauf nicht transscribirt war;
„daß aber diese Befugniß bloß eine Folge des Grundsatzes
„war, daß nach jenem Gesetze ein Verkauf ohne Trans-
„scription überhaupt in Bezug auf Dritte unwirksam blieb,
„mithin der Gläubiger das Grundstück bis zur Transscrip-
„tion noch als Eigenthum seines Schuldners ansehen konnte;
„daß aber eben darum diese Befugniß wegfallen mußte, so-
„bald der Verkauf, in Folge der Publikation des b. G., auch
„ohne Transscription gegen Dritte Wirksamkeit erlangte;

„Daß sonach von Verletzung eines erworbenen
„Rechts durch Anwendung des b. G. auf den fraglichen
„Verkauf nur dann die Rede seyn könnte, wenn der Gläu-
„biger sein Hypothekarrecht vor der Publikation jenes Ge-
„setzbuchs wirklich inscribirt und dadurch gegen Dritte ins
„Leben gerufen hätte, was jedoch nicht geschehen war.

„In Erw. daß, wenn der fragliche Verkauf nach der
„Publikation des b. G. abgeschlossen oder erneuert worden
„wäre, derselbe unstreitig, und selbst nach der von der
„appellantischen Parthei geltend gemachten Ansicht, jede bis
„dahin nicht eingeschriebene Hypothek ausgeschlossen haben
„würde; ein Beweiß, daß der appellantische Gläubiger,
„ohne Inscription, Dritten gegenüber, noch kein erwor-
„benes Recht hatte, mithin auch dadurch, daß die Pub-
„blikation des b. G. dem frühern Verkaufe dieselbe Wir-
„kung gab, kein solches Recht verletzt worden ist.

Digitized by Google

„gehört zu den verderblichsten Eigenheiten dieser Anstalt, „daß auch die geringsten Einsätze angenommen werden. „Dadurch wird auch der Arme zum Spielen verführt; „dadurch bewirkt man, daß selbst der Taglöhner sich den „Bissen vom Munde abbricht, und Weib und Kind hungern „läßt, um am Ende der Woche einen Lottozettel zu kaufen. „Es ist unglaublich, wie sehr die Spielsucht in allen „Klassen der Gesellschaft um sich greift und wie viele „Thränen, wie viele Bankerotte, wie viele Selbstmorde sie „schon veranlaßt hat.

„Und welches Gemälde müßte ich entwerfen, wenn „ich schildern wollte, wie zerstörend das Lottospiel auf die „Sittlichkeit wirkt; wie es die schätzbarsten Bürgertugenden, „die Rechtlichkeit, den ruhigen Fleiß, die Genügsamkeit, in „den innersten Keimen vergiftet; wie es den Sinn des „Familienvaters von dem Wege eines stillen und regel„mäßigen Erwerbs ablenkt und an abenteuerliche Hoff„nungen gewöhnt; wie es unwiderstehlich den Handwerks„mann zum Müßiggänger und zum Betrüger an seinen „Kunden, den Dienstboten zum Verräther an seiner Herr„schaft, die Ehefrau zur Diebinn an ihrem Gatten macht. „Doch, es bedarf keiner weitern Pinselstriche. Das Bild „ist zwar noch lange nicht vollendet, aber kenntlich genug.

„Diese Anstalt nun war die Feindinn, gegen welche „Mehrere der Angeklagten sich verschworen. Leidenschaft „und Verzweiflung waren die Triebfedern des Entschlusses, „und ein nicht ungegründetes Rachegefühl dienten ihnen „vor dem Richterstuhle ihres Gewissens zur Entschuldigung. „Sie glaubten, alles unternehmen zu dürfen, um aus dem „Abgrunde, in welchen sie sich durch die trüglichen Lok„kungen der Lotto-Anstalt geschleudert sahen, auf Kosten

Digitized by Google

„derselben wieder emporzusteigen, und die Gebote des „Gesetzes wie der Moral hatten ihre Kraft verloren für „Leute, in welchen das Bewußtseyn der Strafbarkeit ihres „Vorhabens gänzlich erloschen seyn mochte.

„Daß diese Darstellung der Wahrheit entspreche, und „daß sie insbesondere für den Glaser M... gelte, darü„ber dürfte das Ganze der Verhandlung wenig Zweifel „lassen. Ob nun das verhängnißvolle „Schuldig", „das ihn seiner Freiheit für eine Reihe von Jahren und „seiner Ehre auf immer berauben würde, dennoch gegen „ihn auszusprechen sey, dies ist eine Frage, über deren „Lösung das gesunde Urtheil und das menschliche Gefühl „eines Geschworenengerichts nicht lange in Ungewißheit „bleiben kann". —

Rücksichtlich des Müllers Sch... suchte der Vertheidiger noch überdies zu zeigen, daß die vorliegenden Beweise nicht hinreichend seyen, um ihn einer Theilnahme an der Fälschung zu überführen.

Für die übrigen Angeklagten wurde ohngefähr in gleichem Sinne gesprochen, und der Vertheidiger des Lotto-Collektors bot insbesondere Alles auf, um die Beweise der Mitschuld, welche der Staatsanwalt gegen denselben geltend machte, als ungenügend darzustellen.

Nach einigem weitern Hin- und Herreden schloß der Präsident die Verhandlungen, faßte nochmals das Für und Wider zusammen, übergab den Geschworenen die zu beantwortenden Fragen, und lud sie ein, sich in ihr Berathungszimmer zu begeben. Nach mehreren Stunden kehrten sie in den Sitzungssaal zurück und der Vorstand derselben erklärte, bei eingetretener Todesstille, sämtliche Angeklagte für schuldig, jedoch den Lotto-Collektor L... und den Mül-

Digitized by Google

ler Sch... nur mit 7 Stimmen gegen 5, und Beide nur als Gehülfen. Rücksichtlich dieser beiden Angeklagten hatten daher auch die Richter des Ass.-G. als Geschworene zu stimmen, und das Resultat fiel nicht zu ihren Gunsten aus.

Demgemäß wurden sämtliche Angeklagten zur Strafe der Zwangsarbeiten auf fünf, resp. sechs und sieben Jahre und solidarisch in die Prozeßkosten verurtheilt.

Der Lotto-Collektor L... und der Müller Sch... ergriffen das Rechtsmittel des Cassationsgesuchs, unter andern auch aus dem Grunde, weil vor den Geschworenen die Ablesung der frühern Verhöre der Angeklagten Statt gefunden habe. Allein das Gesuch wurde, durch Urtheil des Cass.-G. vom 18. Januar 1821, verworfen.

Die Verurtheilten haben ihre Strafe längst überstanden. Geheilt von einer verderblichen Leidenschaft, und belehrt, daß das Gesetz überall wache, und daß ein frevelhafter Angriff auf fremdes Eigenthum sich durch nichts entschuldigen lasse, sind sie in das bürgerliche Leben zurückgekehrt und ein vollkommen untadelhaftes Betragen hat seitdem die Gesellschaft vollends mit ihnen ausgesöhnt. *) —

---

*) In diesen Tagen hat sich, in einem sogenannten Justiz-Merkur, wieder eine Stimme über die Oeffentlichkeit der Rechtspflege, namentlich im strafrechtlichen Verfahren, vernehmen lassen und dadurch einen neuen Beleg zu der traurigen Erfahrung gegeben, wie leicht man sich in dem lieben deutschen Vaterlande durch die leidige Schreibsucht verleiten lasse, über Dinge, die man nur höchst oberflächlich kennen gelernt hat, sogleich ein Buch zu machen und mit entschiedener Kennermiene die gewagtesten, unreifsten Urtheile auszusprechen; eine Untugend, die sich schwerlich bei irgend einer andern Nation in gleichem Maaße finden dürfte, und die sicherlich viel dazu beiträgt, die Verwirrung der Begriffe und Ansichten in so mancher wichtigen Angelegenheit zu vermehren und den unklaren,

Digitized by Google

unpraktischen Geist zu befördern, durch welchen wir so weit hinter unsern stammverwandten Nachbarn in Frankreich und England zurückstehen. Wir wollen uns indessen bei dieser Schrift nicht aufhalten, glauben jedoch, einen Punkt hier in Kürze berühren zu müssen, weil auch ein höchst achtbarer Schriftsteller, (wir meinen v. Feuerbach, eine der ersten Zierden unserer wissenschaftlichen Litteratur), sich über denselben tadelnd geäußert hat. Dieser Punkt betrifft die unbedingte Oeffentlichkeit der Gerichtssitzungen für Jedermann, gegen welche man, besonders in Bezug auf strafrechtliche Verhandlungen, einwendet, daß oft Kinder, junge Leute, Müßiggänger, feile Dirnen u. s. w. sich unter das Publikum mischen, und daß für solche Individuen die öffentliche Verhandlung nur eine Schule der Unsittlichkeit und des Verbrechens seyn könne.

Eine achtzehnjährige Erfahrung hat uns hierüber eine ganz andere Ansicht gegeben. Allerdings darf man sich unter dem Publikum eines Gerichtssaales keine ausgesuchte Gesellschaft vorstellen. Allein, da das Gesetz für Alle gegeben ist, warum sollten nicht auch Alle berechtigt seyn, der Anwendung desselben beizuwohnen und dadurch dessen Inhalt wie dessen Macht kennen zu lernen? Niemand kann hiebei verlieren, auch der Knabe, auch der Müßiggänger, auch die feile Dirne nicht. Vielmehr liegt darin das beste, vielleicht das einzige Mittel, der nothwendigen Fiktion, daß das Strafgesetz von Jedermann gekannt sey, einige Realität zu geben. Was aber den vermeintlichen Unterricht im Verbrechen betrifft, so sind wir der Ueberzeugung, daß der gewöhnliche Eindruck, welchen der Zuhörer einer öffentlichen Criminalverhandlung mit nach Hause nimmt, keineswegs geeignet sey, ihm Lust zum Verbrechen einzuflößen; daß er vielmehr, der Regel nach, aus derselben die Betrachtung schöpfe, daß jede Uebelthat, so schlau sie auch vollführt werden möge, von dem Arm der Gerechtigkeit erreicht werde; zumal da diejenigen Verbrechen, welche unentdeckt bleiben, begreiflicherweise nicht vor Gericht verhandelt werden. Solche Eindrücke dürften aber gerade für diejenigen Klassen, welche man von dem Gerichtssaale ausschließen möchte, besonders heilsam und nothwendig seyn.

Digitized by Google

„In Erw., daß ein weiterer Beweiß, wie wenig das „Gesetz eine nicht inscribirte Hypothek in Bezug auf Dritte „als ein erworbenes Recht ansieht, in dem Art. 2135 des „Civilgesetzb. liegt;

„Daß dieser Artikel den Minderjährigen und Ehefrauen „ein stillschweigendes Hypothekarrecht ertheilt, und zwar „rückwärts vom Tage der Vormundschaft oder Heyrath „gerechnet, und daß man nie den mindesten Anstand ge„nommen hat, diesem Hypothekarrechte den Vorrang vor „einer zwar früher bewilligten, aber bis zur Publikation „des b. G. nicht inscribirten conventionnellen Hypothek „zu geben, obschon am Schlusse des Artikels ausdrücklich „gesagt ist, daß die Verfügung desselben den früher er„worbenen Rechten Dritter nicht schaden solle.

„In Erw., daß man zwar einwenden könnte, der „appellantische Gläubiger habe sich darauf verlassen dürfen, „daß er, auch nach dem Verkaufe vom 27. Ventose XI, „und bis zur Transscription desselben, noch eine „wirksame Inscription nehmen könne; es sey also unbillig, „anzunehmen, daß er diese Befugniß durch die bloße Pub„likation des b. G. verloren habe.

„Daß jedoch dieser Einwand alles Gewicht verliert, „wenn man erwägt, daß die erwähnte Befugniß jeden „Augenblick durch das einseitige Factum der Transcription, „folglich auch eben so gut durch ein neues Gesetz, welches „die Transscription künftighin als unnöthig erklärte, und „somit gewissermaaßen an die Stelle derselben trat, abge„schnitten werden konnte.

„In Erw., daß die Richtigkeit der obigen Ansicht „um so unzweifelhafter erscheint, wenn man sich den Fall „denkt, daß das b. G. die Transscription nicht bloß in „der hier in Frage stehenden Beziehung beseitigt, sondern

Bayerische Staatsbibliothek München
Digitized by Google

„das ganze Institut der Transscription für immer aufge-
„hoben hätte;

„Daß in dieser Voraussetzung die Behauptung, als
„habe ein unter dem Gesetz vom 11. Brum. VII geschlosse-
„ner Verkauf auch nach der Publikation des b. G. noch
„transscribirt werden müssen, um weitere hypothekarische
„Inscriptionen auszuschließen, allen Sinn verliert, weil
„durch gänzliche Abschaffung des Instituts der Transscrip-
„tion und der dazu gehörigen Anstalten sogar die physische
„Möglichkeit, diese Formalität zu erfüllen, weggefallen
„seyn würde;

„Daß aber diese Betrachtung auch hier gelten muß,
„weil der Umstand, daß das b. G. die Transscription in
„andern Beziehungen beibehielt, bloß zufällig ist.

„In Erw. ferner, daß die entgegengesetzte Ansicht,
„wonach die neuere Gesetzgebung ohne allen Einfluß auf
„die unter dem Ges. vom 11. Brum. VII geschlossenen Ver-
„käufe geblieben wäre und die Nothwendigkeit der Trans-
„scription im Sinne des erwähnten Gesetzes hätte fortbe-
„stehen lassen, zu dem auffallenden und unhaltbaren Fol-
„gesatz führen würde, daß ein unter jenem Gesetze gesche-
„hener Verkauf, obgleich durch eine authentische Urkunde
„verbrieft oder sonst mit sicherm Datum versehen, noch
„heute, falls er nicht transscribirt wäre, ohne alle Wirk-
„samkeit gegen Dritte seyn würde, so wie er es unter der
„Herrschaft des Ges. vom 11. Brum. VII war; so daß der
„Verkäufer noch heute die Sache gültig an einen Andern
„verkaufen und dieser den Vorzug vor dem ersten Käufer
„erlangen könnte, wenn er zuerst transscribiren ließe;
„oder daß der Verkäufer noch heute auf das verkaufte
„Grundstück gültige Hypotheken bewilligen könnte, u. s. w.

„In Erw., daß die bisher entwickelte Ansicht auch in

Digitized by Google

„mehrern Entscheidungen der Gerichtshöfe Frankreichs, „namentlich des Cassationshofs, angenommen wurde; (man „sehe Sirey, Tom. X, 1, 265; Tom. XI, 1, 25; Tom. XII, „2, 252; Tom. XIV, 1, 46 und 2, 25; Tom. XV, 2, 74; „Tom. XXV, 2, 172.)

„Daß zwar auch mehrere Urtheile des Cassationshofs „aus den Jahren 1817, 1818 und 1820 im entgegenge„setzten Sinne entschieden haben; (man sehe Sirey, Tom. „XVIII, 1, 85 u. 89; Tom. XX, 1, 171; Tom. XXI, 1, 12.)

„Daß aber die letztern Entscheidungen sich auf keine „genügenden Gründe stützen, indem sie auf der irrigen und „bereits widerlegten Voraussetzung beruhen, daß durch die „oben ausgeführte Ansicht dem Gesetz eine rückwirkende Kraft „beigelegt und ein früher erworbenes Recht verletzt werde.

„In Erw., daß nach allem bisher Gesagten der erste „Richter mit Recht entschieden hat, daß das von der ap„pellantischen Parthei in Anspruch genommene Hypothekar„recht auf das von den Appellaten besessene Haus nicht „mehr geltend gemacht werden könne, und daß es sonach „überflüßig ist, in die Würdigung der übrigen Rechtsmittel „einzugehen.

A. d. Gr.

„Verwirft das K. App.-G. die eingelegte Berufung „u. s. w.“

Rangordnungs-Streitigkeit. Urtheils-Zustellung. Berufungsfrist.

Begründet in Rangordnungsstreitigkeiten die auf Anstehen der fleißigsten Parthei geschehene Zustellung des Urtheils an die übrigen Partheien, den Lauf der

Berufungsfrist rücksichtlich aller Partheien, so daß auch Diejenigen, welche das Urtheil nicht signifiziren ließen, den Ablauf dieser Frist geltend machen können?

Witwe Burk gegen Gemeinde Billigheim und Cons. — Helferich.

Michel Burk, Einnehmer der Gemeinde Billigheim und mehrerer Andern, starb im J. 1819 in zerrütteten Vermögensumständen. Ueber den aus seinem Immobiliar-Nachlaß erzielten Erlös wurde ein Rangordnungsverfahren eröffnet, bei welchem sich zwischen den verschiedenen Gläubigern über den Betrag oder Vorrang ihrer Forderungen Streitigkeiten erhoben, die das K. Bez.-G. in Landau durch ein Urtheil vom 12. Februar 1828 erledigte.

Vor diesem Gerichte waren die verschiedenen Partheien durch fünf besondere Anwälte vertreten. Am 27. May 1828 ließ Eine dieser Partheien (die Gem. Billigheim und Cons.) das ergangene Urtheil den vier übrigen Partheien, nach Vorschrift des Art. 763 der bürg. P.-O., von Anwalt zu Anwalt signifiziren. Von diesem Tage an lief also die, durch den erwähnten Artikel festgesetzte 10tägige Berufungsfrist. Am 7. Juny 1828, also am eilften Tage nach dieser Zustellung, appellirte eine der andern Partheien, die Witwe Burk von Neustadt, und zwar nicht bloß gegen die Parthei, welche das Urtheil hatte signifiziren lassen, sondern auch gegen eine der Uebrigen, nämlich F. X. Helferich, von Herrheim.

Vor dem K. App.-G. setzten die beiden appellatischen Partheien der Appellantinn eine Unzulässigkeits-Einrede entgegen, weil die Berufung erst am 11ten Tage nach der Zustellung des Urtheils, mithin zu spät ergriffen worden sey.

Digitized by Google

Die Appellantinn suchte diese Einrede aus einem doppelten Gesichtspunkte zu widerlegen. Sie berief sich fürs Erste auf die Verfügung des Art. 763, wonach die 10tägige Berufungsfrist für jede Entfernung von 3 Myriameter zwischen dem Wohnorte der Partheien um einen Tag zu vermehren ist, und behauptete, daß nach den örtlichen Verhältnissen im vorliegenden Falle eine solche Vermehrung rücksichtlich der beiden appellatischen Partheien Statt finde. Gegen Helferich aber machte sie noch insbesondere den Umstand geltend, daß das erstrichterliche Urtheil ihr nicht auf dessen Anstehen signifizirt worden sey, mithin auch keine peremptorische Berufungsfrist zu dessen Gunsten abgelaufen seyn könne.

„In unserer Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren, sagte die Appellantinn, herrscht durchgehends der Grundsatz, daß der Ablauf der Prozeßfristen, namentlich derjenigen, welche sich auf den Rekurs gegen ergangene Urtheile beziehen, nur durch die Parthei angerufen werden könne, von welcher der Akt, der den Lauf der Frist begründete, ausging. Dies liegt auch ganz in der Natur der Sache. Denn die Rechte, welche aus dem Ablauf einer peremptorischen Frist entspringen, sind das Resultat der Handlung, welche die Frist laufen machte. Was ist also natürlicher, als daß diese Rechte nur Demjenigen zustehen, welcher jene Handlung vornahm?

„Diesen Satz im Allgemeinen zu bestreiten, wird Niemand sich einfallen lassen. Er gilt sogar da, wo mehrere Partheien ein ähnliches oder gleiches Interesse verfechten. Gesetzt z. B., mehrere Miterben klagen eine aus der Erbschaftsmasse herrührende Forderung ein und erlangen ein günstiges Urtheil. Dieses Urtheil wird aber nur auf Anstehen des Einen der Kläger dem Beklagten zugestellt.

Digitized by Google

Die Berufungsfrist verstreicht. Kein Zweifel, daß das Urtheil zu Gunsten Desjenigen, welcher es zustellen ließ, rechtskräftig geworden ist; aber auch kein Zweifel, daß der Beklagte dasselbe, hinsichtlich der übrigen Kläger und für den Antheil derselben, nach wie vor anfechten kann.

„Ist aber der erwähnte Grundsatz im Allgemeinen wahr, so läßt sich nicht einsehen, warum er nicht auch bei Rangordnungsstreitigkeiten gelten sollte. Das Gesetz macht für diesen Fall nirgends eine Ausnahme. Vielmehr ist klar, daß bei der gerichtlichen Verhandlung solcher Streitigkeiten jede betheiligte Parthei selbstständig ihr eigenes Interesse vertrit, daß Keine von den Andern repräsentirt wird. Dies ist so gewiß, daß der Art. 760 der bürg. P.-O. sogar ausdrücklich verbietet, den Anwalt des betreibenden Theils, als solchen, in diesen Rechtsstreit zu ziehen und ihn also nur dann zuläßt, wenn diese Parthei ein eigenes Interesse zu verfechten hat. Mithin kann auch das Urtheil, welches diese Streitigkeiten entscheidet, nur für diejenige Parthei, die dasselbe zustellen läßt, durch Ablauf der Berufungsfrist in Rechtskraft erwachsen.“ —

„Diese Ansicht, erwiederte der Appellat Helferich, hält eine nähere Prüfung nicht aus. Sowohl der Geist des Gesetzes, als auch positive Bestimmungen, welche die treffendsten Analogien darbieten, schließen den Rechtssatz, auf welchen die Appellantinn sich beruft, und welcher im Allgemeinen seine Richtigkeit haben mag, bei dem Rangordnungsverfahren aus. Dieses Verfahren hat das Eigenthümliche, daß hier nicht, wie bei andern Proceduren, jeder Betheiligte seinen eignen Gang gehen und seine Rechte unabhängig von denen der übrigen Interessenten geltend machen kann. Da hier von der Vertheilung einer gemeinsamen Masse unter die verschiedenen Gläubiger die

Digitized by Google

Rede ist, und da der Rang eines Jeden nur durch Vergleichung mit dem der Uebrigen bestimmt werden kann, so ist es durchaus nöthig, daß das Verfahren für Alle gleichzeitig voranschreite; woraus sich von selbst die absolute Nothwendigkeit ergiebt, daß das was der betreibende Gläubiger vornimmt, um das Verfahren weiter zu führen, für und gegen alle Uebrigen gelten müsse.

„In diesem Geiste sind alle Vorschriften über das Rangordnungsverfahren gegeben. Gleich der erste Artikel des Titels, (Art. 749) bestimmt eine Frist, binnen welcher die Gläubiger und der Gemeinschuldner auf gütlichem Wege zur Vertheilung des Erlöses schreiten sollen. Diese Frist läuft für Alle vom Tage der Zustellung des Zuschlagsurtheils an, und der Ablauf derselben kann, wie der Art. 750 ausdrücklich sagt, nicht bloß von demjenigen Gläubiger, welcher die Zustellung machen ließ, sondern auch von den Andern angerufen werden.

„Gleiche Bewandniß hat es mit der Aufforderung, welche der betreibende Gläubiger, nach Vorschrift der Art. 753 und 754, den Uebrigen zustellen läßt, um ihre Ansprüche binnen Monatsfrist anzumelden. Diese Frist läuft für und gegen Alle, und wer sie versäumt zieht sich, nicht bloß dem betreibenden Theile sondern Allen gegenüber, die Nachtheile zu, welche der Art. 757 aufzählt.

„Noch treffender aber ist die Analogie der Art. 755 und 756. Der erste bestimmt, daß von dem Tage an, wo der betreibende Gläubiger den Uebrigen die Fertigung des vorläufigen Rangordnungsstatus notifiziren läßt, die Frist zur Anmeldung der Einsprüche laufe; der Zweite aber schließt jeden spätern Einspruch aus, und zwar nicht bloß zum Vortheile des betreibenden Theils, welcher jene Notifikation vornahm, sondern zum Vortheil Aller. Ja, noch

Digitized by Google

mehr! der notifizirende Gläubiger schließt sich selbst aus, falls er seine Einwendungen nicht in der erwähnten Frist vorbringt. Wenn nun die Frist zur Aufstellung der Einwendungen Kraft der Handlung eines Einzigen zum Vortheil Aller läuft, warum sollte nicht ein Gleiches hinsichtlich der Frist gelten, welche zur Berufung gegen das über diese Einwendungen erfolgte Urtheil bestimmt ist?

„Daß, nach Art. 760, der betreibende Gläubiger, als solcher, nicht in den Rechtsstreit gezogen werden soll, steht dieser Ansicht nicht im Wege. Denn vor dem Gerichte kann nur Derjenige auftreten, welcher ein Begehren an dasselbe zu stellen, oder sich gegen das Begehren eines Andern zu vertheidigen hat. In diesem Falle befindet sich aber der betreibende Gläubiger nicht, es wäre denn, daß die erhobenen Einsprüche auch seine eigene Forderung berührten. Sobald aber das Urtheil über diese Einsprüche ergangen ist, und nunmehr der Gang des Rangordnungsverfahrens weiter fortschreiten soll, so trit wieder die frühere Lage der Dinge ein, wonach die Handlungen des fleißigsten Gläubigers genügen müssen, um dieses Fortschreiten für Alle zu bewirken. Zu diesen Handlungen aber gehört vor Allem die Zustellung des ergangenen Urtheils, weil dasselbe in Rechtskraft treten muß, bevor zum Abschluß der definitiven Rangordnung geschritten werden kann.

„Dazu kommt, daß der Gesetzgeber dieses Verfahren so rasch und so wohlfeil als möglich einrichten wollte. Wie sehr würde aber dasselbe gehemmt, oder vielmehr gelähmt, wenn jeder Akt des Verfahrens, der es vorwärts bringen soll, von Jedem der Betheiligten ausgehen müßte! Und was die Wohlfeilheit betrifft, so genügt es zu erwägen, daß nach der gegnerischen Ansicht jede Parthei eine Ausfertigung des Urtheils nehmen und jeder der übrigen

Digitized by Google

Partheien eine Abschrift zustellen müßte, was in einem Falle wie der Vorliegende, wo 5 Partheien im Rechtsstreite waren, nicht weniger als fünf Ausfertigungen und 16 Abschriften ausmachen würde!“ —

Zum Schlusse berief sich der Appellat noch auf die Meinung mehrerer achtbaren Schriftsteller und auf zwei Entscheidungen des Cass. G. in Paris, vom 28. Dezember 1808 und 13. November 1821, (in Sirey, Tom. IX, 1, 131, und Tom. XXII, 1, 19).

Urtheil des K. Appellationsgerichts vom 8. Februar 1830.

„In Erw., daß das angefochtene Urtheil dem An„walte der Appellantinn am 27. May 1828 significirt „worden ist, und daß sie am 7. des folgenden Monats, „mithin am 11ten Tage darauf, Appellation gegen dasselbe „eingelegt hat; daß aber die Entfernung von Neustadt, „ihrem Wohnorte, nach Billigheim, Ingenheim, „Mühlhofen, Rohrbach, Appenhofen, Landau „und Herrheim, den Wohnsitzen der appellatischen Par„theien, notorisch keine 5 Myriameter beträgt, daher eine „Vermehrung der im Art. 763 der bürg. P.-O. bestimm„ten 10tägigen Frist im vorliegenden Falle nicht Platz „greift; daß die Appellation folglich verspätet erscheint;

„In Erw., daß die hierauf gegründete Einrede gegen „die Zulässigkeit der Appellation nicht nur denjenigen „Partheien, auf deren Betreiben die Signification des Ur„theils geschah, sondern auch dem Appellaten Helferich „zur Seite steht, weil der angeführte Artikel nach dem „ganzen Zusammenhang und Geiste der gesetzlichen Vor„schriften über das Rangordnungsverfahren nothwendig „in dem Sinne interpretirt werden muß: daß die von

„der betreibenden oder der fleissigern Parthei ausgegange-
„ne Zustellung des die Contestationen über den provisori-
„schen Rangordnungs-Entwurf erledigenden Urtheils, den
„Lauf der Appellationsfrist für alle Partheien begründe;

„Daß nämlich dieses von dem allgemeinen Gang des
„Prozesses sehr abweichende Verfahren in Bezug auf den
„Fristenlauf durchgängig der Handlung eines Einzelnen
„Wirksamkeit für alle Uebrigen zugesteht, und nach seinem
„Zwecke, — der möglichsten Beschleunigung und Kosten-
„Ersparung, — nothwendig zugestehen mußte, weil sonst
„die Nachlässigkeit oder geflissentliche Verzögerung einzelner
„Gläubiger alle Uebrigen in die Unmöglichkeit versetzen
„würde, zu ihrem Ziele zu gelangen;

„Daß insbesondere die Art. 755 und 756 in einem ganz
„ähnlichen Falle den Lauf der Präclusivfrist auf die von
„Seiten des betreibenden Gläubigers geschehene Notifica-
„tion und Aufforderung für alle Contestationen begründen,
„welche die verschiedenen Gläubiger gegenseitig über den
„provisorischen Rangordnungsentwurf zu erheben im Falle
„sind;

„Daß es zu großen Weitläuftigkeiten und Kosten füh-
„ren würde, wenn die Zustellung des Urtheils von jedem
„einzelnen Gläubiger besonders geschehen müßte;

„Daß endlich die Verfügung des Art. 767 über die
„Fertigung des definitiven Rangordnungs-Status noth-
„wendig voraussetzt, daß das Urtheil für alle Betheiligte
„zu gleicher Zeit Rechtskraft erlange, weil es nur in die-
„ser Voraussetzung möglich wird, die definitive Vertheil-
„lung durch ein und denselben Status zu machen;

„Daß dieser Interpretation um so mehr Raum gege-
„ben werden muß, weil darin keine Abweichung von ir-
„gend einer ausdrücklichen allgemeinen gesetzlichen Verfü-

Digitized by Google

„gung liegt, und der für den gewöhnlichen Prozeß aus „allgemeinen Principien abgeleitete theoretische Grundsatz: „daß die Fristen nur zu Gunsten derjenigen Parthei laufen, „deren Handlung ihren Lauf begründet, — auf ein Ver„fahren nicht angewendet werden kann, auf welches der„selbe nach der besondern Natur dieses Verfahrens nicht „paßt.

A. d. G.

Erklärt das K. App. G. die eingelegte Appellation für verspätet, somit für unannehmbar, u. s. w.

Waldberechtigungen. Laub. Streuwerk. Anmeldung. Verlustigung.

Sind die Verfügungen der Gesetze vom 28. Ventose XI und 14. Ventose XII, welche den Gemeinden und Privatpersonen eine peremptorische Frist zur Anmeldung ihrer Gerechtsame in Staatswaldungen, bei Strafe des Verlusts derselben, bestimmten, auch auf das Recht, dürres Laub und anderes Streuwerk in solchen Waldungen zu holen, anwendbar?

Gem. Wilgartswiesen und Cons. gegen das k. Aerar.

Gem. Dahn und Cons. gegen das k. Aerar.

Die Wichtigkeit der obigen Rechtsfrage wird Jedem einleuchten, dem nicht unbekannt ist, daß sehr viele Gemeinden des Rheinkreises, besonders in den Bezirken Kaiserslautern und Zweibrücken, das Recht, aus den Waldungen das nöthige Laub und sonstige Streuwerk für ihr

Digitized by Google

Vieh zu nehmen, von jeher als unentbehrlich ansahen, weil ihr Ackerbau zu unbedeutend und ihr Boden zu undankbar ist, um einem so wesentlichen Bedürfnisse zu genügen.

Die Französische Regierung berücksichtigte dieses Bedürfniß mit eben so vieler Milde als Vorsicht. „Dieser Gegenstand, — so schrieb der Präfekt des Departements vom Donnersberg *) im Januar 1808 an den Finanzminister, — interessirt wesentlich die Wohlfahrt einer bedeu„tenden Zahl von Gemeinden, deren Bewohner nur auf „diese Weise das Vieh unterhalten können, dessen sie zum „Bau ihrer unfruchtbaren Felder bedürfen. Für Diejeni„gen, denen die Benutzung des dürren Laubes als ein „Recht zusteht, ist die Art der Ausübung desselben bereits „bestimmt. Allein ich übersende Euer Excellenz ein Ver„zeichniß von mehr als 50 Gemeinden des Bezirks Zwei„brücken, welche, ohne im strengen Sinne dazu berechtigt „zu seyn, doch ohne diese Nutzung nicht bestehen können, „und sie auch von jeher bittweise genossen, weil die Re„gierungen überzeugt waren, daß sie den Gemeinden un„entbehrlich sey, ohne den Waldungen einen namhaften „Schaden zuzufügen. Ich nehme daher auch für diese Ge„meinden die väterliche Fürsorge der Regierung in An„spruch, zumal da die Forstverwaltung selbst nicht behaup„tet, daß die Versagung dieser Wohlthat für die Erhaltung „der Staatswaldungen unumgänglich nöthig sey.“

Der Minister erfüllte die Bitte des Präfekten, und gestattete, durch einen Erlaß vom 12. Aug. 1808, den erwähnten Gemeinden das Laubholen, jedoch nur bittweise,

*) *Jean-bon St. André*, dessen Name bei den Bewohnern seines ehemaligen Departements noch immer in gesegnetem Andenken ist.

Digitized by Google

und unter Beobachtung der durch die Forstpolizei gebotenen Vorschriften. Ein ähnlicher Erlaß vom 30. July 1812 ertheilte 116 Gemeinden des Bezirks Kaiserslautern dieselbe Begünstigung.

In neuerer Zeit scheint man hinsichtlich dieses Gegenstandes strengere Grundsätze zu befolgen, *) und dies verleiht der Frage, ob eine Gemeinde das Laubholen als ein Recht in Anspruch zu nehmen habe, und ob die Verfügungen der Gesetze vom 28. Ventose XI und 14. Ventose XII auf dieses Recht anwendbar seyen, ein erneutes Interesse. Diese Frage kam in folgendem Rechtsstreite zur Verhandlung und Entscheidung.

Die Gemeinden Wilgartswiesen, Spirkelbach und Hinterweidenthal nahmen in dem auf der Gemarkung von Wilgartswiesen liegenden Falkenburger Staatswalde verschiedene Gerechtsame, namentlich das Recht der Schmalz- und Rauweide, das Recht auf Raff- und Leseholz, so wie auf die Windfälle bis zum Belauf von ½ Klafter, und endlich auch das Recht, aus dem besagten Walde dürres Laub und sonstiges Streuwerk, als Haide, Moos, Farrenkräuter und Bremmen zu holen, in Anspruch, und befanden sich auch wirklich im Besitze dieser Rechte, so daß die Forstverwaltung mit mehrern Versuchen, einzelne Bewohner dieser Gemeinden als Forstfrevler bestrafen zu lassen, vor Gericht scheiterte.

Das K. Aerar stellte daher, im Aug. 1827, gegen die drei erwähnten Gemeinden die negatorische Klage an. „Es

*) Vielleicht weil, in Folge der Veräußerung so vieler und so ansehnlicher Waldparcellen, die Nothwendigkeit eingetreten seyn mag, die übrig bleibenden Staatswaldungen, selbst auf Kosten anderer Rücksichten, einer desto schärfern Aufsicht zu unterwerfen.

Digitized by Google

„ist gleichgültig," sagte das K. Aerar, „ob den Gemein„den die fraglichen Gerechtsame früherhin wirklich zuge„standen haben mögen, — was jedoch nicht zugegeben „wird. Das Gesetz vom 28. Ventose XI legte allen Ge„meinden oder Privatpersonen, welche auf irgend eine „Waldberechtigung in Staatswaldungen Anspruch zu ma„chen hatten, die Verbindlichkeit auf, innerhalb 6 Monaten „nach der Bekanntmachung dieses Gesetzes ihre Gerecht„same bei den Präfekturen oder Unterpräfekturen gegen „Bescheinigung anzumelden und ihre desfallsigen Urkunden „oder Besitzstandsakten geltend zu machen. Das Gesetz „vom 14. Ventose XII hat jene Frist um ein Jahr verlän„gert und zugleich erklärt, daß nach Ablauf dieser Frist „alle nicht angemeldeten Waldberechtigungen als unwider„ruflich erloschen betrachtet werden sollen. Die beklagten „Gemeinden haben diese Anmeldung versäumt. Ihre Nuz„zungsrechte im Falkenburger Walde, sie mögen Namen „haben wie sie wollen, sind daher erloschen, wenn auch „erwiesen werden könnte, daß die Gemeinden sie früher „als wirkliche Gerechtsame erworben hätten. Nur das „Recht der Rauweide, zu Gunsten der Gemeinde Hinter„weidenthal, wird nicht bestritten, weil dasselbe in der ge„setzlichen Frist angemeldet und auch anerkannt wurde."

Die Gemeinden suchten diese Klage durch verschiedene Argumente zu entkräften, deren nähere Erwähnung hier nicht interessiren würde. Allein durch ein Urtheil des K. Bez.-G. in Landau, vom 30. Dez. 1828, wurde den Gemeinden alle und jede Berechtigung in dem fraglichen Walde, mit Ausnahme des unbestrittenen Weiderechts der Gemeinde Hinterweidenthal, in Anwendung der erwähnten Gesetze vom 28. Ventose XI und 14. Ventose XII, abgesprochen. Berufung von Seite der Gemeinden.

Digitized by Google

Auch vor dem K. App.-G. suchte der Sachwalter der Gemeinden vorerst die Anwendbarkeit jener Gesetze auf den vorliegenden Fall, hinsichtlich sämmtlicher in Frage stehenden Gerechtsame, zu bekämpfen, und machte insbesondere darauf aufmerksam, daß die französische Regierung die exorbitanten Verfügungen der erwähnten Gesetze niemals nach der Strenge des Buchstabens in Anwendung gebracht habe; so zwar, daß das neue Forstgesetzbuch Frankreichs, vom Jahr 1827, im Art. 61, den Berechtigten nochmals eine Frist von zwei Jahren gestatte, um ihre Gerechtsame auf administrativem oder gerichtlichem Wege geltend zu machen.

„Aber gesetzt auch, fuhr er fort, die fraglichen Gesetze müßten in ihrer ganzen Strenge auf den gegebenen Fall angewendet werden, so würden sie immerhin nur die Weid- und Holzrechte der beklagten Gemeinden, keineswegs aber das Recht auf dürres Laub und anderes Streuwerk treffen. Die Bestimmungen dieser Gesetze sind höchst exorbitant und speciell, dürfen also durchaus nicht auf Fälle ausgedehnt werden, welche der Gesetzgeber nicht ausdrücklich bezeichnet hat. Das Recht, Laub und anderes Streuwerk zu holen, findet sich aber nicht darin erwähnt, und kann daher, wenn die Gemeinden den Beweiß dieser Berechtigung führen, wozu sie erbötig sind, nicht für erloschen erklärt werden.“

Das K. Aerar dagegen bestand auf der buchstäblichen Anwendung jener Gesetze, deren Verfügungen klar und gebietend seyen, und deren Kraft durch die Art, wie die französische Verwaltungsbehörde sie benutzt haben möge, oder durch Abänderungen in der neuern französischen Gesetzgebung, für das diesseitige Gebiet und die diesseitigen Gerichte auf keine Weise geschwächt seyn könne.

„Auch die Behauptung, fügte man hinzu, daß jene

Digitized by Google

Gesetze nicht auf Laub und anderes Streuwerk anwendbar seyen, ist irrig. Das Gesetz vom 28. Ventose XI ist nicht limitatif, sondern begreift alle und jede Waldberechtigungen, wie dies insbesondere aus der Ueberschrift des Gesetzes hervorgeht. Auch der Zweck und die Motive des Gesetzes bestätigen diese Ansicht, indem man, nach eingetretener Vermehrung der Staatswaldungen durch die Ereignisse der Revolution, jede Art von Gerechtsamen in diesen Waldungen kennen lernen wollte, um deren Ausübung nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen zu ordnen. Uebrigens wird jeder Zweifel durch das Gesetz vom 14. Ventose XII gelößt, welches in ganz allgemeinen Ausdrücken von allen Waldgerechtsamen spricht, ohne irgend eine specielle Bezeichnung zu enthalten. Auch wurde in diesem Sinne durch mehrere Urtheile des Cassationshofs, vom 16. April, 22. May und 3. Sept. 1807 erkannt, indem dieser Gerichtshof die Entscheidung der Criminalgerichtshöfe der Departemente vom Donnersberg und von Rhein und Mosel, daß die Ordonnanz von 1669 keine Strafbestimmung für das unbefugte Laubholen enthalte, kassirte. (Man sehe Merlin, Rép. univ. v^bo feuilles mortes). Ein Kais. Dekret vom 19. July 1810 bestätigte diese Ansicht, mit welcher auch die Forstverordnung vom 30. July 1814 übereinstimmt.“ —

Urtheil des K. Appellationsgerichts, vom 19. April 1830.

„In Erw., daß die Entscheidung des ersten Richters „hinsichtlich der durch die appellantischen Gemeinden in „Anspruch genommenen Weid- und Holzrechte sich durch „die in dem angefochtenen Urtheil entwickelten Gründe „vollkommen rechtfertigt;

Digitized by Google

„Daß auch der subsidiarisch angebotene Beweis rück„sichtlich dieser Berechtigungen als unerheblich erscheint, „weil die Thatsachen, welche man darthun will, die Er„füllung der durch die Gesetze vom 28. Ventose XI und „14. Ventose XII vorgeschriebenen Bedingungen nicht be„weisen würden, zumal da es aktenmäßig und anerkannt „ist, daß das Zeugenverhör, welches die Gemeinden vor „dem Friedensrichter in Anweiler zum Behufe der Beur„kundung ihres Besitzstandes vornehmen ließen, erst am „11. Frimaire XIV, mithin lange nach Ablauf der durch „jene Gesetze bestimmten peremptorischen Frist, Statt fand;

„Daß jedoch die Gemeinden die Behauptung aufge„stellt haben, die erwähnten Gesetze seyen auf die weiter „in Anspruch genommene Berechtigung, aus den in Frage „stehenden Staatswaldungen Laub und anderes Streu„werk zu holen, nicht anwendbar.

„In Erw. hierüber, daß der Text des Gesetzes vom „28. Ventose XI wirklich nur von solchen Waldberechti„gungen spricht, welche Weide oder Holz zum Gegen„stande haben: „droits de pâturage, pacage, chauffage „et autres usages *de bois* tant pour bâtimens que pour „réparations," mithin des Rechts auf Laub und ande„res Streuwerk nicht erwähnt;

„Daß der Ausdruck usages de bois (Holzrechte) kei„neswegs gleichbedeutend ist mit usages dans les bois „(Waldberechtigungen), und daß der letztere Sinn über„dies mit den gleich darauf folgenden Worten „dans les „forêts nationales" eine auffallende Tautologie bilden „würde;

„Daß ferner der Zusatz „tant pour bâtimens que „pour réparations" nicht den entferntesten Zweifel dar„über lassen kann, daß hier nur von Holzbenutzung,

Digitized by Google

„keineswegs aber von Laub und anderm Streuwerk die „Rede sey;

„Daß auch die Ueberschrift des Gesetzes keinen „andern Sinn darbietet, weil die nach Erwähnung der „Weidgerechtigkeiten folgenden Worte „et *autres usages*“ „eben von den in dem Texte weiter bezeichneten Holz„rechten zu verstehen sind, und es ganz in der Natur der „Sache liegt, daß die Ueberschrift, welche nur in allge„meinen Ausdrücken den Gegenstand des Gesetzes andeuten „soll, sich in keine nähere Aufzählung einließ;

„Daß überhaupt, wenn das Gesetz allen Waldbe„rechtigungen ohne Unterschied hätte gelten sollen, jede „Bezeichnung einzelner Waldberechtigungen, oder einzelner „Arten solcher Rechte, im Texte des Gesetzes überflüssig „und unpassend gewesen seyn würde.

„In Erw., daß diese Auslegung noch durch andere „Gründe auf die entscheidendste Weise unterstützt wird;

„Daß die in dem erwähnten Gesetze vorkommende „Bezeichnung der Waldberechtigungen, denen die Verfügung „dieses Gesetzes gilt, Wort für Wort aus den Ueberschrif„ten der Tit. 18 und 19 der Ordonnanz von 1669 ent„nommen ist; daß aber diese Titel, in allen ihren Be„stimmungen, lediglich von der Weide und den verschie„denen Holznutzungen, keineswegs aber von Laub oder „sonstigem Streuwerk handeln.

„Daß ferner in dem Vortrage des Staatsraths De„fermon, welcher beauftragt war, die Motive des Gesetzes „vom 28. Ventose XI vor der gesetzgebenden Versammlung „zu entwickeln, unter Beziehung auf die beiden erwähn„ten Titel der Ordonnanz von 1669 ausdrücklich gesagt ist, „daß man zwei Classen von Waldberechtigungen, nämlich

Digitized by Google

„die verschiedenen Rechte auf Holzbenutzung und die „Weidgerechtigkeiten, dabei im Auge habe.

„Daß zwar das Gesetz vom 14. Ventose XII, sowohl „in seiner Ueberschrift als in seinem Texte, sich des all„gemeinen Ausdrucks droits d'usage bedient; daß aber „dieses Gesetz sich auf das Frühere vom 28. Ventose XI „bezieht und lediglich eine Verlängerung der durch jenes „Gesetz bestimmten Frist bezweckte, ohne in Ansehung des „Gegenstandes irgend etwas ändern zu wollen, und „daß man sich hier eines allgemeinern Ausdrucks bloß „darum bediente, weil die nähere Bezeichnung der Rechte, „denen die aufgestellte Vorschrift galt, bereits in dem frü„hern Gesetze enthalten war.

„In Erw., daß der Einwand, als treffe der Zweck „jener Gesetze das Recht, Laub und anderes Streuwerk „zu holen, eben so gut wie die Weid- und Holzberech„tigungen, nicht von entscheidendem Gewichte seyn kann;

„Daß einestheils diese angebliche Gleichheit des Grun„des zweifelhaft ist, weil man in Frankreich, wie es „scheint, die Benutzung des abgefallenen Laubes in den „Waldungen als eine unbedeutende Sache ansah, wie „dies namentlich daraus zu schließen ist, daß die Ordon„nanz von 1669, welche die Bewirthschaftung der Forsten „mit so vieler Sorgfalt und Strenge ordnete, dieses Ge„genstandes gar nicht erwähnt;

„Daß auch noch in neuerer Zeit, namentlich in den „Jahren 1808 und 1811, wie sich aus den von dem K. „Aerar selbst vorgelegten administrativen Verhandlungen „ergiebt, die französische Regierung das Laubholen keines„wegs auf gleichen Fuß wie die Weid- und Holzrechte „behandelte, indem jene Regierung, aus Rücksicht für das „Bedürfniß der Gemeinden dieser Gegenden, ihnen das

Digitized by Google

„Laubholen selbst da gestattete, wo kein Recht dazu erwie„sen werden konnte, und die Ausübung dieser Befugniß „bloß durch forstpolizeiliche Vorschriften ordnete, um die „Beschädigung des Waldes zu verhüten;

„Daß zwar ein Kais. Dekret vom 19. July 1810, „um eine zwischen mehrern Criminalgerichtshöfen und dem „Cassationshof entstandene Meinungsverschiedenheit zu er„ledigen, unter Beziehung auf ein analoges Verbot der „Ordonnanz von 1669, auch das Laubholen für einen „Forstfrevel erklärte;

„Daß jedoch dieses Dekret nur den Fall betrifft, wo „das Laubholen ohne Recht oder Erlaubniß Statt findet, „mithin der vorliegenden Sache fremd ist, wo die appel„lantischen Gemeinden sich zu dem Beweise eines Rechts „erbieten, und wo für jetzt lediglich die Anwendbarkeit „der Gesetze vom 28. Ventose XI und 14. Ventose XII „auf ein solches Recht in Frage steht.

„In. Erw., daß diese Anwendbarkeit selbst dann weg„fallen würde, wenn anzunehmen wäre, daß für den Ge„setzgeber Gründe vorhanden gewesen seyen, die Bestim„mungen jener Gesetze auch auf Laub und anderes Streu„werk auszudehnen, weil er dies, sey es nun absichtlich „oder aus Vergessenheit, unterließ und die wirklich aus„gesprochene Verfügung, wie oben gezeigt wurde, bloß „auf Weid- und Holzrechte beschränkte;

„Daß hier von einem Ausnahmsgesetze die Rede „ist, welches, ganz abweichend von der gemeinen Rechts„regel, den Verlust wohlerworbener Rechte im Fall der „Nichtanmeldung binnen einer gewissen Frist androhte, und „welches daher auf Fälle, die der Text nicht bezeichnet, „keineswegs ausgedehnt werden darf, indem es höchst un„gerecht seyn würde, den Berechtigten wegen Verabsäu-

Digitized by Google

„mung einer Förmlichkeit zu bestrafen, die ihm nicht aus„drücklich durch das Gesetz geboten war.

„In Erw., daß sonach die appellantischen Gemeinden „zu dem angebotenen Beweise der Erwerbung des fragli„chen Rechts durch Verjährung zuzulassen sind, und daß „hiezu, da von einer Verjährung gegen den Landesfürsten „und von einer Servitus discontinua die Rede ist, ein „40jähriger Besitz vor der Publikation des bürg. G.-B. „erforderlich ist.

A. d. Gr.

„Verwirft das K. App.-G. die Berufung rücksichtlich „der Weid- und Holzrechte;

„Und ehe es über die weiter in Anspruch genommene „Berechtigung auf Laub und anderes Streuwerk zu „Recht erkennt, läßt es die appellantischen Gemeinden zu „dem Beweise durch Urkunden und Zeugen dahin zu, daß „sie bereits vor der Bekanntmachung des Titel IV im II. „Buch des bürg. Gesetzb. (Febr. 1804) während vierzig „Jahren das Recht, in dem Falkenburger Walde, Bann „von Wilgartswiesen, Laub und anderes Streuwerk, als „Heide, Moos, Farrenkräuter und Bremmen zu holen, „fortwährend, öffentlich und ungestört ausgeübt haben; „u. s. w.

Eine gleiche Entscheidung hatte das K. App.-G. bereits früher, durch Urtheil vom 19. May 1828, in Sachen der Gemeinden Dahn und Consorten gegen das K. Aerar gegeben.

Digitized by Google

Berufung. Unzuläßigkeit. Hypothekarische Verfolgungen. Appellabele Summe. Gewährschaftsklage. Berufungsfrist.

Unterliegt der Rechtsstreit, welcher zwischen dem Hypothekargläubiger und einem dritten Besitzer des verpfändeten Grundstücks über den Rechtsbestand des Hypothekarrechts entsteht, der Berufung, wenn die Forderung des Gläubigers die Summe von 1000 Franken nicht übersteigt?

Läuft die Berufungsfrist zum Nachtheile des Gewährschaftsklägers, welchem der Gewährschaftsbeklagte das ergangene Urtheil hat zustellen lassen, wenn dieses Urtheil erklärt, daß die Gewährschaftsklage wegen erfolgter Verwerfung der Hauptklage als gegenstandlos zerfallen sey?

Büchler gegen Tillmann und Conf. — Witwe Tilier. Jahraus gegen Schlesinger.

Catharine Büchler, von Göcklingen, angeblich Hypothekar-Gläubigerinn ihres Vaters Joh. Büchler, wegen der mütterlichen Illaten, richtete hypothekarische Verfolgungen gegen Joh. Tillmann und Conf. von Göcklingen, als dermalige Besitzer einiger Grundstücke, welche früherhin dem erwähnten Joh. Büchler gehört hatten. Die Forderung betrug 427 fl., nebst einigen Zinsen und Kosten, und die an die Besitzer gerichtete Aufforderung ging auf Räumung der Grundstücke, falls nicht die Besitzer vor-

Digitized by Google

ziehen sollten, die erwähnte Summe mit Zinsen und Kosten an sie zu zahlen.

Die Besitzer widersezten sich diesen Ansprüchen, indem sie behaupteten, daß die Forderung, und somit auch das daran geknüpfte Hypothekarrecht, nicht rechtsbeständig erwiesen sey, weshalb sie die Vernichtung der an sie ergangenen Aufforderung verlangten. Zugleich stellten sie eine Gewährschaftsklage gegen die Witwe des verlebten Gutsbesitzers G. Marx Lilier in Zweibrücken an, von welchem sie, ihrer Behauptung nach, die Güterstücke erkauft hatten. Ihr Antrag gegen die Gewährschaftsbeklagten ging, für den Fall der Eviktion, auf Ersatz des bezahlten Kaufpreises und der Kosten, so wie der gemachten Verwendungen. Die Gewährschaftsbeklagten erwiederten, daß sie in keinem Falle zu einem Ersatze verpflichtet seyen, weil ihr Erblasser den Verkauf nicht in eignem Namen, sondern als Mandatar eines Andern vorgenommen habe.

Das K. Bez.-G. in Landau erkannte, durch Urtheil vom 4. Dez. 1827, daß die Forderung der Cath. Büchler unerwiesen, mithin auch das in Anspruch genommene Hypothekarrecht nicht begründet sey; wonach die von den Besitzern der Grundstücke angestellte Gewährschaftsklage von selbst zerfalle.

Die Witwe Lilier ließ dieses Urtheil am 4. Februar 1828 sowohl der Cath. Büchler als den Gewährschaftsklägern zustellen. Am 3. May 1828, also unmittelbar vor dem Ablaufe von drei Monaten seit jener Zustellung, appellirte Cath. Büchler gegen Tillmann und Cons. und diese ließen am 6ten desselben Monats den Appellakt der Witwe Lilier signifiziren, mit der Erklärung, daß sie nunmehr auch ihrerseits zur Appellation gegen die Witwe Lilier genöthigt seyen, um für den Fall, daß Cath. Büch-

Digitized by Google

ler in der Appellationsinstanz hinsichtlich ihres Hypothekarrechts obsiegen sollte, auf der schon vor dem ersten Richter angebrachten Gewährschaftsklage zu bestehen.

Tillmann und Cons. sezten der von Cath. Büchler ergriffenen Berufung die Einrede der Unzuläßigkeit wegen Mangels einer appellabeln Summe entgegen. „Nach Art. 5 Tit. IV des Gesetzes vom 24. Aug. 1790, sagten sie, sprechen die Bezirksgerichte in Personal- und Mobiliarsachen bis zu der Summe von 1000 Fr. in lezter Instanz. Die Forderung, welche Cath. Büchler aufstellt und zu deren Zahlung sie auch die dritten Besitzer aufgefordert hat, beträgt, selbst mit Inbegriff der Zinsen und Kosten, nicht volle 1000 Fr. Es liegt von Seiten der Klägerinn Cath. Büchler weder ein anderes Interesse noch ein anderes Begehren vor, als die Gehabung der Summe, welche sie fordert; mithin ist diese Summe als der eigentliche und einzige Gegenstand des Rechtsstreits zu betrachten. Daß Cath. Büchler, um die Zahlung derselben zu erlangen, den hypothekarischen Weg eingeschlagen hat, kann die Sache um so weniger ändern, da der dritte Besitzer des verpfändeten Grundstücks sich keineswegs in der absoluten Nothwendigkeit befindet, dieses Grundstück zu räumen, sondern vielmehr, nach Art. 1236 und 2168 des bürg. G.-B., befugt ist, durch Zahlung der Forderung jeden weitern Anspruch auf das Gut zu beseitigen. Dieses haftet nur als Gegenstand der Exekution, im Fall die Zahlung nicht erfolgt, die immer der einzige Zweck des Verfahrens bleibt.

„Das Hypothekarrecht ist zwar allerdings ein Real-Recht, weil es auch gegen den dritten Besitzer wirkt. Allein diese Wirkung besteht eigentlich nur darin, daß das Grundstück nicht bloß so lange, als es sich in den Händen des Schuldners selbst befindet, sondern auch nachdem es in den

Digitized by Google

Besitz Dritter übergegangen ist, von dem Gläubiger noch als Exekutionsmittel behandelt werden kann, gerade so, als ob es sich noch im Besitze des Schuldners befände. Wenn es also wahr ist, daß eine persönliche Klage, welche der Gläubiger gegen seinen Schuldner richtet, um denselben zu einer, den Betrag von 1000 Fr. nicht übersteigenden Summe verurtheilen zu lassen, der Berufung nicht unterliegt, obschon auf die Verurtheilung hin auch die liegenden Güter des Schuldners in Beschlag genommen und veräußert werden können, so muß dasselbe auch hinsichtlich des dritten Besitzers gelten, bei welchem gleichfalls nur dann, wenn die Zahlung nicht erfolgt, ein Zugriff auf das Grundstück geschehen soll. Es liegt daher so wenig im zweiten Falle wie im ersten, eine Immobiliar-Sache vor, und die Verfügung der angerufenen Gesetzesstelle bleibt anwendbar."

Die Appellantinn suchte dieser Unzuläßigkeitseinrede zuerst dadurch zu begegnen, daß sie behauptete, die Forderung übersteige, wenn man die zugleich geforderten Zinsen und frühern Kosten mit einrechne, die Summe von 1000 Fr., oder sie müsse wenigstens als unbestimmt angesehen werden.

„Allein gesezt auch, fuhr sie fort, der Betrag der Forderung gehe nicht über 1000 Fr., so bleibt der Rechtsstreit immerhin appellabel. Denn obschon die Gründe der Gegner nicht ohne Schein sind, so halten sie dennoch eine nähere Beleuchtung nicht aus."

„Wenn der Gläubiger gegen den Schuldner selbst seine Forderung einklagt, so geht das Begehren auf Zuerkennung einer persönlichen Verpflichtung. Die Befugniß des Gläubigers, das erlangte Urtheil auch auf die liegenden Güter des Schuldners in Vollzug zu setzen, ist hier bloß Folge der Verurtheilung, nicht Gegenstand

Digitized by Google

der Klage, und das richterliche Erkenntniß betrifft hier keineswegs den Besitz oder die Räumung eines Grundstücks.“

„Trit dagegen der Gläubiger, Kraft seines Hypothekarrechts, gegen den dritten Besitzer eines verpfändeten Grundstücks auf, so ist das Rechtsverhältniß wesentlich verschieden. Von dem dritten Besitzer wird auf keine Weise die Erfüllung einer persönlichen Verbindlichkeit verlangt. Das Recht des Gläubigers betrifft einzig und allein das Grundstück, welches er zur gerichtlichen Veräußerung bringen will, falls man nicht durch freiwillige Zahlung sein Interesse aufhebt. Zwar hat der Gläubiger dabei allerdings keinen andern Zweck, als die Zahlung seiner Forderung zu bewirken. Allein eben so klar ist, daß der Richter, indem er zwischen dem Gläubiger und dem dritten Besitzer über den Rechtsbestand der hypothekarischen Verfolgungen erkennt, zugleich darüber entscheidet, ob der Leztere, falls er nicht Zahlung leisten will, das Grundstück selbst räumen müsse, oder nicht. Hier ist also das Eigenthum des Grundstücks direkter Gegenstand des Rechtsstreits, der sonach unverkennbar den Charakter einer Immobiliar-Sache darbietet, und nach den Bestimmungen des erwähnten Gesetzes vom 24. Aug. 1790 der Berufung unterliegt, wenn nicht der Ertrag des Grundstücks durch Pachtung oder Rente auf weniger als 50 Fr. festgesezt ist.“

„Der Umstand, daß der Besitzer die Befugniß hat, der Verbindlichkeit zur Räumung des Grundstücks durch Zahlung auszuweichen, kann hier nichts ändern, weil die Sache Immobiliar-Sache ist, sobald das richterliche Erkenntniß ein Immobiliarrecht betrifft, gleichviel ob dieses Erkenntniß ein unbedingtes, oder nur ein bedingtes sey.“

„Mögen doch die dritten Besitzer, welche hier die Zuläßigkeit der Berufung so eifrig bestreiten, den Fall um-

Digitized by Google

kehren, und einen Augenblick annehmen, sie selbst seyen in erster Instanz der unterliegende Theil gewesen, und der Richter habe sie zu jener bedingten Räumung der Grundstücke verurtheilt. Würden sie alsdann wohl auch der Meinung gewesen seyn, daß diese Entscheidung der Berufung nicht unterliege? Wenn aber der einen Parthei, im Falle sie unterliegt, die Befugniß zu appelliren augenscheinlich zusteht, so kann sie auch der andern Parthei nicht versagt seyn. Denn nichts ist unzweifelhafter, als der Satz, daß das Recht der Berufung gegenseitig seyn müsse." —

Auch die Berufung, welche Tillmann und Conf. gegen die Witwe Lilier, als Gewährschaftsbeklagte, ergriffen hatten, wurde als unzuläßig angefochten, und zwar aus dem Grunde, weil das erstrichterliche Urtheil, welches die Gewährschaftsklage als gegenstandslos abweise, bereits am 4. Feb. 1828 den Gewährschaftsklägern auf Anstehen der Witwe Lilier zugestellt worden sey, folglich die, erst am 6. May (mithin nach Ablauf der dreimonatlichen Frist) signifizirte Berufung als verspätet erscheine.

„Diese Einrede, sagten die Gewährschaftskläger, würde gegründet seyn, wenn der erste Richter über die Garantieklage erkannt hätte; dann würde allerdings mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf einer peremptorischen Berufungsfrist begonnen haben. Gesezt, z. B., Cath. Büchler hätte gegen die dritten Besitzer obgesiegt, die Gewährschaftsklage der Leztern aber wäre aus irgend einem Rechtsgrunde verworfen worden. Dann würde die Zustellung des Urtheils von Seiten der Gewährschaftsbeklagten an die Gewährschaftskläger dasselbe zwischen diesen Partheien nach Ablauf von drei Monaten rechtskräftig gemacht haben, und zwar selbst dann, wenn die Berufung gegen den Hauptkläger, in Ermangelung einer Signification des Urtheils

Digitized by Google

von dieser Seite, noch zuläßig geblieben wäre. Eben so kann umgekehrt das Urtheil zwischen dem Hauptkläger und Hauptbeklagten durch Signification in Rechtskraft erwachsen, während das Berufungsrecht zwischen dem Gewährschaftskläger und Gewährschaftsbeklagten noch offen bleibt."

„Allein in der vorliegenden Sache verhält es sich anderst. Die Gewährschaftsklage war bloß für den Fall angestellt, daß das Hypothekarrecht der Hauptklägerinn anerkannt würde. Dieser Fall trat nicht ein; mithin fiel die Voraussetzung weg, unter welcher eine Entscheidung über die Garantieklage Statt finden konnte, und diese unterblieb. Hier ist daher eine peremptorische Berufungsfrist nicht denkbar."

„Wollte man die Sache anderst ansehen, so würden sich die ungereimtesten Folgerungen ergeben. Die Gewährschaftskläger hatten im vorliegenden Falle, da die Hauptklage abgewiesen war, durchaus kein Interesse, gegen die Gewährschaftsbeklagte zu appelliren. Ein solches Interesse entstand erst in dem Augenblicke, wo die Hauptklägerinn die Berufung ergriff. Dies geschah am vorlezten Tage der Berufungsfrist, und es hätte eben so gut in der lezten Stunde derselben geschehen können. Wo war alsdann, für die Gewährschaftskläger, die physische Möglichkeit, auch ihrerseits innerhalb jener Frist zu appelliren? Oder denke man sich gar den Fall, daß die Gewährschaftsbeklagte das Urtheil bloß den Gewährschaftsklägern und nicht auch der Hauptklägerinn hätte zustellen lassen. Soll in einem solchen Falle in Bezug auf die Gewährschaftsklage Rechtskraft eintreten, während gegen den Hauptkläger noch gar keine Berufungsfrist läuft, der Gewährschaftskläger daher ohne alles Interesse, mithin sogar ohne Befugniß ist, die Berufung zu ergreifen?"

Digitized by Google

Urtheil des K. Appellationsgerichts, vom 8. Februar 1830.

„In Erw., über die Einrede der Unzuläßigkeit der „durch Cath. Büchler ergriffenen Berufung, wegen Man„gels einer appellabeln Summe,

„Daß der Gläubiger, welcher Kraft seines Hypothe„karrechts gegen einen dritten Besitzer des verpfändeten „Grundstücks auftrit, kein persönliches Forderungsrecht „gegen denselben geltend macht; daß vielmehr sein ganzes „Recht, diesem Dritten gegenüber, darin besteht, daß er „das verpfändete Gut angreifen und veräußern darf;

„Daß daher für den dritten Besitzer, welcher sich ei„nem solchen Angriffe durch Opposition widersezt, indem „er das Hypothekarrecht des Gläubigers bestreitet, die „Beibehaltung oder der Verlust seines Eigenthumsrechts „direkt und hauptsächlich in Frage steht und den Gegen„stand des Rechtsstreits bildet.

„Daß daher ein solcher Rechtsstreit nothwendig als „eine Real- und Immobiliarsache betrachtet werden, und „nach dem Gesetze vom 24. Aug. 1790, ohne Rücksicht „auf den Betrag der Forderung, für die eine wie für die „andere Parthei der Berufung unterliegen muß, wenn nicht „der Ertrag des Grundstücks durch Rente oder Pachtung „sich auf weniger als 50 Fr. bestimmt findet, was hier „auf keine Weise der Fall ist.

„In Erw., daß die Befugniß, welche die Art. 2168 „und 2169 des bürg. Gesetzb. dem dritten Besitzer ertheilen, „den Angriff des Gläubigers durch Bezahlung der Forde„rung abzuwenden, die obige Ansicht nicht aufhebt, weil „überhaupt in den Fällen, wo die Klage auf eine alter„native Leistung gerichtet ist, bei Beurtheilung der Ap-

Digitized by Google

„pellabilität nicht bloß das eine Glied der Alternative,
„sondern beide in Betracht gezogen werden müssen, da
„der Richter über beide entscheidet, und da für den Be-
„klagten, welcher die eine Alternative nicht erfüllen will
„oder kann, die absolute Verbindlichkeit zu der andern
„Alternative eintrit;

„Daß sonach im vorliegenden Falle die Appellation als
„zuläßig erscheint, ohne daß es nöthig wäre zu untersuchen,
„ob die aufgestellte Forderung der Appellantinn sich auf
„mehr als 1000 Fr. belaufen habe, oder nicht.

„In Erw. über die, von Seiten der Garantiebeklag-
„ten Witwe Lilier den Hauptappellaten Joh. Tillmann
„und Conf. entgegengesezte Einrede der Verspätung ihrer
„Berufung;

„Daß das Rechtsverhältniß zwischen den Garantie-
„klägern und der Garantiebeklagten in erster Instanz gar
„nicht zur Entscheidung kam, weil durch Beseitigung der
„Verfolgungen des angeblichen Hypothekargläubigers jede
„Veranlassung zur Untersuchung und Entscheidung der
„Gewährschaftsklage wegfiel;

„Daß daher, da zwischen den Gewährschaftsklägern
„und der Gewährschaftsbeklagten kein Urtheil existirt, auch
„kein solches durch Ablauf der Berufungsfrist in Rechts-
„kraft treten konnte, vielmehr Tillmann und Conf.,
„nach eingelegter Berufung des angeblichen Gläubigers
„gegen sie, die Garantiebeklagte jederzeit in die Appella-
„tionsinstanz beiladen konnten, wie es in erster Instanz
„geschehen war.

A. d. Gr.

„Verwirft das K. App.-G. die Einrede der Unzuläßigkeit,
„welche der Appellantinn Cath. Büchler, so wie die,

Digitized by Google

„welche den Gewährschaftsklägern entgegengesezt worden „ist, u. s. w.

Bereits früherhin hatte das K. App.-G., durch Urtheil vom 26. Feb. 1827, in Sachen Carl Jahraus von Siebeldingen gegen Abraham Leo Schlesinger von Mainz, die erste der oben behandelten Unzuläßigkeitseinreden auf gleiche Weise entschieden.

Nothzucht. Autorität. Dienstherr.

Ist die Verfügung des Art. 333 des Straf-G.-B., wonach das Verbrechen der Nothzucht mit lebenslänglichen Zwangsarbeiten zu bestrafen ist, wenn dem Thäter über die verletzte Person Autorität zustand, auf das Verhältniß des Dienstherrn zu seinen Dienstboten anwendbar?

G. B. Charpentier.

Georg Bartholomäus Charpentier, Schuster in Limbach, wurde des Versuchs der Nothzucht an seiner Dienstmagd, einem dreizehnjährigen Mädchen, angeklagt. Der Beweiß der That wurde vollständig geführt, und obschon aus den Verhandlungen vor dem Ass.-G. sich ergab, daß der Angeklagte sonst eines guten Rufes genossen hatte und daß Trunkenheit einigen Antheil an dem Verbrechen gehabt haben mochte, so nahmen die Geschworenen doch keinen Anstand, ihn des erwähnten Versuchs schuldig zu erklären.

Der Staatsanwalt beantragte die Anwendung des Art. 333 des Straf.-G.-B. und sonach die Verurtheilung zu der Strafe der lebenslänglichen Zwangsarbeiten, indem er

Digitized by Google

behauptete, daß die Worte des erwähnten Artikels: „Si „les coupables sont de la classe de ceux qui ont *auto-* „*rité sur la personne* envers laquelle ils ont commis „l'attentat," auf das Verhältniß eines Dienstherrn zu seiner Magd nothwendig in Anwendung zu bringen seyen.

Der Gerichtshof war anderer Meinung.

Urtheil des Assisen-Gerichts vom 11. Dezember 1827.

„In Erw. über die Frage, ob der Umstand, daß die „Verletzte Dienstmagd des Angeklagten war, die Anwen„dung des Art. 333 des Strafgesetzbuchs und sonach die „Strafe der lebenslänglichen Zwangsarbeiten nach sich ziehe,

„Daß schon im Allgemeinen da, wo das Gesetz von „einer Gewalt über die Person (autorité sur la personne) „spricht, keine andere als eine gesetzliche Gewalt (au„torité *légale*) verstanden werden kann, wohin z. B. die „Gewalt des Vaters über seine Kinder, oder des Vormunds „über seine Pupillen gehört;

„Daß dagegen das Verhältniß eines Knechts oder „einer Magd zu ihrem Dienstherrn bloß contraktuell ist, „und dem Dienstherrn lediglich das Recht giebt, von dem „Dienstboten die Leistung der Dienste und Arbeiten, wozu „derselbe sich verpflichtet hat, zu verlangen;

„Daß, wenn man den Art. 333 auf jede faktisch „bestehende Autorität und insbesondere auf jedes Dienst„verhältniß ausdehnen wollte, keine sichere Gränze mehr „für diesen Begriff aufzufinden wäre, indem er alsdann „z. B. auch auf den Taglöhner, der auf Tage, auf Wo„chen oder auf Monate seine Dienste verspricht und leistet, „angewendet werden müßte;

„Daß auch zwischen dem Verhältnisse eines Dienstboten

Digitized by Google

„zu seinem Dienstherrn und dem einer Person, welche un-
„ter gesetzlicher Autorität steht, der wesentliche Unter-
„schied obwaltet, daß der Dienstbote sich dem vertragsmä-
„ßigen Verhältnisse, worin er steht, nach Belieben entziehen
„kann, während dies bei einer gesetzlichen Gewalt nicht
„der Fall ist, und sonach ein legislativer Grund vorlag,
„die unter derselben stehenden Personen durch eine schär-
„fere Drohung des Strafgesetzes vor Gewaltthätigkeiten
„der fraglichen Art zu sichern;

„Daß, wenn der Begriff der Autorität hier in dem
„erwähnten allgemeinern Sinne zu verstehen wäre, auch
„das Verhältniß des Lehrmeisters zu seinem Lehrling oder
„Schüler unter der Bezeichnung: „*ceux qui ont autorité*
„*sur la personne*“ subsumirt werden müßte; daß dieses
„aber augenscheinlich nicht im Sinne des Gesetzes lag, da
„der Art. 333 dieses Verhältnisses als einer andern,
„hievon verschiedenen Species erwähnt;

„Daß, wenn auch der Art. 333 die höhere Strafe
„gegen den Diener ausspricht, der sich des Verbrechens
„der Nothzucht gegen seine Dienstherrschaft schuldig macht,
„darauf ein umgekehrter Schluß um so weniger gebaut
„werden kann, da auch in andern Materien, namentlich
„bei dem Diebstahl, das Vergehen des Dieners gegen den
„Dienstherrn strenger bestraft wird, als dasselbe Vergehen,
„wenn es der Dienstherr gegen den Diener verübt;

„Daß endlich auch in dem ältern französischen Rechte
„eine strengere Strafe der Nothzucht im Falle mißbrauch-
„ter Gewalt Statt fand, jedoch, nach dem Zeugnisse des
„Rép. univ. von Merlin, v^bo viol., N. III., nur dann,
„wenn die verletzte Person unter einer durch das Ge-
„setz begründeten Autorität stand;

„Daß mithin, nach allen diesen Betrachtungen, nur

„die Strafe der Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit gegen „den Angeklagten auszusprechen ist;

A. d. Gr.

Verurtheilt das Ass.-G. den Angeklagten zu der Strafe der Zwangsarbeiten auf 6 Jahre u. s. w.

Der Raubmörder Nicolaus Paris.

Am 29. Januar 1818 gingen zwei junge Mädchen, des Morgens gegen 9 Uhr, von Oberlinxweiler (bei St. Wendel) nach dem etwa ½ Stunde entfernten Niederlinxweiler. Sie verließen die Landstraße und nahmen ihren Weg durch einen Wiesengrund, welcher neben derselben hinlief. Ohngefähr in der Mitte des Weges, an einer Stelle, wo die Wiesen etwa 18 Fuß tiefer lagen, als die Landstraße, und wo der Zwischenraum mit dichtem Gesträuche bewachsen war, erblickten die Mädchen mit Schrecken den Leichnam einer weiblichen Person, welcher in einem Graben auf dem Gesichte lag und unverkennbare Zeichen der grausamsten Ermordung an sich trug. Bei näherer Untersuchung durch die Behörde fanden sich nämlich vier bis fünf tödtliche Stichwunden an dem Halse des Leichnams, sodann eine schwere, wahrscheinlich durch einen Schlag hervorgebrachte Wunde auf dem Hinterhaupte, und an der innern Seite der linken Hand mehrere Schnittwunden, welche vermuthen ließen, daß die Unglückliche sich gegen ihren Mörder zur Wehr gesetzt und ihm in das Messer gegriffen hatte. Aus deutlichen Blutspuren war zu ersehen, daß der Körper von der Landstraße herab an diese Stelle geschleift worden war und in einiger Entfernung fanden sich in dem Gesträuche die zerschnittenen Taschen der Ermordeten. Diese schien eine wohlgestaltete Frau von

Digitized by Google

etwa 30 Jahren gewesen zu seyn, und an dem Körper zeigten sich noch keine Todtenflecken, oder sonstige Spuren der Verwesung, woraus man schloß, daß der Raubmord erst vor wenigen Tagen verübt worden sey.

Aber wer war die Unglückliche, die hier auf eine so schreckliche Weise den Tod gefunden hatte? Niemand kannte sie; Niemand erinnerte sich, sie jemals gesehen zu haben, und nach ihrer Kleidung zu urtheilen, war sie eine Fremde, wenigstens keine Bewohnerinn der nächsten Umgegend.

Wer war der Urheber dieser schauderhaften That? Auch nicht die entfernteste Spur lag vor, welche in dieser Beziehung auf irgend eine Vermuthung führen konnte, und es schien, als müsse die Gerechtigkeit für diesmal darauf verzichten, den Mörder zu erreichen. Der Leichnam wurde, nachdem dessen Zustand auf das Genaueste untersucht und beschrieben war, zur Erde bestattet.

Indessen gelang es dem unermüdlichen Eifer der Behörden dennoch, sich bald einiges Licht zu verschaffen. Man brachte in Erfahrung, daß ein Mann aus Ensdorf (bei Saar-Louis, in Rheinpreußen) seine Frau vermisse. Sie war am 23. Januar, also 6 Tage vor der Auffindung des Leichnams, mit einer Summe von etwa 60 fl. versehen, von Hause weggegangen, um eine gute Kuh aufzusuchen und zu erkaufen. Sie wollte nicht lange ausbleiben, weil sie einen Säugling zu Hause ließ; allein sie war nicht zurückgekehrt. Der Mann hieß Nik. Lurenburger, und war ein ehrlicher Taglöhner. Er wurde an Ort und Stelle berufen; man grub den Leichnam der Ermordeten wieder aus, und sowohl der Anblick des Körpers, als auch der Kleidungsstücke, welche sie getragen hatte, gab ihm sogleich die schreckliche Gewißheit, daß die Erschlagene seine vermißte Frau sey.

Digitized by Google

Somit war ein Faden gefunden, an welchen sich weitere Nachforschungen anknüpfen ließen, und diese wurden auf eine so musterhafte Weise geleitet, daß man bald gegründete Hoffnung schöpfen konnte, dem Urheber der Frevelthat auf die Spur zu kommen. Man verfolgte den Weg, welchen die Frau seit ihrer Entfernung von Hause genommen, und welcher sie endlich in die Gegend von St. Wendel geführt hatte, Schritt für Schritt, und es ergab sich nun, daß sie mehrere Tage lang von einem ältlichen Manne begleitet worden war, der, nach Art der Lothringer, schlechtes und gebrochenes Deutsch sprach, — der gleichfalls eine Kuh zu kaufen suchte, — den aber im Uebrigen Niemand kannte, und der längst wieder aus der Gegend verschwunden war.

Der nächste Verdacht mußte auf diesen Fremden fallen, um so mehr, da man denselben in mehrern Ortschaften, welche von dem Orte der That nicht sehr entfernt waren, noch in Gesellschaft der Frau gesehen hatte, und zwar zu einer Zeit, in welcher, nach den Umständen, der Mord geschehen seyn mußte. Dazu kam, daß er späterhin, in andern Ortschaften, allein gesehen worden war, und daß man manches Auffallende in seinem Benehmen bemerkt hatte.

Aber wer war dieser Fremde? Daß er ein Franzose sei, bezweifelte Niemand. Auch hatte er an verschiedenen Orten geäußert, er sey in der Gegend von Forbach oder St. Avolt zu Hause. Allein diese Angaben waren sehr unbestimmt.

Endlich fand sich ein Zeuge, dem der Fremde im Gespräch seinen Namen und Wohnort genannt hatte. Er hieß Nikolaus Paris, und wohnte zu Buschbach, im französischen Gebiete.

Da aus der weitern Untersuchung immer dringendere

Digitized by Google

Verdachtsgründe gegen Paris hervorzugehen schienen, so geschahen bei den franz. Behörden die nöthigen Schritte und man bewirkte die Verhaftung und Auslieferung desselben. Sogleich verbreitete sich in der Gemeinde, wo er wohnte, das Gerücht, daß er, bei der Annäherung der Gendarmen, den Versuch gemacht habe, sich durch einen Sprung aus dem Fenster den Tod zu geben.

Indessen stellte Paris die That beharrlich in Abrede. Er gab zwar zu, mehrere Tage lang und in mehrern Ortschaften und Gegenden in Gesellschaft der Frau gewesen zu seyn, weil Beide einen gleichen Reisezweck gehabt. Allein er behauptete, daß die Frau ihn bereits vorher, ehe er nach Ober- und Niederlinxweiler gekommen, verlassen habe, um mit einem andern Manne nach einer Kuh zu gehen, die derselbe ihr angegeben.

Das K. App.-G. in Zweibrücken, dessen Gerichtsbarkeit damals auch auf das Herzogl. Sachsen-Cob. Gebiet, wo die That geschehen war, sich ausdehnte, erkannte die Anklage gegen Paris und verwieß denselben vor das Assisengericht in Zweibrücken.

Die öffentliche Verhandlung vor diesem Gerichtshofe, welche mehrere Tage dauerte, war höchst merkwürdig und stellte die Vorzüge dieser Verhandlungsweise in das hellste Licht. So sorgfältig und vollständig auch die vorausgegangene schriftliche Untersuchung war, so konnte doch selbst der aufmerksamste Leser nur ein unvollständiges, durch die Mannigfaltigkeit der Lokalitäten und Zeitpunkte verwickeltes Bild der Sache daraus schöpfen, und er mußte, da hier von einem direkten Beweise keine Rede seyn konnte, sehr bezweifeln, ob es gelingen werde, die vorliegenden Verdachtgründe zu einer unerschütterlichen Gewißheit zu erheben. Allein bei der öffentlichen Verhandlung, wo alle

Digitized by Google

Hülfsmittel, welche zur Aufklärung zweifelhafter Punkte dienen können, sich vereint finden, entwirrte sich die Sache gleich einem von geschickter Hand aufgelößten Knäuel, welcher zuletzt nur noch einen einzigen, vollkommen zusammenhängenden, durch keinen Knoten mehr unterbrochenen Faden darbietet. Von Stunde zu Stunde wurden die Beweise stärker. Die ohnehin düstern, nichts Gutes weissagenden Züge des Angeklagten verfinsterten sich immer mehr, und seine Stimme wurde immer heiserer und schwankender, gleich als ob die Rachegöttinnen, welche ihre furchtbaren Schlingen um seinen Nacken geworfen, sie immer fester und fester zusammenzögen. Doch blieb er standhaft bei der Behauptung seiner Unschuld.

Die aus der Verhandlung hervorgehenden Umstände, welche den Angeklagten als den Thäter zu bezeichnen schienen, waren im Wesentlichen folgende.

1) Seit dem 23. Januar war der Angeklagte ununterbrochen der Begleiter der Erschlagenen gewesen und überall mit ihr gesehen worden.

2) Die Frau hatte an verschiedenen Orten Gelegenheit gefunden, einen Kauf abzuschließen, der ihren Wünschen entsprach; allein Paris hatte es jedesmal widerrathen und dabei ein Benehmen gezeigt, welches den Anwesenden auffiel und ihr Mißtrauen gegen ihn rege machte. Man schloß hieraus, daß er die Absicht gehabt, seine Begleiterinn immer weiter von ihrer Heimath wegzulocken, bis die rechte Zeit und der gelegene Ort zur Vollbringung des Mordes sich finden würde.

3) P. hatte auf die Frage, welche bei verschiedenen Gelegenheiten in Betreff seiner Heimath an ihn gerichtet wurde, nur unbestimmte und abweichende Antworten ge-

Digitized by Google

geben, indem er bald bei Forbach, bald bei St. Avolt, bald bei Saarbrücken zu Hause seyn wollte.

4) P. trug ein Messer bei sich.

5) Mehrere glaubwürdige Zeugen hatten denselben, am Abende des 27. Januars, in Gesellschaft einer Frau zu Oberlinxweiler ankommen und den Weg nach Niederlinxweiler einschlagen gesehen. In dem letztern Orte aber war P. allein angekommen. Zwischen diesen beiden Ortschaften war die Stelle, wo der Leichnam gefunden wurde.

6) An demselben Abende hatten mehrere junge Leute von Oberlinxweiler, welche sich auf der Straße aufhielten, aus der Ferne, in der Richtung gegen Niederlinxweiler hin, einen mehrmals wiederholten klagenden Schrei gehört, der ihnen, wie sie sagten, entweder von einem Menschen oder von einer Eule zu kommen schien, und der ihnen ein unwillkührliches Grausen verursachte, so daß sie sich nach Hause zurückzogen.

7) Nahe bei Niederlinxweiler begegnete P. einem Manne, von dem er Feuer verlangte, um sich eine Pfeife anzuzünden, und der mit Verwunderung bemerkte, daß P., obschon es regnete, mit bloßem Kopfe ging, den Hut in der Hand unruhig hin und her bewegte und auch sonst erhizt und aufgeregt schien.

8) Auch in dem Wirthshause zu Niederlinxweiler, wo er einkehrte und übernachtete, bemerkten die Zeugen eine gewisse Unruhe in seinem Benehmen. Doch nahm er mit gutem Appetit sein Abendessen zu sich und bediente sich dabei seines eignen Messers. Er erzählte viel von seiner Reise und von seinen vergeblichen Versuchen, eine gute und wohlfeile Kuh zu kaufen, erwähnte aber dabei mit keiner Silbe der Frau, die er so lange begleitet hatte.

9) Am folgenden Tage ging P. durch Ottweiler. Hier

Digitized by Google

erblickte ihn ein Jude, der ihn schon einige Tage früher in Gesellschaft der Frau gesehen und gesprochen hatte. P. wich ihm aus, indem er eilig in ein Haus trat, wo er äußerte, er wolle mit den Juden nichts zu schaffen haben. Indessen wartete der Jude, dem die Sache auffiel, bis er wieder aus dem Hause wegging, und fragte ihn dann unter Andern, wo er die Frau gelassen habe? Die Antwort war: „sie habe eine schöne junge Kuh gekauft, und sey damit nach Hause gegangen.“

10) Einige Tage später kaufte P. an einem andern Orte wirklich eine Kuh, und zwar für 6½ Louisd'or, obschon er früher geäußert hatte, er habe nur 5 Louisd'or bei sich. Die Zeugen sahen sogar, daß er noch ziemlich viel Geld übrig behielt.

11) P. behauptete hartnäckig, er habe die Frau in Gesellschaft eines andern Mannes, der ihr eine passende Kuh zu zeigen versprochen, schon eine Stunde vorher verlassen, ehe er nach Oberlinxweiler gekommen, während doch viele Zeugen ihn bestimmt als die Person erkannten, welche in dem genannten Orte sich noch in Gesellschaft der Frau befand und mit ihr den Weg nach Niederlinxweiler einschlug, auf welchem sie ermordet wurde.

Alle diese Umstände bildeten eine furchtbare Reihe von Indicien gegen P. Und dennoch, konnte man wohl behaupten, daß eine vollständige, über jeden Zweifel erhabene Ueberzeugung daraus hervorgehe? Waren nicht manche jener Indicien unbedeutend, schwankend, einer andern Auslegung fähig? Konnte nicht, trotz der bestimmten Aussage der Zeugen, dennoch ein Irrthum Statt gefunden haben, zumal da der entscheidende Zeitpunkt in die Nacht fiel? War es nicht möglich, daß P. der Frau die frühern Händel in guter Absicht widerrathen hatte, —

Digitized by Google

daß die Angaben in Betreff seiner Heimath nur darum so unbestimmt waren, weil er keinen Grund hatte, gerade sein Dorf zu nennen und daher, zur Bezeichnung der Gegend, eine oder die andere der zunächst gelegenen Städte angab, — daß er nur darum eine geringere Summe Geldes, als er wirklich bei sich trug, angegeben hatte, weil Jemand, der wohlfeil kaufen will, nicht gerne viel Geld blicken läßt? Verdiente nicht der Umstand Beachtung, daß er am Abende des 27. Januars, kaum eine Stunde nach dem Augenblicke, wo er einen Mord begangen haben sollte, mit gutem Appetite sein Abendessen verzehrte; und würde er sich dabei seines eigenen Messers bedient haben, wenn er es kurz vorher in das Blut seiner Begleiterinn getaucht hätte? Mußte nicht in Betracht kommen, daß er sonst ein Mann von unbescholtenem Ruf und Wandel zu seyn schien, der sein gutes Auskommen hatte und für den also kein dringender Grund zu einer so furchtbaren That vorlag?

Diese und andere Betrachtungen wurden mit Nachdruck von dem Vertheidiger des Angeklagten geltend gemacht. P. selbst berief sich wiederholt auf seinen ehrlichen Namn, und der tiefe Ernst in den Mienen der Geschworenen schien anzudeuten, daß ihr Geist noch mit Zweifeln kämpfe. Da fiel plötzlich, durch eine jener unvermutheten Wendungen, die nur durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung möglich werden, ein neues Gewicht in die Wagschaale der Anklage.

Es war nämlich unter dem zahlreich versammelten Publikum ein fremder Mann bemerkt worden, welcher der ganzen Verhandlung, von Anfang bis zu Ende, mit gespannte Aufmerksamkeit beiwohnte und einen lebhaften Antheil an derselben zu nehmen schien. Dies fiel auf. Man erkundigte sich und erfuhr, daß er aus Buschbach, dem

Digitized by Google

Wohnorte des Angeklagten, sey und denselben genau kenne. Da das Aeußere des Mannes, eines Greises von ruhigen und klaren Zügen, Vertrauen einflößte, so ließ der Präsident, Kraft der ihm zustehenden Befugniß, denselben vortreten, um ihn über den Leumund des Angeklagten zu befragen. Mit der größten Unbefangenheit erzählte nun der Alte, er sey ein Nachbar und Bekannter des Angeklagten. Einige Monate nach dessen Zurückkunft von der fraglichen Reise habe sich plötzlich im Dorfe das Gerücht verbreitet, daß P. eines Mordes verdächtig sey und daß man ihm nachspüre. Da sey P. zu ihm gekommen und habe in großer Gemüthsbewegung geäußert, er sey ein verlorener Mann, worauf der Zeuge ihm erwiedert habe, wenn er sich schuldig wisse, so solle er je eher je lieber in das tiefste Wasser springen. Als bald nachher Gendarmen eingetroffen seyen, um ihn zu verhaften, sey in der Gemeinde die Sage entstanden, daß P. den Versuch gemacht habe, sich den Hals abzustürzen. Uebrigens gelte derselbe für einen bösartigen und gefährlichen Mann. Zeuge selbst habe mehrmals aus dem Munde desselben die Erzählung fürchterlicher Thaten gehört, die P. in früherer Zeit als Soldat verübt haben wolle. So habe derselbe sich gerühmt, einst einem kranken Kameraden im Spitale die Kehle zugedrückt zu haben, um sich dessen Habseligkeiten zuzueignen. Auch von der Ermordung und Beraubung eines Geistlichen habe er öfters mit Wohlgefallen erzählt, u. s. w.

Der alte Mann, der diese Aussage machte, wurde unbeeidigt vernommen, weil er nicht als Zeuge geladen war. Allein seine Worte trugen das unverkennbare Gepräge der Wahrheit, und der Angeklagte vermochte nicht, sie in Abrede zu stellen. Er war wie zerschmettert. —

Die Geschworenen sprachen, nach einer langen Bera-

Digitized by Google

thung, das verhängnißvolle Schuldig aus, und P. wurde, am 7. März 1819, zum Tode verurtheilt. Er vernahm das Urtheil ohne eine Miene zu verändern, und Niemand zweifelte, daß die Strafe den wirklichen Urheber der schrecklichen Mordthat getroffen habe. *) —

*) Das Todesurtheil kam jedoch, obschon das von dem Verurtheilten eingereichte Gnadengesuch abgeschlagen wurde, nicht zur Vollstreckung, weil die K. Bayerische Regierung dieselbe ablehnte. In dem Sachsen-Cob. Fürstenthume Lichtenberg aber, wo die That verübt worden, fehlte es — (ein wahrhaft beneidenswerther Vorzug!) — an den nöthigen Anstalten zu einer Hinrichtung. Paris ist, wie man hört, vor Kurzem zu St. Wendel im Gefängnisse gestorben.

Austritt aus dem Rechtsstreite. Cession. Zustellung von Anwalt zu Anwalt. Litisdecisorischer Eid. —

Kann ein Gläubiger, welcher mit seinem Schuldner in Prozeß steht, durch eine einseitige Erklärung ohne weiters aus dem Rechtsstreite treten, nachdem er, im Laufe des Prozesses, seine Forderung an einen Dritten cedirt hat?

Ist die Zustellung, welche der Art. 1690 des bürg. G. B. vorschreibt, um einer Cession Dritten gegenüber ihre rechtliche Existenz zu geben, auch dann wirksam, wenn sie bloß von Anwalt zu Anwalt geschieht?

Digitized by Google

Ist ein litisdecisorischer Eid, welchen der Schuldner dem Cedenten zuschiebt bevor die Cession auf rechtsgültige Weise zugestellt ist, auch gegen den Cessionar wirksam?

Pabst gegen Bonnet — Witwe Andrä.

Durch Notarialurkunde vom 14. Dez. 1821 bekannte Engel Pabst, Gutsbesitzer in Albisheim, an Wilhelm Brogino von Kirchheimbolanden für ein empfangenes Darlehn die Summe von 8000 fl. schuldig geworden zu seyn. Am 25. Feb. 1822 cedirte Brogino diese Forderung an Franz Bonnet in Frankfurt a. M. Pabst war bei dieser Cession anwesend, acceptirte dieselbe ausdrücklich und versprach, an Bonnet ohne Widerrede Zahlung zu leisten. Späterhin, im Jahr 1827, kündigte Bonnet das Capital auf und betrieb die gerichtliche Veräußerung der in der Schuldurkunde verpfändeten Güter.

Diesem Verfahren widersetzte sich Pabst, indem er behauptete, daß er das Darlehn nicht empfangen habe, und daß sonach die Anforderung grundlos und das Verfahren nichtig sey. Dieser Streit wurde bei dem K. Bez.-G. in Kaiserslautern anhängig, und beide Partheien stellten ihre Anwälte auf.

In diesem Stand der Sache cedirte Bonnet, durch Notarialurkunde vom 9. Juny 1828, die Forderung, über welche er mit Pabst in Prozeß stand, an die Witwe v. Andrä in Kirchheimbolanden. Am 25. Juny 1828 wurde diese Cession auf Anstehen des bisherigen Anwalts von Bonnet dem Anwalte von Pabst zugestellt, mit der Erklärung, daß, da Bonnet seine Rechte veräußert habe, die Witwe v. Andrä nunmehr an dessen Stelle in den

Digitized by Google

Prozeß eintrete, und daß der bisherige Anwalt von Bonnet beauftragt sei, sie zu vertreten.

Ohne indessen von der Witwe v. Andrá Notiz zu nehmen, ließ der Anwalt von Pabst am 6. Nov. 1828 einen Antrag zustellen, wodurch Pabst seinem ursprünglichen Gegner Bonnet den litisdecisorischen Eid über verschiedene faktische Punkte zuschob, welche die Behauptung zum Gegenstand hatten, daß Bonnet bei der Cession vom 25. Juny 1828 gewußt habe, daß das Darlehn noch nicht geliefert worden sey; daß er deshalb die Verbindlichkeit übernommen habe, es selbst zu schießen, und daß dieses Versprechen unerfüllt geblieben sey.

Hierauf wurde die fragliche Cession, am 10. Nov. 1828, auf Anstehen der Witwe Andrá an Pabst persönlich signifizirt.

Als späterhin die Sache in der öffentlichen Sitzung des K. Bez.-G. zur Verhandlung kam, bestand Pabst auf der Eideszuschiebung an Bonnet, wogegen eingewendet wurde, daß Bonnet schon längst aus dem Prozeß getreten sey; daß ihm daher schon aus diesem Grunde kein Eid zugeschoben werden könne; daß übrigens auch auf jeden Fall ein solcher Eid die Rechte der Witwe v. Andrá, als der dermaligen Eigenthümerinn der Forderung, nicht zu schmälern vermöge und sonach als unwirksam in diesem Rechtsstreite zerfallen würde.

Durch Urtheil vom 5. März 1829 erklärte das K. Bez.-G. die Eidesdelation aus dem Grunde unstatthaft, weil Bonnet sich, Kraft der oben erwähnten Zustellung und Erklärung vom 25. Juny 1828, nicht mehr im Prozeß befinde, während die Eideszuschiebung erst durch einen Antrag vom 6. November 1828 geschehen sey.

Digitized by Google

Berufung, sowohl gegen Bonnet, als gegen die Witwe v. Andrä.

„Mit Unrecht, sagte der Appellant, hat der erste Richter angenommen, daß Bonnet Kraft seiner einseitigen Erklärung vom 25. Juny 1828 aufgehört habe, Parthei im Prozeß zu seyn. Wer einmal im Civilstreit vor dem Richter steht, kann vor Erledigung des Prozesses nur durch die freie Einwilligung seines Gegners oder durch einen Richterspruch daraus entlassen werden, gleichviel ob er Kläger oder Beklagter sey. Dies liegt in der Natur der Sache, und erweißt sich schon durch die einfache Betrachtung, daß die unterliegende Parthei jedesmal zum Kostenersatz verurtheilt werden muß, (Art. 130 der bürg. P.-O.) und daß sonach keine Parthei auf willkührliche Weise dieser Verbindlichkeit entschlüpfen kann. Sonst würde es einem Gläubiger, der mit seinem Schuldner einen kostspieligen Prozeß geführt hätte, und nun zuletzt bemerkte, daß er unterliegen werde, frei stehen, durch eine fingirte Cession eine insolvente Person unterzuschieben, diese an seine Stelle in den Prozeß treten zu lassen und sich auf solche Weise, zum großen Nachtheile seines Gegners, der Verurtheilung zum Kostenersatz zu entziehen. Sogar in dem Falle, wo der Kläger die Klage selbst zurücknimmt (désistement), und wo ihm die Prozeßkosten ipso jure zur Last fallen, muß, nach Art. 402 und 403 der bürg. P.-O. die Einwilligung der Gegenparthei hinzukommen, um die Instanz aufzuheben, und im Weigerungsfalle ist es an dem Gerichte, zu entscheiden, ob die Zurücknahme der Klage statt finde oder nicht, weil es auch hier Fälle geben kann, wo die andere Parthei ein Interesse hat, daß der einmal angefangene Rechtsstreit ausgetragen werde. Uebrigens war Bonnet nicht bloß als Kläger, sondern auch

Digitized by Google

als Beklagter anzusehen, weil die Vernichtung der Schuldurkunde, so wie des daraufhin eingeleiteten Zwangsveräußerungsverfahrens gegen ihn beantragt war. Er hatte also in diesem Prozeß, in mehr als Einer Beziehung, nicht bloß Rechte, sondern auch Pflichten, denen er sich nicht durch einen willkührlichen Austritt entziehen konnte."

„Wenn nun aber, fuhr der Appellant fort, Bonnet zur Zeit der Eides-Zuschiebung noch Parthei im Prozeß war, so stand der Zulässigkeit des Eides nichts im Wege, und derselbe mußte auch gegen die Witwe v. Andrä, als dermalige Inhaberinn der Forderung, wirksam seyn. Denn ein Cedent kann nicht mehr Rechte übertragen, als er selbst hat, und seine eidliche Erklärung über Thatsachen, von welchen der Rechtsbestand der Forderung abhängt, oder seine Eidesverweigerung, muß daher, selbst wenn sie nach geschehener und gehörig signifizirter Cession statt findet, auch dem Cessionar entgegenstehen. Uebrigens liegt diese Rechtsfrage nicht einmal vor, und der Standpunkt des Appellanten ist im gegebenen Falle noch weit vortheilhafter. Denn die Zustellung der Cession an den Schuldner, wodurch dieselbe, nach Art. 1690 des bürg. G. B., erst Wirksamkeit gegen ihn erhalten konnte, geschah am 10. Nov. 1828; der Eid aber war bereits durch einen gehörig signifizirten Antrag vom 6. desselben Monats zugeschoben. Mithin hatte Pabst bereits ein erworbenes Recht darauf, was ihm auf jeden Fall später nicht mehr entzogen werden konnte. Die am 25. Juny 1828 geschehene Zustellung der Cession kann nicht entgegengesetzt werden, weil sie bloß von Anwalt zu Anwalt geschah. Der erwähnte Art. 1690 verlangt offenbar eine Signifikation an den Schuldner selbst. Denn der Zweck derselben ist, den Schuldner persönlich von der geschehenen Uebertragung der Forderung

Digitized by Google

in Kenntniß zu setzen, und ihm dadurch zu bedeuten, daß er künftig an seinen frühern Gläubiger nicht mehr gültig zahlen könne, u. s. w. Ohnehin bezieht sich das Amt der Anwälte nur auf dasjenige, was den Prozeßgang betrifft; mithin können nur solche Significationen, die diesen angehen, gültig von Anwalt zu Anwalt geschehen."

Für die Appellatinn, Wittwe v. Andrä, suchte man zuerst den Satz, daß Bonnet nicht mehr im Prozeß gewesen sey, nach der Ansicht des ersten Richters zu vertheidigen und fügte dann hinzu:

„Durch die authentische und gültig signifizirte Cession vom 9. Juny 1828 ist die Wittwe v. Andrä Eigenthümerinn der Forderung geworden, und sie besitzt in den Notarialurkunden vom 14. Dez. 1821 und vom 25. Feb. 1822 den vollständigen Beweis der Schuld. Durch jene Cession veräußerte Bonnet alle seine Rechte und verlor sonach jedes Dispositionsrecht über die Forderung. Wer aber kein Dispositionsrecht mehr hat, kann unmöglich befugt seyn, durch willkührliche Erklärungen, Geständnisse, oder gar durch ein passives Verhalten (Eidesverweigerung), ein Forderungsrecht zu zerstören, das ihm nicht mehr gehört. Mithin kann ein Eid, welcher erst nach geschehener Cession dem Cedenten zugeschoben wird, keine Wirkung gegen den Cessionar haben, und dessen erworbene Rechte nicht schmälern. Wenn es einem unredlichen, vielleicht insolvent gewordenen Cedenten einfiele, lange nach der Veräußerung seiner Rechte im Einverständniß mit dem Schuldner zu erklären, daß die Forderung ihre Richtigkeit nicht habe, könnte wohl eine solche Erklärung das früher erworbene Recht des Cessionars zerstören? Würde nicht dadurch dem Betrug alle Pforten geöffnet? Und was würde alsdann aus der Unverletzlichkeit der Eigenthumsrechte?

Digitized by Google

Zudem ist die Eideszuschiebung eine Transaktion, und mit Demjenigen, welcher kein Dispositionsrecht mehr an einer Sache hat, kann nicht gültig über dieselbe transigirt werden.

„Es ist allerdings wahr, daß der Cedent nicht mehr Rechte übertragen kann, als er selbst hat. Aber von diesem Satz ist nicht die Rede, sondern von der Frage, ob es von dem Cedenten, nach geschehener Veräußerung seiner Rechte, noch abhänge, durch willkührliche Erklärungen Beweise zu schaffen, welche dem dermaligen Eigenthümer entgegengesetzt werden können, um dessen Rechte zu zerstören?“

Den Einwand, daß der Eid bereits zugeschoben worden, ehe die Cession dem Schuldner signifizirt gewesen und ihm gegenüber wirksam geworden sey, suchte die Witwe v. Andrä durch die Bemerkung zu beseitigen, daß die Zustellung vom 25. Juny 1828, obgleich nur von Anwalt zu Anwalt geschehen, dem Zweck des Gesetzes entspreche; daß übrigens der Moment der Anträge vor dem Gerichte selbst entscheide, und daß damals die Cession dem Schuldner auch in Person zugestellt gewesen sey.

Der Appellat Bonnet bezog sich im Wesentlichen gleichfalls auf die, im Interesse der Witwe v. Andrä geltend gemachten Gründe.

Urtheil des K. Appellationsgerichts, vom 1. März 1830.

„In Erw., daß Pabst, um die Forderung, deren „Inhaberinn die Witwe v. Andrä als Cessionarinn von „Bonnet ist, zu entkräften, dem Letztern einen litisdeci„sorischen Eid zuschob, welchen der erste Richter aus dem „Grunde beseitigte, weil Bonnet nicht mehr im Prozeß sey;

„Daß aber der Prozeß zwischen Pabst und Bonnet „anhängig geworden war, und daß es keiner Parthei frei

Digitized by Google

„ſteht, willkührlich aus dem Prozeß zu treten, vielmehr „hiezu entweder die Einwilligung der Gegenparthei oder „ein Urtheil erforderlich iſt, was, nach Art. 182 der bürg. „P.-O., ſogar da gilt, wo der Austritt aus dem Rechts„ſtreite nicht verweigert werden kann;

„Daß aber im vorliegenden Falle Bonnet in dem „Augenblick, wo ihm der Eid zugeſchoben wurde, durch „kein Urtheil außer Prozeß geſetzt war, und daß die Ei„deszuſchiebung ſelbſt zur Genüge beweißt, wie wenig die „Gegenparthei geneigt war, ihn freiwillig aus dem Rechts„ſtreite zu entlaſſen;

„Daß daher dieſe Eideszuſchiebung der Form nach „zuläſſig war, und nur die weitere Frage zu unterſuchen „iſt, ob dieſelbe, der Witwe v. Andrá gegenüber, von „rechtlicher Wirkung ſeyn konnte.

„In Erw. hierüber, daß nach Art. 1690 des bürg. „Geſetzb., eine Ceſſion, dem Schuldner gegenüber, erſt von „dem Augenblick an rechtlich exiſtirt, wo ſie demſelben zu„geſtellt, oder von ihm acceptirt worden iſt;

„Daß Pabſt die Ceſſion vom 9. Juny 1828, wodurch „die fragliche Forderung von Bonnet auf die Witwe v. „Andrá überging, nicht acceptirt hatte, und daß die Sig„nification derſelben an Pabſt, auf Anſtehen der Witwe „v. Andrá, erſt am 10. Nov. 1828 geſchah, indem die „frühere Zuſtellung vom 25. Juny 1828 der Vorſchrift des „Art. 1690 keineswegs entſprach, weil ſie bloß von An„walt zu Anwalt ſtatt fand;

„Daß aber Pabſt bereits am 6. Nov. 1828, alſo „mehrere Tage vor der geſetzlichen Signification des Ueber„trags, ſeinem Gegner Bonnet den fraglichen Eid durch „einen förmlich ſignificirten Antrag zugeſchoben hatte;

„Daß die Zuſtellung dieſes Antrags an Anwalt Hatry,

Digitized by Google

„als Anwalt von Bonnet, offenbar gültig und wirksam „war, theils weil der Anwaltsakt vom 25. Juny 1828 „nicht ausdrücklich besagte, daß Anwalt Hatry aufhöre, „Bonnet zu vertreten, theils weil eine solche Erklärung, „wenn sie auch in dem Akt enthalten wäre, nach der kla„ren Verfügung des Art. 75 der bürg. P.-O. wirkungs„los gewesen seyn würde;

„Daß daher Pabst das erworbene, und sogar bereits „realisirte Recht, die eidliche Erklärung seines Gegners „als Beweißmittel zu provoziren, auf keinen Fall durch „eine erst später significirte Cession wieder verlieren konn„te; woraus sich ergiebt, daß die Eideszuschiebung auch „gegen die Witwe v. Andrä Wirkung haben muß, wenn „sie an sich relevant ist.

„In Erw., daß diese Relevanz sich nicht bezweifeln „läßt, da die Punkte, welche der Eid in sich begreift, zu„sammengenommen die Feststellung der Behauptung bezwe„cken, daß Bonnet bei der Cession vom 25. Feb. 1822 „gewußt habe, daß der Werth der Obligation noch nicht „geliefert sey, daß er versprochen habe, ihn selbst zu lie„fern, und daß dieses Versprechen nicht erfüllt worden „sey, — Thatsachen, durch welche, wenn sie rechtsbestän„dig dargethan würden, die gegen Pabst geltend gemachte „Forderung ganz oder theilweise zerfallen müßte.

A. d. Gr.

„Ertheilt das K. App.-G., ehe es definitiv zu Recht „erkennt, dem Appellanten Urkunde, daß er dem Appel„laten Bonnet den litisdecisorischen Eid über folgende „Punkte zuschiebt — u. s. w.

Digitized by Google

Zinsfuß. Ort des Vertrags. Ausland. Oeffentliche Ordnung.

Kann der im Auslande geschlossene Vertrag, welcher einen nach den Gesetzen des Ortes erlaubten Zinsfuß festsetzt, vor dem inländischen Richter gegen den Inländer geltend gemacht werden, wenn jener Zinsfuß durch das Gesetz des Inlandes verboten ist? Kann in diesem Falle der Inländer das, was er bereits für unerlaubte Zinsen bezahlt hat, zurückfordern oder in Compensation bringen?

Sattel gegen Erben Wittner.

Durch einen in Speyer errichteten Notarialakt, vom 13. Aug. 1816, bewilligten Johannes Sattel von Schifferstadt (in Rheinbayern) und dessen Ehefrau eine Hypothek zur Sicherheit eines Darlehns von 500 fl., welches denselben von dem Capitalisten Joh. Wittner in Mannheim, bei Ueberreichung einer exekutorischen Ausfertigung des erwähnten Notarialakts und des eingeschriebenen Hypothekenzettels, geschossen und mit 5 vom Hundert verzinset werden sollte. *)

*) Die Art der Abfassung dieses Notarialakts veranlaßt uns zu der Bemerkung, daß eine solche Redaktion dem Zwecke, welchen man bei Beurkundung eines Darlehns im Auge zu haben pflegt, keineswegs entsprechen kann. Denn wenn die Notarialurkunde bloß besagt, daß das Darlehn späterhin gegeben werden soll, nicht aber, daß dasselbe wirklich gegeben worden sey, so liegt am Tage, daß der Gläubiger durch eine solche Urkunde keineswegs einen authentischen Beweiß seiner Forderung erhält, indem die Quittung,

Digitized by Google

Im Jahr 1828 ergieng an die Schuldner, unter Androhung gerichtlicher Verfolgungen, die Aufforderung, das Capital sammt den rückständigen Zinsen abzuzahlen. Die Schuldner waren hiezu bereit, allein es erhob sich eine

---

welche ihm späterhin unter Privatunterschrift über den wirklichen Empfang des Darlehns ausgestellt wird, nur als Privaturkunde gelten kann und sonach der Ablängnung der Unterschrift, so wie den Bestimmungen des Art. 1328 des bürg. G.-B. in Betreff der Unsicherheit des Datums, unterliegt. Selbst die Gültigkeit des Hypothekarrechts könnte in diesem Falle bestritten werden, weil über die Existenz der Schuld nur eine Privaturkunde vorliegt, während der Art. 2127 des bürg. G.-B. für die gültige Constituirung einer conventionellen Hypothek einen Notarialakt verlangt und diese Bestimmung wohl nicht bloß auf die Bewilligung der Hypothek, sondern auch auf die Beurkundung des Schuldverhältnisses selbst bezogen werden muß. Denn das Hypothekarrecht ist nur Accessorium der Forderung, und der Geist des Gesetzes geht dahin, aus dem Hypothekenwesen jede Ungewißheit, sowohl rücksichtlich der Schuld selbst als auch der bewilligten Verpfändung, möglichst zu verbannen. Auch wird diese Ansicht durch den Art. 2148 bestätigt, indem derselbe bestimmt, daß die Einschreibung des conventionellen Hypothekarrechts mittelst Vorlegung der hypothekarischen Urkunde erwirkt werde, und daß sie auch den in dieser Urkunde ausgedrückten Betrag der Forderung enthalten müsse.

Außerdem bot der in dieser Sache vorliegende Notarialakt noch eine zweite Sonderbarkeit dar, vor welcher wir gleichfalls warnen müssen. Es hieß nämlich darin, daß der Notär selbst für den nicht anwesenden Gläubiger stipulire und annehme. Nun aber widerspricht es nicht nur der Natur der Sache, sondern auch der Analogie der Art. 8 und 10 des Gesetzes vom 25 Ventose XI, daß der Notär die doppelte Rolle des öffentlichen Beamten, welcher die Erklärung der Partheien zu beurkunden hat, und des Bevollmächtigten der einen Parthei zugleich spiele, mithin über seine eigenen Stipulationen eine amtliche Urkunde errichte.

Digitized by Google

Zwistigkeit in Betreff des Zinsfußes. Der Gläubiger behauptete nämlich, daß Sattel sich durch eine besondere, in Mannheim getroffene und verbriefte Uebereinkunft, zu 6 Prozent Zinsen verpflichtet und auch bis jetzt immer seine Zahlungen nach diesem Zinsfuße geleistet habe, welcher im Großherzogthum Baden erlaubt sey; wogegen der Schuldner darauf beharrte, sich nur 5 Prozent in Rechnung bringen zu lassen.

Am 20. May 1829 ließ der Schuldner ein Real-Anerbieten machen, wobei die Zinsen, von Anfang an, zu 5 vom Hundert berechnet wurden. Nach dieser Berechnung hätte der Zinsenrest, nach Abzug der bereits geleisteten Abschlagszahlungen, nur noch 13 fl. 13 kr. betragen, welche nebst dem Capital und den gesetzlichen Kosten baar angeboten wurden.

Dieses Real-Anerbieten wurde nicht angenommen, worauf der Schuldner das Geld, unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten, bei der Bezirkskasse hinterlegte.

Hierauf stellten die Erben des Gläubigers bei dem K. Bez.-G. in Frankenthal eine Klage auf Zahlung des Capitals, so wie des auf den Fuß von 6 Prozent berechneten Zinsrestes an. Der Anwalt des Beklagten erschien nicht. Daher erging am 30. July 1829 ein Contumacialurtheil, welches den Antrag des Klägers zuerkannte.

Sattel ergriff gegen dieses Urtheil die Berufung.

„Gesetzt auch, sagte der Appellant, es wäre erwiesen, daß durch eine in Mannheim abgeschlossene Uebereinkunft 6 vom Hundert versprochen worden, und daß dieser Zinsfuß durch die Badischen Gesetze nicht verboten sey, so könnte ein solcher Vertrag in Rheinbayern keine Wirkung hervorbringen, wo die Gesetzgebung in Civilgeschäften nur den Zinsfuß zu 5 Prozent erlaubt.

Digitized by Google

„Der Satz, daß jeder Vertrag nach den Gesetzen des Ortes, wo er abgeschlossen worden, beurtheilt werden müsse (locus regit actum), ist zwar im Allgemeinen richtig; allein er darf, wie alle Rechtssätze dieser Art, nicht weiter ausgedehnt werden, als der Grund reicht, auf welchem er beruhet. Er ist vollkommen richtig in Ansehung der Form der Rechtsgeschäfte, und er mag auch noch in andern Beziehungen seine Anwendung finden. Allein er ist auf jeden Fall unrichtig, wenn er so verstanden wird, daß ein Vertrag, welcher an dem Orte, wo er abgeschlossen wurde, erlaubt war, darum überall, und auch da wo das Gesetz ihn verbietet, vollzogen werden müsse. Ein Vertrag, den das Gesetz verbietet, darf da, wo das verbietende Gesetz herrscht, keine Vollziehung erhalten, gleichviel an welchem Orte der Vertrag abgeschlossen worden sey. Denn Prohibitiv-Gesetze haben zum Zweck, gewisse Handlungen als schädlich oder unsittlich zu verhindern, und diesem Zwecke darf nicht entgegen gehandelt werden. Man sehe hierüber Weber, von den natürlichen Verbindlichkeiten, §. 62.

„Zu dieser aus allgemeinen Grundsätzen geschöpften Ansicht kommen noch die entscheidendsten Bestimmungen des positiven Gesetzes. Das Gesetz vom 3. Sept. 1807, welches den Zinsfuß über 5 Prozent verbietet, hat die öffentliche Ordnung und die guten Sitten im Auge. Es will den Ruin des Schuldners verhindern und betrachtet die Stipulation eines höhern Zinsfußes als eine Art von Betrug, oder wenigstens als einen Mißbrauch der Noth des Schuldners, den es nicht dulden will, und den es, im öftern Wiederholungsfalle, sogar für strafbar erklärt. Nun aber verbietet der Art. 6 des bürg. G.-B. ausdrücklich, durch Privatverträge den Gesetzen, welche die öffentliche

Digitized by Google

Ordnung und die guten Sitten betreffen, zu derogiren, und bei der Anwendung dieser Bestimmung, welche das Wohl der Gesellschaft interessirt, kann unmöglich etwas auf den Ort ankommen, wo der Vertrag zu Stande kam. Auch macht das Gesetz keine solche Distinktion, und eben so unbedingt, eben so absolut erklärt der Art. 1131 desselben Gesetzbuchs jeden Vertrag für unwirksam, welcher auf einer unerlaubten causa beruht; der Art. 1133 aber bezeichnet die causa als unerlaubt, wenn sie entweder einem Prohibitivgesetze, oder sonst den guten Sitten oder der öffentlichen Ordnung zuwiderläuft. Das angefochtene Urtheil kann daher unmöglich zu Recht bestehen." —

Die Appellaten suchten ihrerseits dieses Urtheil durch den schon erwähnten Rechtssatz „locus regit actum" zu rechtfertigen. Sie behaupteten, daß dieser Satz in einem ausgedehntern Sinne zu verstehen sey, als der Appellant ihm beilege; — daß ein Vertrag in allen Beziehungen, sowohl hinsichtlich der Form als der rechtlichen Wirkungen, lediglich nach den Gesetzen des Ortes, wo er zu Stande gekommen, beurtheilt werden müsse, und daß, wenn er nach diesen Gesetzen an sich gültig sey, auch jedes Gericht, gleichviel welchem Territorium es angehöre, ihn als gültig ansehen und handhaben müsse. Denn der Grund, auf welchem jene Rechtsregel beruhe, bestehe darin, daß die Partheien, indem sie contrahiren, nur den Gesetzen desjenigen Territoriums, wo sie den Vertrag schließen, unterworfen seyen, und dieser Grund gelte nicht bloß für die Form, sondern auch für das Wesen und die Wirksamkeit des Vertrags. —

Das K. App.-G. konnte nicht lange darüber in Zweifel seyn, daß die Beschwerde des Appellanten wirklich in so weit gegründet sey, als dessen Gegner die richterliche Hülfe

Digitized by Google

anrufe, um ihn zu der noch zu leistenden Zahlung des durch die Gesetze des Inlandes verbotenen sechsten Prozents zu zwingen. Allein bedenklicher schien die Sache in Ansehung der bereits geleisteten Zinszahlungen, welche nach dem Zinsfuße zu 6 vom Hundert geschehen waren, und in Betreff welcher die Betrachtung sich darbot, daß in dieser Beziehung die Uebereinkunft bereits vollzogen sey und nicht erst durch richterlichen Zwang vollzogen werden solle.

„Genau betrachtet, so sagte man sich, liegt in dem Begehren des Beklagten, in sofern er auch die frühern Zahlungen nach dem Zinsfuße von 5 Prozent in Rechnung bringt, eine vermittelst Compensation zu bewirkende Rückforderung einer bezahlten Nichtschuld (condictio indebiti). Denn der Kläger verlangt von dem Beklagten, außer dem Capital, bloß die Zinsen für die Zeit, für welche sie noch nicht bezahlt sind. Der Beklagte erwiedert, daß er nicht bloß diese noch unbezahlten Zinsen nur auf den Fuß von 5 Prozent bezahlen wolle, sondern daß er auch bei Abtragung der frühern Zinsen 1 Prozent zu viel bezahlt habe, welches ihm vergütet werden müsse, und welches er daher auf den Betrag der noch unbezahlten Zinsen durch Compensation in Abzug bringen wolle. Sollte es aber nicht zu weit gegangen seyn, sogar für das bereits bezahlte 6te Prozent die Rückforderung oder Compensation zu gestatten, wenn die Zahlung in Folge einer Uebereinkunft geschah, die an dem Orte, wo sie abgeschlossen wurde, erlaubt war?“

Indessen schien die Betrachtung überwiegend, daß der Richter, wenn er die Forderung des Klägers zuerkenne, ohne das überbezahlte 6te Prozent dem Begehren des Beklagten gemäß, in Abzug zu bringen, doch immerhin der desfallsigen Uebereinkunft Kraft und Wirkung beilegen und somit das inländische Prohibitiv-Gesetz verletzen würde;

Digitized by Google

daß dieses Gesetz in jeder Beziehung als Norm für den inländischen Richter gelten müsse, sobald dessen Amt angerufen werde, und daß das Gesetz vom 3. Sept. 1807 nicht bloß das Klagrecht für ungesetzliche Zinsen versage, sondern auch die Rückforderung und Compensation derselben, wenn sie bereits bezahlt worden, ausdrücklich gestatte. *)

---

*) Bei näherer Ueberlegung gewinnt man leicht die Ueberzeugung, daß selbst der Satz, daß die Form des Geschäfts lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo es abgeschlossen wurde, beurtheilt werden müsse, nicht unbedingt wahr sey, obschon er von den meisten Schriftstellern so aufgestellt wird. Man setze den Fall, daß zwei Inländer, welche sich zufällig im Auslande befinden, dort einen synallagmatischen Vertrag unter Privatunterschrift abschließen, welcher später vor einem inländischen Gerichte geltend gemacht wird. Wer möchte nun, wenn dieser Privaturkunde die Requisite der Art. 1325 und 1328 des bürg. G.-B. fehlen, d. h. wenn sie nicht in doppeltem Originale gefertigt ist, oder wenn sie kein sicheres Datum hat, ernstlich behaupten wollen, daß diese Mängel vor dem Gerichte des Inlandes nicht vorgeschützt werden können, weil die Gesetze des Ortes, wo die Contrahenten sich zur Zeit des Vertrags zufällig aufhielten, diese Vorschriften nicht enthalten?? Ueberhaupt läßt sich kein allgemeingültiger Rechtsgrund auffinden, warum der Ort, wo contrahirt wird, einen so unbedingten Einfluß auf Form und Wirkung des Vertrags haben, und warum nicht vielmehr die natürlichere Ansicht gelten sollte, daß jeder Vertrag, für dessen Vollziehung die Gerichte und Gesetze des Inlandes angerufen werden, auch diesen Gesetzen nach Form und Inhalt entsprechen müsse, gleichviel in welchem Winkel der Erde er entstanden seyn möge. Auch spricht kein positives Gesetz des ältern oder neuern Rechts jene angebliche Rechtsregel in so allgemeinem Sinne aus. Nur in einigen einzelnen Fällen verfügt unser bürg. G.-B., daß der im Ausland errichtete Akt, selbst dann, wenn er Inländer betrifft, in gültiger Form sey, sobald er den Gesetzen des Ortes, wo er errichtet worden, entspreche (vid. Art. 47 und 999); und diese Fälle sind solche, wo das Gesetz gewisse Solennitäten vorschreibt, deren Erfüllung im Auslande absolut unmöglich seyn würde, — nämlich Civilstandsurkunden und Testamente. —

Es ist hier nicht der Ort, über diese schwierige Lehre ein erschöpfendes System aufzustellen. Allein das Gesagte wird genügen, um bemerklich zu machen, mit welcher Vorsicht die angebliche Rechtsregel „locus regit actum“ angewendet werden müsse, und wie sehr auch hier der goldne Spruch der L. 1. Dig. de R. I. „Non ex regula jus sumatur: sed ex jure, quod est, regula fiat,“ zu beherzigen sey. —

Digitized by Google

Urtheil des K. Appellationsgerichts, vom 8. Februar 1830.

„In Erw., daß die Appellaten das ihnen gemachte „Real-Anerbieten um deswillen als unzureichend beſtrei„ten, weil die rückſtändigen Zinſen nur zu 5 Prozent be„rechnet worden ſeyen, während Appellant, Kraft einer in „Mannheim Statt gehabten Uebereinkunft, ſich, dem dor„tigen legalen Zinsfuße gemäß, verpflichtet habe, das dar„geliehene Capital mit 6 Prozent zu verzinſen;

„Daß aber jeder im Auslande durch einen Inländer „eingegangene Vertrag im Inlande nur in ſofern geſetzliche „Wirkung hervorbringen kann, als derſelbe keine, die öf„fentliche Ordnung betreffende geſetzliche Verfügungen verlezt;

„Daß das Geſetz vom 3. Sept. 1807, über den le„galen Zinsfuß, unſtreitig in dieſe Kategorie gehört, indem „daſſelbe die Erhaltung des allgemeinen-Wohlſtandes be„ſonders zum Zweck hat und deſſen Verletzung ſogar durch „Strafverfügungen verpönt iſt;

„Daß folglich die behauptete Verpflichtung, obgleich „im Auslande contrahirt, als dem erwähnten Geſetze zu„widerlaufend, keinen rechtlichen Effekt haben kann, ſobald „es ſich von der Vollziehung des Schuldvertrags im In„lande handelt;

„Daß ein Gleiches auch in Bezug auf die Imputation „der ſtattgehabten Bezahlungen gelten muß, weil da, wo „ein Geſetz der öffentlichen Ordnung in Anwendung kommt, „der Umfang der angeſprochenen Verpflichtung nothwen„dig in allen Beziehungen nach deſſen Vorſchriften zu be„meſſen iſt.

„In Erw., daß ſonach das gemachte Real-Anerbieten „zulänglich war und Appellant durch deſſen geſetzliche Hin-

Digitized by Google

„terlegung liberirt wurde, mithin die später erhobene Klage „als ungegründet erscheint.

A. d. Gr.

„Erklärt das K. App.-G., vermittelst Reformation „des angefochtenen Urtheils, das auf Anstehen des Appel„lanten gemachte Real-Anerbieten, so wie die darauf er„folgte Consignation für gültig, weißt sonach die gegen „denselben erhobene Klage als ungegründet ab, u. s. w.

Rangordnungs-Streit. Judenschuld. Schiedsrichterliches Urtheil. Hypothekarrecht. Erbe. Gerichtliche Hypothek.

Hat im Rangordnungsstreit ein Gläubiger das Recht, seinem israelitischen Mitgläubiger die Einreden entgegenzusetzen, welche aus den über Judenforderungen bestehenden Gesetzen entspringen, oder gehören diese Einreden bloß dem Schuldner selbst?

Entziehen diese Gesetze den schiedsrichterlichen Urtheilen, welche ein Jude ohne eigentliche Contestation erlangt hat, die hypothekarische Kraft auch dann, wenn die Forderung selbst erwiesen oder unbestritten ist?

Wirkt das Hypothekarrecht, welches aus einem gegen den Erblasser ergangenen gültigen Urtheile entspringt, auch gegen den Erben, in dem Sinne, daß dasselbe auch auf die persönlichen Güter des Erben inscribirt werden kann?

Digitized by Google

Levi gegen Hansel.

In einem Rangordnungsverfahren, welches gegen die Erben der verlebten Eheleute Ernst von Ommersheim Statt fand, machte der Israelit Sal. Levi zwei hypothekarische Forderungen geltend. Die Erste beruhte auf einem schiedsrichterlichen Urtheile, welches im Jahr 1815 zwischen ihm selbst und dem Erblasser Joh. Ernst ohne eigentliche Contestation ergangen war; die Zweite auf einem ähnlichen Urtheile, welches aber ein christlicher Gläubiger, Michel Lauer, gegen Joh. Ernst erwirkt hatte, und welches späterhin durch Cession auf Levi übergegangen war.

Ein anderer Gläubiger, Ludwig Hansel, Apotheker in Saarbrücken, erhob Einwendungen gegen den hypothekarischen Rang, welchen Levi für diese Forderungen in Anspruch nahm, und zwar

1) In Betreff des zwischen dem Schuldner und Levi selbst erlassenen schiedsrichterlichen Urtheils, weil dasselbe, selbst wenn die Forderung an und für sich ihre Richtigkeit haben sollte, nach dem Kais. Dekrete vom 17. März 1808, über Judenschulden, verbunden mit den Verordnungen vom 1. Aug. 1815 und 13. Jan. 1816, keine hypothekarische Kraft habe.

2) Hinsichtlich des von Lauer herrührenden Urtheils, weil dieses Urtheil bloß gegen Joh. Ernst und nicht gegen dessen Ehefrau erlassen worden, die Güter aber, deren Erlös vertheilt werden solle, von der Ehefrau beigebracht und als mütterliches Erbgut auf die Kinder übergegangen, mithin der aus jenem Urtheile entspringenden Hypothek nicht unterworfen seyen.

Levi entgegnete auf diese Einwürfe:

ad 1) daß ein Mitgläubiger nicht berechtigt sey, die

Digitized by Google

aus den Gesetzen über Judenschulden entspringenden Einreden geltend zu machen, indem jede Einrede dieser Art, ihrer besonderer Natur nach, nur von dem Schuldner selbst geltend gemacht werden könne, der im vorliegenden Falle weit entfernt sey, die Forderung als unrichtig zu bestreiten. Uebrigens könne die Rechtmäßigkeit derselben auf alle Weise dargethan werden, und dann müsse die Einrede, wenn auch der Mitgläubiger im Allgemeinen damit zulässig sey, als ungegründet zerfallen.

ad 2) Die Behauptung, daß die Güter ausschließliches Eigenthum der Mutter gewesen, sey unwahr.

Ein Urtheil des K. Bez.-G. in Zweibrücken, vom 1. März 1828, erklärte, daß Hansel allerdings zulässig sey, das Hypothekarrecht, welches Levi aus dem schiedsrichterlichen Urtheile vom Jahr 1815 herleite, durch Anrufung der Gesetze über Judenschulden zu bestreiten, weil jeder Gläubiger befugt seyn müsse, dem Vorzugsrechte, welches ein anderer Gläubiger gegen ihn geltend mache, aus jedem gesetzlichen Grunde zu widersprechen. Dem zufolge wurde jenes Hypothekarrecht, unter Hinweisung auf den Text und Geist der erwähnten Gesetze, verworfen, in Betreff der Lauerischen Forderung aber der Beweiß zugelassen, daß die Güter Eigenthum der Mutter gewesen seyen.

Levi appellirte und zog zugleich die Erben Ernst in die Instanz, um sich über die Richtigkeit der Forderung auszusprechen. Sie erklärten, daß dieselbe vollkommen rechtmäßig sey.

„Die Einreden, sagte der Appellant, welche aus den Gesetzen über Judenschulden hergeleitet werden, können, nach dem eigenthümlichen Geist dieser Gesetze, nur dem Schuldner persönlich und keinem Dritten zustehen. Denn sie beruhen auf der Vermuthung, daß der Jude einen Be-

Digitized by Google

trug verübt habe und legeit ihm deshalb einen nochmaligen Beweiß auf. Niemand aber, als der Schuldner selbst, kann wissen, ob er wirklich betrogen worden sey, oder nicht. Die fraglichen Gesetze, — die ohnehin nur mit großer Vorsicht auszulegen sind, weil sie gänzlich von den allgemeinen Rechtsprinzipien abweichen und eine Klasse von Staatsbürgern gewissermaaßen außer dem Schutze des Gesetzes erklären, — wollten nicht blind treffen, sondern den Gebrauch der Einrede dem Bewußtseyn des Schuldners anheim stellen. Nach der Natur der Sache, wie nach dem Buchstaben der Verord. vom 13. Jan. 1816, ist das gerichtliche Geständniß des Schuldners wirksam für den jüdischen Gläubiger. Wie könnte aber dieser Satz bestehen, wenn jene Einrede auch von Dritten geltend gemacht werden dürfte?

„Gesetzt aber auch, die Einrede sey nicht unzulässig im Munde des Mitgläubigers Hansel, so wäre sie ungegründet. Denn die Rechtmäßigkeit der Forderung ist erwiesen durch die förmliche Anerkennung der beigeladenen Erben Ernst, und sollte diese nicht genügen, so ist man zu weitern Beweisen erbötig. Steht aber die Forderung selbst fest, so kann auch das aus dem schiedsrichterlichen Urtheil entspringende Hypothekarrecht nicht zerfallen. Denn die Verordnungen vom 1. Aug. 1815 und 13. Jan. 1816, richtig ausgelegt, haben bloß den Sinn, daß solche Urtheile nur so lange unwirksam seyn sollen, als der Beweiß der Rechtmäßigkeit der Forderung nicht geführt ist; daß sie aber, sobald dieser Beweiß vorliegt, ihre ganze Kraft wieder erlangen, mithin auch ein Hypothekarrecht hervorbringen. Gerade so verhält es sich ja auch mit den Notarialakten, welche eine conventionelle Hypothek zu Gunsten eines jüdischen Gläubigers enthalten.

„Was die von Lauer herrührende Forderung betrifft,

Digitized by Google

so ist der zugelassene Beweiß, daß die Güter Eigenthum der Mutter gewesen, unerheblich. Denn obschon die Urtheile nur gegen den Vater Joh. Ernst ergingen, so wirkten sie doch, nach dessen Tode, gegen die Erben wie gegen den Erblasser. Nahm also Levi eine Inscription gegen die Erben persönlich, so traf dieselbe alle liegende Güter der Erben, sowohl die gegenwärtigen als zukünftigen, mithin auch die, welche sie späterhin von ihrer Mutter ererbten. Eine solche Inscription aber hat Levi am 24. April 1823 wirklich genommen." —

„Die Behauptung, erwiederte der Appellat, daß die Einreden, welche aus den Gesetzen über Judenschulden hervorgehen, im Munde eines Mitgläubigers unzulässig seyen, ist offenbar irrig. Denn diese Gesetze beruhen auf der Vermuthung des Betrugs. Das vitium trifft also die Forderung selbst, und eine betrügerische Forderung kann weder gegen den Schuldner noch gegen den Mitgläubiger geltend gemacht werden. Auf jeden Fall aber muß der Mitgläubiger befugt seyn, den rechtlichen Bestand des Hypothekarrechts zu bestreiten, da das Verhältniß der Gläubiger gegeneinander davon abhängt.

„Daß aber ein schiedsrichterliches Urtheil wie das Vorliegende kein Hypothekarrecht gebe, sagt nicht nur der Text der Verord. vom 13. Jan. 1816 ausdrücklich, sondern es versteht sich auch von selbst, da das Gesetz solchen Urtheilen die rechtliche Eigenschaft eines Richterspruchs gänzlich genommen hat. Es ist also gleichgültig, ob die Schuld selbst auf andere Weise dargethan werden könne, oder nicht. Die Vergleichung mit einem Notarialakte paßt durchaus nicht, weil bei einem solchen das Hypothekarrecht auf Uebereinkunft beruht, während die gerichtliche Generalhypothek als Wirkung des Richterspruchs erscheint,

Digitized by Google

mithin nur da Statt finden kann, wo ein wirksames Urtheil vorliegt.

„Auch die, in Betreff der Lauerischen Forderung aufgestellte Ansicht des Appellanten ist unrichtig, da, nach der Meinung mehrerer achtbaren Schriftsteller, die aus einem Urtheil entspringende Generalhypothek nur die Güter des verurtheilten Schuldners selbst trifft, mithin nicht auf die persönlichen, von anderwärts herrührenden Güter der Erben inscribirt werden kann. Zudem hat Levi eine solche Inscription nicht genommen, da die Einschreibung vom 24. April 1823, obwohl auf die Erben überhaupt lautend, bloß die Erneuerung einer Frühern ist, die lediglich auf die Güter des Verstorbenen ging.“ —

Urtheil des K. Appellationsgerichts, vom 22. Juny 1829.

„In Erw. über die Frage, ob dem Appellanten Hansel die Befugniß zustehe, den hypothekarischen Rang der „von Levi geltend gemachten, auf einem schiedsrichterlichen Urtheile vom 31. Jan. 1815 beruhenden Forderung „aus dem Grunde der über die Judenschulden bestehenden „Gesetze anzufechten, —

„Daß die erstrichterliche Entscheidung dieses Punktes „sich durch die in dem angefochtenen Urtheil enthaltenen „Gründe vollkommen rechtfertigt.

„In Erw., über den Grund dieser Einrede,

„Daß die Verordnungen vom 1. Aug. 1815 und 13. „Jan. 1816 den dort bezeichneten schiedsrichterlichen Urtheilen, wenn sie, wie im vorliegenden Falle, keinen wirklichen Rechtsstreit zum Gegenstande hatten, den rechtlichen „Charakter von Urtheilen gänzlich benommen haben, indem „sie denselben alle Beweißkraft entzogen und das K. De-

Digitized by Google

„kret vom 17. März 1808 auf sie ausdehnten, wodurch sie „zu der Klasse gewöhnlicher Schuldbekenntnisse herabsanken.

„Daß daher auch solche Urtheile, selbst nach geführtem „Beweiße der Forderung, keine Hypothek begründen können, „weil nur wirkliche Urtheile diesen Effekt haben;

„Daß überdies die Verordnung vom 13. Jan. 1816, „Art. 2, dies ausdrücklich verfügt, und daß der Sinn die„ser Bestimmung, und ihre Anwendbarkeit, selbst nach ge„lungener Beweißführung, um so weniger zweifelhaft ist, „da sie für den Fall, wo der Beweiß der Forderung selbst „nicht geführt werden kann, völlig zwecklos seyn würde, „weil ein Hypothekarrecht ohne eine erwiesene Hauptschuld „nicht denkbar ist, mithin die ausdrückliche Versagung des „Hypothekarrechts für den Fall, wo die Schuld selbst nicht „existirt, etwas höchst Ueberflüssiges gewesen wäre.

„Daß daher der erste Richter mit vollem Rechte der „aus dem schiedsrichterlichen Urtheile vom 31. Jan. 1815 „hergeleiteten Forderung des Appellanten den hypotheka„rischen Rang abgesprochen hat.

In Erw. über die von Michel Lauer herrührende „Forderung des Appellanten,

„Daß Appellant den von dem Appellaten angebotenen „und von dem ersten Richter zugelassenen Beweiß, daß die „veräußerten Güter ausschließliches Eigenthum der Ehefrau „Ernst gewesen seyen, als unerheblich ansieht, weil die „Zahlungsverbindlichkeit des Johann Ernst und die Wir„kung des gegen ihn ergangenen Urtheils nach dessen Tod „auf seine Erben übergegangen sey, mithin die gegen diese „Erben genommene Inscription auch die von der gleichfalls „verstorbenen Mutter ererbten Güter treffe.

„In Erw. hierüber, daß zwar allerdings ein gegen „den Erblasser ergangenes Urtheil auch gegen die Erben,

Digitized by Google

„und zwar gegen jeden derselben für seinen Erbantheil,
„als Urtheil besteht und wirkt, da der Erbe nicht nur
„im Allgemeinen an die Stelle des Verstorbenen trit, son-
„dern auch insbesondere die gegen den Verstorbenen beste-
„henden Urtheile durch den Art. 877 des Civilgesetzbuchs,
„abweichend von dem ältern französischen Rechte, auch ge-
„gen den Erben vollziehbar erklärt sind.

„Daß daher auch der Gläubiger berechtigt seyn muß,
„gegen jeden der Erben persönlich, für dessen Antheil an
„der Schuld, eine Hypothekar-Inscription zu nehmen und
„diese Inscription nicht bloß auf die, von dem ursprünglichen
„Schuldner ererbten, sondern auch auf die dem Erben persön-
„lich zugehörigen gegenwärtigen und künftigen Güter zu richten.

„Daß diese Ansicht nicht nur durch den unbedingten Text
„des Art. 2123 sich begründet, welcher das gerichtliche Hy-
„pothekarrecht gegen Jeden giebt, der in Gemäßheit eines
„Urtheils Schuldner ist, sondern auch durch das allgemeine
„Motiv, welches den Gesetzgeber bewog, an Urtheile ein sol-
„ches Hypothekarrecht zu knüpfen, und welches in der rich-
„terlich anerkannten Rechtmäßigkeit der Forderung und der
„demgemäß ausgesprochenen exekutorischen Verurtheilung
„liegt, — Gesichtspunkte, welche für den Erben eben so
„gut wie für den Erblasser gelten.

„Daß überdieß, wenn man der entgegengesetzten An-
„sicht Raum geben wollte, der Gläubiger, welcher gegen
„seinen Schuldner ein Urtheil erlangt hat, sich in der Un-
„möglichkeit befinden würde, auch gegen dessen Erben sich
„eine gerichtliche Generalhypothek zu verschaffen, weil er
„die Erben, gegen welche er bereits ein exekutorisches Ur-
„theil besitzt, nicht nochmals kann verurtheilen lassen, —
„und daß er sich sonach in einer schlimmern Lage befinden
„würde, als der Inhaber einer einfachen Handschrift, welcher

Digitized by Google

„dieſelbe immer gegen den Erben einklagen und ſich da„durch eine Generalhypothek auf deſſen perſönliche Güter „verſchaffen kann.

„In Erw. aber, daß der Appellant Levi im vorlie„genden Falle von der fraglichen Befugniß keinen Gebrauch „gemacht, und keine Inſcription auf die perſönlichen Güter „der Erben genommen hat, indem die unter dem 24. April „1823 geſchehene Einſchreibung nichts iſt als eine, im Sinn „des Art. 2149 auf den Collektiv-Namen der Erben geſtellte „Erneuerung einer frühern Inſcription vom 24. Sept. „1813, und gleich jener nur auf die Güter des Erblaſ„ſers Johann Ernſt gerichtet iſt, mithin diejenigen „Grundſtücke, welche die Kinder von ihrer Mutter ererbt „haben mögen, nicht treffen kann.

A. d. Gr.

„Verwirft das K. App.-G. die eingelegte Berufung, u. ſ. w.

---

*) Wir dürfen nicht unterlaſſen, des merkwürdigen Umſtandes zu erwähnen, daß die öffentliche Verhandlung dieſer Sache in Gegenwart Sr. Majeſtät des Königs Ludwig von Bayern Statt fand, welcher derſelben, von Anfang bis zu Ende, ſeine ganze Aufmerkſamkeit ſchenkte. Der Monarch, deſſen glänzendes Gefolge nebſt einem zahlreichen Publikum den Gerichtsſaal füllte, nahm ſeinen Platz in der Mitte der Richter, auf dem Präſidentenſtuhle. Dieſer Anblick, der das Bild eines jener Könige der Vorzeit zurückrief, die, nach dem urſprünglichen Sinn der Königswürde, als oberſte Richter in Perſon zu Gericht ſaßen, konnte nicht verfehlen, einen tiefen und ganz eigenthümlichen Eindruck hervorzubringen. Und mußte nicht die Gegenwart dieſes erhabenen und energiſchen Fürſten in einer öffentlichen Gerichtsſitzung, von glücklicher Vorbedeutung ſeyn für den Sieg einer freiſinnigen, ächt germaniſchen Inſtitution, welche alle Gründe der Vernunft und Erfahrung für ſich hat, und gegen welche nur Vorurtheil, Unkenntniß der Sache, oder das Bewußtſeyn eigener Unfähigkeit in Kampf treten können? Möchte nur in der neuen Gerichtsordnung, welche Bayern erwartet, der Grundſatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nicht in unſeliger Halbheit, ſondern ſo erſcheinen, wie er in das Leben treten muß, um ſeine wohlthätigen Früchte: Raſchheit, Wohlfeilheit und Gründlichkeit der Rechtspflege, hervorbringen zu können. Möchte man die Weisheit und die Kraft haben, ein Princip, deſſen Werth man nicht mehr verkennt, in ſeiner Reinheit aufzunehmen und nicht, durch das undankbare Beſtreben Alles zu vereinigen, Alles entſtellen und verderben.

Digitized by Google

Zwangs-Veräußerung. Eviktion. Betreibende Parthei. Gewährleistung. Gläubiger. Condictio indebiti.

Ist der Gläubiger, welcher eine Zwangsveräußerung betrieben hat, dem evinzirten Ansteigerer zur Gewährleistung verpflichtet?

Steht dem evinzirten Ansteigerer eine Klage auf Zurückgabe des bezahlten Kaufpreißes bloß gegen den Schuldner, oder auch gegen die Gläubiger zu, welche den Preiß in Folge gerichtlicher Anweisungen empfangen haben?

Dengler gegen Minges — Hauck — Köhler.

Wenige Rechtsfragen sind schwieriger für die Theorie und zugleich wichtiger für die Praxis, als die Obigen. Sie gehören zu denjenigen, welche den praktischen Juristen fast täglich in Verlegenheit setzen, und über welche im Allgemeinen nur schwankende Ansichten herrschen. Zwar fehlt es nicht an Schriftstellern, welche sich darüber aussprechen. Allein das was sie sagen ist für den denkenden Juristen nicht befriedigend und beweißt, daß sie entweder die Schwierigkeiten nicht erkannt haben, oder daß sie geflißentlich darüber weggeglitten sind. Wir wollen versuchen darzustellen, wie diese Fragen in einem praktischen Falle bei dem K. App.-G. in Zweibrücken behandelt und entschieden worden sind, und man wird uns dabei, um der Wichtigkeit der Sache Willen, einige Ausführlichkeit zu Gute halten.

Andreas Hauck von Maikammer, als Inhaber eines gehörig inscribirten Urtheils, betrieb im J. 1823 eine

Digitized by Google

Zwangsveräußerung gegen seinen Schuldner, den Ackersmann Joh. Bendle von Burweiler, und am 8. Dez. 1823 wurden die 12 Güterstücke, welche den Gegenstand der Beschlagnahme bildeten, dem Wingertsmann Valentin Minges von Burweiler gerichtlich zugeschlagen. Die Bedingungen des Zuschlags enthielten nichts über die Gewährleistungspflicht im Falle der Eviktion.

Bei dem Rangordnungsverfahren, welches demnächst eröffnet wurde, erhielt der Hypothekargläubiger Joh. Dan. Köhler von Landau eine gerichtliche Anweisung auf den Erlös, für eine Summe von 485 fl. Diese Summe hatte der Ansteigerer Minges bereits größtentheils ausbezahlt, als die Kinder des Gemeinschuldners, vertreten durch ihren Nebenvormund Conrad Dengler, eine Vindikationsklage gegen Minges anstellten und die ihm zugeschlagenen Güter, als von ihrer Mutter herrührend, in Anspruch nahmen.

Minges seinerseits stellte, sobald er sich mit der Eviktion bedroht sah, gegen Andreas Hauck, als diejenige Parthei, welche die Zwangsveräußerung betrieben hatte, eine Gewährleistungsklage an, indem er von demselben den vollständigen Ersatz alles Schadens begehrte, welcher aus der Vindikationsklage für ihn entspringen könnte. Zugleich belangte er den Gläubiger Joh. Dan. Köhler, für den Fall, daß die Eviktion eintreten würde, auf Zurückzahlung der Summe, welche er an denselben in Folge der gerichtlichen Anweisung bezahlt hatte.

Durch ein Urtheil des K. Bez.-G. in Landau, vom 30. Januar 1827, wurde die Vindikationsklage abgewiesen, so daß die Klagen, welche Minges für den Fall der Eviktion gegen Hauck und Köhler erhoben hatte, hier nicht zur Entscheidung kamen. Allein die Hauptkläger ergriffen die Berufung, und in der Appellationsinstanz wur-

Digitized by Google

den die Ansprüche derselben auf das Eigenthum der Güterstücke für gegründet erklärt und zugesprochen. Es war daher nun zu untersuchen, ob die Klagen des evinzirten Ansteigerers gegen Hauck und Köhler rechtlich begründet seyen.

„Die Gewährleistungsklage gegen Hauck, sagte Minges, rechtfertigt sich durch den allgemeinen, sowohl nach römischem Rechte als nach Art. 1626 des bürg. G.-B. feststehenden Grundsatz, daß jeder Verkäufer dem Käufer zur Gewährleistung verpflichtet ist, auch wenn er diese Verbindlichkeit nicht ausdrücklich übernommen hat. Derjenige aber, welcher eine Zwangsveräußerung betreibt, ist, dem Ansteigerer gegenüber, als Verkäufer anzusehen. Denn er ist es, der die Zwangsveräußerung veranlaßt und leitet. Er ist es insbesondere, der die Güter bezeichnet, welche zur Veräußerung gebracht werden sollen, und der die Bedingungen des Verkaufs festsetzt. Die Mitwirkung des Gerichts trit bloß in Bezug auf die Form des Verfahrens ein. Der agirende Gläubiger ist die Person, welche mittelst dieses Verfahrens verkauft, und wenn ein fremdes Grundstück auf solche Weise veräußert wird, so ist es sein Faktum, seine Schuld, da von ihm die Beschlagnahme dieses Grundstücks ausging. An ihm ist es, sich, bevor er zu dieser Beschlagnahme schreitet, die Gewißheit zu verschaffen, daß das Grundstück seinem Schuldner gehöre. Unterläßt er dies, so hat er für seine Nachläßigkeit zu haften, und den Käufer, der sich auf ihn verlassen mußte, im Fall der Eviktion zu entschädigen.

„Ein Verkauf ohne Gewährleistung ist gewissermaaßen ein juristisches Unding. Auf Wem sollte aber die Gewährleistungspflicht ruhen, wenn der betreibende Gläubiger sie ablehnen könnte? Auf dem Schuldner? Dieser

Digitized by Google

würde mit Recht einwenden, daß er zu der Veräußerung nicht mitgewirkt, daß er sich ganz passiv verhalten habe; daß er daher auch zu keiner Gewährleistung verbunden seyn könne, da Niemand für die Handlung eines Andern verantwortlich sey. Auf dem Gerichte, welches zu der Veräußerung schreitet, oder auf dem Commissär, den es zu diesem Behufe ernennt? Davon kann vernünftigerweise keine Rede seyn. Mithin bleibt Niemand übrig, als der agirende Gläubiger, dessen Werk die ganze Beschlagnahme und Veräußerung ist, und der durch die obigen Rechtsgründe unverkennbar als der Gewährschaftspflichtige bezeichnet wird.“ —

„Allerdings, erwiederte der Gewährschaftsbeklagte Hauck, hat der Verkäufer dem Käufer für die Eviktion Gewähr zu leisten und allen daraus entspringenden Schaden zu vergüten. Allein dies gilt bloß von dem wirklichen, eigentlichen Verkäufer, der eine Sache als sein Eigenthum auf einen Andern überträgt. Der Gläubiger aber, welcher eine Zwangsveräußerung betreibt, um sich für seine Forderung bezahlt zu machen, kann auf keine Weise als ein solcher angesehen werden. Denn fürs Erste geschieht die Veräußerung nicht in seinem eignen Namen, sondern in dem des Schuldners, von welchem er, vermöge des zwischen Beiden bestehenden Rechtsverhältnisses, für den Nichtzahlungsfall zu einer solchen Veräußerung ermächtigt ist. Fürs Zweite ist es nicht einmal der betreibende Gläubiger, der die Veräußerung vornimmt, sondern das Gericht. Der Gläubiger sucht nur darum an; das Gericht handelt sodann und veräußert im Namen des Schuldners, dessen Einwilligung durch die Autorität des Gerichts supplirt wird. Wenn nun hiebei ein fremdes Eigenthum in das Veräußerungsverfahren hineingezogen wird, so geschieht dies durch das

Digitized by Google

Faktum des Gerichts-Commissärs, welcher mit der Güteraufnahme beauftragt wird, und kann sonach keine Verantwortlichkeit von Seiten der betreibenden Parthei begründen.

„Ein weiterer Beweiß, wie wenig diese Parthei als der eigentliche Verkäufer zu betrachten sey, liegt darin, daß sie selbst den Zuschlag erlangen kann, ja daß sie sogar durch das Gesetz genöthigt wird, ein Angebot zu machen und also Ansteigerer zu werden, wenn kein weiteres Gebot erfolgt. Wie läßt sich aber ohne Ungereimtheit behaupten, daß die Eigenschaft des Verkäufers mit der des Käufers in einer und derselben Person vereinigt seyn könne?“

Diese Argumente suchte der Gewährschaftsbeklagte noch durch Hinweisung auf die Verfügungen des römischen Rechts zu bestärken, wonach der Gläubiger, welcher die ihm verpfändete Sache bona fide als Eigenthum seines Schuldners verkauft, zu keiner Eviktionsleistung verpflichtet sey, es wäre denn, daß er sich ausdrücklich dazu verbindlich gemacht habe. —

Was die gegen Köhler angestellte Klage auf Zurückgabe der an ihn bezahlten Summen betrifft, so bemerkte Minges, daß er diese Zahlung nur unter der Voraussetzung und Bedingung geleistet habe, daß der Zuschlag der Güter rechtlichen Bestand haben werde. Die Erwerbung dieser Güter sey der Rechtsgrund der Zahlungsverbindlichkeit gewesen. Durch die eingetretene Eviktion zerfalle diese Verbindlichkeit und die bezahlte Summe erscheine als ein Indebitum, welches nach Art. 1377 des bürg. G.-B. von Dem, welcher es empfangen, mithin von dem bezahlten Gläubiger, zurückgefordert werden könne. Zwar habe der Gläubiger nur empfangen was er wirklich zu fordern gehabt; allein der vermeintliche Käufer habe irrigerweise bezahlt was er

nicht schuldig gewesen, und auch in diesem Falle gestatte der Art. 1377 die Rückforderungsklage. Auch die in demselben Artikel enthaltene Verfügung, wonach die condictio indebiti wegfällt, wenn der Gläubiger sich, in Folge der Zahlung, seiner Beweißurkunden entäußert hat, könne Köhler hier nicht anrufen, weil weder erwiesen noch wahrscheinlich sey, daß er sich in diesem Falle befinde.

„Alles dieses, entgegnete Köhler, hat mehr Schein als Grund. Der Gläubiger, welcher nichts erhält als was ihm von Rechtswegen gebührt, empfängt nicht indebite, und in diesem Falle ist Köhler. Auch hat Minges nicht indebite bezahlt. Denn die Schuld, welche er durch diese Zahlung tilgte, d. h. die Forderung des Gläubigers Köhler an den Gemeinschuldner Bendle, existirte wirklich. Anderst wäre es freilich, wenn Minges eine Zahlung an Köhler geleistet hätte in der irrigen Meinung, daß er selbst Schuldner desselben sey und daß er seine eigne Schuld tilge. Dann würde der Fall des Art. 1377 vorliegen. Allein so ist es nicht. Minges zahlte wissentlich zur Entlastung des Schuldners Bendle und tilgte eine wirkliche Schuld desselben. Diese Zahlung bleibt, hinsichtlich des befriedigten Gläubigers, ein für allemal gültig, und wenn späterhin der Kauf, durch welchen Minges sich zu dieser Zahlung bewogen fand, durch die Vindikation der erkauften Grundstücke zerfällt, so hat er seinen Rückgriff lediglich gegen den Schuldner zu nehmen, für welchen er Zahlung leistete, keineswegs aber gegen den bezahlten Gläubiger, der nur empfing was ihm zukam, und der es von Minges im Namen seines wirklichen Schulders Bendle empfing.“

Außerdem behauptete Köhler, daß er, in Folge jener Zahlung, die über seine Forderung sprechenden Urkunden

Digitized by Google

nicht mehr besitze, mithin auf jeden Fall befugt sey, die desfallsige Verfügung des Art. 1377 des bürg. G.-B. für sich anzurufen. —

Die Berathung des K. App.-G., bei welcher man die Fragen, welche diese Sache darbot, von allen Seiten zu beleuchten suchte, führte zu Betrachtungen und Erörterungen, wovon wir dem Leser das Wesentliche mittheilen wollen.

Die Gewährleistungsklage, so wurde bemerkt, welche der evinzirte Ansteigerer Minges gegen Hauk, als betreibende Partei bei dem Zwangsveräußerungsverfahren, zur Erlangung eines vollständigen Schadenersatzes wegen der erlittenen Eviktion, angestellt hat, und welche zuerst zu prüfen ist, bietet zwei verschiedene Gesichtspunkte dar, aus welchen der Werth derselben zu beurtheilen ist, und welche scharf von einander geschieden werden müssen. Es fragt sich nämlich

1) Ob dieselbe contraktuell begründet sey, d. h. ob die vertragsmäßige Gewährleistungspflicht, welche der evinzirte Käufer in der Regel gegen seinen Verkäufer anzusprechen hat, auch in dem Rechtsverhältnisse zwischen der betreibenden Parthei und dem Ansteigerer zu finden sey?

2) Wenn dies nicht der Fall wäre, ob die Verpflichtung zum Schadenersatze sich nicht aus dem, durch die Art. 1382 und 1383 des bürg. G.-B. ausgesprochenen Rechtssatz ergebe, daß jeder den Schaden, welchen er durch seine Schuld veranlaßt, vergüten müsse?

Was den ersten Gesichtspunkt betrifft, so wird vor Allem gefragt werden müssen, auf welchem contraktuellen Grunde denn eigentlich, bei dem gewöhnlichen Verkaufe, die Gewährleistungspflicht beruhe? Augenscheinlich liegt sie darin, daß der Verkäufer sich gegen den Käufer ver-

Digitized by Google

bindlich macht, demſelben ein, bisher ihm ſelbſt zugehöriges Eigenthumsrecht an der verkauften Sache zu übertragen, und daß er ſich dafür, in ſeinem eignen Intereſſe, ein Aequivalent ſtipulirt. Wer nicht leiſtet, was er verſpricht, muß billigerweiſe nicht nur das empfangene Aequivalent zurückgeben, ſondern auch das weitere Intereſſe des Käufers, nämlich den Mehrwerth der Sache, die darauf gemachten Verwendungen, ſo wie den durch die Eviktion veranlaßten Schaden und Koſten vergüten. Daher die Gewährleiſtungspflicht.

Wie verſchieden iſt dagegen, in allen Beziehungen, der Standpunkt des Gläubigers, welcher eine Zwangsveräußerung betreibt, von dem eines ſolchen Verkäufers in eignem Namen. Er handelt zwar allerdings in ſoferne für ſein eignes Intereſſe, als er durch das Verfahren, welches er betreibt, ſeine Befriedigung zu erlangen ſucht. Allein bei der Veräußerung, welche das Gericht auf ſein Anrufen vornimmt, trit er keineswegs als Verkäufer ſeiner eignen Sache auf. Er handelt vielmehr gewiſſermaßen als Mandatar des Schuldners ſelbſt, von welchem er zu der Veräußerung bevollmächtigt iſt. Denn jeder, der eine Schuld contrahirt, beauftragt dadurch den Gläubiger, ſich im Nichtzahlungsfalle durch den Verkauf ſeines Eigenthums bezahlt zu machen. Dieſe Ermächtigung iſt ausdrücklich und ſpeciell, wenn die zu veräußernden Güter vermittelſt einer Special-Hypothek durch den Schuldner ſelbſt namentlich bezeichnet ſind; ſie iſt ſtillſchweigend und generell, wenn die Schuld-Urkunde keine Specialhypothek enthält.

Auch wäre es irrig, wenn man von der Idee ausgehen wollte, daß der betreibende Gläubiger es ſey, der die Veräußerung bewerkſtellige. Er veranlaßt ſie nur, in Folge der ſo eben erwähnten, von dem Schuldner ſelbſt

Digitized by Google

ausgehenden Ermächtigung. Das Gericht aber ist es, welches, Kraft der ihm verliehenen Gewalt, jedem Rechte durch Zwang zu Hülfe zu kommen, den wirklichen Verkauf vornimmt, was früher unmittelbar durch das Gericht selbst, in öffentlicher Sitzung, geschah, heute aber durch einen von dem Gerichte ernannten Commissär bewerkstelligt wird. Das Gericht ersetzt, durch seine Autorität, das Dispositionsrecht des Eigenthümers, in dessen Namen es veräußert; und hiebei handelt dasselbe keineswegs im alleinigen Interesse der betreibenden Parthei, sondern vielmehr im Interesse sämmtlicher Gläubiger, welche Anspruch auf den Erlös machen können; was um so gewisser ist, da der betreibende Gläubiger nicht befugt ist, das Verfahren jederzeit nach Gutdünken fallen zu lassen, vielmehr, sobald er sich im Laufe desselben nachlässig zeigt, durch jeden andern Gläubiger removirt und ersetzt werden kann. Art. 696 und 722 der bürg. P.-O., und Art. 28 des Ges. v. 1. Juny 1822.

Zwar hat unsere Gesetzgebung dem betreibenden Gläubiger einen sehr bedeutenden Antheil an dem Verfahren gestattet. Namentlich ist er es, der die Grundstücke, auf welche die Beschlagnahme und Zwangsveräußerung gerichtet werden soll, zu bestimmen hat, indem das Gesetz ihm erlaubt, denjenigen Executionsgegenstand zu wählen, von welchem er am Zuverläßigsten seine Befriedigung erwarten kann. Allein obschon er dadurch allerdings für die Fehler verantwortlich wird, welche er sich dabei zu Schulden kommen läßt (was in Bezug auf den zweiten Gesichtspunkt der Frage näher zur Erörterung kommt), so gibt ihm dies doch keineswegs, dem Ansteigerer gegenüber, den contraktuellen Standpunkt eines Verkäufers, von welchem hier allein die Rede ist.

Digitized by Google

Auch der Umstand, daß die Bedingungen des Zuschlags von dem betreibenden Gläubiger ausgehen, macht ihn nicht zum Verkäufer. Denn diese Bedingungen hängen keineswegs unbedingt von seiner Willkühr ab, wie bei dem gewöhnlichen Verkäufer. Er entwirft sie bloß, und sie gelten nur in sofern, als sich kein Widerspruch dagegen erhebt. Geschieht dies, sey es von Seiten des Schuldners oder eines andern Gläubigers, so regulirt das Gericht die Bedingungen, und zwar im Interesse aller Betheiligten. Art. 197 der bürg. P.-O. und Art. 6, lit. e und 31 des Ges. v. 1. Juny 1822.

Ein weiterer Punkt, welcher die betreibende Parthei von dem gewöhnlichen Verkäufer wesentlich unterscheidet, besteht darin, daß er das von dem Ansteigerer zu zahlende Aequivalent der Sache, als solches, nicht empfängt. Der Kaufpreis wird hier stipulirt, nicht für die betreibende Parthei, sondern für sämtliche Gläubiger, je nach dem hypothekarischen Vorrang eines Jeden. Der Kaufpreis gehört eigentlich dem Schuldner, dem das Eigenthum der veräußerten Sache gehörte, und der auch den, nach Befriedigung der Gläubiger etwa übrig bleibenden Rest erhält. Empfängt also der betreibende Gläubiger etwas von dem Kaufpreise, so empfängt er es nicht als Verkäufer, sondern als Gläubiger, in Folge der Anweisung, die das Gericht, Namens des Schuldners, ihm darauf ertheilt. Es kann daher leicht geschehen, daß die betreibende Parthei ganz leer ausgeht, und daß andere Gläubiger Alles bekommen, wie dies in der vorliegenden Sache wirklich der Fall war, da nur der Hypothekargläubiger Köhler, nicht aber der betreibende Gläubiger Hauk mit seiner Forderung auf den Erlös angewiesen wurde. Könnte man aber wohl, ohne Ungereimtheit, den betreibenden

Digitized by Google

Gläubiger, welcher von dem Kaufpreise keinen Heller empfangen hat, zur Eviktionsleistung anhalten? Und doch müßte er in jedem Falle dazu verbunden seyn, wenn diese Verpflichtung aus seinem Standpunkte als betreibende Parthei hervorginge.

Wie schlimm wäre überhaupt die Lage des betreibenden Gläubigers, wenn er dem Ansteigerer für die Eviktion haften müßte. Der Verkäufer in eignem Namen kann und muß wissen, ob die Sache, welche er verkauft, sein Eigenthum sey oder nicht. Denn er ist im Besitz der Eigenthumsurkunden und muß sein eignes Recht kennen. Der Gläubiger dagegen, welcher eine Zwangsveräußerung unternimmt, hat diese Hülfsmittel nicht, um die Eigenthumsrechte seines Schuldners zu beurtheilen. Er kann denselben nicht zwingen, ihm seine Eigenthumsurkunden vorzulegen, und hat in der Regel keine andere Richtschnur für die Beschlagnahme, als den äußerlichen faktischen Besitzstand, in welchem der Schuldner sich befindet, und welcher sich hauptsächlich in den Steuerbüchern erkennen läßt. Wie unbillig wäre es also, von ihm die Gewährleistung eines Rechts zu verlangen, über dessen Existenz er sich, vermöge seiner rechtlichen Stellung, keine Gewißheit verschaffen kann.

Zu allen diesen Betrachtungen kommt noch der entscheidende Umstand, daß die positiven Gesetze, welche den Verkäufer zur Gewährleistung verpflichtet erklären, sich lediglich in demjenigen Titel des Gesetzbuchs finden, welcher von dem freiwilligen Verkaufe handelt (vid. Art. 1626 und folg. des bürg. G.-B.). Dagegen ist weder in dem Tit. XIX., Buch III. des bürg. G.-B., welcher im Allgemeinen die Rechte und Verbindlichkeiten des Gläubigers in Bezug auf die Zwangsveräußerung bestimmt, noch in dem betreffenden Titel der bürg. P.-O. noch endlich in

Digitized by Google

dem Gesetze von 1. Juny 1822, mit einer Sylbe von einer Gewährleistungspflicht desselben die Rede. Der Richter dürfte daher eine solche Verpflichtung nur dann annehmen, wenn der Gläubiger, welcher eine Zwangsveräußerung betreibt, in allen rechtlichen Beziehungen mit dem Verkäufer in eignem Namen vollkommen auf gleicher Linie stände, oder wenn diese Verpflichtung durch allgemeine Rechtsprinzipien unabweislich geboten wäre. Daß aber Beides nicht der Fall sey, scheint aus dem Obigen zur Genüge hervorzugehen.

Was die hieher gehörigen Bestimmungen des ältern Rechts, die Meinungen der Schriftsteller und die Ansichten der franz. Gerichtshöfe betrifft, so ist bekannt, daß das römische Recht den Gläubiger, welcher als solcher die ihm verpfändete Sache bona fide zum Verkaufe bringt, von der Gewährleistungspflicht loszählt, falls er sie nicht ausdrücklich übernommen hat. Die L. 1 und 2 Cod. in tit. creditorem evictionem pignoris non debere, so wie mehrere Stellen der Pandekten, sprechen sich darüber vollkommen klar aus, und die Autoren — (z. B. *Hellfeld*, Jurisp. for. §. 1100 und 1118; J. H. *Boehmer*, jus dig. lib. XX., tit. 5, Nro. 6, lib. XXI., tit. 2, Nro. 4; *Voet*, comm. ad Pand. lib. XXI., tit. II., Nro. 5; *Thibaut*, Pandektensystem, §. 179 in fine, u. s. w.) — haben darüber nur Eine Stimme. Auch die Commentatoren des neuen franz. Rechts — (namentlich *Carré*, Analyse, 2277: qu. *Berriat St. Prix*, proc. civ. pag. 595, nota 94, u. A. m.) — bekennen sich zu dieser Ansicht, ohne übrigens tiefer einzugehen. Was die Gerichtshöfe betrifft, so hat der von Brüssel sich gegen, die von Paris und Colmar aber für die Gewährleistungspflicht der betreibenden Parthei ausgesprochen. (Man sehe *Carré*, quest. 2118. 2126.

und *Sirey*, XV. 2, 25 und 167.) Indessen dürfte die Meinung der beiden letztgenannten Gerichtshöfe, welche sich ohnehin nie durch besondere Gründlichkeit ausgezeichnet haben, wenig Beachtung verdienen, zumal da sie auf sehr unbedeutenden Gründen beruht. —

Aber, so wird man fragen, wenn die betreibende Parthei nicht zur Gewährleistung verpflichtet ist, gegen wen soll denn der Ansteigerer seine desfallsige Klage richten? die Antwort dürfte nicht so schwierig seyn.

Für's Erste kann er auf jeden Fall den bezahlten Kaufpreiß von dem Schuldner, zu dessen Vortheil die Zahlung gereicht, zurückfordern. Ob auch von dem angewiesenen Gläubiger, — diese Frage wird bei Prüfung der Condictio indebiti, welche in vorliegender Sache der evincirte Ansteigerer Minges gegen Köhler angestellt hat, zur Erörterung kommen. Was aber die eigentliche Gewährleistungsklage betrifft, welche noch weitere Verbindlichkeiten in sich begreift, (Ersatz des Mehrwerths, der Verwendungen, des Schadens und der Kosten), so wird man unterscheiden müssen. Geschah nämlich die gerichtliche Veräußerung in Folge einer von dem Schuldner selbst bewilligten Spezialhypothek, — hatte also der Schuldner selbst die Güterstücke bezeichnet, welche im Nichtzahlungsfalle zur Veräußerung zu bringen seyen, — dann erscheint er im eigentlichen Verstande als Mandans, und ist sonach, als der wahre Verkäufer, dem Käufer zur vollen Gewährleistung verpflichtet, wenn die verpfändete Sache späterhin als fremdes Eigenthum erkannt und vindicirt wird. Ja er haftet sogar, nach Art. 2059 des bürg. G.-B., als Stellionatar und vermittelst körperlicher Haft, wenn er in bösem Glauben war.

Wurde aber die Zwangsveräußerung ohne Spezial-

hypothek betrieben, so ist allerdings die Rolle des Schuldners vollkommen passiv, und er kann, wenn ein fremdes Grundstück in Beschlag genommen und veräußert wird, mit Recht sagen: „Ich habe zwar dadurch, daß ich eine „Schuld contrahirte, meinen Gläubiger ermächtigt, im „Nichtzahlungsfalle mein Eigenthum, nicht aber das Ei„genthum Anderer zur Veräußerung zu bringen. Ist „das Letztere geschehen, so kann ich deshalb nicht zur Ge„währleistung verpflichtet seyn, da ich das vindizirte Gut „niemals für mein Eigenthum ausgab und es niemals „als einen Exekutionsgegenstand bezeichnete.“ In diesem Falle steht daher dem evinzirten Ansteigerer, — unbeschadet jedoch der bereits erwähnten Klage auf Erstattung des Kaufpreißes — gar keine Gewährschaftsklage zu: nicht gegen den Schuldner, aus dem so eben erwähnten Grunde; und auch nicht gegen die betreibende Parthei, weil dieselbe, nach dem Obigen, mit dem Ansteigerer in keinem contraktuellen Verhältnisse stehet, aus welchem sich die Gewährleistungspflicht herleiten ließe. Auch ist ein Kauf ohne Gewährleistung kein so seltsames Ding, als man vorgiebt. Denn selbst bei dem gewöhnlichen Verkaufe kann die Gewährleistungspflicht durch Uebereinkunft ausgeschlossen werden, und bei der Zwangsveräußerung kennt der Ansteigerer den Standpunkt der betreibenden Parthei, und weiß daher, daß er keine Gewährleistung von ihr zu erwarten hat. Es ist also an ihm, vorsichtig zu seyn und sich vorerst Gewißheit darüber zu verschaffen, ob das Gut, auf welches er bietet, auch wirkliches Eigenthum des Schuldners sey.

Was den zweiten Gesichtspunkt, nämlich die aus den Art. 1382 und 1383 des bürg. G.-B. (quasi ex delicto) herzuleitende Verantwortlichkeit der betreibenden Parthei

Digitized by Google

betrifft, so leidet es wohl keinen Anstand, daß sie allen Schaden zu vergüten hat, der bei Gelegenheit einer Zwangsveräußerung durch ihr Verschulden eintrit. Sie haftet daher für die Fehler, welche hinsichtlich der Form ihres Verfahrens vorfallen; allein von einem Fehler dieser Art handelt es sich in der vorliegenden Sache nicht. Sie wird auch, da die Bezeichnung der Güterstücke, welche in Beschlag genommen und veräußert werden sollen, allerdings von ihr abhängt, wegen des Zugriffs auf eine fremde Sache verantwortlich seyn, in sofern ihr dabei irgend ein Verschulden zur Last fällt. Allein es scheint nicht, daß man ihr im vorliegenden Falle mit Recht einen solchen Vorwurf machen könne. Zwar hatte hier die betreibende Parthei keine Specialhypothek, mithin keine von dem Schuldner selbst ausgehende Bezeichnung der in Beschlag zu nehmenden Güterstücke, in welchem Falle von einer culpa schlechthin keine Rede seyn könnte. Allein sie gebrauchte alle Vorsicht, welche im Allgemeinen von dem betreibenden Gläubiger billigerweise gefordert werden kann. Es ist bereits bemerkt worden, daß derselbe, da die Einsicht der Eigenthumsurkunden des Schuldners ihm nicht zu Gebote steht, in der Regel keine andere Richtschnur bei der Beschlagnahme befolgen kann, als den äußern Besitzstand. In dieser Beziehung nun ist dem betreibenden Gläubiger Hauck durchaus keine Nachlässigkeit vorzuwerfen, da der Schuldner sich wirklich im Besitze der fraglichen Güterstücke befand und dieselbe auch in den Steuerbüchern ausschließlich auf dessen Namen eingeschrieben waren. Mithin läßt sich auch aus dem Gesichtspunkte des Quasidelikts die gegen Hauck angestellte Entschädigungsklage nicht rechtfertigen, und diese Klage wäre daher in jeder Beziehung zu verwerfen.

Digitized by Google

In Betreff der Klage, welche der evinzirte Ansteigerer Minges gegen Köhler angestellt hatte, und vermöge welcher er von Letzterm die Summe zurückforderte, die derselbe als angewiesener Gläubiger empfangen hatte, ergaben sich bei der Berathung des K. App.-G. zwei verschiedene Ansichten. Für die Eine, welche der Klage ungünstig war, wurden im Wesentlichen folgende Argumente geltend gemacht.

Untersucht man die Frage zuerst nach der Natur der Sache und nach allgemeinen Rechtsprinzipien, so ist vor Allem zu beachten, daß die ganze Lehre von der condictio indebiti darauf beruhet, daß Niemand ohne Rechtsgrund (sine causa) die Sache oder das Geld eines Andern behalten darf. Die L. 66 Dig. de cond. ind. (12. 6) sagt in dieser Beziehung ausdrücklich: „haec condictio ex bono et æquo introducta, quod alterius apud alterum sine causa deprehenditur, revocare consuevit.“

Das Grundprinzip der Materie kann sonach kein Anderes seyn, als dieses: Wenn die Verbindlichkeit, welche der Zahlende tilgen wollte, eine bloß eingebildete war (indebitum), dann findet die Rückforderungsklage gegen den Empfänger Statt. Denn alsdann besitzt derselbe das Empfangene ohne allen Rechtsgrund. War dagegen die Verbindlichkeit, worauf die Zahlung, nach dem Willen des Zahlenden, ging, eine wirkliche (ein debitum), so fällt jene Klage weg. Diese einfachen Sätze, scharf aufgefaßt, lösen alle Schwierigkeiten, welche diese Lehre darbietet.

Es sind nämlich nur zwei Fälle denkbar. Der Erste ist der, wo der Empfänger gar keine Forderung hat. Dann findet die condictio indebiti immer gegen ihn Statt, weil die Schuld, welche der Zahlende tilgen wollte, nicht

Digitized by Google

existirte. In diesem Falle kann bloß noch darüber Frage seyn, wem diese Klage zustehe; und die Antwort ist: dem Zahlenden, wenn er in eignem Namen zahlte; oder, falls er die Zahlung im Namen eines Andern geleistet hätte, diesem Letztern.

Der zweite Fall ist der, wo der Empfänger die Summe, welche er empfing, wirklich zu fordern hatte, aber von einem Andern als dem Zahlenden. Hier existirt eine wirkliche Schuld, nämlich zwischen dem Empfänger und dem Dritten. Es kommt daher alles darauf an, ob der Zahlende diese Schuld tilgen wollte oder nicht. War seine Absicht, diese wirkliche Schuld zu zahlen, so kann er das Bezahlte von dem Empfänger nicht zurückfordern, weil eine wirkliche Schuld getilgt wurde und weil auch der Wille des Zahlenden war, dieselbe zu tilgen. Hatte er aber diese Absicht nicht, so findet die condictio ind. gegen den Empfänger Statt.

Man muß also nothwendig unterscheiden. Wenn der Zahlende die Forderung, welche der Empfänger gegen einen Dritten hat, irrigerweise als seine eigne ansah, dann kann er das Bezahlte von dem Empfänger zurückfordern, weil alsdann die Zahlung nur auf ein vermeintliches, nicht auf ein wirkliches Schuldverhältniß ging, nämlich auf ein Schuldverhältniß zwischen dem Empfänger und dem Zahlenden, welches nicht existirte. In diesem Falle befände sich z. B. Derjenige, welcher, indem er sich irrigerweise für den Erben hält, die Erbschaftsschulden als seine eigenen bezahlt, während sich später zeigt, daß nicht er, sondern ein Anderer, der wahre Erbe und sonach der wahre Schuldner ist.

Wenn dagegen der Zahlende die Forderung, welche dem Empfänger gegen einen Dritten zustand, tilgte, wissend

Digitized by Google

daß die Schuld nicht seine eigne, sondern die eines Dritten sey, oder mit andern Worten: Wenn er wissentlich zur Entlastung eines Dritten zahlte, so fällt die cond. ind. weg, weil die Schuld, welche er tilgen wollte, eine reelle war, mithin von einem indebitum keine Rede seyn kann.

Es muß in diesem Falle ganz gleichgültig seyn, ob der Zahlende darin irrte, daß er glaubte, dem Dritten zur Zahlung an dessen Gläubiger verpflichtet zu seyn; z. B. daß er irrigerweise meinte, er sey demselben, sey es aus einem Kaufe, oder aus irgend einem andern Rechtsgeschäft, eine gewisse Summe schuldig, die er nun an den Gläubiger desselben bezahlt. Denn es ist, in der Lehre vom Irrthume, allgemeines Prinzip, daß nur der Irrthum, welcher den Gegenstand des Rechtsgeschäftes trifft, nicht aber derjenige, welcher sich bloß auf die Beweggründe der einen oder der andern Parthei bezieht, das Rechtsgeschäft selbst ungültig macht. Für die Gültigkeit einer Zahlung muß es daher genügen, daß in Betreff des Gegenstands derselben (der getilgten Schuld) kein Irrthum obgewaltet habe. Warum der Zahlende zur Entlastung des Schuldners Zahlung geleistet habe, dies ist dem Empfänger fremd und gleichgültig. Irrte der Zahlende in dieser Beziehung, indem er dem Schuldner dazu verpflichtet zu seyn vermeinte, so kann er hieraus keine Rückforderungsklage gegen den Empfänger, sondern bloß eine Ersatzklage gegen den Schuldner, zu dessen Vortheil die Zahlung gereicht, daraus herleiten.

Gesetzt, A ist Gläubiger des B. Nun kommt X zu A und sagt ihm: „ich will die Forderung, welche dir gegen B zusteht, zu dessen Entlastung bezahlen; ich habe meine Gründe dazu, indem ich dem B einen Kaufpreiß schulde“.

Digitized by Google

A empfangt dem gemäß sein Geld. Wie, wenn späterhin X zu A sagen wollte: „Als ich dir jene Zahlung für B leistete, irrte ich in meinen Beweggründen, indem ich fälschlich glaubte, dem B dazu verpflichtet zu seyn. Ich bin seit dem evinzirt worden; dadurch ist jene vermeintliche Verpflichtung weggefallen; also gieb mir das Empfangene zurück“. Würde ihm nicht A mit Recht erwiedern: „Was du zahltest, war eine wirkliche Schuld, und du wußtest, daß du für B zahltest. Du hast also kein *indebitum* bezahlt. Die Gründe, welche dich zu dieser Zahlung bewogen, gehen mich nichts an; es war an dir, sie gehörig zu überlegen. Bezogen sie sich auf eine vermeintliche Verbindlichkeit gegen B, so hast du gegen diesen, dem die Zahlung zum Vortheil gereicht, nicht aber gegen mich, deine Klage zu richten.

Oder setze man einen andern Fall, der täglich in Praxi vorkommt. A verkauft freiwillig ein Gut, und weißt den Käufer an, den Kaufpreiß an seine Gläubiger zu bezahlen. Dies geschieht. Späterhin verliert der Käufer durch Eviktion den Besitz der gekauften Sache. Was würde man nun sagen, wenn der Käufer das Bezahlte von den Gläubigern zurück fordern wollte? Sicher würde Jedermann dies absurd finden, und ihn ohne Bedenken an den Verkäufer verweisen.

Nun aber ist der vorliegende Fall der Zwangsveräußerung im Grunde ganz derselbe. Der Käufer zahlt an die angewiesenen Gläubiger, und zwar zur Entlastung des Schuldners; d. h. er bezahlt wissentlich die Forderung, welche dem Gläubiger gegen den Schuldner zusteht, mithin ein debitum, und keineswegs ein indebitum. Er zahlt diese Schuld nicht als seine eigne, sondern als die des Schuldners. Der Beweggrund, warum er zahlt, liegt

Digitized by Google

zwar in dem Zuschlag des Guts: er zahlt, weil er glaubt, dem Schuldner dazu verpflichtet zu seyn. Allein, wenn er hierin irrt, so irrt er nur im Motiv seiner Handlung, und kann daher, im Fall der Eviktion, das Bezahlte nur von dem Schuldner, nicht aber von dem Gläubiger zurückfordern.

Auch führt diese Ansicht zu keiner Unbilligkeit. Denn jeder Käufer muß, bevor er zahlt, sich vorsehen, ob ihm keine Eviktion drohe. Ist dies der Fall, so schützt ihn der Art. 1653 des bürg. G.-B., der ihm erlaubt, den Kaufpreiß zurückzuhalten, bis die Gefahr beseitigt ist; eine Befugniß, welche dem Käufer, der bei einer Zwangsveräußerung den Zuschlag erhält, eben so gut wie jedem andern zusteht, und welche er ohne Anstand auch gegen den gerichtlich angewiesenen Gläubiger geltend machen kann.

Zu einer weit größern Härte würde die entgegengesetzte Ansicht führen. Denn der Gläubiger ist, sobald ein Rangordnungsverfahren sich eröffnet, genöthigt, seine Forderung geltend zu machen, weil er sonst seine Rechte verliert, und er hat keinen Beruf zu untersuchen, ob etwa eine Eviktion bevorstehen möge. Er wird angewiesen und bezahlt; er verwendet sein Geld anderwärts, und soll nun späterhin, vielleicht nach einer Reihe von Jahren, dasselbe zurückzahlen! Und doch hat er nur das Seinige empfangen, und zwar ohne daß der Zahlende rücksichtlich der Schuld, welche er tilgte, im Irrthum gewesen wäre. —

Uebrigens steht noch dahin, ob überhaupt die ganze Frage nach dem Gesichtspunkte der *Condictio indebiti* beurtheilt werden dürfe. Denn der Käufer, welcher den Kaufpreiß bezahlt, thut bloß das, wozu er sich durch einen Vertrag verpflichtet hat. Er kann daher, streng genommen, nicht sagen, daß er *indebite* bezahlt habe, selbst wenn er in der Folge evinzirt wird. Der Verkauf besteht wirklich

Digitized by Google

bis zu dem Augenblicke der Eviktion und bringt bis dahin alle rechtlichen Wirkungen hervor; was um so unbedenklicher gesagt werden kann, da der Verkauf, obschon er eine fremde Sache zum Gegenstand hat, für immer gültig und wirksam bleibt, wenn der wahre Eigenthümer seine Rechte nicht geltend macht. Wird nun, durch die Eviktion, der Besitz des Käufers von jetzt an aufgehoben, so entspringt zwar hieraus für den Käufer ein Klagrecht, dessen Zweck ist, ihm allen aus der Eviktion erwachsenen Schaden zu ersetzen, und in diesem Schaden ist der Betrag des bezahlten Kaufpreißes mitbegriffen. Allein dieses Klagrecht ist nichts Anderes als die Gewährleistungsklage, deren Rechtsgrund lediglich darin besteht, daß der Verkäufer entweder sein Versprechen zu erfüllen, oder Entschädigung zu leisten hat. Diese Klage kann daher, (wie bereits bei Gelegenheit der Klage gegen Hauck ausführlich gezeigt worden ist), bloß gegen den Verkäufer, mithin keineswegs gegen den bezahlten Gläubiger gerichtet werden, und sie reduzirt sich bei der Zwangsveräußerung, in soferne der Schuldner, nach den Umständen des Falles, nicht als wirklicher Verkäufer angesehen werden kann, (vid. oben p. 177) auf eine actio negotiorum gestorum gegen denselben, weil das Bezahlte immer zu dessen Entlastung gereicht.

Mit dem bisher Gesagten scheint auch das positive Gesetz vollkommen übereinzustimmen. Im römischen Rechte ist besonders die L. 65 §. 9, (12. 6.) bemerkenswerth, welche sagt: „Indebitum est non tantum quod omnino non de„betur, sed et quod alii debetur, si alii solvatur; aut si „id, quod alius debebat, alius, *quasi ipse debeat*, solvat.“ Ferner die L. 11 §. 16, (19. 1.), wo es heißt: „Sententiam Juliani verissimam esse arbitror, in pignoribus „quoque. Nam si jure creditoris vendiderit, deinde hæc

Digitized by Google

„fuerint evicta, non tenetur *nec ad pretium restituen-*
„*dum* creditor“. Hier wird also der Gläubiger, welcher den Kaufpreiß der verpfändeten Sache zu seiner Befriedigung empfangen hat, ausdrücklich von der Zurückgabe losgezählt, wenn auch die Eviktion erfolgt. Man sehe auch *Voet*, comm. ad Dig. Lib. XII. tit. VI. Nro. 9. Lib. XXI. tit. II. Nro. 5. Lib. III. tit. V. Nro. 13. *Thibaut*, System des Pandektenr. §. 973. *Poithier*, traité des obl. pag. 386. *Domat*, Loix civ. Livre II. tit. VII., Sect. I., Nro. I., II., III. u. s. w. Der letztgenannte Schriftsteller dürfte besonders zu beachten seyn, weil aus der Redaktion und Reihenfolge der Artikel des bürg. G.-B. über die cond. indeb. hervorgeht, daß sie fast wörtlich aus dem erwähnten Werke geschöpft sind.

Was nun das bürg. G.-B. selbst, und insbesondere die Art. 1376 u. 1377, als der Sitz dieser Lehre, betrifft, so spricht der Art. 1376 von dem Falle, wo der Empfänger überhaupt nichts zu fordern hatte, und ist sonach unserer Frage fremd. Der Art. 1377 aber sagt: „Lorsqu'une personne qui, par erreur, *se croyait débitrice*, a aquitté une dette, elle a le droit de répétition contre le créancier“. Auch hier liegt in den Worten „se croyait débitrice“ offenbar der Sinn, daß der Zahlende, um das Rückforderungsrecht gegen den Empfänger ausüben zu können, die fremde Schuld, welche er tilgte, irrigerweise für seine eigne angesehen haben müsse. Zahlte er hingegen im Namen und zur Entlastung des wirklichen Schuldners, so befindet er sich im Falle des Art. 1236, und kann nichts vom Gläubiger zurückfordern, wenn er auch in den Motiven, welche ihn zur Zahlung bestimmten, geirrt haben sollte. Auch die Worte: „elle a le droit de répétition contre le *créancier*“ bieten keinen andern Sinn dar.

Digitized by Google

Denn einestheils ist hier, wie gesagt, nur von einem solchen Créancier die Rede, den der Zahlende für seinen eignen Gläubiger hielt. Anderntheils ist, bei der Zwangsveräußerung, der Expropriirte der wahre Gläubiger des Kaufpreißes. Denn ihm gehörte das Eigenthum der veräußerten Sache; ihm gehört also auch der Erlös, und die angewiesenen Gläubiger empfangen nur in seinem Namen, Kraft des Mandats, welches das Gericht, Namens des Schuldners, ihnen hiezu ertheilt. Der Schuldner ist es also, der den Kaufpreiß empfängt, da er zur Tilgung seiner Schulden verwendet wird. Er ist es also auch allein, gegen den die Rückforderungsklage gerichtet werden kann. Die Sache ist gerade so anzusehen, als sey der Kaufpreiß zuerst durch den Käufer in die Hände des Schuldners, und dann durch diesen an seine Gläubiger bezahlt worden.

Zwar ist *Tarrible*, (im Rep. univ. v. Merlin, v^be saisie immob. §. VII. Nro. II.), entgegengesetzter Meinung und ihm folgen *Carré*, Analyse 2277e qu. *Berriat St. Prix*, Cours de proc. civ. pag. 595, Note 94, und Andere. Allein ihre Gründe scheinen ungenügend und finden in dem Obigen ihre Widerlegung. *Toullier*, droit civ. fr. Vol. XI. p. 106 u. folg. ist der oben ausgeführten Ansicht, ohne jedoch den Fall der Zwangsveräußerung speciel zu berühren. —

Diese Ansicht fand jedoch lebhaften Widerstand und wurde im Wesentlichen durch folgende Argumente bekämpft.

Wenn man vorerst, abgesehen von allem Positiven, das natürliche Rechtsgefühl befragt, so erhebt dasselbe sogleich laut seine Stimme dafür, daß der bezahlte Gläubiger dem evinzirten Ansteigerer das Empfangene zurückzugeben habe; und diese Stimme verdient um so mehr Beachtung in einer Materie, welche, wie L. 66 Dig. (12. 6.) ausdrücklich sagt, ganz auf Grundsätzen der Billigkeit beruht. Wie,

Digitized by Google

ein Gläubiger, der bezahlt wurde aus einem Vermögen, worauf er kein Recht hatte, und wovon er ohne einen Irrthum von Seiten des Zahlenden nichts erhalten konnte, sollte das Empfangene dennoch behalten dürfen, wenn auch dem Zahlenden das Aequivalent, für welches er glaubte zahlen zu müssen, wieder entrissen wird? Und dieser müßte sich mit einem Regreß gegen den expropriirten Schuldner, also gegen ein meist insolventes Individuum begnügen? Ein solches Resultat scheint allzusehr der gesunden Vernunft zu widersprechen, als daß es das positive Recht wirklich für sich haben könnte. Und in der That ist dies auch nicht der Fall.

Zugegeben, daß Derjenige, welcher die Schuld eines Andern tilgt, das Rückforderungsrecht gegen den Empfänger nur dann habe, wenn er die Schuld für seine eigne hielt; zugegeben, daß ihm dieses Recht nicht zustehe, sobald er wissentlich im Namen und zur Entlastung des wirklichen Schuldners zahlte, wenn er auch in den Beweggründen, die ihn hiezu bestimmten, irrte; so beweißt dies Alles nicht, daß dem Ansteigerer, welcher bei einer Zwangsveräußerung den Zuschlag eines Grundstücks erhält, seinen Kaufpreiß an die Gläubiger bezahlt und später evinzirt wird, die condictio indeb. gegen die Gläubiger zu versagen sey. Die rechtliche Lage eines solchen Käufers ist gänzlich verschieden von der eines Dritten, der für den Schuldner Zahlung leistet. Der Ansteigerer trit, durch den Zuschlag, vertragsmäßig in ein direktes Rechtsverhältniß mit den Gläubigern, und dieses besteht darin, daß die Gläubiger ihre Hypothekarrechte an dem Grundstücke verlieren, wogegen der Ansteigerer den Kaufpreiß an die Gläubiger schuldig wird. Er darf an Niemand zahlen, als an sie. Sie sind, so weit ihre Forderungen reichen,

Digitized by Google

gänzlich an die Stelle des Schuldners getreten und Inhaber der Rechte deſſelben. Wenn daher der Käufer ſeinen Kaufpreis an ſie zahlt, ſo geſchieht es keineswegs, um die Schuld eines Andern (des Schuldners), zu tilgen, die ihn nichts angeht, ſondern um ſeine eigne Verbindlichkeit, die er durch den Zuſchlag gegen die Gläubiger contrahirt hat, zu erfüllen. Das Objekt ſeiner Zahlung iſt ſein Kaufpreis, ſeine eigne Schuld ex empto, nicht die Schuld des Expropriirten. Daher richtet ſich auch der Betrag ſeiner Zahlung nicht nach der Summe dieſer Schuld, ſondern nach der ſeines Kaufpreiſes, und eben ſo die Art der Zahlung nach den Bedingungen des Zuſchlags, und nicht nach denen des Schuldverhältnißes zwiſchen dem Gläubiger und dem Expropriirten. Dieſes Schuldverhältniß war bloß die Veranlaßung, welche den Zuſchlag herbeiführte, allein es bleibt dem Anſteigerer fremd und wird nicht Gegenſtand ſeiner Rechthandlung (Zahlung). Dieſer iſt lediglich ſein eigner Vertrag, ſeine Acquiſition. Iſt nun, Kraft dieſes Vertrags, die Zahlung des Kaufpreißes an die Gläubiger geſchehen, und der Käufer wird ſpäter evinzirt, ſo zerfällt die causa der Zahlung und ſie wird ein indebitum. Der Käufer zahlte aus Irrthum, denn er that es, weil er eine causa vorausſetzte, die nicht exiſtirte. Dieſer Irrthum betraf die Exiſtenz einer Schuld, die der Zahlende für ſeine eigne hielt. Er muß alſo, nach den Principien der entgegengeſetzten Anſicht ſelbſt, ſo wie nach dem klaren Texte des Art. 1377, das Rückforderungsrecht gegen den Empfänger haben, an welchen er, als an ſeinen Gläubiger, Zahlung leiſtete; gleichviel nun, ob man das Bezahlte eine Nichtſchuld (indebitum) nennen, oder ob man die Zahlung, aus Rückſicht darauf, daß der Zahlende in Gemäßheit eines Vertrags handelte, als ein,

Digitized by Google

auf einer falschen Voraussetzung (fausse cause, Art. 1131) beruhendes Rechtsgeschäft qualifiziren wolle.

Gesetzt, A verkauft freiwillig ein Grundstück, und überträgt sodann den Kaufpreis eigenthümlich an B. Dieser trit als nunmehriger Gläubiger des Käufers auf und empfängt den Kaufpreiß. Später wird der Käufer evinzirt. Kann er nun das Bezahlte von B zurückfordern? Ohne allen Anstand, da er aus Irrthum seine eigne vermeintliche Schuld an seinen eignen vermeintlichen Gläubiger zahlte. Nun aber ist der Standpunkt eines Gläubigers bei der Zwangsveräußerung derselbe; nur daß hier die Cession der Rechte des Expropriirten auf den Kaufpreiß keine freiwillige, sondern eine gezwungene ist und durch das Gesetz selbst bewirkt wird.

Die Vergleichung dieses Falles mit dem, wo der freiwillige Verkäufer dem Käufer bloß den Auftrag ertheilt, den Kaufpreiß zu seiner Entlastung an seine Gläubiger zu zahlen, scheint auf keine Weise zu passen. Denn hier hält der Käufer nicht den Empfänger, sondern den Verkäufer, für seinen Gläubiger, und er zahlt in der That an den Verkäufer selbst, indem er im Namen und zur Entlastung desselben an dessen Gläubiger Zahlung leistet. Wenn daher auch in diesem Falle die Rückforderungsklage bloß gegen den Verkäufer Statt findet, so läßt sich hieraus keine nachtheilige Schlußfolge gegen den Ansteigerer bei einer Zwangsveräußerung ziehen, der Diejenigen, welche auf den Kaufpreis gerichtlich angewiesen werden, als seine alleinigen Gläubiger anzusehen hat, daher auch, im Falle der Eviktion, seine condictio indebiti gegen sie muß richten können.

Diese Ansicht, welche auch die Meinung *Pothier's* (Traité de la procéd. civ. Ausgabe von 1820, Tom.

Digitized by Google

XIII., pag. 205 u. 206 *)) für ſich hat, erhielt, nach langer und mehrmals wiederholter Berathung, die Mehrheit der Stimmen, und es erfolgte ſonach

Urtheil des K. Appellationsgerichts, vom 19. Januar 1829.

„In Erw. über die, von Seiten des Beklagten Va„lentin Minges gegen Andreas Hauck, als betreibenden „Theil, angeſtellte Gewährſchaftsklage, wegen der einge„tretenen Eviktion;

„Daß der Rechtsgrund, aus welchem die, ſowohl „durch das römiſche Recht, als auch durch die Art. 1626 „und folg. des bürg. G.-B. dem Verkäufer auferlegte „Verbindlichkeit zur Gewährleiſtung ſich herleitet, eigent„lich darauf beruht, daß der Verkäufer, durch den Verkauf „ſelbſt, die förmliche und contraktuelle Zuſicherung ertheilt, „daß die verkaufte Sache ſein Eigenthum ſey, und daß „er ſie, als ſolches, dem Käufer gegen ein Aequivalent „überträgt, welches er für ſich ſelbſt ſtipulirt;

„Daß daher ſchon aus der Natur der Sache ſelbſt „ſich ergibt, daß nur der Verkäufer in eignem Namen „zur Eviktionsleiſtung verpflichtet iſt;

„Daß aber der Gläubiger, welcher eine Zwangsver„äußerung unternimmt, nicht in eignem Namen verkauft, „ſondern blos die gerichtliche Verſilberung einer Sache,

---

*) Was dieſer Schriftſteller ſagt, dürfte darum vorzüglich zu beachten ſeyn, weil er bezeugt, daß dieſe Anſicht bei den Gerichtshöfen des alten Frankreichs angenommen geweſen ſey, und weil hiſtoriſche Argumente bei Interpretationsfragen, wo Alles darauf ankommt, was der Geſetzgeber gewollt oder vorausgeſetzt habe, von beſonderem Gewichte ſeyn müſſen.

Digitized by Google

„die er für das Eigenthum seines Schuldners hält, betreibt, „worauf das Gericht, Namens des Schuldners, den Ver„kauf vornimmt; daß auch der betreibende Theil, als sol„cher, das Aequivalent der Sache nicht empfängt, indem „der Kaufpreiß durch das Gericht an die Gläubiger des „Expropriirten, nach Maaßgabe ihres Vorrangs, ver„theilt wird.

„Daß der Standpunkt des betreibenden Theils von „dem eines Verkäufers in eignem Namen auch in soferne „sehr verschieden ist, als der Letztere weiß, oder doch wissen „kann, ob er wirklicher Eigenthümer der Sache ist, weil „seine Eigenthumsurkunden ihn darüber belehren; während „der Gläubiger, welcher eine Zwangsveräußerung betreibt, „sich in der Regel nur nach den Vermuthungen, welche der „factische Besitzstand darbietet, zu richten vermag;

„Daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Gewähr„schaftspflicht des Verkäufers sich in dem Gesetzbuch ledig„lich unter dem Titel von dem freiwilligen Verkaufe „finden, und daß diejenigen Theile der Gesetzgebung, wel„che von der Zwangsveräußerung und den darauf bezüg„lichen Rechten und Verbindlichkeiten handeln (bürg. G.-B. „III. Buch, XIX. Tit. und bürg. P.-O. V. Buch, XII. „Tit.) einer solchen Gewährleistungspflicht auf keine Weise „erwähnen;

„Daß auch das römische Recht, nach dem klaren In„halte der hierauf bezüglichen Gesetze und nach der Ansicht „der bewährtesten Schriftsteller, den Gläubiger von dieser „Verbindlichkeit loszählt, wenn er, als solcher, eine Sache, „die er bona fide für das Eigenthum seines Schuldners „hielt, zum Verkauf gebracht und nicht die Gewährlei„stungspflicht ausdrücklich übernommen hat.

„Daß sonach hier eine contraktuelle Verbindlich-

„keit zur Eviktionsleistung nicht vorliegt, mithin die Recht-
„fertigung eines gegen den betreibenden Gläubiger gerich-
„teten Entschädigungsbegehrens aus einem andern Rechts-
„grunde, nämlich aus dem, durch die Art. 1382 und 1383
„ausgesprochenen Grundsatze, daß Jeder für den Schaden
„haftet, den er durch seine Schuld veranlaßt, hergeleitet
„werden müßte.

„In Erw. nun, daß nach diesem Grundsatze der be-
„treibende Gläubiger zwar allerdings für die Gültigkeit
„der von ihm ausgehenden und geleiteten Zwangsveräu-
„ßerungsprocedur, ihrer Form nach, zu haften hat, und
„daß er auch rücksichtlich des Zugriffs auf Güter, welche
„nicht das Eigenthum seines Schuldners sind, tenent seyn
„muß, wenn ihm in dieser Beziehung Argliſt oder Culpa
„zur Last fällt;

„Daß aber in vorliegender Sache weder das Eine
„noch das Andere der Fall ist, indem die vindizirten Gü-
„terstücke sich wirklich im factischen Besitze des Schuldners
„befanden, und in dem Sektionsbuche, nach welchem sich,
„inhaltlich des Gesetzes v. 1. Juny 1822, die Aufnahme
„der Güter zunächst richten soll, auf den Namen des
„Schuldners eingetragen waren.

„In Erw. über das, von Seiten des Beklagten Min-
„ges gegen Johann Daniel Köhler angebrachte Begeh-
„ren auf Rückerstattung der an denselben, als collocirten
„Gläubiger, ausbezahlten Summen;

„Daß dieses Begehren sich als eine reine Condictio
„indebiti darstellt.

„In Erw. nun, daß die caussa der Zahlungsverbind-
„lichkeit des Ansteigerers auf der vermeintlichen Acquisition
„der ihm zugeschlagenen Güterstücke beruhete;

„Daß er die Zahlung leistete in der Meinung, den

„Gläubigern durch den Zuschlag und die Steigerungsbedin-
„gungen dazu verpflichtet zu seyn, und in der Absicht, sich selbst
„von dieser Zahlungsverbindlichkeit gegen sie zu liberiren;

„Daß er daher, in soweit diese Meinung irrig war,
„d. h. in soweit die Eviktion gegen ihn eintrit, berechtigt
„ist, das Bezahlte von dem Empfänger zurückzufordern:
„Art. 1377 des bürg. G.-B.

„Daß auch der Fall des 2ten alinea des erwähnten
„Art. 1377 hier nicht vorliegt, indem die Behauptung
„Köhlers, daß er in Folge der empfangenen Zahlung
„seine Forderungsurkunde und Hypothek aufgegeben habe,
„nicht nur unerwiesen, sondern auch unwahrscheinlich ist,
„da Köhler den Betrag seiner Anweisung erst theilweise
„empfangen hat.

A. d. Gr.

„Weißt das K. App.-G. die gegen Andreas Hauck ange-
„stellte Gewährleistungsklage ab; Verurtheilt Joh. Daniel
„Köhler, an Valentin Minges die Summe von . . .
„zurückzuzahlen, u. s. w.

Cession. Zustellung. Klagrecht.

Behält der Cedent einer Schuldforderung, auch nach geschehener Cession, ein Klagrecht gegen den Schuldner, so lange die Cession dem Letztern nicht signifizirt oder von demselben acceptirt worden ist?

Militär-Witwen- und Waisenkasse in Mannheim gegen Leininger.

Graf v. Seinsheim und Cons. gegen Graf v. Sickingen.

Digitized by Google

Laut einer Urkunde vom J. 1791 schuldete Johannes Leininger von Steinweiler ein Capital an die Militär-Witwen- und Waisenkasse in Mannheim. Im J. 1827 wurde dieses Capital unter dem Namen der erwähnten Kasse eingeklagt. Der Beklagte setzte vor Allem den Einwand entgegen, daß diese Kasse kein Klagrecht mehr gegen ihn haben könne, weil es notorisch und nöthigenfalls auch erweislich sey, daß sie die erwähnte Forderung, so wie viele Andere von ähnlicher Art, schon seit Jahren eigenthümlich an den Geschäftsmann J. G. Eberts in Worms abgetreten habe. Doch gab der Beklagte zu, daß ihm eine solche Cession niemals signifizirt worden sey. Die klagende Parthei, ohne die Thatsache der Cession geradezu in Abrede zu stellen, behauptete, daß dieselbe unerheblich sey, weil eine Cession, nach Art. 1690 des bürg. G.-B., dem Schuldner gegenüber erst durch die Signification oder authentische Acceptation eine rechtliche Existenz erlange, und daß bis dahin die Forderung noch durch den Cedenten eingeklagt werden könne. Das K. Bez.-G. in Landau, bei welchem die Sache anhängig war, pflichtete dieser Ansicht bei und wieß die Einrede ab, erkannte aber in der Hauptsache selbst zu Gunsten des Schuldners. Die ursprüngliche Klägerinn appellirte, und Leininger seinerseits setzte, auf dem Wege einer Incidentappellation, der Klage von Neuem jene Unzuläßigkeitseinrede entgegen.

„Nichts ist sonderbarer, sagte er, als daß die Klägerinn eine Schuldforderung gegen mich einklagt, während sie doch nicht läugnen kann, dieselbe längst an einen Andern cedirt zu haben und also nicht mehr Eigenthümerinn derselben zu seyn, was übrigens auch erwiesen werden kann. Jedes Klagrecht setzt wesentlich ein Recht auf den Gegenstand des Begehrens voraus. Wer also zugeben muß, daß

Digitized by Google

er dieſes Recht veräußert habe, kann unmöglich zur Klage befugt ſeyn. Zwar iſt die Ceſſion mir nicht ſignifizirt und auch nicht von mir acceptirt worden. Allein nach Art. 1138 und 1583 des bürg. G.-B. geht das Eigenthum der verkauften Sache, mithin auch einer verkauften Forderung, durch die bloße Einwilligung der Contrahenten auf den Käufer über; und wenn der Art. 1690 ſagt, daß die Ceſſion, Dritten gegenüber, erſt durch die Zuſtellung an den Schuldner oder durch deſſen Acceptation wirkſam werde, ſo iſt dies, wie der nachfolgende Art. 1691 zu erkennen giebt, in Bezug auf den Schuldner nur ſo zu verſtehen, daß der Schuldner bis zu dem Augenblicke, wo ihm die Ceſſion notifizirt wird, oder wo er ſie ausdrücklich acceptirt hat, noch gültig an den Cedenten Zahlung leiſten könne, weil das Geſetz vermuthet, daß die Veränderung in der Perſon des Eigenthümers ihm bis dahin unbekannt geblieben ſey. Es läßt ſich daher behaupten, daß der Schuldner, um durch eine ſolche Zahlung gültig liberirt zu ſeyn, in gutem Glauben, d. h. in Unkenntniß der geſchehenen Veräußerung, bezahlt haben müſſe, eine Behauptung, welche durch die Analogie des Art. 1240 unterſtützt wird. Allein auf keinen Fall kann der Cedent den Schuldner zur Zahlung zwingen, wenn dieſer nicht nur von der Veräußerung Kenntniß hat, ſondern ſich förmlich darauf beruft und ſie zu beweiſen erbötig iſt.

„Außerdem iſt anerkannten Rechtens, daß ohne ein Intereſſe auch kein Klagrecht denkbar ſey. Wo iſt aber das Intereſſe des Klägers, ſobald ihm erwieſen wird, daß er die Forderung längſt veräußert habe?

„Eine ſolche Klage mußte ſelbſt dann als unzuläßig abgewieſen werden, wenn der Cedent ſie ausdrücklich im Namen und Intereſſe des Ceſſionnars angeſtellt hätte, weil es in unſerm civilrechtlichen Verfahren, nach dem Grundſatze

Digitized by Google

„on ne plaide pas par procureur“, nicht angeht, daß Jemand im Namen eines Andern als Kläger auftrete. Uebrigens iſt die Klage nicht einmal auf ſolche Weiſe angebracht; ſondern die Mil.-Witwen- und W.-Kaſſe hat ſie, viele Jahre nach der Veräußerung ihres Eigenthumsrechts an der Schuldforderung, auf ihren eignen Namen angeſtellt, und fordert die Verurtheilung und Zahlung für ſich ſelbſt!

„Geſetzt, der Beklagte hätte eine liquide Gegenforderung an den Ceſſionnar Eberts, die er demſelben in Compenſation entgegenſetzen könnte. Würde man ihm in dieſem Falle das Compenſationsrecht verſagen können? Und dennoch ſtünde er jetzt nicht dem Ceſſionnar Eberts, ſondern der Mil.-Witwen- und W.-Kaſſe gegenüber, welcher die Gegenforderung und ſomit auch die Compenſationseinrede fremd wäre; Beweiß genug, daß der Schuldner auf jeden Fall berechtigt ſeyn müſſe, zu verlangen, daß der wirkliche und dermalige Gläubiger, und nicht der Frühere, als Kläger gegen ihn auftrete“. —

„Alle dieſe Einwendungen, erwiederte die Klägerinn, ſind ohne Haltbarkeit vor dem klaren Buchſtaben des Geſetzes. Allerdings wird, nach den angeführten Art. 1138 und 1583, der Eigenthumsübertrag zwiſchen dem Cedenten und Ceſſionnar durch die bloße Einwilligung der Partheien bewirkt. Allein der Art. 1690 verfügt auf die unzweideutigſte Weiſe, daß die Ceſſion, Dritten gegenüber, erſt vom Tage der Zuſtellung oder Acceptation exiſtire. Daß aber der Schuldner als Dritter zu betrachten ſey, kann keinem vernünftigen Zweifel unterliegen. Mithin kann, bis dahin, die Ceſſion weder gegen den Schuldner, noch für denſelben, geltend gemacht werden. Ihm gegenüber ſtehen die Sachen ganz ſo, als habe niemals eine Ceſſion Statt

Digitized by Google

gefunden. Folglich kann auch der Cedent, der für den Schuldner kein Cedent ist, noch als Kläger gegen ihn auftreten.

„Gesetzt, Eberts wäre gegen den Schuldner aufgetreten. Würde ihm nicht der Schuldner alsdann mit Recht entgegengesetzt haben, daß er, nach Art. 1690, ohne Klagrecht sey, weil noch keine Cession signifizirt oder acceptirt worden? Nun denn, wenn das Klagrecht noch nicht auf Eberts übergegangen ist, so gehört es offenbar noch der Mil.-Witwen- und W.-Kasse; denn Einem von Beiden muß es doch wohl zustehen.

„Nach Art. 1691 kann der Schuldner, so lange die Cession ihm nicht signifizirt ist, an den Cedenten gültig Zahlung leisten. Hat aber der Cedent das Recht, die Zahlung zu empfangen, so muß er auch befugt seyn, sie zu fordern, d. h. sie einzuklagen.

„Auch ist die Behauptung, daß eine solche Zahlung den Schuldner nur dann liberire, wenn er von der Cession überhaupt nichts gewußt habe, ganz unrichtig, da das Gesetz nicht unterscheidet. Der Art. 1240 aber kann auf keine Weise zur Anwendung kommen. Denn er spricht nur von dem Falle, wo die Zahlung an einen Andern als den wirklichen Gläubiger, an einen bloßen Besitzer der Forderung, geschieht. Der Cedent aber steht, so lange die Cession dem Schuldner nicht signifizirt ist, demselben als wirklicher Gläubiger gegenüber, da die Cession für den Schuldner noch gar nicht existirt.

„Ist aber die Zahlung, welche vor der Signification an den Cedenten geschieht, unbedingt gültig, so folgt weiter daraus, daß der Beklagte ohne alles Interesse sey, das Klagrecht des Klägers zu bestreiten. Der Satz aber, daß man, um ein Rechtsmittel geltend machen zu können, ein

Digitized by Google

Intereſſe dabei haben müſſe, gilt eben ſo gut für Einreden als für Klagen.

„Dagegen iſt der Einwurf, daß der Cedent kein Intereſſe mehr habe, die Klage anzuſtellen, höchſt grundlos. Denn dem Schuldner gegenüber iſt er noch Eigenthümer der Schuldforderung und hat ſonach rechtlich das vollſtändigſte Intereſſe, ſie einzuklagen. Aber ſelbſt ſeinem Mitcontrahenten (dem Ceſſionnar) gegenüber exiſtirt ein ſolches Intereſſe, da er demſelben die rechtliche Realität der übertragenen Schuldforderung garantiren muß, und ſonach höchlich dabei intereſſirt iſt, daß dieſelbe richterlich anerkannt werde.

„Eben ſo unhaltbar iſt der Einwand, daß dem Schuldner, welcher eine liquide Gegenforderung gegen den Ceſſionnar habe, die Compenſationseinrede nicht verſagt werden könne, ſelbſt wenn die Ceſſion nicht ſignifizirt ſey, und daß er daher ein Recht und Intereſſe habe, zu verlangen, daß die Klage durch ihn, und nicht durch den frühern Gläubiger angeſtellt werde. So lange die Ceſſion dem Schuldner nicht ſignifizirt iſt, hat derſelbe durchaus kein Recht auf Compenſation mit dem Ceſſionnar, weil die Ceſſion für ihn noch keine rechliche Exiſtenz hat. So wenig der Schuldner verlangen konnte, daß der Cedent ſein Recht überhaupt veräußere, ſo wenig kann er begehren, daß der Ceſſionnar, ihm gegenüber, als ſolcher auftrete, um mit ihm compenſiren zu können. Dagegen behält der Schuldner, bis zur Signification, das Compenſationsrecht gegen den Cedenten. Geſetzt, er bekäme, nach der Ceſſion, aber vor der Signification derſelben, eine Gegenforderung gegen den Cedenten. Würde er nicht damit compenſiren können? Ohne den mindeſten Anſtand; denn der Cedent iſt rechtlich noch ſein Gläubiger. So lange aber der Schuldner das

Digitized by Google

Compenſationsrecht gegen den Cedenten hat, kann es ihm nicht gegen den Ceſſionnar zuſtehen. Denn unmöglich kann er es gegen Beide zugleich haben!“ —

Urtheil des K. Appellationsgerichts, vom 15. Februar 1830.

„In Erw. über die, vermittelſt Incidentappellation „gemachte Einrede der Unzuläßigkeit, welche auf der Be„hauptung beruhet, daß die klagende Militär-Witwen- und „Waiſenkaſſe die eingeklagte Schuldforderung bereits früher „an Joh. Georg Eberts in Worms cedirt habe, mithin „zur Einklagung derſelben unbefugt ſey;

„Daß, nach der unbedingten Verfügung des Art. 1690 „des bürg. G.-B., die Ceſſion einer Forderung, jedem „Dritten gegenüber, erſt durch die Zuſtellung an den „Schuldner rechtliche Exiſtenz und Wirkung erhält;

„Daß bis dahin der Ceſſionnar kein Klagrecht gegen „den Schuldner hat, woraus von ſelbſt folgt, daß daſſelbe „noch bei dem Cedenten verbleibt;

„Daß ſogar die Gläubiger des Cedenten bis zu jener „Zuſtellung befugt ſind, die cedirte Forderung als Eigen„thum des Cedenten mit Arreſt zu belegen und ſie im Na„men deſſelben auszuklagen, mithin auch dem Cedenten „ſelbſt ein Klagrecht nicht beſtritten werden kann;

„Daß auch der Schuldner ohne alles Intereſſe iſt, „eine ſolche Einrede entgegenzuſetzen, da er, ſo lange ihm „keine Ceſſion ſignifizirt iſt, an ſeinen urſprünglichen Gläu„biger gültig Zahlung leiſten, mit demſelben in Betreff der „Forderung gültig contrahiren, mithin auch über dieſelbe „einen gültigen Rechtsſtreit gegen ihn führen kann;

„Daß daher im vorliegenden Falle die Behauptung „einer ſtattgehabten Ceſſion unerheblich iſt, da die Beklag„ten zugeben, daß ihnen keine ſolche ſignifizirt worden ſey.

Digitized by Google

A. d. Gr.

„Verwirft das K. App.-G. die vorgeschützte Einrede der „Unzuläßigkeit, u. s. w.“

Auf gleiche Weise hat das K. App.-G., durch Urtheil v. 16. May 1825, in Sachen des Grafen v. Seinsheim und Conf. gegen den Grafen Franz v. Sickingen entschieden. In dieser Sache hatte der erste Richter die entgegengesetzte Meinung angenommen. —

Appellakt. Tod. Signification. Ausland. Nichtigkeit.

Ist eine Vorladung, und insbesondere ein Appellakt, nichtig, wenn der Vorgeladene bereits verstorben war?

Ist die Nichtigkeit auch dann auszusprechen, wenn der Vorgeladene im Auslande wohnte und die Signification an den Staatsanwalt geschah?

Ist die Nichtigkeit gedeckt durch den Umstand, daß das angefochtene Urtheil, einige Monate vor der Berufung, im Namen der bereits verstorbenen Parthei signifizirt worden war?

Jäger gegen Erben Heddäus.

Am 13. Februar 1828 erlangte Jakob Heddäus, Pfarrer in Hangenweisenheim (Rheinhessen), bei dem K. Bez.-G. in Frankenthal ein obsiegliches Urtheil gegen Simon Jäger, Schuster in Wachenheim. Am 24ten desselben Monats starb Heddäus. Nichtsdestoweniger wurde

Digitized by Google

das Urtheil am darauf folgenden 26. März „auf Anstehen von Jacob Heddäus, Pfarrer in Hangenweisenheim“ der unterliegenden Parthei zugestellt. Diese ergriff, unter dem 4. Juny 1828, die Berufung und ließ den Appellakt, nebst Vorladung, „dem Jakob Heddäus, Pfarrer in Hangenweisenheim“, signifiziren. Diese Zustellung geschah, nach Vorschrift des Art. 69 Nro. 9 der bürg. P.-O., im Domizile des Generalprokurators bei dem K. App.-G. in Zweibrücken. Am 28. August 1828 wurde das erstrichterliche Urtheil nochmals an Jäger signifizirt, und zwar diesmal auf Anstehen der Erben des Pfarrers Heddäus. Es scheint, daß Diese die Ungültigkeit der frühern Zustellung des Urtheils eingesehen hatten.

Als die Sache bei dem K. App.-G. zur Verhandlung kam, sezten die Erben Heddäus dem Berufungsakte die Einrede der Nichtigkeit entgegen, weil derselbe an eine bereits verstorbene Person signifizirt worden sey. „Ein Todter, sagten sie, kann nicht vor Gericht geladen werden, wenigstens nicht vor ein irdisches. Nach Art. 68 und 456 der bürg. P.-O. muß der Appellakt und die darin zu gebende Vorladung, bei ausdrücklicher Strafe der Nichtigkeit, entweder an die Person, oder im Domizil des Geladenen zugestellt werden. Ein Verstorbener aber hat aufgehört, eine Person zu seyn, und er hat auch kein Domizil mehr auf Erden, man müßte denn den Kirchhof dafür ausgeben wollen. Wer einen Andern vor Gericht laden läßt, muß sich nothwendig vor Allem Gewißheit darüber verschaffen, ob sein Gegner noch existire; und wenn dies bisweilen, bei großen geographischen Entfernungen, seine Schwierigkeit haben mag, (was übrigens in vorliegender Sache nicht einmal der Fall war), so kann dadurch der Rechtssatz selbst nicht aufgehoben werden. Derselbe ist

Digitized by Google

daher auf das Ausland eben so gut anwendbar, wie auf das Inland, und er gilt für die zweite Instanz wie für die Vorladung vor den ersten Richter. Hielte man nicht streng auf diesen Satz, so würde großer Unfug daraus entstehen; denn jeder Kläger könnte dann geflissentlich, um die Vorladung vieler Erben zu umgehen, die doch seine wirklichen Gegner sind, den längst verstorbenen Erblasser laden lassen.

„Auch muß es ganz gleichgültig seyn, ob der Geladene schon lange vor der Ladung, oder erst kurz vor derselben, verstorben ist. Denn wäre es erlaubt, Jemanden 24 Stunden nach seinem Tode vor Gericht zu laden, so müßte es auch noch nach 24 Jahren erlaubt seyn. Uebrigens war Heddäus schon mehr als 3 Monate lang todt, als der Berufungsakt signifizirt wurde.

„Es ist zwar an dem, daß das angefochtene Urtheil am 26. März dem Beklagten auf Anstehen des Pfarrers Heddäus, der damals schon nicht mehr lebte, signifizirt worden war. Allein daraus läßt sich die Gültigkeit des Berufungsakts nicht folgern. Jene Signification war ungültig und konnte daher keine Berufungsfrist laufen machen. Deshalb ließen die Erben am 28. August 1828 das Urtheil von Neuem zustellen und erst von diesem Tage an lief die Berufungsfrist. Warum benutzte Jäger sie nicht, um auch seinen ungültigen Berufungsakt vom 4. Juny zu erneuern? Er kann nicht sagen, daß er von den Erben Heddäus durch jene Signification irre geführt worden sey. Denn einestheils war er dadurch, daß Heddäus in der Zustellung vom 26. März als lebend bezeichnet wurde, nicht berechtigt, ihn auch noch am 4. Juny für lebend zu halten. Anderntheils war jene Bezeichnung nicht das Faktum der Erben Heddäus, sondern die Folge eines Irrthums von Seiten des Anwalts oder Gerichtsboten, welche

Digitized by Google

von dem Todesfalle damals keine Kenntniß gehabt haben mögen. Die Erben Heddäus ertheilten keinen Auftrag zu einer solchen Signification, und dieselbe ist auch rechtlich nicht als ihre Handlung zu betrachten, da der Significationsakt selbst sie nicht als Auftraggeber bezeichnet. Mithin kann auch gegen sie kein Argument daraus hergeleitet werden.“ —

„Nichts würde unbilliger seyn, entgegnete der Anwalt des Appellanten, als die Vernichtung des fraglichen Appellakts. Wenn es auch im Allgemeinen wahr ist, daß man keinen Todten vorladen könne, so würde doch eine unbedingte Anwendung dieses Satzes in das Gebiet des Unmöglichen und Lächerlichen führen, sobald von großen Entfernungen, oder gar von dem Auslande die Rede ist. Gesetzt, die Person, welche der Kläger belangen will, wohnt in einer Entfernung von einigen hundert Stunden. Der Kläger zieht über die Existenz seines Gegners die zuverläßigsten Nachrichten ein. Allein während diese Nachrichten unterwegs sind, stirbt der Gegner. Hier hat der Kläger Alles gethan, was möglich war; und dennoch sollte die Vorladung nichtig seyn? Wie ungerecht würde eine solche Ansicht, und wie bedauernswerth der Kläger erscheinen, besonders wenn das Recht selbst von der Gültigkeit der Ladung abhinge, was namentlich bei der Berufungsfrist der Fall ist, nach deren Ablauf die Vorladung nicht erneuert werden kann!

„Hiezu kommen im vorliegenden Falle noch zwei besondere Gründe, die den Appellanten eine günstige Entscheidung der Frage hoffen lassen.

„Der Erste beruht auf dem Art. 344 der bürg. P.-O., wonach der im Lauf eines Prozesses erfolgte Tod der einen Parthei nur in sofern in dem Gang des Verfahrens be-

Digitized by Google

rücksichtigt wird, als dieser Todesfall der Gegenparthei notifizirt worden ist. Bis dahin geht der Prozeß seinen bisherigen Gang, als ob Niemand gestorben sey; und im vorliegenden Falle ist nicht von der ersten Einführung der Klage, sondern nur von einer Fortsetzung des begonnenen Rechtsstreits vor dem Appellationsgerichte die Sprache. Nach dem Geist und Zweck jener Verfügung muß jede Parthei berechtigt seyn, ihren Gegner, der ihr in erster Instanz lebend gegenüber stand, auch für die Appellationsinstanz als lebend zu betrachten, so lange ihr der Tod desselben nicht notifizirt worden ist.

„Außerdem wurde das Urtheil selbst, gegen welches die Berufung gerichtet ist, dem Appellanten am 26. März auf Anstehen des Pfarrers Heddäus selbst zugestellt, obschon derselbe bereits verstorben war. Der Appellant hatte daher das Recht, ihn auch noch am 4. Juny als lebend anzusehen, da die Vermuthung für die Fordauer des Lebens, nicht aber für den Tod streitet.“ —

Urtheil des K. Appellationsgerichts, vom 20. Januar 1830.

„In Erw., über die vorgeschützte Nichtigkeit des Ap„pellakts vom 4. Juny 1828;

„Daß derselbe gegen Jakob Heddäus, Pfarrer in „Hangenweisenheim, gerichtet ist, welcher bereits am 24ten „Februar desselben Jahres verstorben war;

„Daß eine Person, welche nicht existirt, mithin „auch eine bereits verstorbene, nicht gültig vor Gericht „geladen werden kann, und daß eine solche Vorladung „unzweifelhaft nichtig ist;

„Daß dies nicht nur aus der Natur der Sache, son„dern auch aus den Verfügungen der Art. 63 und 456

Digitized by Google

„der bürg. P.-O., welche die Zustellung der Vorladung „an die Person oder im Domizil des Vorgeladenen bei „Strafe der Nichtigkeit vorschreiben, ausdrücklich hervorgeht.

„Daß es Sache des vorladenden Theils ist, über die „wirkliche Existenz seines Gegners die nöthigen Erkundi„gungen einzuziehen.

„Daß der Art. 344 der bürg. P.-O., wonach der im „Lauf einer Instanz eingetretene Tod der einen Parthei „nur dann, wenn er notifizirt worden ist, die Nichtigkeit „des weitern Verfahrens bewirkt, hier keine Anwendung „findet, weil es sich nicht von der Fortsetzung einer anhän„gigen Instanz, sondern von der Einführung einer neuen „handelt. *)

---

*) Dieses Argument scheint einleuchtend, da der Art. 344 in dem Titel von der Wiederaufnahme einer unterbrochenen Instanz (reprise d'instance) steht. So lange eine Instanz unerledigt ist, kann der Tod der einen Parthei, bis zur förmlichen Anzeige desselben, unbeachtet bleiben, weil die Sache selbst durch einen Anwalt vertreten und verfochten ist. Mit der Beendigung der Instanz aber hört diese Vertretung auf. Die Einführung der zweiten Instanz scheint daher die Vorladung einer Person, welche bereits verstorben ist, eben so absolut auszuschließen, wie die der Ersten. Nichtsdestoweniger führt diese Ansicht zu den bedenklichsten Resultaten. Für die regelmäßige Einführung der ersten Instanz hat der Kläger, da sein Klagrecht in der Regel 30 Jahre dauert, immer Zeit genug, sollten auch die Entfernungen, oder die sonstigen faktischen Schwierigkeiten, noch so groß seyn. Aber für die Einführung der Berufungsinstanz giebt das Gesetz nur eine unerstreckliche Frist von 3 Monaten, wenn auch der obsiegende Theil in der weitesten Ferne wohnt. Denn der Art. 445 verlängert die Frist nur zu Gunsten der unterliegenden Parthei, die im Auslande wohnt, nicht aber zu Gunsten des Inländers, welcher gegen einen auswärtigen Gegner die Berufung zu ergreifen hat, weil dies im Domizil des Generalprokurators geschieht und also keine ausge-

Digitized by Google

„Daß auch der von dem Appellanten geltend gemachte „Umstand, daß das angefochtene Urtheil am 26. März 1823, „also etwa einen Monat nach dem Tode des ursprünglichen „Klägers Jakob Heddäus, und mehrere Monate vor „dem Berufungsakt, auf Anstehen des Verstorbenen selbst „dem Beklagten zugestellt wurde, in der Sache nichts än„dert, weil aus diesem Umstande bloß gefolgert werden „kann, daß auch jene Zustellung nichtig, keineswegs aber, „daß der Appellakt gültig sey.

„Daß aus der erwähnten Zustellung um so weniger ein „Vorwurf gegen die Erben Heddäus geschöpft werden

---

dehntere Frist zu erfordern schien. Nun setze man folgenden Fall. Der Inländer A steht im Prozeß mit Z, welcher in Ostindien wohnt. Z siegt in erster Instanz und läßt dem A das Urtheil signifiziren. Hierauf stirbt er in Ostindien. A will appelliren. Er hat hiezu eine peremtorische Frist von 3 Monaten, von der Signification des Urtheils gerechnet. Allein er weiß nicht, daß sein Gegner seit jener Signification gestorben ist. Ja es ist sogar, der Entfernung wegen, physisch unmöglich, daß er es wisse. Auch hat Niemand ein Interesse, es ihm zu melden. Er wird daher nothwendig voraussetzen, daß der Gegner noch lebe, und seinen Appellakt demgemäß einrichten. Wenn also der im Texte des obigen Urtheils aufgestellte Satz unbedingt richtig wäre, so würde A sich in der physischen Unmöglichkeit befinden, einen gültigen Berufungsakt signifiziren zu lassen! Man muß sich daher entschließen, entweder den Art. 344 auch auf die Ergreifung der Appellation anzuwenden, d. h. den Berufungsakt, welcher an die in der Zwischenzeit verstorbene Parthei signifizirt wird, für gültig zu erklären, wenn der Tod nicht notifizirt war; (was auch mit dem Texte des Art. 344, welcher sich der allgemeinen Ausdrücke *affaires* und *procédures* bedient, nicht geradezu im Widerspruch steht), oder wenigstens für den Fall, wo oder Appellant in der Unmöglichkeit war, den Tod seinen Gegners zu erfahren, eine Ausnahme von der Regel machen, da Niemand zu dem, was unmöglich ist, gehalten seyn kann. —

Digitized by Google

„kann, da nirgends beurkundet ist, daß sie zu jener Zustel-
„lung Auftrag gegeben hätten, indem der Akt nicht sagt,
„daß sie auf ihr Anstehen geschehen sey.

„Daß die Richtigkeit der obigen Ansicht um so mehr
„in die Augen fällt, wenn man erwägt, daß auf den vor-
„liegenden Appellakt, im Fall des Nichterscheinens, auf
„keine Weise ein gültiges Defauturtheil hätte ergehen kön-
„nen: nicht gegen Jakob Heddäus selbst, weil die Vor-
„ladung ihn nicht erreichen konnte, — und nicht gegen
„dessen Erben, weil diese nicht geladen waren.

A. d. Gr.

„Vernichtet das K. App.-G. den angeblichen Apellakt vom
„4ten Juny 1828, u. s. w.

Administrative Competenz. Conflikt. Grundrente. Gewährleistungsklage.

Gehört die Klage auf Erfüllung einer Civilverbindlich-
keit, und namentlich die gegen das K. Aerar ange-
stellte Klage auf Gewährleistung wegen Eviktion einer
verkauften Grundrente, vor die Administrativ-
Behörde oder vor die Gerichte, wenn die Ge-
währleistungspflicht von der Würdigung staats-
rechtlicher Verhältnisse oder Verträge abhängt?
Hat ein Appellationsgericht, nachdem die Administra-
tiv-Behörde einen bei demselben anhängigen Rechts-
streit durch eine Conflikterklärung vindizirt und der
Staatsrath für die administrative Competenz
entschieden hat, noch die Befugniß, dieser Entschei-

Digitized by Google

dung gemäß die Annullation des erstrichterlichen Urtheils, welches die Competenz der Gerichte anerkannte, auszusprechen?

II. Aerar gegen Tiberghien & Comp.

Im J. 1804 übertrug die französische Staatskasse an das Haus Tiberghien & Comp. in Brüssel einen Erbzins von 5 Malt. Korn jährlich, welcher auf einer Mühle im Dorf Erlenbach, (damals zum Dep. vom Niederrhein gehörig), haften sollte. Der Käufer zahlte den Kaufpreiß und belangte im J. 1810 den Besitzer der Mühle bei dem Tribunal in Weissenburg auf Entrichtung der verfallenen Rückstände des Erbzinses. Der Beklagte schützte vor, daß dieser Zins als feudal aufgehoben sey, worauf der Kläger eine Gewährschaftsklage gegen die franz. Staatskasse erhob. Durch die politischen Ereignisse vom J. 1814 erlitt dieser Rechtsstreit eine lange Unterbrechung, und erst im J. 1827 wurde derselbe, da mittlerweile das Dorf Erlenbach dem K. Bay. Rheinkreise einverleibt worden war, bei dem K. Bez.-G. in Zweibrücken wieder anhängig gemacht. Der Kläger ließ nunmehr, anstatt der franz. Staatskasse, das K. Bayerische Aerar beiladen, und trug dahin an, daß dasselbe, falls der Erbzins für abgeschafft erklärt werden sollte, zur Gewährleistung, und namentlich zum Ersatze des Werthes der übertragenen Rente, samt Zinsen und Kosten, verurtheilt werden möge, weil der Verkäufer einer Forderung für die rechtliche Existenz derselben zu haften habe, das K. Bay. Aerar aber, in Bezug auf das abgetretene Gebiet, in alle Rechte, mithin auch in alle Verbindlichkeiten der franz. Staatskasse eingetreten sey.

Das K. Aerar setzte dieser Klage die Einrede der

Digitized by Google

Incompetenz entgegen, indem es die Behauptung aufstellte, daß nur die Administrativbehörde befugt sey, darüber zu entscheiden.

„Die Gewährschaftsklage, sagte man, hängt wesentlich von der Frage ab, in wie ferne das K. Bay. Aerar in die Gewährleistungspflicht der franz. Staatskasse, für einen Verkauf, welchen die Letztere geschlossen und dessen Preiß sie bezogen hat, eingetreten sey. Die Beantwortung dieser Frage aber beruht auf der Interpretation der Staatsverträge, durch welche das fragliche Gebiet an die Krone Bayern gekommen ist. Sie gehört daher nicht zur Competenz der Gerichte, weil sie wesentlich völkerrechtliche und politische Verhältnisse betrifft.

„Da hier nicht von einer aus dem Wesen der Staatsverfassung hervorgehenden Regentenpflicht, sondern von einer privatrechtlichen Civilverbindlichkeit die Rede ist, so könnte sie von der franz. Staatskasse, welche sie contrahirte, auf das K. Bay. Aerar nur durch specielle Traktate übergegangen seyn, deren Auslegung, wie schon gesagt, nicht vor die Gerichte gehört. So hat der K. Bay. Staatsrath, der für solche Competenzfragen die höchste Instanz bildet, unter dem 16. März 1818 entschieden, und zwei Ministerial-Rescripte vom 7. und 22. April 1818 sprechen sich in demselben Sinne aus.“ *)

---

*) Diese Erlasse, (deren Datum übrigens früher ist, als das der Verfassungsurkunde), lauten wörtlich folgendermaaßen:

1) „Das Staats-Ministerium der Finanzen, an das General-„Fiskalat.

„Ueber den an den K. Staatsrath gebrachten Competenz-Con-„flikt in der Streitsache mehrerer Lieferanten an die Tyroler „Bergwerksadministration, haben Se. K. Maj. unterm 16ten v. „M. allergnädigst entschieden: daß die Justizstellen des Reichs

Ueber den Werth der Garantieklage ſelbſt bemerkte das K. Aerar, daß Bayern nicht successor universalis, ſondern bloß successor singularis von Frankreich geworden, da bloß eine partielle Gebietsabtretung und keine Univerſal-Nachfolge in die ganze Machtvollkommenheit eines frühern Regenten, Statt gefunden habe. Das K. B. Aerar ſey daher eher mit einem Legatar als mit einem Erben zu vergleichen, und es finde keine Identität der Perſon in dem Sinne Statt, daß Bayern alle perſönlichen Verbindlichkeiten Frankreichs vertreten müſſe. Die Pflicht, für einen frühern Verkauf Gewähr zu leiſten, ſey aber nichts als eine rein perſönliche Verbindlichkeit,

---

„zur Einſchreitung in allen angebracht werdenden Klagſachen, „welche auf Forderungen dieſſeitiger oder fremder Unterthanen, „die aus den über abgetretene Provinzen geſchloſſenen Staats„verträgen hervorgehen, nicht competent, und daher der von dem „Oberappellationsgerichte in Sachen des Weingaſtgebers zu Krai„burg Joſ. Riedl c. Fiscum erlaſſenen Entſcheidung keine „Folge zu geben ſey. Das K. General-Fiskalat hat hienach die „K. Reg. des Iſarkreiſes in Kenntniß zu ſetzen. München den „7. April 1818.

2) „Das General-Fiskalat, an die K. Reg. des Rheinkreiſes, „K. d. F., die von Alex. Jacomin in Zweibrücken erhobene „Klage auf Gewährleiſtung betreffend.

„Die in rubrizirtem Betreff anher vorgelegte Denkſchrift wird „ihres vollen Inhaltes genehmigt, und der K. Reg. des Rhein„kreiſes, K. d. F., zugleich bedeutet, daß den Juſtizſtellen des „Reichs in Klagſachen auf Forderungen dieſſeitiger oder fremder „Unterthanen, die aus den über abgetretene Provinzen geſchloſſenen „Staatsverträgen hervorgehen, eine Competenz durchaus nicht „zugeſtanden und allenfallſigen Judikaten keine Folge gegeben „werden könne. Der K. Reg. des Rheinkreiſes, K. d. F., wird „desfalls die Abſchrift des in einem ähnlichen Falle anher erlaſſe„nen Miniſterial-Reſcriptes (nämlich des Obigen) in der Anlage „mitgetheilt. München den 22. April 1818.“ —

Digitized by Google

und es liege kein specieller Rechtsgrund vor, warum Bayern, als jetziger Besitzer des Rheinkreises, für dieselbe tenent seyn sollte. Denn einestheils habe Bayern sie bei der Abtretung nicht contraktuell übernommen, und anderntheils habe es auch durchaus keinen Vortheil aus dem Verkaufe gezogen, da der Kaufpreiß in die franz. Staatskasse geflossen sey *). Anderst verhalte es sich in Betreff

*) Daß die Krone Bayern, in Bezug auf das abgetretene Gebiet (den Rheinkreis), ganz und vollständig an die Stelle der Krone Frankreich getreten; daß sie, rücksichtlich dieses Kreises, dieselbe Rechtsperson sey, und somit auch die Verbindlichkeiten des frühern Regenten, oder, um richtiger zu sprechen, die Verbindlichkeiten des abgetretenen Landes selbst, — überkommen habe, dürfte nicht zweifelhaft seyn. Eine andere Frage ist aber, ob die in Rede stehende, aus einem frühern Verkaufe herrührende Ersatzverbindlichkeit, durch den bloßen Umstand, daß die verkaufte Rente auf einer im Rheinkreise liegenden Mühle haftete, als eine diesem Gebietstheile speciel anklebende Verpflichtung angesehen werden müsse? Ein abgetretenes Gebiet geht, (soweit nicht entgegengesezte Stipulationen vorliegen), mit seinen Activis und Passivis an den neuen Regenten über; aber auch nur mit seinen Passivis, und nicht mit anderweiten Verbindlichkeiten des abtretenden Staates, die nicht speciel an dem abgetretenen Gebiete kleben. Im vorliegenden Falle ist soviel gewiß, daß der fragliche Kaufpreiß, von dessen Ersatz die Rede ist, aus dem Rheinkreise herrührte, weil die verkaufte Rente auf einem im Rheinkreise gelegenen Grundstücke haftete. Die ganze Schwierigkeit scheint sich also in die Frage zusammenzudrängen, ob nicht alles Dasjenige, was der Staat aus einem Gebietstheile an Steuern, Kaufpreißen, oder andern öffentlichen Einkünften bezieht, nach gefunden staatsrechtlichen Ansichten so betrachtet werden müsse, als sey es wieder zum Vortheile dieses Gebietstheiles verwendet worden, da die Staatsgewalt nur das Land vertrit, und von dem Lande nur empfängt, um wieder für das Land zu verwenden; ob daher nicht jede Haftung oder Ersatzverbindlichkeit, welche sich an einen solchen Empfang knüpft, nothwendig

derjenigen Summen, welche nach der Abtretung des Gebietstheils aus Verkäufen oder andern Rechtsgeschäften noch in Ausstand gewesen. Diese sey die Krone Bayern befugt einzufodern, weil alles Staatsvermögen im Rheinkreise ihr durch Staatsverträge abgetreten worden. Und in Bezug auf solche Fälle sey auch die Krone Bayern in die daran klebenden Verbindlichkeiten eingetreten, weil sie, durch die Beziehung des Kaufpreises, das Rechtsgeschäft zu ihrem eignen gemacht und die Verpflichtungen des Verkäufers übernommen habe. Allein daraus lasse sich kein Schluß ziehen für andere, in früherer Zeit zu Stande gebrachte und vollzogene Verträge, welche die Krone Bayern weder abgeschlossen noch auf irgend eine Weise benutzt habe. —

„Die Competenz der Gerichte, entgegnete der Kläger, kann nicht zweifelhaft seyn. Denn fürs Erste ist es Grundsatz, daß diejenige Behörde, welche competent ist, über die Hauptklage zu entscheiden, auch die Befugniß hat, über die darauf bezüglichen Nebenklagen zu erkennen. Die Hauptklage, auf Zuerkennung und Entrichtung der Rente, gehörte unstreitig vor die Gerichte; mithin auch die gegen das K. Aerar angestellte Garantieklage.

Diese Klage ist aber auch an und für sich, wie das K. Aerar selbst zugiebt, rein privatrechtlicher Natur:

---

als eine Schuld dieses Gebietstheils anzusehen sey, da derselbe den Nutzen davon bezog und da er, durch das Organ der Staatskasse, die ihn nur vertrit, der wirkliche Empfänger der Summe war? — Der Art. 21 des Pariser Friedens, v. 30. May 1814, sagt: „Les dettes spécialement hypothéquées, dans leur origine, sur les pays qui cessent d'appartenir à la France, ou *contractées pour leur administration intérieure*, resteront à la charge de ces mêmes pays." —

Digitized by Google

ſie iſt die Entſchädigungsklage, welche ein evinzirter Käufer gegen ſeinen Verkäufer anſtellt. Sie gehört alſo vor die Gerichte, gleichviel ob die beklagte Parthei ein Privatmann oder das K. Aerar ſey, da die Verfaſſungsurkunde, Tit. VIII. §. 4, ausdrücklich ſagt, daß der K. Fiskus in allen ſtreitigen Privatrechtsverhältniſſen bei den ordentlichen Gerichten Recht zu nehmen habe, auch zur Zeit der franz. Regierung hierüber nie ein Zweifel erhoben wurde.

„Wenn nun bei Beurtheilung einer ſolchen, durch ihre Natur vor die Gerichte gehörigen Klage, die Frage entſteht, ob nach allgemeinen ſtaatsrechtlichen Grundſätzen das K. Bay. Aerar in jene privatrechtliche Verbindlichkeit der frühern Staatskaſſe dieſes Landes dem Kläger gegenüber nachgefolgt ſey, ſo trit auch dieſe Frage nicht aus der Competenz der Gerichte. Denn dieſe Competenz iſt eine allgemeine; ſie begreift alle Streitigkeiten, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche ihr durch ſpecielle Geſetze entzogen ſind. Wo ſteht aber geſchrieben, daß alle Rechtsfragen, bei deren Löſung ſtaats- oder völkerrechtliche Grundſätze in Betracht kommen, von dem Gebiete der Gerichte ausgeſchloſſen ſeyen? Wie oft ſieht ſich nicht der Richter bei Prozeſſen aller Art in die Nothwendigkeit verſetzt, da wo das poſitive Geſetz ihn verläßt, zu naturrechtlichen, völkerrechtlichen oder ſtaatsrechtlichen Principien ſeine Zuflucht zu nehmen? Ob, nach dem Inhalte beſtehender Staatsverträge, Bayern oder Frankreich die Summe, deren Erſatz begehrt wird, zuletzt verlieren ſoll, davon iſt hier nicht einmal die Rede; ſondern bloß davon, daß die jetzige Regierung des Landes, als Fortſetzung der vorigen Regierung deſſelben, mithin als dieſelbe moraliſche Perſon, verpflichtet ſey, Eviktion zu leiſten;

Digitized by Google

wobei die Verhältniſſe zwiſchen den Staaten ſelbſt, ſo wie die Staatsverträge und Friedensſchlüſſe, welche dieſe Verhältniſſe reguliren, und welche dem Privatmanne fremd ſind, ganz unberührt bleiben.

„Was die von dem K. Aerar produzirten Miniſterial-Reſcripte, ſo wie die darin angezogene Entſcheidung des Staatsraths anlangt, ſo betreffen dieſelben einestheils nur beſondere Fälle, und anderntheils würden ſie, auch als allgemeine Weiſungen betrachtet, die Gerichte, die in ihrer Sphäre unabhängig ſind, nicht binden, beſonders ſeit der Verfaſſungsurkunde, welche den Fiskus in Anſehung aller privatrechtlichen Verhältniſſe vor den ordentlichen Richter verweißt". —

Rückſichtlich der Begründung der Gewährleiſtungspflicht ſelbſt behielt man ſich die Erörterung bis zur Erledigung der Competenzfrage vor.

Hierauf erfolgte ein Urtheil des K. Bez.-G. in Zweibrücken, v. 23. März 1829, welches, nachdem es die Grundrente für feodal und abgeſchafft erklärt hatte, ſich über die Gewährleiſtungsklage folgendermaaßen ausſprach:

„In Erw., daß die Gewährleiſtungspflicht von Seiten „des Cedenten für die rechtliche Exiſtenz der von ihm ce„dirten Forderung, nur die Folge eines privatrechtlichen „Verhältniſſes (der Ceſſion) iſt; weßfalls auch das Gut„achten des Staatsraths v. 14. März 1808 die Competenz „der Gerichte bei Beurtheilung der Streitigkeiten über „die behauptete Feudalität einer Rente, und in wie weit „der Staat den Inhaber einer von ihm cedirten feudal „erklärten Rente ſchadlos zu halten verpflichtet ſey, im „Allgemeinen anerkannt hat;

„Daß die Competenz der Gerichte in einem Falle der „Art um ſo weniger dermalen mit Grund bezweifelt wer-

Digitized by Google

„den kann, als die Verordnung v. 6. Nov. 1817, Art. 3
„lit. h, alle aus Domanialverkäufen entspringenden Strei-
„tigkeiten, sogar die, welche früher vor das Forum der
„administrativen Justiz gehörten, den Gerichten zugewiesen
„hat, und als nach Tit. VIII. §. 5 der Verfassungsurkunde
„der Fiskus in allen streitigen Privatrechtsverhältnissen
„bei den gewöhnlichen Gerichtshöfen Recht nehmen soll;

„Daß die von Seiten des K. Aerars angerufene Ent-
„scheidung des Staatsraths, v. 16. März 1818, abgesehen
„von ihrer verbindlichen Kraft nach Publikation der Ver-
„fassungsurkunde, auf den vorliegenden Fall gar nicht
„anwendbar ist, da die Kläger ihr Recht nicht aus dem
„zwischen Frankreich und der Krone Bayern abgeschlosse-
„nen Staatsvertrage, von dessen Interpretation es sich
„handeln könnte, sondern aus dem Umstande herleiten,
„daß der Staat eine Rente verkauft habe, die rechtlich
„nicht existirt, und daß er, als fortbestehende moralische
„Person, gleichviel unter welchem Oberhaupte dies gesche-
„hen, als Universal-Successor in die Gesammtmasse der
„Domanialgüter im Rheinkreise, abgesehen von dem In-
„halte des desfallsigen, den Klägern fremden Staatsver-
„trages, zur Gewährschaft verpflichtet sey; daß aber eine
„Frage der Art der Beurtheilung der Gerichte unterwor-
„fen bleibt, wenn auch dabei auf staatsrechtliche Prinzi-
„pien reflectirt werden muß, weil sie, ihrem Objecte nach,
„vor das Forum der Gerichte gehört, und die Jurisdik-
„tionsbefugniß über dieselbe auch die Würdigung der Grund-
„sätze, nach denen sie zu entscheiden ist, mit sich führt;

„Daß demnach dem K. Aerar aufgegeben werden muß,
„sich auf den Grund der Gewährschaftsklage einzulassen,
„da es in dieser Beziehung keinen Antrag gestellt hat;

„A. d. Gr. Erklärt sich das K. Bez.-G. in Betreff der

Digitized by Google

„Gewährschaftsklage competent, und giebt dem K. „Aerar auf, sich auf den Grund dieser Klage weiter ein„zulassen.“

Gegen dieses Urtheil ergriff das K. Aerar die Berufung. Allein ehe bei dem Appellationsgerichte über diese Berufung verhandelt wurde, notifizirte der K. General-Procurator diesem Gerichtshofe eine, durch die K. Regierung des Rheinkreises unter dem 2. July 1829 beschlossene Conflikts-Erklärung, wodurch die Sache, als in die Competenz der Administrativbehörde einschlagend, förmlich vindizirt, und sonach die Entscheidung der Competenzfrage dem K. Staatsrathe anheim gestellt wurde. Die in dieser Conflikts-Erklärung angegebenen Gründe *) waren im Wesentlichen folgende:

1) weil die Entscheidung der Frage, ob die K. Bay. Regierung die Gewährschaft eines Uebertrags von Renten zu leisten habe, welchen die franz. Regierung abgeschlossen und dessen Preiß sie bezogen, hauptsächlich und wesentlich die völkerrechtlichen Verhältnisse betreffe, welche zwischen Staaten, in Folge allgemeiner völkerrechtlicher Grundsätze, specieller Gebietsüberlassung und desfallsiger politischer Verträge Statt haben;

2) weil sie insbesondere die Prüfung und Interpretation des Staatsvertrags vom April 1816, wodurch dieses Land an die Krone Bayern gekommen, so wie die Verpflichtungen, welche durch jenen Vertrag eingegangen worden, nothwendig mache, und weil die rechtliche Anwendung die politische und staatsrechtliche Entscheidung voraussetze;

*) Wir glauben diese Gründe anführen zu müssen, weil die demnächst erfolgte Entscheidung des Staatsraths keine Entscheidungsgründe angiebt, und daher vorauszusetzen ist, daß der Staatsrath den in der Conflikts-Erklärung enthaltenen Gründen beigetreten sey.

Digitized by Google

3) weil der K. Bay. Staatsrath, als die oberste Instanz in dieser Materie, am 16. März 1818 in einem speciellen Falle diesen Grundsatz allgemein ausgesprochen, und sodann das Finanz-Ministerium in diesem Sinne reskribirt habe; *)

4) weil der Erwägungsgrund des K. Bez.-G. in Zweibrücken, daß der Kläger die Gewährleistungspflicht des K. Aerars nicht aus Staatsverträgen, sondern aus der Fortdauer des Staats, als einer moralischen Person, gleichviel unter welchem Oberhaupte, und aus der Universal-Succession in die Gesammtmasse der Domanialgüter im Rheinkreise, herleite, offenbar irrig sey, indem nothwendigerweise bei Erkenntniß über die Gewährschaftsklage der erwähnte Staatsvertrag, wonach die Krone Bayern dieses Gebiet nicht in Folge einer Universal- sondern einer Partikular-Nachfolge, d. h. einer bloßen besondern Gebietsabtretung, erhalten habe, gewürdigt werden müsse, um beurtheilen zu können, ob das K. Bay. Aerar den Klägern, welche bloß mit der franz. Regierung contrahirten, zur Gewährschaft verpflichtet sey;

5) weil die von dem K. Bez.-G. angeführte Verord. v. 16. Nov. 1817 hier nicht anwendbar sey, da es sich nicht von einer administrativ-contentiösen Sache, sondern von Auslegung und Anwendung eines Staatsvertrags handle.

6) weil auch der Tit. VIII. §. 5 der Verfassungsurkunde nicht in Anwendung komme, da er nur von privatrechtlichen Verhältnissen des Fiskus spreche, hier aber eine staatsrechtliche Frage zu entscheiden sey;

7) weil der Kläger, wenn er eine gegründete Forde-

*) Vid. oben pag. 210 diese Entscheidung und Reskripte selbst.

Digitized by Google

rung gehabt, dieselbe, nach Vorschrift einer Verord. v. 27. Dez. 1815, in der peremtorischen Frist von einem Jahre, bei der administrativen Liquidations-Commission für die Forderungen an Frankreich hätte geltend machen müssen;

8) weil nach allem Diesem die Competenz der Gerichte durch die Gesetze v. 16. Aug. 1790 und 16. Fructidor III. hier ausgeschlossen sey. —

In Folge dieser Conflikts-Erklärung unterblieb die weitere Verhandlung vor dem K. App.-G. und es erfolgte nachstehende Entscheidung des K. Staatsraths:

„Ludwig — u. s. w. Wir haben uns über den, von „Unserer Regierung des Rheinkreises bei Unserm Staats„rathe angebrachten Competenz-Conflikt zwischen der ge„dachten Kreisregierung und dem Bezirksgerichte Zwei„brücken im Rheinkreise, in Sachen einer Garantieklage „des Banquiers Tiberghien & Comp. c. Fiskum, „von gedacht Unserm Staatsrathe ausführlichen Vortrag „erstatten lassen und erkennen, daß im vorliegenden Falle „die Competenz der ordentlichen Gerichte nicht begründet und „daher der Beschluß Unserer Kreisregierung vom 2. July „v. J. zu bestätigen sey. — Panella, auf der Insel Ischia, „9. April 1830.“ —

Hierauf stellte das K. Aerar bei dem K. App.-G., gegen den nicht erschienenen Appellaten, den Antrag, daß dieser Gerichtshof, der obigen Entscheidung gemäß, das Urtheil des K. Bez.-G. in Zweibrücken als incompetenter Weise erlassen, vernichten und den Garantiekläger in die Kosten beider Instanzen verurtheilen möge.

Allein der Gerichtshof, überzeugt, daß er durch die Entscheidung des Staatsraths aller und jeder Jurisdiktion in dieser Sache entkleidet sey, hielt sich nicht für befugt, diesem Antrage zu willfahren.

Digitized by Google

Urtheil des K. Appellationsgerichts, vom 9. Juny 1830.

„In Erw., daß die Erhebung eines Competenz-Con-
„flikts den Zweck hat, die Entscheidung einer Sache der
„richterlichen Gewalt zu entziehen und sie der administra-
„tiven Behörde zu vindiziren; daß daher, sobald die Er-
„hebung des Conflikts von der höchsten Staatsgewalt gut-
„geheißen und die Incompetenz der Gerichte erklärt ist,
„keine Gerichtsbehörde weiter Befugniß hat, in der Sache
„zu erkennen; daß folglich die von der K. Reg. des Rhein-
„kreises, Kammer der Finanzen, beantragte Reformation
„des von dem K. Bez.-G. zu Zweibrücken am 23. März
„1829 erlassenen Urtheils durch das K. App.-G. nicht
„Statt finden kann, und daß dieselbe offenbar im Wider-
„spruch mit der auf das Gutachten des Staatsraths er-
„folgten allerhöchsten Entscheidung vom 4. April 1830
„stehen würde, da es nach deren Inhalt dem App.-G. nicht
„mehr zukommt, zu untersuchen, ob jenes Urtheil wohl
„oder übel gesprochen habe.

A. d. Gr.

„Verwirft das K. App.-G. den Antrag der K. Regierung
„des Rheinkreises, K. d. F., als unzuläßig.“ — *)

---

*) Der französische Staatsrath, von derselben Ansicht ausgehend wie das K. App.-G., pflegte, indem er die Incompetenz der Gerichte entschied, zugleich die Annullation der incompetenten Urtheile selbst auszusprechen; was um so mehr in der Natur der Sache liegt, da die Conflikterklärung eben so gut das Urtheil eines Appellationsgerichts, als das eines Gerichts erster Instanz betreffen kann. —

Was die Competenzfrage selbst angeht, so gebührt einer Entscheidung der höchsten Instanz Achtung und Gehorsam. Allein dem denkenden Juristen bleibt unbenommen, sich über jede Rechtsfrage eine unabhängige Meinung zu bilden, und da die Vorlie-

Digitized by Google

gende, der Consequenzen wegen, von ungemeiner Wichtigkeit ist, so erlauben wir uns einige unmaaßgebliche Bemerkungen über dieselbe.

Unstreitig war die Klage, welche hier gegen das K. Aerar angestellt wurde, an und für sich rein privatrechtlich; denn sie ging dahin, die aus einem Kaufcontrakt entspringende Gewährleistungspflicht des Verkäufers in Anspruch zu nehmen. Sie gehörte daher, obschon sie gegen den Fiskus gerichtet war, nach den klaren Worten der Verfassungsurkunde und der Verord. v. 16. Nov. 1817, vor die Gerichte.

Es fragt sich daher nur, ob der Umstand, daß die Klage nicht gegen das ursprünglich contrahirende Landes-Aerar, sondern gegen das dermalige angebracht war, die Competenz ändern konnte?

Es versteht sich, daß diese Frage nach den Gesetzen des Rheinkreises beurtheilt werden muß, und diese einzige Bemerkung reicht schon hin, um jedes Argument, welches aus der Entscheidung des Staasraths v. 16. März 1818, über einen Fall aus dem jenseitigen Bayern, gezogen werden könnte, zu beseitigen.

Im Rheinkreise besteht nur ein Gesetz, welches hier der Competenz der Gerichte im Wege stehen könnte. Es ist das Gesetz v. 16. Fructidor III., welches, im Einklange mit dem Ges. v. 16. Aug. 1790, den Gerichten verbietet, über Verwaltungsakte (actes d'administration) zu erkennen. Trifft nun dieses Verbot den vorliegenden Fall?

Gesetzt, die Entscheidung der Klage sey wirklich von der Interpretation eines Staatsvertrags abhängig gewesen, so würde sich denn fragen, ob jeder Staatsvertrag als ein *acte d'administration* im Sinne des erwähnten Gesetzes zu betrachten und somit der Auslegung der Gerichte entzogen sey.

Unbedingt läßt sich dies auf keinen Fall behaupten. Man lese z. B. den Art. 11 des bürg. G.-B. Dieser Artikel sagt den Gerichten, daß sie dem Ausländer dieselben Civilrechte zusprechen sollen, welche dem Inländer durch Staatsverträge im Lande des Fremden bewilligt sind. Mithin müssen die Gerichte befugt seyn, vorkommenden Falles den Inhalt solcher Staatsverträge zu interpretiren. Zu demselben Schlusse berechtigen die Art. 2133 in f. und 2128 des bürg. G.-B. Eben so haben die franz. Gerichtshöfe öfters zweideutige Staatsverträge ausgelegt, um zu beurtheilen, ob einem ausländischen Urtheile Wirkung im Inlande beigelegt werden könne; ob gewisse Civilklagen zuläßig seyen oder

Digitized by Google

nicht, u. ſ. w. Man ſehe z. B. Arrêt de Cass. v. 18 Feb. 1807, in Sirey, 1807, 2, 26. Id. v. 15. July 1811, in Sirey, 1, 301; u. a. m. Auf der andern Seite kann aber eben ſo wenig unbedingt behauptet werden, daß die Gerichte jeden Staatsvertrag zu interpretiren befugt ſeyen. Denn er kann Verhältniſſe betreffen, welche dem Wirkungskreis der Gerichte durchaus fremd ſind. Wo iſt nun aber die Scheidelinie?

Wir glauben, daß ſie nicht ſchwer zu beſtimmen ſey. Es dürfte Alles auf den Gegenſtand des Staatsvertrags ankommen. In ſo weit ein Staatsvertrag adminiſtrative Gegenſtände betrifft, (z. B. Gränzbeſtimmungen, Kriegs-Contributionen, Bündniſſe, Mauthverhältniſſe, oder ſonſtige Gegenſtände der Verwaltung), würde es lächerlich ſeyn, den Gerichten ein Interpretationsrecht beizulegen. Aber Warum? Nicht weil der Vertrag ein Staatsvertrag iſt, ſondern weil die Gegenſtände der Stipulation adminiſtrativer Natur ſind. Handelt dagegen ein Staatsvertrag von privatrechtlichen, an ſich zur Competenz der Gerichte gehörigen Verhältniſſen, ſo ſind wohl auch die Gerichte befugt, den Staatsvertrag in dieſer Beziehung zu interpretiren. Denn alsdann hat der Staat, indem er den Vertrag ſchloß, nicht mehr einen Adminiſtrativ-Akt vorgenommen, ſondern er hat im Namen von Privatperſonen, die er vertrat, über Privatrechte ſtipulirt, und dieſe Privatrechte treten dadurch auf keine Weiſe aus dem Gebiete der gerichtlichen Competenz, gleichviel ob die Staatskaſſe dabei betheiligt ſey, oder nicht.

Wenn daher Verbindlichkeiten einer Staatskaſſe, die an ſich rein civilrechtlicher Natur und der gerichtlichen Competenz unterworfen ſind, (wie die Gewährleiſtungspflicht aus einem Verkaufe), durch Staatsvertrag auf eine andere Staatskaſſe übergehen, warum ſollte der Gläubiger nicht berechtigt ſeyn, dieſen Staatsvertrag vor Gericht anzurufen, und warum ſollte das Gericht nicht befugt ſeyn, denſelben auszulegen und in Anwendung zu bringen? Iſt es nicht eben ſo gut, als ob der Gläubiger ſelbſt mit der Staatskaſſe, welche er belangt, darüber contrahirt hätte? Und hat nicht insbeſondere das Finanz-Geſetz v. 1. Juny 1822 §. IV. (Amtsblatt v. 1822, pag. 109), die Beurtheilung ganz ähnlicher Verhältniſſe, welche gleichfalls auf Staatsverträgen beruhen, ausdrücklich vor die Gerichte verwieſen?

In Frankreich iſt es Grundſatz: „que les traités politiques

Digitized by Google

ont force de loi, et sont obligatoires comme telles pour les tribunaux, dans les matières de leur compétence.“ Wenn aber die Gerichte verbunden ſind, Staatsverträge, gleich den Geſetzen, anzuwenden, ſo müſſen ſie wohl auch befugt ſeyn, dieſelben, gleich den Geſetzen, nöthigenfalls auszulegen.

Wir geben dieſe Betrachtungen als Stoff zum Nachdenken über eine eben ſo intereſſante als folgenreiche Rechtsfrage. —

Falſches Zeugniß.

Wird, nach den Beſtimmungen des Straf-G.-B., zu dem Verbrechen des falſchen Zeugniſſes weſentlich erfordert, daß der Zeuge, indem er wiſſentlich eine unwahre Thatſache angiebt, die Abſicht habe, dem Angeklagten dadurch entweder zu nützen oder zu ſchaden?

Georg Schmitt.

Im Jahr 1822 wurde Philipp Bandel, Bäcker und Wirth in Worms (Rheinheſſen), beſchuldigt, ſeine Ehefrau durch einen Flintenſchuß aus Unvorſichtigkeit getödtet zu haben. Bei der Unterſuchung dieſer Sache wurde u. A. auch Georg Schmitt, Wagner in Bobenheim (Rheinbayern), durch den Unterſuchungsrichter als Zeuge vernommen. Dieſer Zeuge erklärte eidlich, er ſey an dem Tage, wo die Ehefrau Bandel erſchoſſen worden, eines gewiſſen Geſchäfts wegen in Worms geweſen und zufällig in die Nähe des Bandeliſchen Hauſes gekommen. In dieſem Augenblicke ſey in dem erwähnten Hauſe ein Schuß gefallen. Er ſey an ein Fenſter dieſes Hauſes getreten und habe durch daſſelbe geſehen, wie Bandel eine Flinte in

Digitized by Google

der Hand gehalten, dieselbe hinter den Ofen gestellt und sich sodann entfernt habe, u. s. w.

Diese Aussage war gänzlich falsch. Schmitt hatte sich, wie er später angab, durch einen gewissen Franz Krafft aus Worms, welchem er ein Capital von 300 fl. schuldete, zu diesem Meineide verleiten lassen, und zwar durch die Drohung, daß ihm, wenn er sich weigere, das Capital aufgekündigt und Haus und Gut versteigert werden würde.

Nichts destoweniger wiederholte er dieselbe Aussage, als die Sache vor den Zuchtpolizeigerichten erster und zweiter Instanz in Mainz zur Verhandlung kam, nach geleistetem Zeugeneide nochmals. Doch scheint es, daß er der Stimme seines Gewissens bereits einigermaaßen Gehör gab. Denn er machte jetzt den wichtigen Zusatz, „daß er, nachdem der Schuß gefallen, gesehen habe, wie Bandel von der Straße in sein Haus gegangen sey; woraus er schließe, daß die Person, welche im Zimmer das Feuergewehr in der Hand gehabt, eine Andere als Bandel gewesen seyn müsse, obschon er sie für Bandel gehalten habe.“ —

Das Obergericht in Mainz, bei welchem die Sache durch Berufung anhängig war, und vor welchem, außer Schmitt, auch Krafft und eine große Menge anderer Zeugen abgehört wurden, erklärte, daß Schmitts Aussage, nach allen Umständen, unglaubwürdig und übrigens auch unerheblich erscheine; daß jedoch aus den übrigen unverdächtigen Zeugen-Aussagen ein genügender Beweiß hervorgehe, daß der Tod der Ehefrau Bandel die Folge einer strafbaren Unvorsichtigkeit von Seiten Bandels gewesen sey. Dem zufolge bestätigte das Obergericht die bereits in erster Instanz gegen Bandel ausgesprochene Verurtheilung zu einer Gefängnißstrafe von 2 Jahren und zu einer Geldbuße von 200 Fr. —

Digitized by Google

Schmitt empfand von nun an heftige Gewissensbisse, die ihn bewogen, im Sommer 1823 eine Wallfahrt nach Walldüren anzutreten. Er beichtete dort den begangenen Frevel einem Kapuziner, der ihm rieth, die reine Wahrheit bei Gericht zu gestehen, wenn er wieder vorgefordert werden sollte.

Die Veranlassung zu einem solchen Geständnisse erschien wirklich im J. 1829. Der Verdacht, daß Franz Krafft in der Bandelischen Sache nicht nur Andere zum Meineide verleitet, sondern auch selbst falsches Zeugniß gegeben habe, war nämlich so dringend geworden, daß deßhalb eine Untersuchung gegen denselben eingeleitet wurde, und im Lauf derselben wurde auch Schmitt vernommen. Er befolgte nun den Rath seines Beichtvaters und gestand, daß er in Wahrheit von dem Vorfalle, bei welchem die Ehefrau Bandel das Leben verloren, nicht die mindeste Kenntniß gehabt, und daß sein ganzes Zeugniß in dieser Sache eine reine, von Franz Krafft erfundene Erdichtung gewesen sey, die er auswendig gelernt und vor Gericht hergesagt habe. — Der Erfolg der gegen Krafft geführten Untersuchung war übrigens, daß derselbe von dem Assisengerichte in Mainz, aus Mangel hinreichender Beweise, freigesprochen wurde.

Nun kam die Reihe an Schmitt. Er wurde, unter Hinweisung auf den Art. 362 des Straf-G.-B., des falschen Zeugnisses in einer Zuchtpolizeisache angeklagt, und als Rheinbayer vor die Assisen in Zweibrücken verwiesen.

Die Frage, welche den Geschworenen, in Uebereinstimmung mit dem Anklageakt, zur Entscheidung vorgelegt wurde, lautete wörtlich folgendermaaßen:

„Ist G. Schmitt schuldig, in der Zuchtpolizei-Sitzung des G. H. Obergerichts in Mainz, vom 19ten Okt.

Digitized by Google

„1822, gegen Philipp Bandel von Worms, welcher „der unfreiwilligen Tödtung seiner Ehefrau beschuldigt war, „wissentlich eine falsche Aussage als Zeuge, nach geschehener Eidesleistung, dadurch gemacht zu haben, daß er „angab: Er sey im J. 1822, an dem Tage wo die Ehefrau Bandel getödtet worden, in die Nähe des Bandelischen Hauses gekommen; habe einen Schuß in demselben fallen gehört; habe darauf zu einem Fenster dieses „Hauses hineingesehen und eine Person erblickt, welche ein „Gewehr in der Hand gehalten, und zwar ausgestreckt, „die Mündung des Laufs gegen das Innere des Zimmers „gerichtet, welche Person jedoch, wie er glaube, nicht „Bandel selbst, für welche er solche anfänglich gehalten, „sondern ein Anderer gewesen seyn müsse, weil, als er „ein Vaterunserlang vor dem Fenster gestanden und dann „nach der Hausthüre des Bandelischen Hauses gegangen, „Bandel hineingegangen sey; daß er ferner angab: es „habe Franz Krafft durch dasselbe Fenster hineingesehen; „er Schmitt habe hinter demselben gestanden und ihn „erkannt?“

Die Antwort der Geschworenen war:

„Ja, G. Schmitt ist schuldig, ein falsches „Zeugniß gegeben zu haben. Es ist jedoch nicht „erwiesen, daß es zum Nachtheil von Philipp „Bandel war.“

In Folge dieser Entscheidung trug der Staatsanwalt auf die Anwendung des Art. 362 des Straf-G.-B. an, indem er behauptete, daß der Ausspruch der Geschworenen den Begriff des Verbrechens des falschen Zeugnisses, so wie der erwähnte Artikel ihn feststelle, vollständig begründe. Das Gesetz wolle jede wissentliche Entstellung der Wahrheit von Seiten eines Zeugen bestraft wissen, ohne zu be-

Digitized by Google

rückſichtigen, welche Wirkung das falſche Zeugniß hervorgebracht habe, d. h. ob es von dem Richter glaubwürdig und erheblich befunden worden ſey, oder nicht; ein Punkt, deſſen Beurtheilung ohnehin in den meiſten Fällen ſehr ſchwierig, in manchen aber ganz unmöglich ſey, namentlich bei dem Zeugniſſe vor Geſchworenen, welche die Gründe ihrer Entſcheidung nicht angeben.

Eben ſo wenig komme in Betracht, ob der falſche Zeuge die Abſicht gehabt, dem Angeſchuldigten zu nützen oder zu ſchaden. Es genüge, daß ſeine Abſicht geweſen, das Gericht meineidigerweiſe zu belügen, und wenn der Art. 362 des Straf-G.-B. die Worte enthalte: „soit contre le prévenu, soit en sa faveur“, ſo ſey damit nichts geſagt, als daß es für die Strafbarkeit der That gleichgültig ſey, aus welcher Geſinnung immer das falſche Zeugniß gefloſſen ſeyn möge.

Dieſer Anſicht widerſprach der Vertheidiger des Angeklagten. „Kein Verbrechen, ſagte er, iſt denkbar ohne dolus. Bei dem falſchen Zeugniſſe nun ſieht das Geſetz, wie aus den erwähnten Worten des Art. 362 klar hervorgeht, den dolus in der Abſicht des Zeugen, etwas zum Nachtheil oder zu Gunſten des Angeklagten zu bewirken, weil er im erſten Falle dem Angeklagten ſelbſt, im zweiten dem Intereſſe der Geſellſchaft zu ſchaden ſucht. Fehlt daher in dem Thatbeſtande, ſo wie er durch die Erklärung der Geſchworenen feſtgeſtellt iſt, dieſes weſentliche Element, dieſe böſliche Abſicht, ſo darf keine Strafe ausgeſprochen werden. Allerdings iſt es gleichgültig, ob das falſche Zeugniß auf die Entſcheidung des Richters wirklichen Einfluß gehabt habe, oder nicht. Aber davon iſt hier keine Rede, ſondern lediglich von der Abſicht des Zeugen.

„Es geſchieht in der That häufig genug, daß ein

Digitized by Google

Zeuge im Lauf seiner Aussagen wissentlich Unwahrheiten vorbringt, die jedoch von der Art sind, daß das Gesetz sie unmöglich mit der Strafe des falschen Zeugnisses konnte bedrohen wollen, weil diese Unwahrheiten keine Beziehung auf den Gegenstand der Anklage haben, und jede Absicht, dadurch auf die Entscheidung wirken zu wollen, ausschließen. Man denke sich z. B. einen alten ruhmredigen Kriegsmann, der bei Gelegenheit eines Zeugnisses, welches er über eine kürzlich vorgefallene Thatsache zu geben hat, die Thaten seiner Jugend erzält, und dabei gewohnt ist, daß Beste zu erdichten, u. s. w.

„Im vorliegenden Falle ging die Anklage lediglich darauf, daß Schmitt wissentlich ein falsches Zeugniß gegen Bandel abgelegt habe. Durch die Erklärung der Geschworenen aber steht fest, daß das Zeugniß zwar falsch, jedoch nicht gegen Bandel gerichtet war. Mithin ist Schmitt von der Anklage freizusprechen.“

Urtheil des Assisen-Gerichts vom 2. Juny 1830.

„In Erw., daß der Art. 362 des Straf-G.-B. zur „Qualification eines falschen Zeugnisses, als Verbrechen, „vorgeschrieben hat, daß dieses falsche Zeugniß entweder für „oder gegen den Angeklagten abgelegt worden sey, weil „nur dann die bösliche Absicht des Zeugen beurkundet ist;

„Daß, da die von den Geschworenen abgegebene Er„klärung nur die Ablegung eines falschen Zeugnisses durch „den Angeklagten bejahet, mit der Restriktion, es sey nicht „erwiesen, daß dasselbe zum Nachtheil von Phil. Bandel „gewesen sey, in dieser Antwort im Zweifel nur der Sinn „gefunden werden kann, daß die falsche Aussage nicht „gegen Philipp Bandel gerichtet gewesen sey;

Digitized by Google

„Daß demnach, da die Erklärung der Geſchworenen „das geſetzlich weſentliche Merkmal nicht enthält, daß das „Zeugniß für oder gegen Philipp Bandel gegeben „worden ſey, eine Thatſache vorliegt, welche das Geſetz „nicht beſtrafen wollte.

A. d. Gr.

„Spricht das Aſſ.-G. den G. Schmitt von der Anklage, „falſches Zeugniß gegen Philipp Bandel von Worms „abgelegt zu haben, los, u. ſ. w. *)

---

*) Dieſe Entſcheidung war unſtreitig richtig, wenn in Anſehung des Sinnes, welchen der Gerichtshof dem Ausſpruch der Geſchworenen beilegte, kein Mißverſtand unterlief. Allein genau betrachtet, lag eine weſentliche Zweideutigkeit in dieſem Ausſpruche. Denn die Worte: „Es iſt jedoch nicht erwieſen, daß es zum „Nachtheil von Ph. Bandel war“, konnten eben ſo gut bedeuten, daß das falſche Zeugniß, obgleich gegen Bandel gerichtet, ohne nachtheilige Wirkung auf die Entſcheidung war, als daß die Abſicht des Zeugen nicht geweſen ſey, etwas Nachtheiliges gegen B. auszuſagen. Für die erſte Auslegung ſprach ſogar die Betrachtung, daß es vernünftigerweiſe kaum denkbar iſt, daß ein falſches Zeugniß, wozu doch Schmitt eingeſtandenermaaßen gegen Bandel angeſtiftet war, nicht gegen denſelben ſollte gerichtet geweſen ſeyn. Auf jeden Fall erſcheint der Ausſpruch der Geſchworenen unklar, und es dürfte daher ſachgemäß geweſen ſeyn, ſie zu einer unzweideutigen Erklärung aufzufordern.

Traurig iſt übrigens die Erfahrung, daß falſches Zeugniß, — obſchon eines der ſchädlichſten aller Verbrechen, da es die Quelle der Wahrheit vergiftet und die Gerechtigkeit ſelbſt in Ungerechtigkeit verwandelt, — faſt zu den alltäglichen Erſcheinungen gehört. Es giebt gewiſſe Fälle, (z. B. Raufhändel zwiſchen den Mitgliedern verſchiedener Gemeinden, die einen gewiſſen Groll gegen einander hegen), wo man im Voraus auf falſche Zeugniſſe gefaßt ſeyn muß, und ſelbſt die unendlichen Vortheile, welche aus der Oeffentlichkeit der Verhandlungen für die Beurtheilung der Glaub-

Digitized by Google

würdigkeit eines Zeugen entspringen, sind nicht immer hinreichend, um der Wahrheit auf den Grund zu kommen. Es ist gewiß eine der wichtigsten wie der schwierigsten Aufgaben für den Gesetzgeber, diesem Uebel zu begegnen, und in dieser Beziehung dürfte, außer einer sorgfältigen Volkserziehung, als dem Grundquell aller bürgerlichen Verbesserungen, auch in Frage kommen, ob nicht der Zeugeneid mit mehr Feierlichkeit zu verbinden sey, als es nach der französischen Gesetzgebung der Fall ist. Die Wirkung eines Eides auf die Wahrhaftigkeit des Zeugen hängt ganz von dem Eindruck ab, den der Eid auf das religiöse Gefühl desselben macht. Dieses darf daher bei der Form des Eides nicht unberücksichtigt bleiben. Die durch das franz. Gesetz vorgeschriebene Formel des Zeugeneides, wonach der Zeuge mit aufgehobener Hand die Worte spricht: „ich schwöre, ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen", wird zwar der Philosoph und jeder Gebildete schön und genügend finden. Allein der gemeine Mann nennt sie einen Franzosen-Eid, und hält sich dadurch gewiß weniger zur Wahrheit verpflichtet, als wenn man ihn z. B. das Evangelium berühren, oder doch eine feierliche Anrufung des Höchsten aussprechen ließe.

Amtliche Urkunde. Beweißkraft.

Wenn gegen eine Beweißschrift, welche die äußere Form einer amtlichen Urkunde hat, der Einwand erhoben wird, daß das Individuum, dessen Name als amtliche Unterschrift auf der Urkunde steht, niemals existirt, oder doch niemals das fragliche Amt bekleidet habe, wem liegt über diesen Punkt der Beweiß ob?

Erben Leitz gegen das k. Aerar.

Digitized by Google

Franz Jakob Leitz und dessen Ehefrau, von Diedesfeld, empfingen im J. 1773 von dem hochf. Speyerischen Seminarium in Bruchsal ein Darlehen von 500 fl. Im May 1824 ließ das K. Bay. Aerar, als dermaliger Inhaber der Rechte jenes Seminariums, den Erben der ursprünglichen Schuldner eine Abschrift der Schuldurkunde zustellen und sie zur Abzahlung des Capitals und der Zinsen auffordern. Die Leitzischen Erben erwiederten, daß diese Abzahlung bereits am 25. Nov. 1794 geschehen sey, und legten, um dieses zu beweisen, eine Quittung folgenden Inhalts vor:

„Jacob Laitz Burger und SchumacherMeister in Die„desfeldt Oberamts Kirrweiler zahlt sein schuldiges in „hießig fürstl. Seminarium Kapital ad 500 fl. samt 25 fl. „jährlich verrschienenen Zinßen. Da aber seine gerichtlich „ausgestellte Hipotecken wegen denen Frantzoßen samt de„nen anderen Hipotecken, Urkunten und Papieren geflüch„tet, und in sicherheit gebracht worden, dahero ihme seine „Original-Hipoteck nicht zugestellet und extradiret werden „kann, als wird demselben dieser mortification oder To„denschein zu seiner Legitimation einsweilen bis zur reel„len extradirung der real-Hipoteck der richtigen beschehe„nen Abzahlung hiermit, und durch dieses hiermit ertheilet. „Bruchsal den 25ten Novembris 1794 ex Md^to^ reve„rendissimi vicariatus *J. Kepler* p. t. *Administrator* „*piorum corporum.*“ —

Das K. Aerar bestritt die Beweißkraft dieser Quittung aus verschiedenen Gründen und behauptete u. a., daß niemals, am wenigsten im J. 1794, ein Administrator piorum corporum Namens J. Kepler existirt habe. Vielmehr sey es ein gewisser Krauß gewesen, der damals dieses Amt bekleidete. Ein gewisser Kepler habe zwar damals in Bruchsal gelebt; allein das Amt desselben sey

Digitized by Google

ein ganz Anderes gewesen; auch habe er einen andern Vornamen und eine ganz andere Unterschrift geführt.

Das K. Bez.-G. in Landau erklärte jedoch, durch Urtheil v. 11. April 1826, daß die Quittung als beweisend anzusehen sey, es wäre denn, daß das K. Aerar den positiven Beweiß der Falschheit derselben auf dem durch das Gesetz hiezu bezeichneten Wege (Inscription en faux) antreten und führen würde.

Das K. Aerar ergriff die Berufung; und als die Sache bei dem K. App.-G. in Berathung kam, richtete man auf die Eingangs erwähnte Frage, welche bei der öffentlichen Verhandlung nur obenhin berührt worden war, eine besondere Aufmerksamkeit.

„Den amtlichen Urkunden, so wurde einerseits bemerkt, legt das Gesetz eine höhere Beweißkraft bei, welche darin besteht, daß Alles Dasjenige, was der Beamte, innerhalb der Sphäre seiner Amtsbefugnisse, als vor ihm oder durch ihn geschehen bescheinigt, so lang als vollkommen erwiesen angesehen wird, bis der Gegner den positiven Beweiß einer stattgehabten Fälschung auf gesetzliche Weise (durch inscription en faux) antrit und herstellt; während eine Privaturkunde nur insoferne beweisend ist, als der Gegner die Unterschrift für ächt anerkennt, oder als diese Aechtheit, im Abläugnungsfalle, durch den Produzenten bewiesen wird.

„Allein diese höhere Beweißkraft einer amtlichen Urkunde ist bedingt. Sie beruht lediglich auf dem amtlichen Charakter Dessen, der die Thatsache, welche durch die Urkunde bewahrheitet werden soll, bescheinigt, und insbesondere auf seinem geleisteten Amtseide, als dem eigentlichen Rechtsgrunde der höhern Glaubwürdigkeit, welche dem Beamten beigelegt wird. Vid. Art. 1317 des bürg. G.-B.

Digitized by Google

„Nun aber ist es allgemeines Princip, daß derjenige, welcher ein bedingtes Recht in Anspruch nimmt, vor allen Dingen, um dieses Recht geltend machen zu können, die Existenz der Bedingung erweisen muß, falls dieselbe nicht anerkannt wird.

„Hieraus scheint nothwendig zu folgen, daß wenn einer Urkunde, welche den äußern Anschein einer amtlichen hat, der Einwand entgegengesetzt wird, daß die Person, deren Name auf der Urkunde als amtliche Unterschrift figurirt, das fragliche Amt niemals bekleidet, oder gar, daß diese Person niemals existirt habe, es an dem Produzenten sey, über diesen bestrittenen Punkt den Beweiß zu führen. Denn er ist es, der für seine Urkunde die Eigenschaft und die Wirkungen einer amtlichen in Anspruch nimmt, und daher auch darzuthun hat, daß sie von einem wirklichen Beamten ausgehe, wenn dieses in Abrede gestellt wird, da die Beweißkraft der Urkunde nicht durch die bloße Form, sondern wesentlich durch den amtlichen Charakter des Ausstellers begründet wird.

„Wollte man der entgegengesetzten Ansicht Raum geben, so würde es ein Leichtes seyn, sich durch Fabrikation falscher Urkunden, besonders aus frühern Zeiten, wirksame Beweißmittel zu verschaffen. Man dürfte nur irgend einem beliebigen Namen ein beliebiges Amt beilegen und dem Machwerk die äußere Form einer amtlichen Urkunde geben. Dann würde eine solche Schrift volle Beweißkraft haben, bis die Gegenparthei den positiven Beweiß führte, daß ein solcher Beamter niemals existirt habe; ein Beweiß, der, wenn von alten Zeiten die Rede ist, meist unmöglich seyn würde; abgesehen davon, daß ein solcher Beweiß ohnehin als ein negativer erscheint, der, seiner Natur

Digitized by Google

nach, in der Regel nicht geführt werden kann und daher auch einer Parthei nicht auferlegt werden darf.“ —

„Diese Einwendungen, so erwiederte man von der andern Seite, dürften mehr Schein als Grund haben. Die Ansicht, auf welcher sie beruhen, würde sehr weit führen. Denn wenn es wahr wäre, daß der Inhaber einer Urkunde, welche sich durch ihre äußere Form als eine amtliche ankündigt, erst noch, im Falle des Widerspruchs, den Beweiß führen müßte, daß sie wirklich eine amtliche sey, bevor er für den Inhalt derselben die Glaubwürdigkeit, welche einer amtlichen Urkunde gebührt, in Anspruch nehmen könnte, so hätte er nicht bloß zu erweisen, daß die Person, welche durch die amtliche Unterschrift bezeichnet wird, wirklich dieses Amt bekleidet habe, sondern noch außerdem, daß diese Unterschrift auch wirklich die ächte Unterschrift dieser Person sey. Denn Beides müßte vorliegen, um sagen zu können, es sey erwiesen, daß die Schrift wirklich von jenem Amte herrühre.

„Dies kann aber der Gesetzgeber nicht gewollt haben, als er verfügte, daß jeder amtlichen Urkunde volle Glaubwürdigkeit vor Gericht gebühre, bis die Gegenparthei den positiven Beweiß ihrer Falschheit führe. Der Zweck des Gesetzes war vielmehr unstreitig, daß der Inhaber einer mit amtlicher Form bekleideten Urkunde, Kraft dieser Form jedes weitern Beweißes überhoben seyn solle. Welchen Vortheil würde ihm aber das ganze Princip gewähren, wenn er damit anfangen müßte, den oberwähnten, oft äußerst schweren Beweiß über die amtliche Eigenschaft des Fertigers der Urkunde und über die Aechtheit von dessen Unterschrift zu führen? Die ganze Institution der, für die authentische Beurkundung von Rechtsverhältnissen aufgestellten Beamten würde durch diese Theorie ihren Sinn und Zweck größtentheils verlieren.

Digitized by Google

„Man spricht von der schwierigen Lage, in welcher sich die Gegenparthei *) befinden würde, wenn sie den positiven Beweiß führen müßte, daß die Person, deren Name als amtliche Unterschrift auf der Urkunde figurirt, das fragliche Amt nicht bekleidet habe, besonders wenn von Urkunden aus früheren Zeiten die Rede sey. Allein wie viel mehr wäre noch der Produzent zu beklagen, welcher, mit dem besten Pergamente aus dem 15ten Jahrhunderte in der Hand, sich genöthigt sähe, den Beweiß zu führen, daß der Kaiserl. Notarius, dessen Namen und Siegel unter dem Instrumente stehen, ein wirklicher Notarius publicus Cæsareus juratus et rite immatriculatus gewesen sey, und daß die Unterschrift wirklich von ihm herrühre! Ein solcher Beweiß ließe sich kaum anderst führen, als durch andere gleichzeitige Urkunden; und diesen stände dann wieder derselbe Einwand entgegen.

„Auch ist im Allgemeinen der Beweiß, daß Jemand ein gewisses Amt nicht bekleidet habe, kein negativer Beweiß, — wenigstens kein solcher, dessen Herstellung rechtlich unmöglich wäre. Er kann leicht durch den Beweiß der positiven Thatsache des Gegentheils geführt werden. Wenn bewiesen wird, daß A während des Jahres 1794 ein gewisses Amt bekleidet habe, so ist damit vollkommen erwiesen, daß Z dasselbe nicht bekleidete.

„Hiezu kommt, daß unsere Gesetzgebung für die Untersuchung der Aechtheit einer Urkunde ein ganz verschiedenartiges Verfahren angeordnet hat, je nachdem die Urkunde als eine amtliche, oder als eine Privaturkunde

*) Wir können uns nicht entschließen, den barbarischen Ausdruck Produkt zu gebrauchen, und sind überhaupt der Meinung, daß es hohe Zeit sey, die Sprache der Jurisprudenz in Bezug auf Styl und Ausdrücke etwas genießbarer zu machen.

Digitized by Google

erſcheint. Im erſten Falle iſt es das Fälſchungs-Verfahren (inscription en faux), im Zweiten die Schriftvergleichung (vérification d'écriture). Welche von dieſen beiden Proceduren nun Platz greife, dies entſcheidet ſich nothwendig nach der äußern Form der Urkunde. Das Geſetz kennt hier kein Mittelding. Wäre aber die entgegengeſetzte Anſicht richtig, ſo müßte zuerſt der Produzent die Aechtheit der Unterſchrift des Beamten auf dem Wege der Vérification d'écriture darthun, und erſt nach Führung dieſes Beweißes träte, in Bezug auf den Inhalt der Urkunde, das Verfahren der Inscription en faux ein, weil erſt von jetzt an die Urkunde als eine amtliche anzuſehen wäre.

„Endlich ſcheinen ſogar die Beſtimmungen des Straf-G.-B. über Urkundenfälſchung zu beweiſen, daß ſchon die äußere Form einer amtlichen Urkunde ihr vor Gericht eine höhere Glaubwürdigkeit giebt. Denn gerade darin liegt der Grund, warum das Geſetz den Verfertiger einer falſchen amtlichen Urkunde weit ſtrenger beſtraft wiſſen will, als den einer Privaturkunde. Müßte der Produzent einer Urkunde, die ſich als eine amtliche ankündigt, erſt die Aechtheit der Unterſchrift des Beamten beweißen, ſo würde für dieſe größere Strenge des Strafgeſetzes kein gehöriges Motiv vorliegen“. —

Urtheil des K. Appellationsgerichts, vom 25. May 1830.

„In Erw., daß aus den Akten erhellet, auch nicht be„ſtritten iſt, daß die ehemalige Verwaltung der unirten „Kaſſe der milden Stiftungen zu Bruchſal, wozu der Fond „des Seminariums zu Bruchſal gehörte, eine mit öffent„lichem Charakter bekleidete Stelle war; daß mithin eine, „laut ihrem Inhalt von dieſer Behörde in den Schranken

„ihrer Competenz ausgegangene Urkunde den Charakter „der Authentizität so lange an sich trägt, als sie nicht auf „dem durch das Gesetz eigens zu dem Ende vorgeschriebe„nen Wege als falsch angegriffen und erklärt worden ist.

„In Erw., daß die Quittung vom 25. Nov. 1794, „auf welche die Leitzischen Erben ihre Einrede der So„lution gründen, nach ihrem Inhalte von dem damaligen „Verwalter der bemeldten Stiftung, welcher die betreffende „Forderung zustund, ausgegangen ist, mithin, nach dem „Obigen, als authentische Urkunde, bis zur inscription en „faux, Beweiß bildet;

„Daß zwar das K. Aerar diese Authentizität um „deswillen bestreitet, weil nach vorliegenden amtlichen Cor„respondenzen der Unterzeichner der Quittung, J. Kepler, „nie Stiftungsverwalter gewesen sey; daß aber die au„thentische Beweißkraft einer der Form nach amtlichen „Urkunde sich auf ihren ganzen Inhalt, mithin auch auf „die darin angegebene Qualität des Ausstellers erstreckt; „daher die Unrichtigkeit dieser Angabe gleichfalls bloß in „demselben Verfahren durch inscription en faux, wie über„haupt der ganze Akt angefochten werden kann;

„Daß sonach das erstrichterliche Urtheil, wodurch ent„schieden wurde, daß das K. Aerar die Falschheit der ihr „entgegengesetzten Quittung durch inscription en faux zu „erweisen habe, als gerechtfertigt erscheint.

A. d. Gr.

„Verwirft das K. App.-G. die eingelegte Berufung, u. s. w.

Digitized by Google

Gemeinde. Ermächtigung zum Prozeß. Zweite Instanz. Berufung. Unzuläßigkeit.

Gilt die einer Gemeinde ertheilte Ermächtigung zum Prozeß auch für die zweite Instanz, namentlich wenn die Gemeinde in erster Instanz obsiegte?

Ist der Beklagte, welcher dem Kläger die Einrede entgegengesetzt, daß er den Klaggegenstand nur zum Theil zu leisten habe, weil der andere Theil einen Mitbeklagten angehe, zuläßig, gegen diesen Mitbeklagten zu appelliren, wenn er keinen förmlichen Antrag gegen denselben genommen hatte?

K. Aerar gegen Stadt Dürkheim.

Abraham Risser und Cons., als Besitzer eines Hofguts bei Friedelsheim, belangten das K. Aerar wegen Leistung gewisser Holzberechtigungen in einem Staatswalde. Das K. Aerar wendete ein, daß die Stadt Dürkheim Miteigenthümerinn des Waldes sey, und daß die fraglichen Holzrechte zum Theil auf dem Antheile dieser Stadt hafteten. Dies veranlaßte die Kläger, auch die Stadt Dürkheim beiladen zu lassen und einen eventuellen Antrag gegen dieselbe zu nehmen. Die Gemeinde erschien, nachdem sie von der K. Regierung des Rheinkreises ermächtigt worden war, in diesem Prozesse aufzutreten, und trug auf Abweisung des klägerischen Begehrens an. Das

Digitized by Google

K. Aerar erbot ſich zur Leiſtung der Hälfte des Klag-Gegenſtands, indem es auf der Behauptung beharrte, daß die andere Hälfte auf den Wald-Antheil der Stadt Dürkheim falle; doch nahm daſſelbe keinen Antrag gegen dieſe Stadt. Durch Urtheil des K. Bez.-G. in Frankenthal, vom 6. May 1829, wurde der Antrag der Kläger gegen das K. Aerar für das Ganze zugeſprochen, das gegen die Stadt Dürkheim gerichtete Begehren hingegen abgewieſen. Das K. Aerar appellirte, und richtete ſeine Berufung nicht bloß gegen die Kläger, ſondern auch gegen die Stadt Dürkheim.

Vor dem K. App.-G. wurde nun behauptet: 1) Von Seiten des K. Aerars, daß die Ermächtigung zum Prozeß, welche der Stadt Dürkheim ertheilt worden ſey, nur für die erſte und nicht für die zweite Inſtanz gelte, mithin für Leztere beſonders beigebracht werden müſſe. 2) Von Seiten der Stadt Dürkheim, daß die Berufung des K. Aerars gegen dieſe Gemeinde unzuläßig ſey, weil dieſe Partheien vor dem erſten Richter nicht als förmliche Gegner aufgetreten ſeyen und keine Anträge gegeneinander genommen hätten.

Urtheil des K. Appellationsgerichts, vom 15. April 1830.

„In Erw., daß die Gemeinde Dürkheim gehörig „autoriſirt war, in erſter Inſtanz aufzutreten und zu ver„handeln; daß daher, da ſie in der erwähnten Inſtanz „obſiegte und als Appellatinn vor dem K. App.-G. er„ſcheint, die Ermächtigung nothwendig auch für die zweite „Inſtanz gelten muß, weil der Sinn derſelben unmöglich „ein Anderer geweſen ſeyn kann, als daß die Gemeinde

„das von dem ersten Richter ihr zuerkannte Recht auch „vor dem Richter zweiter Instanz vertheidigen dürfe. *)

„In Erw. über die der Appellation entgegengesetzte „Einrede der Unzuläßigkeit;

„Daß das K. Aerar in erster Instanz der Gemeinde „Dürkheim nicht als Parthei gegenüber stand, auch ohne „alles Interesse war, mit dieser Gemeinde in Contestation „zu treten, da es sich, seinem Standpunkte gemäß, darauf „beschränken konnte, den klägerischen Antrag ganz oder „theilweise zu bestreiten; daß die erwähnten Partheien „keine Anträge gegen einander nahmen, mithin auch das „erstrichterliche Urtheil keineswegs zwischen der Gemeinde „und dem K. Aerar, sondern lediglich zwischen den bei„den beklagten Partheien einerseits und den Klägern an„dererseits Rechtsverhältnisse entscheidet.

A. d. Gr.

„Weißt das K. App.-G. die Berufung des K. Aerars „als unzuläßig ab, u. s. w.

---

*) Mancher Leser dürfte sich wundern, daß wir für nöthig erachtet haben, die Entscheidung einer so einfachen Frage hier aufzunehmen. Wir würden es allerdings unterlassen haben, wenn nicht der Umstand, daß das K. Aerar, obschon durch einen kenntnißreichen Juristen vertreten, die Einrede erhob und ernstlich verfocht, uns zu der Voraussetzung berechtigte, daß die Sache doch nicht für Jedermann vollkommen klar sey. —

Digitized by Google

Gemeinde. Zeuge. Verwerfungsgründe.

Ist in dem Rechtsstreite, welchen eine Gemeinde führt, jedes Mitglied der Gemeinde schlechthin als Zeuge verwerflich, oder trit diese Unfähigkeit nur dann ein, wenn für den Zeugen zugleich ein persönliches, direktes und namhaftes Privat-Interesse obwaltet?

In wie fern ist der Art. 283 der bürg. P.-O. limitativ?

Gemeinde Falkenstein gegen Frank.
Gemeinde Kirchheimbolanden gegen Schach.

Die Gemeinde Falkenstein erhob gegen G. A. Frank von da eine Klage auf Herausgabe einiger Grundstücke, deren Eigenthum die Gemeinde in Anspruch nahm, so wie auf Wiederherstellung eines zu dem Frankischen Hause gehörigen Brunnens, in Bezug auf welchen die Gemeinde ein Gebrauchsrecht zu haben behauptete. Durch einen Vorbescheid des K. Bez.-G. in Kaiserslautern wurde der Gemeinde der Beweiß eines Verjährungs-Besitzes auferlegt. Es fanden Zeugenverhöre Statt, und jede Parthei ließ eine Anzahl Zeugen aus der Gemeinde selbst vernehmen. Frank leitete aus diesem Umstande einen Verwerfungsgrund gegen mehrere von Seiten der Gemeinde vorgebrachte Zeugen her, indem er behauptete, daß jedes Gemeindeglied schlechthin unfähig sey, in einem durch die Gemeinde geführten Prozeß zu deren Gunsten Zeugniß zu geben, weil dies als ein Zeugniß in eigener Sache

erscheine. Ein solches Zeugniß sey daher nicht blos unglaubwürdig, sondern völlig unzulässig, und dürfe, nach Art. 291 der bürg. P.-O., gar nicht vorgelesen werden. Die Gemeinde erwiederte dagegen, daß das Gesetz (Art. 283 der bürg. P.-O.) den erwähnten Umstand nicht als einen Verwerfungsgrund bezeichne; daß daher die Aussage eines solchen Zeugen vorgelesen werden müsse, unbeschadet der dem Richter zustehenden Befugniß, bei Beurtheilung der Glaubwürdigkeit dieser Aussage die Eigenschaft des Zeugen als Mitglied der Gemeinde nach den Umständen des Falles gehörig zu würdigen. Für den Fall übrigens, daß der gegen jene Zeugen vorgebrachte Einwand berücksichtigt werden sollte, beantragte die Gemeinde ihrerseits, aus gleichem Grunde, die Verwerfung der durch Frank selbst vorgeladenen Zeugen aus der Gemeinde.

Das K. Bez.-G. in Kaiserslautern erklärte, durch Urtheil vom 3. April 1828, den von Frank geltend gemachten Einwand für gegründet, weil jedes Gemeindeglied, als solches, bei dem glücklichen Ausgange eines durch die Gemeinde geführten Prozesses persönlich interessirt und sonach unfähig sey, für die Gemeinde als Zeuge aufzutreten. Das Gericht untersagte demzufolge die Vorlesung der fraglichen Aussagen. Der Einwand hingegen, welchen die Gemeinde aus demselben Grunde gegen einige Zeugen des Beklagten vorgebracht hatte, wurde beseitigt, weil diese Zeugen von dem Gegner der Gemeinde vorgeladen worden, der Umstand aber, daß sie Mitglieder der Gemeinde seyen, keineswegs den Verdacht begründen könne, daß sie geneigt seyen, ein partheiisches Zeugniß gegen die Gemeinde zu geben.

Die Gemeinde Falkenstein appellirte. „Der Art. 283 der bürg. P.-O., sagte sie, welcher die Verwerfungs-

Digitized by Google

gründe aufzählt, die in Civilsachen gegen Zeugen vorgebracht werden können, sagt mit keiner Silbe, daß ein Gemeindeglied nicht Zeuge seyn könne, wenn die Gemeinde Parthei im Rechtsstreite ist. Dieser Artikel ist aber, in Betreff der eigentlichen Verwerfungsgründe, d. h. derjenigen, welche ein Individuum unfähig machen, ein Zeugniß zu geben, und daher das Verbot des Vorlesens der Aussage zur Folge haben, limitativ und leidet keine Ausdehnung auf andere Fälle; wobei jedoch, wie sich von selbst versteht, dem Richter unbenommen bleibt, nach geschehener Vorlesung die innere Glaubwürdigkeit der Aussage nach den Verhältnissen des Falles zu würdigen und dabei den Umstand, daß der Zeuge Mitglied der Gemeinde ist, in Betracht zu ziehen. Allein der Richter kann die Vorlesung der Aussage und die Diskussion der Partheien über den Werth oder Unwerth derselben nicht verbieten. Wäre jener Artikel nicht limitativ, so würde der Willkühr des Richters ein unerhörter Spielraum eröffnet, und er könnte, sobald ihm irgend ein Scheingrund gegen die Person des Zeugen vorgetragen würde, jede Aussage verwerfen, ohne ihren Werth geprüft zu haben. Denn eine solche Prüfung fällt gänzlich weg, sobald die Vorlesung der Aussage verboten wird. Eine so gefährliche Gewalt konnte aber unsere Gesetzgebung, die so sehr darauf bedacht ist, alle Willkühr zu verbannen, nicht verleihen wollen, und der limitative Sinn des Art. 283 ist daher eben sowohl nach dem Geiste wie nach dem Texte des Gesetzes unzweifelhaft.

„Man wendet ein, daß Niemand in seiner eigenen Sache Zeuge seyn könne, und beruft sich auf L. 10 Dig. de testib. (22. 5) und L. 10 Cod. de testib. (4. 20). Allein sowohl nach altem als neuem Rechte ist nichts gewisser als

Digitized by Google

der Satz, daß das einzelne Mitglied einer Gemeinheit und die Gemeinheit selbst verschiedene Rechtspersonen sind; — daß das Eigenthum einer Gemeinde nicht Eigenthum des einzelnen Gemeindeglieds ist; daß das was die Gemeinde schuldet, nicht durch den Einzelnen geschuldet wird, u. s. w. Man sehe L. 6, §. 1 Dig. de rer. div. (1. 8); L. 10, §. 4 Dig. de in jus voc. (2. 4); L. 7, §. 1 Dig. quod cujuscumq. univ. nom. (3. 4) u. s. w. Folglich ist auch das einzelne Gemeindeglied nicht als Parthei in einem Prozesse, den die Gemeinde führt, anzusehen, und der Satz, daß Niemand in seiner eignen Sache Zeuge seyn könne, findet sonach hier keine Anwendung.

„Höchstens kann behauptet werden, daß ein solcher Zeuge dann verwerflich sey, wenn im gegebenen Falle dargethan ist, daß der Zeuge bei dem Erfolge des Prozesses persönlich und direkt interessirt sey. Ein solches Interesse liegt aber hier nicht vor. Die Grundstücke, welche die Gemeinde von Frank vindizirt, würden, wenn sie der Gemeinde zuerkannt werden sollten, nach den über die Verwaltung der Gemeindegüter bestehenden Verwaltungsregeln, zum Vortheil der Gemeindekasse verpachtet werden. Das Interesse, welches das einzelne Gemeindeglied hiebei haben kann, ist daher nur sehr entfernt und auf jeden Fall zu unbedeutend, um anzunehmen, daß der Zeuge sich deshalb eines Meineides schuldig machen werde. Was den Brunnen betrifft, so soll derselbe zwar, nach der Behauptung der Gemeinde, zum direkten Gebrauche der einzelnen Bewohner dienen, welche in dessen Nähe wohnen. Allein es ist nicht erwiesen, daß die fraglichen Zeugen sich in diesem Falle befinden. Auch besitzt die Gemeinde noch einen andern Brunnen, der sie überflüssig mit Wasser versieht, und der Umstand, daß die Gemeinde den in Streit befangenen

Brunnen seit beinahe zehn Jahren entbehrte, ehe sie eine Beschwerde erhob, giebt genugsam zu erkennen, daß der Gebrauch desselben für die Bewohner nicht von besonderer Wichtigkeit seyn müsse.

„Mit der obigen Ansicht stimmt auch die Jurisprudenz des französischen Cassationshofs überein, der in allen Fällen, wo die Frage *in thesi* vorlag, sie in dem hier ausgeführten Sinne entschied, und die Urtheile, welche den fraglichen Verwerfungsgrund angenommen hatten, nur dann aufrecht erhielt, wenn *in facto* entschieden war, daß der Zeuge bei dem Erfolg des Prozesses ein direktes Interesse habe.“ *)

Diese Ansicht wurde von Seiten des Appellaten lebhaft bekämpft. „Man giebt zu, sagte er, daß Niemand in seiner eignen Sache Zeuge seyn könne, und in der That wäre nichts absurder, als Denjenigen, dessen Interesse in Frage steht, als Zeuge darüber zuzulassen. Nun aber fasse man das Wesen einer Gemeinheit näher ins Auge, und man wird finden, daß sie nichts ist, als der Inbegriff der einzelnen Mitglieder, und daß das Interesse der Gemeinde kein anderes seyn kann, als das der einzelnen Gemeindeglieder zusammengenommen. Eine Gemeinde, als Einheit, als moralische Rechtsperson, ist nur ein Begriff; in der Realität besteht sie aus einer gewissen Anzahl Individuen, welche beisammen wohnen. Jener Begriff entstand bloß darum, weil es bequemer war, diese Individuen, rücksichtlich ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten, in Masse zu bezeichnen, sie durch einen Vorstand, der

*) Die Jurisprudenz der franz. Gerichtshöfe über diesen Gegenstand findet sich in *Sirey*, XX, 1. 165. XXI, 1. 107. XXV, 1. 306 und 2. 168. XXVII, 1. 59 und 492. XXVIII, 2. 58 und 275.

Digitized by Google

eigentlich nur der gemeinschaftliche Mandatar ist, vertreten zu lassen, und die Verwaltung jener Angelegenheiten gewissen Normen zu unterwerfen. Allein dies hindert keineswegs, daß das Interesse der Gemeinde identisch sey mit dem der Individuen, welche die Gemeinde bilden, gleichviel ob dieses Interesse durch eine gemeinsame Verwaltungsbehörde, oder durch die einzelnen Mitglieder selbst besorgt werde. Es läßt sich gar nicht denken, daß etwas für die Gemeinde vortheilhaft oder nachtheilig seyn könne, ohne es auch für die einzelnen Mitglieder zu seyn; und der Satz, daß das Eigenthum der Gemeinde nicht Eigenthum der Einzelnen sey, so wie daß das, was die Gemeinde schuldet, nicht von den Einzelnen geschuldet werde, hat eigentlich nur den Sinn, daß der Einzelne, obgleich in der That Miteigenthümer des Gemeindevermögens, kein direktes Dispositionsrecht darüber habe, weil es unter besonderer Verwaltung steht, und daß er wegen einer Schuld der Gemeinde, obgleich er indirekt (durch Umlagen oder Verwendung des Gemeindevermögens) zu deren Tilgung beitragen muß, nicht direkt angegangen werden könne. Wer wird aber behaupten wollen, daß es dem einzelnen Gemeindeglied gleichgültig sey, ob die Gemeinde viel oder wenig Vermögen besitze, — ob sie viel oder wenig Schulden habe?

„Man kann sonach mit voller Wahrheit sagen, daß bei einem Rechtsstreite, welchen eine Gemeinde führt, jedes einzelne Gemeindemitglied als Parthei im Prozeß, oder, wenn man lieber will, als Glied der Parthei zu betrachten sey. Denn ein bloßer Begriff kann nicht Parthei seyn. Die wirklich Betheiligten sind also die Gemeindeglieder, unter der Vertretung ihres gemeinschaftlichen Mandatars, des Gemeindevorstandes. Der Satz, daß Niemand in einer Sache, worin er Parthei ist, auch zugleich Zeuge seyn

Digitized by Google

könne, iſt ſonach auf jedes Gemeindemitglied vollkommen anwendbar.“

Der Appellat ſchloß mit der Bemerkung, daß, ſelbſt abgeſehen von der bisher ausgeführten Anſicht, ſo wie von dem leidenſchaftlichen Antheile, welchen gewöhnlich jedes einzelne Gemeindeglied, ſchon Ehren halber, und ſelbſt da wo es ſich nur von Kleinigkeiten handele, an den Prozeſſen der Gemeinde zu nehmen pflege, in der vorliegenden Sache auf jeden Fall der Gegenſtand des Rechtsſtreits von der Art ſey, daß er für jeden Einzelnen ein direktes Intereſſe darbiete; daß aber jedes, bei dem Verfolg eines Rechtsſtreits perſönlich intereſſirte Individuum, wenn es auch nicht grade als wirkliche Parthei erſcheine, als Zeuge nicht zuläßig ſeyn könne, indem die in dem Art. 283 der bürg. P.-O. enthaltene Aufzählung der Verwerfungsgründe auf keinen Fall in einem abſolut limitativen Sinne verſtanden werden dürfe; es wäre denn, daß man dem Geſetzgeber den entſchiedenſten Unſinn unterſchieben, und den Zweck eines Zeugenverhörs, nämlich die Entdeckung der unentſtellten Wahrheit, gänzlich aus den Augen ſetzen wollte. —

Bei der Berathung des K. App.-G. über dieſe Sache begleitete der Referent ſeinen Vortrag mit verſchiedenen Bemerkungen, deren Mittheilung hier ſachgemäß ſeyn dürfte.

„So wenig ſich auch verkennen läßt, ſagte derſelbe, daß bei jedem Rechtshandel, welchen eine Gemeinde führt, auch das einzelne Gemeindeglied in gewiſſem Grade intereſſirt ſey, und daß ihm alſo auf jeden Fall keine volle Glaubwürdigkeit beigemeſſen werden könne, ſo gewiß iſt doch auf der andern Seite, daß das einzelne Mitglied der Gemeinde nicht als eigentliche Parthei im Prozeſſe zu betrachten ſey, und daß daher der Satz, daß Niemand für

Digitized by Google

sich selbst Zeuge seyn dürfe, hier keine direkte Anwendung findet. Die Gemeindekasse ist, im Begriff und in der That, immer etwas Anderes als die Privatkasse des Einzelnen, und nicht Jeder, der bei einem Rechtsstreite irgend ein Interesse hat, ist darum als Parthei in demselben anzusehen; sonst würde dieser Begriff keine Gränze mehr haben, da das Interesse sich in unendlichen Abstufungen denken läßt. Wollte man jedes Gemeindeglied darum, weil die Gemeindekasse im Interesse Aller errichtet ist, in den Angelegenheiten dieser Kasse als eigentliche Parthei, und sonach als unfähig zum Zeugnisse betrachten, so würde dasselbe Argument für alle Staatsbürger in Bezug auf die Staatskasse gelten, und kein Staatsangehöriger könnte in den Prozessen des K. Aerars als Zeuge gehört werden! Und wäre der Einzelne wirkliche Parthei, so würde der Verwerfungsgrund, nach Art. 283, sogar die Verwandten aller Gemeindeglieder, bis zum 6ten Grade, treffen, selbst wenn sie außerhalb der Gemeinde wohnhaft wären!

„Allein, obschon das einzelne Gemeindeglied nicht Parthei, im strengen Sinne des Wortes, ist, so fragt sich doch, ob dasselbe nicht als interessirt bei dem Erfolge, von der Gegenparthei verworfen, d. h. in der Art beseitigt werden könne, daß die Aussage gar nicht gelesen werden darf?

„Der Art. 283, welcher die Verwerfungsgründe aufzählt, spricht nicht von dem Falle, wo der Zeuge von dem Ausgange des Prozesses einen Vortheil oder Nachtheil zu erwarten hat. Es entsteht also die Frage, ob dieser Artikel noch auf andere Fälle, als die welche er ausdrücklich bezeichnet, ausgedehnt werden dürfe, oder ob er absolut limitativ sey.

„Daß das Gesetz dem Richter einen unbeschränkten

Spielraum gestatten und ihm erlauben wollte, nach seinem Ermessen jeden beliebigen Verwerfungsgrund anzunehmen, also willkührlich die Vorlesung der Aussage zu verbieten und so dieselbe ohne Prüfung zu beseitigen, dürfte sich kaum behaupten lassen. Diese Ansicht würde schon im Allgemeinen nicht mit dem Geiste unserer Gesetzgebung, welcher die richterliche Willkühr keineswegs begünstigt, im Einklang stehen. Auch ist der Sinn, welchen der Text des Art. 283 jedem unbefangenen Leser auf den ersten Blick darbietet, sicherlich der, daß dieser Artikel alle Fälle, in welchen das Gesetz einer Parthei gestatten wollte, die gegen sie vorgebrachten Zeugen gänzlich zu verwerfen, vollständig aufzähle. Wozu überhaupt eine detaillirte Aufzählung, wenn sie nicht erschöpfend und beschränkend seyn sollte? Und würde nicht der Gesetzgeber, wenn er eine andere Absicht gehabt hätte, dieselbe durch einen allgemeiner gefaßten Satz ausgesprochen haben, wie es z. B. im Art. 1348 des bürg. G.-B. der Fall ist? Der Ausdruck *pourront* kann für die entgegengesetzte Ansicht, welche in den durch den Art. 283 aufgezählten Fällen nur Beispiele erblickt, wenig in Betracht kommen. Denn dieser Ausdruck wird auch oft in einem beschränkenden Sinne gebraucht, namentlich in den Fällen, wo der Gesetzgeber sich zur Aufgabe gemacht hat, die Gränzen einer durch das Gesetz bewilligten besondern Befugniß zu bezeichnen. So z. B. im Art. 935 und im Art. 1094 des bürg. G.-B., wie es der Art. 1099 entscheidend beweist. Auch ist zu bemerken, daß die Fähigkeit, Zeugniß zu geben, die Regel bildet, und ein Recht ist, welches jedem Staatsbürger zusteht; daß daher die Unfähigkeit, als Ausnahme, nur da ausgesprochen werden kann, wo das Gesetz es ausdrücklich verfügt.

Digitized by Google

„Für dieſe Anſicht ſpricht auch das Hiſtoriſche der Materie. Die Ordonnanz von 1667 enthielt keine Aufzählung der Verwerfungsgründe; ein Umſtand, welcher der Willkühr des Richters in einem ſo wichtigen Punkte Thor und Thüre öffnete, und allerlei ſonderbare oder doch höchſt unbeſtimmte Verwerfungsgründe auf's Tapet brachte, z. B. übeln Ruf, — unſittlichen Lebenswandel, — Unzahlfähigkeit, — Neigung zum Trunk u. ſ. w. (Man ſehe den Artikel Témoin judiciaire, im Rép. univ. von *Merlin.*) Dieſem Zuſtande der Ungewißheit wollte nun offenbar der Geſetzgeber im Art. 283 durch eine ſpecielle und limitative Feſtſetzung der Verwerfungsgründe ein Ende machen, was auch der Staatsrath *Treilhard*, als Redner der Regierung vor der geſetzgebenden Verſammlung, dadurch ausdrückte, daß er ſagte: „La loi a *réglé* les délais — — de l'enquête — — la nature des reproches *qu'on peut admettre*, le moment où ils doivent être proposés, la manière de les prouver, u. ſ. w. Was *Locré*, in dem Esprit du Code de comm. Vol. 9, pag. 304 — 307 hierüber ſagt, ſcheint jeden Zweifel zu beſeitigen, und in gleichem Sinne hatte denn auch *Carré* (Analyse, I, 557 und folg.) ſich ausgeſprochen. Allein *Toullier* (Vol. 9, pag. 443 und folg.) erhob ſich dagegen mit großem Eifer und ſuchte zu beweiſen, daß der Art. 283 unbedingt nach richterlichem Ermeſſen ausgedehnt werden dürfe. Nun änderte denn auch *Carré* (im neuern Werke, I, 699) ſeine frühere Meinung, weil, wie er ſich ausdrückt, „*tous les doutes* ont été „levés par un arrêt de la Cour de Cassation“ (*Sirey*, XXI, 1, 107) worin es heißt: „attendu que les disposi„tions de l'art. 283 ne sont que *démonstratives* et non „*limitatives.*“ Allein zum Unglück für die Gewiſſensruhe dieſes Autors, die ſich ſo gläubig an eine Entſcheidung des

Digitized by Google

Caſſationshofs hielt, erließ derſelbe Gerichtshof einige Jahre ſpäter (*Sirey*, XXVII, 1, 59) ein Urtheil, worin es gerade umgekehrt heißt: „Attendu que l'énumération que fait „l'art. 283 des causes qui peuvent faire reprocher un „témoin, est *limitative*, puisque le droit qu'a tout Ci„toyen de déposer en justice ne saurait lui être enlevé „que par une disposition expresse de la loi.“ —

„Das Reſultat aller dieſer Betrachtungen dürfte nun Folgendes ſeyn. Der Art. 283 iſt im Allgemeinen limitativ. Der Richter darf alſo nur in den durch dieſen Artikel vorgeſehenen Fällen den Zeugen als gänzlich unfähig betrachten und die Vorleſung von deſſen Auſſage verbieten. Sind ſonſtige Gründe vorhanden, welche die Glaubwürdigkeit eines Zeugen zu ſchwächen oder aufzuheben geeignet ſind, ſo kann der Richter zwar nicht verordnen, daß die Auſſage ungeleſen bleibe; allein er hat, nachdem er von dem Inhalt der Auſſage Kenntniß genommen, jene Gründe zu würdigen und dem gemäß der Auſſage Glauben zu ſchenken oder zu verſagen, was dem Richter, nach der von unſerer Geſetzgebung angenommenen Beweißtheorie, in allen Fällen frei ſteht.

„Allein der Art. 283 muß nicht bloß von denjenigen Fällen verſtanden werden, welche er *explicite*, ſondern auch von denen, welche er *implicite* begreift, d. h. wo eine vollkommene Identität des im Art. 283 ſelbſt vorausgeſetzten Grundes eintritt. Es kann daher z. B. verworfen werden: 1) die Parthei ſelbſt; denn obſchon der Art. 283 ſie nicht nennt, ſo iſt ſie doch implicite dadurch bezeichnet, daß der Artikel ſogar die Verwandtſchaft mit der Parthei, bis zum 6ten Grade, für einen Verwerfungsgrund erklärt. 2) Der Zeuge, gegen welchen der Beweiß vorliegt, daß er ſich von der Parthei habe

Digitized by Google

bestechen lassen; denn die Verfügung des Art. 283, wonach der Zeuge, welcher mit der Parthei und auf ihre Kosten gegessen oder getrunken hat, verworfen werden kann, beruht auf der Präsumption einer indirekten Bestechung. Der Verwerfungsgrund muß daher a fortiori eintreten, wenn eine direkte Bestechung erwiesen ist; u. s. w.

„Auf gleiche Weise muß daher auch ein persönliches und direktes Privat-Interesse an dem Ausgange des Prozesses als Verwerfungsgrund gelten. Denn der Art. 283 verwirft sogar denjenigen Zeugen, welcher muthmaßlich Erbe der Parthei werden wird, und also nur ein eventuelles Interesse hat. Wie sollte also nicht der Zeuge verwerflich seyn, für welchen ein wirkliches, bereits bestehendes Interesse obwaltet? Wer wollte z. B. behaupten, daß in einem Prozesse zwischen dem Gläubiger und dem Hauptschuldner, wo die Existenz der Forderung in Frage steht, der Bürge des Schuldners (obschon nicht als Parthei im Prozeß) Zeugniß geben könne? Oder daß in einem Rechtsstreite, wo eine verkaufte Sache vindizirt wird, der Verkäufer, der im Falle der Eviktion Gewähr zu leisten hat, als Zeuge zuläßig sey?

„Eben so sehr liegt aber auch in der Natur der Sache, daß nicht gerade jedes Interesse, auch das entfernteste oder unbedeutendste, den Zeugen verwerflich mache. Dasselbe muß stark genug seyn, um vernünftigerweise annehmen zu können, daß der Zeuge sich, seinem Eide zum Trotz, dadurch zur Unwahrheit könne verleiten lassen.

„Wendet man nun diese Ansichten auf die Mitglieder einer Gemeinde an, so wird Alles darauf ankommen, ob das Privatinteresse der Einzelnen bei dem Ausgange des Prozesses groß oder gering, nah oder entfernt sey. In dieser Beziehung muß man also wohl, (wie es

Digitized by Google

auch viele Schriftsteller, z. B. *Hellfeld*, Jurispr. for. §. 1177, — *Thibaut*, Syst. des Pand. §. 1169, — das *Rép. univ.* v^bo Témoin jud. §. 1. Art. III, N° IV u. A. m. wirklich thun) vor Allem unterscheiden, ob das streitige Recht von der Art sey, daß es sich zum unmittelbaren Privatgenuß der Einzelnen eigne (wie z. B. Beholzigungsrechte, Weidberechtigungen, Weggerechtigkeiten, u. s. w.), oder ob es bloß die Gemeinde, als Ganzes, betreffe, wie z. B. der Besitz eines Gemeindeguts, die Festsetzung einer Banngränze u. s. w. Im ersten Falle wird der Verwerfungsgrund weit eher berücksichtigt werden müssen als im zweiten; obgleich in Beiden nur die besondern Umstände jedes gegebenen Falles für die richterliche Entscheidung den Ausschlag geben können."

Der Referent ging sodann zu der Frage über, ob, nach den Verhältnissen des vorliegenden Falles, das bei den fraglichen Zeugen vorauszusetzende Privatinteresse bedeutend genug sey, um als Verwerfungsgrund gelten zu können und um die Aussagen derselben ohne Vorlesung zu beseitigen; u. s. w.

Urtheil des K. Appellationsgerichts, vom 25. May 1829.

„In Erw. über die von dem Beklagten vorgebrachten „Verwerfungs-Gründe gegen die Zeugen Schlimmer, „Breitling und Windecker,

„Daß die einzelnen Mitglieder einer Gemeinde und „die Gemeinheit, als Ganzes, nach bekannten Rechtsbe„griffen nicht als eine und dieselbe Rechtsperson anzusehen „sind, mithin der Grundsatz, daß die im Prozeß befangene „Parthei nicht für sich selbst Zeugniß geben könne, hier „keine Anwendung findet;

Digitized by Google

„In Erw., daß zwar der Art. 283 der bürg. P.-O. „nicht in einem so absolut beschränkenden Sinne zu ver„stehen ist, daß nicht solche Zeugen, welche erweislich bei „dem Erfolge des Rechtsstreits direkt und unmittelbar in„teressirt sind, verworfen werden könnten, indem der Ge„setzgeber es für unnöthig erachten mußte, einen solchen, „aus der Natur der Sache selbst und aus allgemeinen „Rechtsprinzipien hervorgehenden Grundsatz durch eine „besondere Verfügung auszusprechen;

„Daß daher allerdings einzelne Gemeindeglieder als „Zeugen verwerflich sind, wenn sie von dem Erfolge des „durch die Gemeinde geführten Prozesses einen persönli„chen, direkten und namhaften Vortheil oder Nachtheil zu „erwarten haben;

„Daß aber im vorliegenden Falle, wenn man den „Gegenstand des Prozesses und die Umstände des Falles „berücksichtigt, für die oben erwähnten Zeugen, als Ge„meindeglieder, kein so entscheidendes Privatinteresse nach„gewiesen ist, wie es vorausgesetzt werden müßte, um ihren „Aussagen unbedingt alle Glaubwürdigkeit zu versagen und „die Ablesung derselben zu verbieten;

„Daß vielmehr der Beklagte selbst, dadurch daß auch „er seinerseits mehrere Mitglieder der Gemeinde Falkenstein „als Zeugen aufführte, deutlich zu erkennen gab, daß der „Gegenstand des Rechtsstreits für die einzelnen Gemeinde„glieder, als solche, kein so dringendes Privatinteresse dar„biete, um nothwendig ein befangenes Zeugniß zu bewirken;

„Daß daher die Aussagen der obengenannten Zeugen „zu lesen sind, unbeschadet der richterlichen Befugniß, bei „Beurtheilung der Glaubwürdigkeit derselben auf ihre Ei„genschaft als Gemeindeglieder, so wie auf alle übrigen „Umstände die gebührende Rücksicht zu nehmen.

Digitized by Google

A. d. Gr.

„erklärt das K. App.-G., vermittelst theilweiser Reforma-
„tion des angefochtenen Urtheils, die gegen die Zeugen
„Schlimmer, Breitling und Windecker geltend
„gemachten Verwerfungsgründe als ungenügend, und ver-
„ordnet, daß die Aussagen derselben gelesen werden sollen,
„vorbehaltlich für den Richter, die geeignete Rücksicht
„darauf zu nehmen, u. s. w.“

In gleichem Sinne hatte das K. App.-G. schon früher, namentlich durch Urtheil v. 5. Dezember 1826, in Sachen der Gemeinde Kirchheimbolanden gegen Schach, entschieden. In andern Fällen wurde der fragliche Verwerfungsgrund angenommen; allein immer nur dann, wenn die Sache von der Art war, daß ihr Erfolg ein direktes und dringendes Privatinteresse für den Zeugen darbot. —

Statutarrecht der Stadt Landau. Eheschulden. Verzichtung der Ehefrau.

Ist, nach dem ehemaligen Statutarrechte der Stadt Landau, die Ehefrau unbedingt befugt, durch Verzichtung auf die dem überlebenden Gatten zugesicherten Rechte auf Fahrniß, Errungenschaft und Nutznießung der liegenden Güter des verstorbenen Ehegatten, sich den Eheschulden zu entziehen, oder hängt diese Befugniß von dem Beweiß ab, daß die Ueberschuldung in Folge eines lüderlichen und verschwenderischen Lebenswandels des Ehemannes entstanden sey?

Digitized by Google

Muß dieser Beweiß in Bezug auf jeden einzelnen Schuldposten geführt werden?

Arnsperger u. Cons. gegen Rebstock — Brück.

In einem Rechtsstreite zwischen G. J. Arnsperger, Handelsmann in Speyer, und Cons., gegen Ludwig Rebstock, Wirth in Landau, und Ludwig Brück, Handelsmann daselbst, erhob sich vor dem K. App.-G. die obige Frage, welche in erster Instanz nicht zur Verhandlung gekommen war.

Die betreffenden Stellen des Landauer Statuts, *) auf welche Arnsperger und Cons., als Erben der Ehefrau sich beriefen, um sich von jedem Beitrage zur Zahlung der Eheschulden zu befreyen, lauten wie folgt:

§. 13. „Sintemal nach Stattgewohnheit werden „zweyer Eheleut Güter, wo derentwegen keine sonderbare „Pakten vorhanden, insgemein eingeworfen und dergestalt „vereinbahret, daß auch beede zur Abrichtung besagter fah„render Schulden, der Capitalschulden aber allein in dem „Fall, wo solche in stehender Ehe gemacht und uffgenom-

---

*) Dieses Statut ist eigentlich eine Privatarbeit von Joh. Jakob Schattenmann, welche aber allgemein als vollkommen übereinstimmend mit dem wirklichen Herkommen und Gewohnheitsrecht anerkannt und befolgt wurde, wie denn auch in der vorliegenden Sache beide Partheien sich unbedingt auf dieselbe beriefen. Sie erschien im J. 1660 unter dem Titel: *Successio conjugum consuetudinaria* des Heil. Reichs Stadt Landau uralte Gewohnheit in Erbfällen zwischen Eheleuten, *ex Senatus archivo, protocollis, et advocatorum consiliis brevissime conscripta etc. studio et opera J. J. Schattenmanni.* Man feierte sie sogar durch lateinische und deutsche Gedichte, welche dem Büchlein beigedruckt sind.

Digitized by Google

„men, und das liegend Gut dazu nicht erkläklich wäre, „mit abzustatten verbunden und schuldig seynd, dergestalt, „daß sie solche aus ihrer beeder Fahrnuß, oder im obge„setzten andern Fall von ihren liegenden Gütern zahlen „müssen.

§. 14. „Doch mag das Ueberlebend, und sonderlich „die Frau, im Fall der Mann ihr viel Schulden ver„schwiegener oder betrieglicher Weiß in die Ehe gebracht, „oder in derselben durch sein lüderlich, verschwenderisch „Leben und Wandel gemacht, diesem Beschwerdt auch wider „der Gläubigern Willen entgehen, wann es sich seines „Stadtrechtens an der Fahrnuß, Nießung der liegenden „Güter, wie auch Errungenschaft begiebet und ihr zuge„brachtes heraußer begehrt; Allein daß hierdurch kein Be„trug und Argliſt, den Gläubigern zum Nachtheil und „Schaden, gebraucht werde.“ —

„Der §. 14 des Statuts, so sagten die Erben der Frau, giebt, wenn man ihn richtig versteht, der Frau das unbedingte Recht, vermittelst einer Verzichtung auf Fahrniß, Errungenschaft und Niesbrauch, sich von den Eheschulden zu befreien, sobald sie sich durch dieselben beschwert findet. Die Worte, welche eine beschränkende Bedingung zu enthalten scheinen, sind nichts als die Motive der Verfügung, deren Angabe in den Verordnungen älterer Zeiten Sitte war, und es hie und da noch heute ist. Das Churpfälzische Landrecht, Th. IV Tit. 17, und das Solmsische Landrecht, Th. II Tit. 28 §. 7, haben eine ähnliche Redaktion, und doch ist man allgemein darüber einverstanden, daß sie der Frau das Recht, sich durch Verzichtung von den Eheschulden zu befreien, unbedingt gestatten. Der Hauptzweck des Gesetzes war, der Frau zu Hülfe zu kommen; es konnte ihr daher keinen so schwierigen, oft

unmöglichen Beweiß auferlegen wollen; was noch insbesondere daraus hervorgeht, daß dasselbe die Befreiung der Frau von der Verbindlichkeit, zur Bezahlung der Schulden beizutragen, nicht auf diejenigen Schulden beschränkt, welche „betrieglich in die Ehe gebracht, oder durch einen lüderlichen und verschwenderischen Lebenswandel des Mannes“ contrahirt worden, sondern daß sie, vermittelst einer allgemeinen Verzichtung auf ihre Stadtrechte, ihr Eingebrachtes heraus begehren kann, gleichviel ob unter den Schulden auch eine oder die andere seyn möchte, auf welche jene Kriterien nicht passen. In diesem Punkte ist das Landauer Statut ganz verschieden von der Speyerer Ausfauthey-Ordnung, welche, im §. 25, die Frau für ⅓ aller Eheschulden tenent erklärt, in dem Falle aber, wo der Mann durch Verbrechen oder Verschwendung Schulden contrahirt hätte, sie ganz consequent nur von der Beitragspflicht zu diesen Schulden freispricht, und ihr keineswegs die Befugniß einräumt, vermittelst einer Verzichtleistung sich allen Eheschulden überhaupt zu entziehen.“ —

Der Anwalt des Ehemannes bezog sich seinerseits auf den klaren Text des Statuts, welcher um so unzweideutiger erscheine, da dasselbe zuerst im §. 13 als Regel den Grundsatz aufstelle, daß beide Ehegatten persönlich für die in stehender Ehe contrahirten Schulden zu haften haben, und dann im §. 14 als Ausnahme den Fall bezeichne, wo die Schuldenlast durch eine betriegliche oder schuldhafte Handlungsweise des Mannes allein herbeigeführt worden sey. Diese Verfügung stimme übrigens vollkommen mit den allgemeinen Grundsätzen des germanischen Rechts überein, wonach, ganz abweichend von dem römischen Rechte, eine Gütergemeinschaft zwischen den Ehegatten jure Condominii bestehe, mithin auch jede während der Ehe durch den Mann

Digitized by Google

contrahirte Schuld im Zweifel als eine gemeinschaftliche Verbindlichkeit beider Ehegatten angesehen werden müsse, da der Mann, als das Haupt der ehelichen Gesellschaft, und als der alleinige Verwalter der Gemeinschaftsmasse, der Regel nach für das Interesse und den Nutzen beider Ehegatten handele, so lange nicht das Gegentheil für jeden speciellen Schuldposten erwiesen werden könne.

Urtheil des K. Appellationsgerichts, vom 19. Juli 1830.

„In Erw., daß nach dem klaren Inhalte der im J. „1660 herausgegebenen Statuten der Stadt Landau, auf „welche die Partheien sich beziehen, die Beitragspflichtigkeit „beider Ehegatten zu den ehelichen Schulden die Regel „bildet, und dem einen Ehegatten nur ausnahmsweise in „dem Falle, wenn die Ueberschuldung aus der Hinterlist „oder dem groben Verschulden des andern Theils entsprun„gen ist, verstattet wird, sich durch Verzichtleistung auf die „Gemeinschaft von dieser Beitragspflichtigkeit loszusagen;

„Daß die Fassung der betreffenden Stellen, nament„lich der §§. 13 und 14 durchaus keinen Zweifel läßt, „daß es der Wille des Gesetzgebers war, diese Befugniß „von der Existenz der berührten Verhältnisse abhängig zu „machen, und keineswegs bloß, wie behauptet wird, durch „Aufzählung derselben die Gründe einer unbedingt verstat„teten Befugniß anzugeben;

„In Erw., daß die Punkte, deren Beweiß angeboten „wird, besonders zusammengenommen, einen lüderlichen, „verschwenderischen Lebenswandel beurkunden würden, wo„rin die Ursache der vorhandenen Ueberschuldung mit allem „Rechte gefunden werden könnte, was nach dem Inhalte

Digitized by Google

„des betreffenden Statutarrechts zu einer Verzichtleistung „berechtigen würde, ohne daß es, wie eingewendet worden, „erforderlich wäre, in Bezug auf jeden einzelnen Schuld„posten nachzuweisen, daß derselbe in speciellen lüderlichen „oder verschwenderischen Handlungen seinen Ursprung ge„funden habe, indem das Gesetz dies nicht verlangt, und „eine Schuldenlast sehr wohl durch die Handlungsweise „im Allgemeinen, ohne daß gerade bei Contrahirung der „einzelnen Schuldposten etwas Auffallendes vorgefallen „wäre, herbeigeführt werden kann.

A. d. Gr.

„läßt das K. App.-G. die Appellanten zum Beweise durch „Zeugen darüber zu, u. s. w.“

Statutarrecht des Bisthums Speyer. Schulden. Ehefrau.

Die Ehefrau, welche sich unter dem Statutarrechte des ehemaligen Bisthums Speyer verheirathet hat, haftet persönlich für ein Drittheil der Eheschulden, mit Ausnahme derjenigen einzelnen Schuldposten, in Bezug auf welche sie den speciellen Beweiß führt, daß der Ehemann sie durch Verschwendung, durch lüderliches Leben, oder durch Begehung eines Verbrechens contrahirt habe. —

Ehefrau Weiler gegen Zeiser.

Die obige Entscheidung erfolgte, in Uebereinstimmung mit dem Erkenntnisse des K. Bez.-G. in Frankenthal, wogegen appellirt war, durch nachstehendes

Digitized by Google

Urtheil des K. Appellationsgerichts, vom 23. Februar 1829.

„In Erw., daß unbestrittener Maaßen die fragliche „Ehe unter der Herrschaft der Statutarrechte des Bis„thums Speyer ohne Ehepakten eingegangen wurde;

„Daß im Allgemeinen die zur Zeit der Eingehung „der Ehe bestandenen Statutarrechte während der ganzen „Dauer der Ehe sowohl für die beiden Gatten verpflich„tend sind, als auch für ihre Gläubiger Rechte begründen;

„Daß nach Inhalt jener Statutarrechte, namentlich „der Ausfauthey-Instruktion vom 2. Januar 1772, §. 25, „und der Verordnung v. 29. September 1783, die Frau „an allen, während der Ehe contrahirten Schulden, (mit „alleiniger Ausnahme derjenigen, die das Gesetz ausschließ„lich dem Manne zur Last setzt,) ohne alle weitere Rück„sicht auf den Zustand des Vermögens ihres Mannes oder „der Gütergemeinschaft, und nicht bloß in subsidium, ein „Drittheil, — Diejenigen Gemeinschulden aber, zu welchen „sie sich auf gesetzliche Weise verpflichtete, für voll aus „ihren Illaten zahlen muß; mithin in beiden Fällen die „Ehefrau als Mitschuldnerinn gegen die Gläubiger, wenn „gleich nach einem verschiedenen Verhältnisse, erscheint;

„Daß die Ausfauthey-Instruktion v. 1772 nur die „einzelnen speciellen Schuldposten, welche der Ehemann „durch Verschwendung, durch lüderliches Leben oder Bege„hung eines Verbrechens contrahirte, demselben ausschließ„lich zur Last legt, von der Appellantinn aber nur im „Allgemeinen die Verschwendung des Ehemanns geltend „gemacht werden will, um sich von ihrer Verbindlichkeit „zur Zahlung eines Drittheils an den Gemeinschulden zu „entlasten; mithin der angebotene Beweiß unerheblich ist.

A. d. Gr.

„Verwirft das K. App.-G. die eingelegte Berufung, u. s. w.

Registrirungs-Streitigkeit. Geldbuße. Notär. Competenz.

Gehören Streitigkeiten über Registrirungs-Gebühren, oder über die darauf bezüglichen Geldbußen, vor das Gericht des Wohnorts des Beklagten, oder vor das Gericht, in dessen Bezirk das Rentamt liegt, von welchem der Zwangsbefehl ausging?

K. Aerar gegen Martin.

Am 29., 30. und 31. Januar 1823 ließ Daniel Schweikhardt, Beständer des im Canton Dahn gelegenen Bärenbrunner Hofs, eine bedeutende Mobilien-Versteigerung durch den, damals in Dahn (Bezirk Zweibrücken) angestellten Notär Martin vornehmen. Die darüber errichtete Urkunde wurde dem K. Rentamte in Dahn gehörig zur Registrirung vorgelegt. Allein am 1. August 1826 errichtete dieses Rentamt ein Protokoll, durch welches erklärt wurde, man habe seitdem die Entdeckung gemacht, daß der Notär Martin bei jener Versteigerung 40 Artikel ausgeboten und zugeschlagen habe, ohne dieselben in das Protokoll einzuführen. Dadurch habe er dem Art. 5 des Ges. v. 22. Pluviose VII zuwidergehandelt, und sey, nach Art. 7 desselben Gesetzes, in eine Geldstrafe von 100 Franken für jeden ausgelassenen Artikel verfallen, was zusammen, mit Inbegriff des Zehntels und

der Registrirungsgebühr selbst, eine Summe von 2061 fl. 55 kr. betrage.

Für diese Summe wurde ein Zwangsbefehl gegen den Notär Martin erlassen, welcher in der Zwischenzeit nach Candel, (Bezirk Landau) versetzt worden war, und dort seinen Wohnsitz genommen hatte. Derselbe macht Opposition, behauptete, daß das erwähnte Gesetz auf den gegebenen Fall nicht anwendbar sey, und gab dem K. Aerar Vorladung vor das K. Bez.-G. in Landau, als Forum seines dermaligen Wohnsitzes. Er betrachtete sich (mit Recht) als den eigentlichen Beklagten im Rechtsstreite, obschon er, der Form nach, als Oppositionskläger gegen den Zahlungsbefehl aufgetreten und sonach die Vorladung von ihm ausgegangen war.

Das K. Aerar schützte die Incompetenz des K. Bez.-G. in Landau vor, und zwar unter Beziehung auf die speciellen Bestimmungen des Ges. v. 22. Pluviose VII, Art. 3, al. 3, combinirt mit Art. 64 des Ges. v. 22. Frimaire VII, wonach, wie das K. Aerar behauptete, die Competenz für alle Registrirungsstreitigkeiten, so wie für alle bei Mobiliar-Versteigerungen vorfallenden Zuwiderhandlungen, unter allen Umständen, und ohne Rücksicht auf den Wohnort des Beklagten, demjenigen Bezirksgerichte, in dessen Gerichtssprengel das einschlägige Rentamt liege, — also im vorliegenden Falle dem K. Bez.-G. in Zweibrücken, — zustehe.

Das K. Bez.-G. in Landau erklärte sich indessen, durch Urtheil vom 18. July 1827, competent, und zwar 1) weil, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, der Wohnort des Beklagten in Civilsachen, als wovon es sich hier handele, das Forum bestimme, die Verfassungsurkunde aber verfüge, daß Niemand seinem natürlichen Richter entzogen

werden dürfe; 2) weil die Gesetze v. 22. Pluviose VII und 22. Frimaire VII eine Ausnahme von dem obigen Grundsatze nicht mit Bestimmtheit aussprächen, auf jeden Fall aber eine solche Ausnahme durch das spätere Notariatsgesetz v. 25. Ventose XI wieder aufgehoben sey, indem der Art. 53 dieses Gesetzes verfüge, daß die gegen einen Notär auszusprechenden Verurtheilungen zu Geldstrafen und Entschädigungen, wegen Zuwiderhandlungen in ihrer Amtsführung, durch das Civilgericht *seines Wohnorts* auszusprechen seyen.

Das K. Aerar ergriff gegen dieses Urtheil das Rechtsmittel des Cassationsgesuchs.

Urtheil des K. Cassations- und Revisionsgerichts, vom 30. May 1828.

„Eingesehen den Art. 8 des Ges. v. 22. Pluviose VII, „welcher in der hierher gehörigen Stelle also lautet: Les „poursuites et instances auront lieu ainsi et de la ma„nière prescrite par la loi du 22. Frimaire d^r sur l'en„registrement.“

„Eingesehen den Art. 64 des Ges. v. 22. Frimaire „VII, welcher also lautet: Le premier acte de poursuite „pour le recouvrement des droits d'enregistrement et le „payement des peines et amendes prononcées par la „présente loi, sera une contrainte décernée par le rece„veur ou proposé de la régie; elle sera visée et décla„rée exécutoire par le juge de paix du Canton *où le „bureau est établi*, et elle sera signifiée. L'exécution de „la contrainte ne pourra être interrompue que par une „opposition formée par le redevable et motivée, avec „assignation à jour fixe *devant le tribunal civil du dé„partement*. Dans ce cas l'opposant sera tenu d'élire „domicile dans la commune où siège le tribunal.“

Digitized by Google

„Eingeſehen ferner den Art. 53 des Geſ. v. 25. Ven-
„tose XI über das Notariat; die Art. 59 und 1041 der
„bürg. P.-O. und den Titel IV, §. 8, al. 2 der Verfaſ-
„ſungsurkunde.

„In Erw., daß nach dem erwähnten Art. 64 des
„Geſ. v. 22. Frimaire VII die Oppoſition gegen einen
„Zwangsbefehl wegen Regiſtrirungsgebühren oder darauf
„bezüglichen Geldſtrafen vor dasjenige Civilgericht zu brin-
„gen iſt, in deſſen Bezirk das Perceptions-Amt liegt, von
„welchem der Zwangsbefehl ausging.

„Daß dieſes ſchon aus dem Texte ſelbſt klar hervor-
„geht, indem die Worte: devant le tribunal civil du
„département, im Zuſammenhange mit der Redaktion des
„Vorhergehenden a linea, und namentlich mit den Worten:
„par le juge de paix du Canton *où le bureau est établi*,
„unzweideutig ausdrücken, daß der Geſetzgeber das Civil-
„gericht deſſelben Departements bezeichnen wollte, zu wel-
„chem der erwähnte Canton gehört.

„Daß übrigens auch der Grund des Geſetzgebers in
„die Augen leuchtet, — weil nämlich, wenn in ſolchen
„Fällen die Competenz ſich nach dem Wohnorte des Schuld-
„ners richtete, hieraus rückſichtlich der Conſtatirung der
„Thatſachen und der durch das Perceptions-Büreau zu
„führenden Beweiße die größten Schwierigkeiten entſprin-
„gen, und insbeſondere eine mit dem Gang der Verwaltung
„unvereinbare Deplacirung von Akten, Regiſtern u. ſ. w.
„nöthig werden würde;

„Daß auch der Caſſationshof in Paris immer in die-
„ſem Sinne entſchieden hat.

„In Erw., daß die beſagte Competenzbeſtimmung durch
„kein ſpäteres Geſetz aufgehoben worden iſt;

„Daß der Art. 53 des Geſ. v. 25. Ventose XI, auf

„welchen daß K. Bez.-G. in Landau ſich bezogen hat,
„ſchon darum eine ſolche Wirkung nicht haben kann, weil
„dieſer Artikel ſich bloß auf die in demſelben Geſetze ent-
„haltenen Beſtimmungen, keineswegs aber auf die durch
„die Geſetze v. 22. Frimaire und 22. Pluviose VII regu-
„lirten ſpeciellen Materien bezieht;

„Daß eine ſolche Abrogation auch aus den Art. 59
„und 1041 der bürg. P.-O. nicht hergeleitet werden kann,
„weil dieſes Geſetzbuch nur von reinen Civilprozeſſen han-
„delt, im vorliegenden Falle aber von Strafbeſtim-
„mungen die Rede iſt, welche, obſchon das Geſetz ſie
„ausnahmsweiſe den Civilgerichten zugewieſen hat, dennoch
„nicht in die Klaſſe der rein bürgerlichen Streitigkeiten
„gehören und ihre ſpecielle Geſetzgebung haben;

„Daß überhaupt, nach einem unbeſtreitbaren Rechts-
„grundſatze, ein ſpäteres allgemeines Geſetz einem frühern
„ſpeciellen in der Regel nicht derogirt;

„Daß auch ein Staatsrathsgutachten v. 12. May
„1807, genehmigt am 1. Juny 1807, die obige Anſicht aus-
„drücklich ſanktionnirt hat;

„Daß endlich der oben allegirte, durch das angefoch-
„tene Urtheil angezogene §. 8, Tit. IV der Verfaſſungs-
„urkunde, welcher verfügt, daß Niemand ſeinem ordentli-
„chen Richter entzogen werden dürfe, keinen andern Sinn
„hat, als daß in allen Fällen die beſtehenden Geſetze über
„die gerichtliche Competenz beobachtet werden ſollen, und
„daß dabei jede Willkühr ausgeſchloſſen ſey.

„In Erw., daß nach dem Obigen das K. Bez.-G. in
„Landau, indem es ſich in der vorliegenden Sache compe-
„tent erklärte, den Art. 8 des Geſ. v. 22. Pluviose VII
„und den Art. 64 des Geſ. v. 22. Frimaire VII verletzt,
„und den Art. 53 des Geſ. v. 25. Ventose XI, ſo wie die

Digitized by Google

„Art. 59 und 1041 der bürg. P.-O., und endlich den §. 8,
„Tit. IV der Verfassungsurkunde falsch angewendet hat.
A. d. Gr.
„Vernichtet das K. Cass.-G. das Urtheil des K. Bez.-G.
„in Landau v. 18. Juny 1827, u. s. w. —

Registrirungs-Gebühr. Geldbuße. Verjährung.

Findet die, durch das Gesetz vom 22. Frimaire VII festgesetzte Verjährungsfrist von 2 Jahren auch für die auf das Registrirungswesen bezüglichen Geldbußen Statt?

Ist diese Verjährung, so wie die der Gebühr selbst, dadurch bedingt, daß der Rentbeamte aus einem, zur Registrirung vorgelegten Akte die Thatsache, welche zur Erhebung der Gebühr oder Geldbuße Veranlassung giebt, zu erkennen im Stande gewesen sey?

Lt. Arrar gegen Martin.

Die vorhergehende Sache kam, in Folge des obigen Cassationsurtheils, vor das K. Bez.-G. in Zweibrücken, welches am 1. März 1830 in der Hauptsache selbst folgendes Urtheil erließ:

„In Erw., daß das Gesetz v. 22. Pluviose VII, Art.
„8, in Betreff der Eintreibung der Gebühren und Strafen
„auf das Gesetz v. 22. Frimaire VII verweißt;

„Daß aber, nach Art. 61 dieses Gesetzes, al. 1 und 2,

Digitized by Google

„die Aufforderung von Gebühren verjährt und unzulä-
„ßig ist, wenn seit der Registrirung des Aktes zwei und
„respective drei Jahre ohne Verfolgung verstrichen sind;

„Daß der Gesetzgeber, welcher die Eintreibung der
„Gebühr und Geldstrafe vermittelst eines Zwangsbefehls
„vorgeschrieben hat, in der Verjährung der Gebühren auch
„die Verjährung der Strafe begreifen wollte, da er keinen
„Unterschied deßfalls gemacht und sich an dem Schlusse
„des Art. 61 allgemein über die Unterbrechung der Ver-
„jährung und der Verfolgung ausgesprochen hat;

„Daß sowohl dieser Grundsatz, wie auch, daß die
„durch das Gesetz v. 22. Pluviose VII verhängte Verfol-
„gung des Notärs für Gebühren und Strafe der Verjäh-
„rungsfrist von zwei Jahren unterworfen sey, durch ein
„genehmigtes Gutachten des Staatsraths v. 22. August
„1810 förmlich ausgesprochen ist;

„Daß demnach die Anforderung in dem gegenwärti-
„gen Falle verjährt ist, da seit dem 8. Februar 1823,
„Tag der Registrirung des Akts, bis zum ersten Verfol-
„gungsakte (23. August 1816) sogar mehr als drei Jahre
„verflossen waren;

A. d. Gr.

„Erklärt das K. Bez.-G. die eingelegte Opposition für gegrün-
„det, vernichtet die Zwangsbefehle des K. Aerars — u. s. w.

Das K. Aerar ergriff das Rechtsmittel des Cassa-
tionsgesuchs, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil
sowohl nach dem Art. 61 des Ges. v. 22. Frimaire VII, als
auch nach dem Gutachten des Staatsraths v. 22. August 1810,
die kurze Verjährungsfrist, wovon hier die Rede ist, nur
dann Platz greife, wenn dem Rentbeamten die Thatsache,
welche die Erhebung einer Gebühr oder Geldbuße eröffnete,
nicht verheimlicht worden sey.

Urtheil des Cassationsgerichts, vom 30. July 1830.

„Nach Einsicht des Art. 8 des Ges. v. 22. Pluviose „VII; des Art. 61 des Ges. v. 22. Frimaire VII, und „des Gutachtens des Staatsraths v. 22. August 1810.

„In Erw., rücksichtlich der an den Notär Martin „geforderten Geldstrafen,

„Daß eine Verjährungseinrede überhaupt nur da Platz „greift, wo sie durch ein klares Gesetz begründet ist;

„Daß zwar der Art. 61 des Ges. v. 22. Frimaire VII, „auf welches im Gesetze vom 22. Pluviose VII verwiesen „wird, für gewisse Fälle eine zweijährige Verjährungs„zeit für die Anforderung von Registrirungsgebühren fest„setzt;

„Daß diese Verfügung auch auf die, in Bezug auf „das Registrirungswesen verhängten Geldstrafen an„wendbar ist, da die Art. 62 und 64 desselben Gesetzes „sie mit den Gebühren selbst ganz auf gleiche Linie stellen, „und da in vielen Fällen die Strafen blos in einer Er„höhung oder Verdoppelung der Gebühren bestehen;

„Daß aber diese kurze Verjährung, nach dem klaren „Texte des erwähnten Art. 61, Nro. 1, dadurch bedingt „ist, daß der Rentbeamte aus einem zur Registrirung vor„gelegten Akte die Thatsache, welche zur Erhebung der Ge„bühr oder Geldstrafe Veranlassung giebt, zu erkennen im „Stande gewesen sey; *)

---

*) Die Jurisprudenz des franz. Cassationshofs über diesen Punkt findet sich vollständig angegeben bei *Duvergier*, Collection complète des lois etc. in der Note zu Art. 61 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII.

Digitized by Google

„Daß auch das Gutachten des Staatsraths vom 22. „August 1810 sich ausdrücklich in diesem Sinne ausspricht.

„In Erw., daß im vorliegenden Falle die gegen den „Notär Martin gerichtete Anforderung des K. Aerars „auf der Behauptung beruhete, daß dieser Notär, bei Ge„legenheit einer Mobilien-Versteigerung, mehrere Gegen„stände öffentlich ausgeboten und zugeschlagen habe, ohne „dieselben in das Versteigerungs-Protokoll einzutragen;

„Daß daher diese Zuwiderhandlung aus dem erwähn„ten Protokolle auf keine Weise ersehen werden konnte, „und daß sonach das K. Bez.-G. in Zweibrücken, indem es „nichtsdestoweniger die Anforderung für verjährt erklärte, „den mehr erwähnten Art. 61 falsch angewendet hat.

„In Erw., daß auch die, durch denselben Artikel „festgesetzte dreijährige Verjährung nicht in Anwendung „gebracht werden konnte, weil dieselbe sich bloß auf den „besondern Fall bezieht, wo in einer bei dem Rentamte „gemachten Successions-Erklärung ein Theil der zum Nach„lasse gehörigen Güter verschwiegen wurde.

„In Erw., daß das Obige auch von den in der An„forderung enthaltenen Registrirungsgebühren gilt.

„In Erw. über die Hauptsache selbst, daß der Notär „Martin die Thatsache, auf welche das K. Aerar seine „Anforderung gründet, in Abrede gestellt hat; daß es da„her an dem K. Aerar ist, dieselbe, seinem Anerbieten ge„mäß, rechtsbeständig zu erweisen.

A. d. Gr.

„Vernichtet das Cass.-G. das Urtheil des K. Bez.-G. in „Zweibrücken, vom 1. März 1830 u. s. w.

Eventuelle Geschworene. Supplementarliste.

Auf welche Weise ist in dem Falle zu verfahren, wo, außer den zwölf Urtheils-Geschworenen, noch ein oder mehrere eventuelle Geschworene zugezogen werden sollen, um die Urtheils-Geschworenen, für welche während der Dauer der öffentlichen Verhandlung ein Hinderniß eintreten könnte, zu ersetzen?

Heinrich Guth.

Im J. 1828 ereignete sich der erschütternde Fall, daß ein Geistlicher, der protestantische Pfarrer Heinrich Guth in Wilgartswiesen, des Mordes seiner eigenen Gattinn angeklagt und dieser furchtbaren That durch den Ausspruch der Geschworenen schuldig erkannt wurde. Diese Sache bot in psychologischer und ärztlicher, wie in juridischer Beziehung, ein mannigfaches Interesse dar, und wir müssen bedauern, daß der Raum und Zweck dieser Blätter uns zur Pflicht macht, hauptsächlich nur den letztern Gesichtspunkt ins Auge zu fassen und auf die beiden ersten bloß einen vorübergehenden Blick zu werfen.

Der Pfarrer Guth, zur Zeit der Anklage 53 Jahre alt, war in früherer Zeit ein schöner, gewandter Mann und ein gesunder Kopf. Nur klebte ihm die Eigenthümlichkeit an, daß er, selbst nach seinem Eintritt in das geistliche Amt (1797), einen etwas burschikosen Sinn und Ton beibehielt, der bisweilen das rechte Maaß überschritt. Im J. 1801 verheirathete er sich mit Luise M....., einem Frauenzimmer von sehr achtbarer Familie und guter Ge-

Digitized by Google

müthsart. Allein die Ehe blieb kinderlos, und in diesem Umstande, verbunden mit den Eigenheiten des Ehemannes, mag wohl die erste Veranlassung zu den ehelichen Mißverhältnissen gelegen haben, welche in der Folge eine so schreckliche Wendung nahmen. Indessen entstand, während einer Reihe von Jahren, wenigstens kein öffentliches Aergerniß. Allein nach und nach ergab sich der Pfarrer entschieden dem Trunke, besonders seit dem J. 1814, wo die Gesellschaft der nordischen Gäste, welche damals dieses Land durch ihre Gegenwart erfreuten, ihn besonders anzog. Das wilde, ungebundene Wesen derselben war seine Freude, und er focht, ritt und trank mit ihnen um die Wette. Von dieser Zeit an war die Geschichte seines Lebens nichts, als das stufenweise Herabsinken, welches die schändliche Gewohnheit der Völlerei als unausbleibliche Folge mit sich führt. Er war zuletzt beinahe täglich berauscht, und in diesem Zustande vergaß er Alles, was er der Würde seines Amtes, sich selbst und seinen Umgebungen schuldig war. Oefters betrank er sich sogar an öffentlichen Orten und benahm sich dann auf die unanständigste Weise. Ueberhaupt ließ er, im Zustande des Rausches, seinen excentrischen Eigenheiten freien Lauf. Er führte dann abenteuerliche, überspannte Gespräche, wollte mit Jedermann fechten, und war bitter, aufbrausend und gewaltthätig; wiewohl er, nach zurückgekehrter Nüchternheit, wieder Gutmüthigkeit zeigte, und das Vorgefallene entweder zu entschuldigen suchte, oder gar keine Erinnerung davon zu haben vorgab. Am Meisten hatte, wie sich denken läßt, die unglückliche Gattinn zu leiden. Sie mußte häufig Schmähungen, Vorwürfe, Drohungen und persönliche Mißhandlungen erdulden, die zum Theil von gefährlicher Art waren und mit scharfen Instrumenten verübt wurden. Auch

scheint es, daß sie bisweilen Ursache hatte, sich über Verletzungen der ehelichen Treue zu beklagen. Das Traurigste aber war, daß die Dulderinn selbst, obschon ursprünglich von sanftem Charakter, von reinen Sitten und von frommer Gesinnung, nach und nach durch die Verwilderung des Gatten in gewissem Grade angesteckt wurde und in der Trostlosigkeit ihrer Lage zuletzt auch ihrerseits zu dem giftigen Getränke, das wir Brantwein nennen, ihre Zuflucht nahm; ja sogar zuweilen die persönlichen Mißhandlungen, deren Ziel sie so oft war, wett zu machen suchte. Doch blieb ihr Betragen im Ganzen lobenswerth. Sie suchte den Ruf ihres Mannes stets zu schonen, dessen Handlungen bei Andern zu entschuldigen und die ihr selbst zugefügten Beleidigungen vor Fremden zu verheimlichen. Auch wieß sie den Rath ihrer Verwandten, welche eine Ehescheidung zur Sprache brachten, standhaft zurück, indem sie der Pflichten erwähnte, welche sie bei der Trauung übernommen habe, so wie der Hilflosigkeit, in welche sie dadurch ihren Gatten versetzen würde. Dieser hatte, durch das fortgesetzte Brantweintrinken, nach und nach nebst seiner moralischen Würde auch seine Gesundheit eingebüßt, und zugleich war eine solche Abstumpfung der Geisteskräfte eingetreten, daß sie bisweilen an Verrücktheit zu gränzen schien.

So hatten die Verhältnisse dieser unglücklichen Ehe sich gestaltet, als am 1. Januar 1828, des Nachmittags, die Magd des Hauses von der Pfarrerinn weggeschickt wurde, um Brantwein zu holen. In diesem Augenblicke lag der Pfarrer, welcher sich unwohl befand, in seinem Bette. Die Pfarrerinn saß in demselben Zimmer. Beide hatten bereits etwas Brantwein genossen; allein bei keinem der beiden Ehegatten war ein eigentlicher Rausch bemerklich, und es war an diesem Tage noch kein Unfriede zwischen ihnen

ausgebrochen. Auf dem Tische stand eine Schüssel mit Würsten, welche des Morgens gefertigt worden waren und auf denselben lag ein langes und scharfes Transchirmesser. Außer dem Pfarrer und der Pfarrerinn befand sich niemand im Hause. Kaum hatte die Magd sich entfernt, als eine Nachbarinn die Stimme des Pfarrers vernahm, welche laut und heftig schalt. Eine zweite Nachbarinn hörte dasselbe; aber Beide beachteten es wenig, weil dies etwas Alltägliches war. Nach einer halben Stunde kehrt die Magd zurück. Sie tritt in die Küche, aus welcher eine Thüre in das Schlafzimmer des Pfarrers führte, und erblickt hier mit Entsetzen die Pfarrerinn ausgestreckt zu Boden liegend, das Gesicht nach der Erde gekehrt. In einiger Entfernung von ihr, gleichfalls auf der Erde, lag das schon erwähnte Transchirmesser, ganz mit Blut besudelt. Die Schüssel, worin früher die Würste waren, stand leer auf dem Küchenschranke; die Würste selbst waren im Schornstein aufgehängt. Die Magd suchte die Pfarrerinn aufzurichten, und fand nun das Brusttuch derselben stark von Blut durchnäßt. Die Unglückliche war, wie sich bei der spätern Untersuchung des Körpers zeigte, von zwei Stichen durchbohrt, welche durch mehrere Kleidungsstücke in aufwärts gehender Richtung durch die linke Brust gedrungen waren, und wovon der Eine zugleich die Lungen-Pulsader verletzt hatte. Auf das Geschrei der Magd eilen mehrere Leute herbei. Die Magd will nun, um die Pfarrerin auf ein Bett legen zu können, die Thüre öffnen, welche aus der Küche in das Schlafzimmer führte, wo der Pfarrer sich befand; allein sie findet diese Thüre von innen verschlossen. Sie eilt an eine zweite Thüre, welche von einer andern Seite in dasselbe Zimmer führte; allein diese ist von innen durch einen davor geschobenen Tisch versperrt,

Digitized by Google

der jedoch ihren Anstrengungen weicht. Die Pfarrerinn wird nun zu Bett gebracht; sie kommt auf Augenblicke wieder zu sich, giebt aber auf die mehrmals an sie gerichtete Frage, „was geschehen sey, und wer das gethan habe", keine Antwort, sondern jammert bloß über ihren Zustand. Die Magd, von Schmerz und Zorn überwältigt, tritt, mit einem Stück Holz in der Hand, vor das Bett des Pfarrers und ruft ihm zu: „Herr Pfarrer das haben Sie gethan!" und erhält zur Antwort: „Geh' weg, oder ich steche dich todt!" *) Im Uebrigen äußerte er sich über den Zustand seiner Gattin höchst gleichgültig und stieß mehrere rohe Reden aus, wodurch er ausdrückte, daß sie nur betrunken sey, und morgen schon wieder aufstehen werde. Auch erwiederte er feierlich auf die Frage einiger herbeigekommenen Schöffenräthe, daß er zu schwach sey, um ohne Hülfe von seinem Bette aufstehen zu können, und daß er sich nicht an seiner Frau vergriffen habe. Andere Aeußerungen dagegen waren wieder geeignet, einen bedeutenden Verdacht gegen ihn zu erregen. Nach einigen Stunden gab die unglückliche Pfarrerinn den Geist auf.

Das Benehmen des Pfarrers nach dem Hinscheiden seiner Frau war sehr auffallend. Als er dieses Hinscheiden vernahm, brach er in die Worte aus: „Ist sie todt?" und sagte dann einen Bibelspruch her. Auch faßte er einen ihrer Füße an, um sich von der eingetretenen Todeskälte zu überzeugen. Zu einer andern Person sagte er: „Gott Lob und Dank!" lachte dann und bemerkte, daß

*) Nach der ersten eidlichen Aussage der Magd hätte der Pfarrer sogar geantwortet: „Geh' weg, oder ich steche dich auch todt!" Allein später erklärte die Magd, sich des Wortes auch nicht bestimmt zu erinnern.

Digitized by Google

sie bei dem Aufhängen der Würste von dem Heerde gestürzt und in das Messer gefallen seyn müsse; er habe Lärm und Gepolter in der Küche gehört. Der Bürgermeister hatte im ersten Eifer die Magd verhaften lassen. Als diese sich dagegen sträubte, betheuerte der Pfarrer, sie sey ganz unschuldig. Im Laufe der darauf folgenden Nacht stand er, in Gegenwart der Personen, welche ihn bewachten, mehrmals ohne fremde Hülfe aus dem Bette auf; doch war sein Gang unsicher. Diese Nacht brachte er bald schlafend, bald singend zu; dann sah man ihn wieder abwechselnd lachen und allerlei auffallende Geberden machen. Auch jammerte er mitunter über die Hülflosigkeit, welche ihn nun, bei seinen Gebrechen, in Folge des Todes seiner Frau erwarte. In einem andern Augenblicke sagte er, von seiner Frau sprechend, vor sich hin: „Gelt, alter Tappes, du hast zuerst fort gemußt!“ Dann rief er Einen der Anwesenden an das Bette, und sagte halb laut zu ihm: „Gott Lob und Dank, es hat's doch Niemand gesehen!“ Gegen Morgen kam der Sohn des Bürgermeisters, ein gewesener Soldat, in das Zimmer. Diesen ließ er, wie früher schon mehrmals geschehen war, das militärische Exercitium im Zimmer machen. Dann streckte er ihm den Arm entgegen und äußerte, „er habe noch Stärke im Arm, und jener Bursche könne ihm nicht abpariren.“

Am folgenden Tage kam ein Verwandter der Frau. Dieser glaubte zu bemerken, daß der Pfarrer bei seinem Anblick Rührung und Wehmuth empfinde. Derselbe äußerte, daß er seine Frau anfangs nur für ohnmächtig gehalten, bis man ihn durch das Anfühlen ihres kalten Fußes von dem Gegentheil überzeugt habe. Als die Gerichtspersonen anlangten, fand man ihn schlummernd, und nachdem er

Digitized by Google

geweckt worden, klagte er über große Schwäche. Der Anblick des Leichnams schien nicht den geringsten Eindruck auf ihn zu machen, und er zeigte eher gute Laune, als Bestürzung oder Reue. Uebrigens fand man ihn bei vollkommenem Bewußtseyn, und alle seine Reden waren verständig, wenn auch nicht immer vollkommen zusammenhängend. Bei einem vorläufigen Verhöre, welches man mit ihm anstellte, deutete er darauf hin, daß seine Frau aus Lebensüberdruß mit eigner Hand ihrem Leben ein Ende gemacht haben möge. Jetzt entdeckte man aber an dem rechten Arme und an der rechten Hand desselben mehrere nicht unbedeutende Kontusionen und Hautverletzungen, welche augenscheinlich theils von Stößen oder Schlägen mit einem stumpfen Körper, theils von Fingernägeln herzurühren schienen; und dieser Umstand bestärkte sehr den ohnehin so dringenden Verdacht, daß zwischen den beiden Ehegatten ein Streit Statt gefunden und die Ermordung der Pfarrerinn durch die Hand ihres Gatten zur Folge gehabt habe. In der Küche war, an dem hervorstehenden Theile des Küchenschranks, der Abdruck einer blutigen Hand sichtbar, woraus man schloß, daß die umsinkende Pfarrerinn sich hier festzuhalten versucht habe.

Die bereits angedeuteten Verdachtsgründe, verbunden mit mehrern andern, deren Detail hier zu weit führen würde, bestimmten das K. App.-G., gegen den Pfarrer G. auf die Anklage der freiwilligen Tödtung, jedoch ohne Vorbedacht, zu erkennen, obgleich er beharrlich jeden Antheil an der That läugnete und dabei fortwährend behauptete, daß seine körperliche Schwäche ihm dieselbe physisch unmöglich gemacht habe. Am 17., 18., 19. und 20. Sept. 1828 fand, unter dem Zudrange eines zahlreichen Publi-

Digitized by Google

kums, die öffentliche Verhandlung vor den Assisen in Zweibrücken Statt.

Die Gesichtspunkte, nach welchen die Vertheidigung des Angeklagten geführt wurde, waren im Wesentlichen folgende:

1) Es liege überhaupt kein überzeugender Beweiß vor, daß die Pfarrerinn den Tod von der Hand des Angeklagten erhalten habe.

2) Alle Umstände des Vorfalls seyen durch die Möglichkeit eines Selbstmordes erklärbar, wozu die Pfarrerinn, deren schwermüthige Stimmung durch unglückliche Verhältnisse immer mehr gesteigert worden, bei verschiedenen Gelegenheiten einen sichtbaren Hang gezeigt habe. Für diese Behauptung lagen in der That einige Momente vor, die nicht ohne alles Gewicht zu seyn schienen. Endlich

3) daß die That, wenn auch der Angeklagte sie verübt haben sollte, ihm nicht zugerechnet werden könne, weil er sich damals in einem Zustande von entschiedener Geistesverwirrung befunden habe; daß daher der furchtbare Sinn des Wortes „schuldig" hier keine Anwendung finde.

Der Angeklagte selbst beharrte auf der Behauptung seiner gänzlichen Unschuld. Seine letzte Antwort war: „Er könne sich nicht überzeugen, daß er die That verübt habe."

Nach einer viertägigen Verhandlung, während welcher Alles aufgeboten wurde, um sowohl durch die sorgfältigste Vernehmung einer großen Menge von Zeugen, als auch durch das Gutachten und die Erläuterungen erfahrener Aerzte, das Licht der Wahrheit über diese Sache zu verbreiten, deren unheimliches Dunkel jedes Gemüth er-

Digitized by Google

griffen hatte, *) legte der Präsident den Geschworenen folgende Frage zur Entscheidung vor:

---

*) So interessant auch diese Verhandlung in jeder Beziehung war, so müssen wir doch, aus mehr als einem Grunde, uns einer ausführlichen Darstellung derselben enthalten. Sie würde weit mehr Raum erfordern, als dieser Sache hier gewidmet werden kann. Auch ist es, streng genommen, rein unmöglich, von der öffentlichen Verhandlung einer Criminalsache, wie sie vor Geschworenen Statt findet, einen vollkommen getreuen und erschöpfenden Bericht zu geben; man müßte denn die Gabe besitzen, jedes Wort der Zeugen gerade so, wie es aus ihrem Munde geht, auf das Papier zu zaubern, und zugleich den Ton, die Miene und die ganze Haltung des Sprechenden zu malen, weil alle diese Momente von Wichtigkeit sind, um den Sinn und die Glaubwürdigkeit der Aussage zu beurtheilen. Wer seine Ansicht nach den Akten der vorgängigen schriftlichen Untersuchung bilden wollte, würde sich einem höchst unsichern Wegweiser anvertrauen. Denn unendlich oft ergiebt sich bei der öffentlichen Verhandlung, daß die Aussage eines Zeugen in der That einen ganz andern Sinn hatte, als der ist, welchen jene Protokolle darbieten; daß der Zeuge von dem Verhörrichter entweder mißverstanden wurde, oder daß der Letztere, bei Stylisirung des Protokolls, den richtig verstandenen Sinn der Aussage nicht mit den richtigsten Ausdrücken zu Papier brachte; eine Erfahrung, welche Schauder erregen muß, wenn man erwägt, daß anderstwo die Criminalgerichte ihre Ueberzeugung lediglich aus einem so unzuverläßigen Machwerke schöpfen, und daß sonach das Schicksal des Angeklagten gewissermaaßen von der Grammatik des Verhörrichters abhängt. Hienach ist auch zu ermessen, wie gewagt es sey, nach den Akten über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit eines Ausspruches der Geschworenen urtheilen zu wollen, und wie sehr z. B. das Meiste, was in der Fonkischen Sache von den Gegnern der Entscheidung geschrieben wurde, als ein unzuläßiges Gerede erscheint. Der Herausgeber gehört nicht zu Denen, welche der Institution des Geschworenengerichts, so wie sie dermalen bei uns beschaffen ist, unbedingt huldigen. Er glaubt, daß die

„Ist der Angeklagte schuldig, am 1. Januar 1828, „in den Nachmittagsstunden, im Pfarrhause zu Wilgarts„wiesen seiner Ehefrau Luise M..... freiwillig zwei „Stichwunden beigebracht und sie dadurch so sehr verletzt „zu haben, daß dieselbe an den Folgen jener Wunden „noch am Abend desselben Tages gestorben ist?

Die Antwort der Geschworenen war:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig; jedoch ist er zu „dieser That durch Schläge und Mishandlungen gereizt „worden, und zwar so, daß das Leben des Angeklagten „im Augenblick der That durch dieselben nicht in Lebens„gefahr war.“ —

Die Geschworenen glaubten ohne Zweifel, daß der Zusatz, welchen sie ihrer bejahenden Antwort beifügten, eine Strafmilderung zur Folge haben würde. Allein sie täuschten sich hierin, da das Gesetz (Art. 324 des Straf-G.-B.) zwischen Ehegatten die Anreizung nur dann als Milderungsgrund gelten läßt, wenn Lebensgefahr damit

---

Geschworenen irren können, — daß sie schon oft geirrt haben, — und daß sie weit seltner irren würden, wenn die Bildung der Geschworenenbank auf andern Grundsätzen beruhte. Allein wenigstens muß Jeder, der sich über einen Ausspruch der Geschworenen, wenn auch nur im Stillen, ein Urtheil erlauben will, sich auf denselben Standpunkt versetzen, wo der Geschworene steht, d. h. er muß der öffentlichen Verhandlung selbst, und zwar von Anfang bis zu Ende, mit ununterbrochener, ernster Aufmerksamkeit beigewohnt haben. Da nur Wenige, zumal bei Verhandlungen von langer Dauer, sich eine solche Anstrengung zumuthen, so dürfte auch im Allgemeinen auf die Aeußerungen, welche nach erfolgter Entscheidung im Publikum laut zu werden pflegen, kein besonderer Werth zu legen seyn, und das „Vox populi, vox Dei“, ist hier, wie in andern Dingen, nur mit großer Behutsamkeit anzuwenden. —

verbunden war. Demzufolge mußte der Pfarrer Guth zu der Strafe der lebenslänglichen Zwangsarbeiten und zur Brandmarkung verurtheilt werden.

Er ergriff den Rechtsweg des Cassationsgesuches, und es erhob sich nun, in Bezug auf die Zusammensetzung der Geschworenenbank, eine interessante Rechtsfrage.

Der Präsident des Assisengerichts hatte nämlich für rathsam erachtet, wegen der vorauszusehenden langen Dauer der Verhandlung, außer den zwölf Urtheilsgeschworenen noch einen überzähligen oder eventuellen Geschworenen zu bezeichnen, welcher, gleich den Uebrigen, der ganzen Verhandlung beiwohnen und in dem Falle, daß Einer der zwölf Geschworenen erkranken würde, an dessen Stelle treten sollte. Dies glaubte man nun auf folgende Weise einrichten zu können. Der Präsident warf zuerst die 24 Namen der Hauptliste *) in die Urne.

---

*) Die Zahl 36, welche der Art. 387 der peinl. P.-O. für die Hauptliste festsetzte, ist durch eine neuere Verordnung (v. 27. July 1815) auf 24 vermindert worden, und zwar in der Art, daß diese Zahl voll seyn muß, um die 12 Urtheilsgeschworenen daraus entnehmen zu können, während es, nach dem Art. 395 der peinl. P.-O. genügte, wenn von den 36 Individuen der Hauptliste 30 anwesend waren. Diese Neuerung, zu welcher überhaupt kein haltbarer Grund vorlag, hat eine sehr bedenkliche Seite. Nach dem erwähnten Art. 395 trat nämlich erst dann, wenn von den einberufenen Geschworenen mehr als 6 ausbleiben, die Nothwendigkeit ein, von der Supplementarliste Gebrauch zu machen, während dies heute jedesmal geschehen muß, wenn auch nur ein einziges Individuum der Hauptliste nicht erscheinen kann. Daraus entsteht nun der doppelte Nachtheil, daß einestheils die Geschworenen aus der Stadt Zweibrücken, welche die Supplementarliste bilden, öfter in Anspruch genommen werden müssen, als billig seyn dürfte; und daß dieselben anderntheils, durch die all-

Digitized by Google

Dann zog er aus den, in einer besondern Urne befindlichen Namen der Ergänzungsliste durch das Loos zwei heraus, warf diese zu den 24 Namen der Hauptliste, und zog nun aus dieser Masse von 26 Namen zuerst die zwölf Urtheilsgeschworenen, und dann noch einen dreizehnten, als überzähligen oder eventuellen Geschworenen. Der Präsident hatte vorher dem Angeklagten bemerkt, daß er 7 Geschworene, der Staatsanwalt hingegen nur 6 Geschworene rekusiren dürfe, wie es auch in der That geschah. Das Resultat dieser Operation war nun, daß Einer der beiden Namen, welche aus der Ergänzungsliste entnommen waren (Namens Knorr), unter die 12 Urtheilsgeschworenen kam, während das Individuum, welches durch das Loos als 13ter, mithin als eventueller Geschworener bezeichnet wurde, Einer aus der Hauptliste der 24 war.

In Bezug auf die Einwilligung der Partheien zu diesem Verfahren enthielt das Sitzungs-Protokoll folgende Stelle:

„Der Präsident befragte den Angeklagten, ob er es „nicht seinem Interesse angemessen erachte, daß die Zahl „der zwölf Urtheilsgeschworenen noch mit Einem aus der „Ergänzungsliste zu Ziehenden vermehrt werde, „welcher für den Fall als Urtheilsgeschworener eintreten „würde, wenn während des Laufs der Verhandlung einer „der 12 Urtheilsgeschworenen außer Stand gesetzt würde, „an den Verhandlungen weitern Antheil zu nehmen? Der „Angeklagte erklärte, daß diese Verfügung seinem Wunsche

---

zuhäufige Ausübung dieses Berufs, zu wahren Gewohnheits-Geschworenen werden, was mit dem Geiste der Institution keineswegs im Einklange steht. —

„gemäß sey, und auch die Staatsbehörde erklärte sich da„mit einverstanden.“

Es ist übrigens zu bemerken, daß der Fall einer solchen Ersetzung nicht eingetreten war.

Der Cassationskläger behauptete nun, daß der Ausspruch der Geschworenen nichtig sey, weil unter den 12 Urtheilsgeschworenen ein Individuum aus der Ergänzungsliste (Knorr) gesessen habe, welches unter den gegebenen Umständen hiezu nicht befähigt gewesen sey; während der zu der Hauptliste gehörige eventuelle Geschworene (Dümmler), den das Loos, wenn man den erwähnten Knorr abziehe, als den zwölften Urtheilsgeschworenen bezeichnete, zu der Entscheidung nicht mitgewirkt habe.

Bei der Berathung des Cass.-G. trug der Berichterstatter in Betreff dieses Cassationsmittels, welches ihm von sehr ernster Natur zu seyn schien, folgende Bemerkungen vor.

„Schon die Frage, ob überhaupt noch heute, außer den 12 Urtheilsgeschworenen, ein oder mehrere eventuelle Geschworene beigezogen werden können, dürfte sehr bedenklich seyn. Nach dem Code des délits et des peines v. 3. Brumaire IV, Art. 337, bestand das Geschworenengericht jedesmal aus 12 Haupt-Geschworenen und 3 Beigeordneten (Jurés adjoints), welche Letztere in gewissen Fällen (v. Art. 415) gemeinschaftlich mit den Zwölf zu stimmen hatten. Ein Gesetz v. 25. Brumaire VIII erlaubte nun außerdem, bei Verhandlungen von langer Dauer, drei eventuelle Geschworene (Jurés suppléans) beizuziehen, um einzutreten, wenn einer oder mehrere der 12 Haupt-Geschworenen oder der 3 Beigeordneten während der Verhandlung verhindert werden sollten. Der später publi-

Digitized by Google

zirte Code d'instr. crim. nun, welcher das peinliche Verfahren so ausführlich regulirt, enthält keine Silbe weder von Jurés-*adjoints* noch von Jurés-*suppléans*. Im Gegentheil bestimmt der Art. 399 ausdrücklich, daß das Geschworenengericht in dem Augenblicke gebildet sey, wo die Namen von Zwölf nicht-rekusirten Geschworenen aus der Urne gekommen sind, und der Art. 400, daß die Rekusationen erst dann aufhören müssen, wenn nur noch 12 Geschworene übrig sind; woraus sich klar genug zu ergeben scheint, daß in jedem Falle nur zwölf Geschworene aus der Urne gezogen werden sollen. Vergessenheit konnte es nicht seyn, daß der Gesetzgeber hier nicht von eventuellen Geschworenen sprach, denn die frühern Gesetze lagen vor ihm. Also dürfte wohl anzunehmen seyn, daß er sie fernerhin nicht mehr zulassen wollte. Wahrscheinlich hielt man sie für unnütz, weil das neue Gesetzbuch durch eine einfachere Fragestellung und andere Veränderungen die Dauer der Verhandlung bedeutend abkürzte. Auch hat die Sache an sich selbst eine bedenkliche Seite. Denn wer möchte wohl behaupten, daß Derjenige, welcher nur in einem gewissen, noch dazu ziemlich unwahrscheinlichen Falle eine entscheidende Erklärung auszusprechen hat, den Verhandlungen mit demselben Ernste, mit derselben angestrengten Aufmerksamkeit folgen werde, wie der Geschworene, der auf jeden Fall über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten entscheiden muß? Auch war Anfangs die Ansicht des franz. Cassationshofs den eventuellen Geschworenen nicht günstig. Denn durch ein Urtheil v. 31. Januar 1812 (in Sirey, XII, 1, 326) erklärte er sie für unvereinbar mit den Bestimmungen der peinl. P.-O. Allein durch spätere Urtheile (Sirey, XVII, 1, 268; XVIII, 1, 162; XXI, 1, 153.) ging er wieder davon ab und sprach sich

für die Zuläßigkeit derselben aus, jedoch nur unter der doppelten Bedingung, daß 1) beide Partheien, der Angeklagte wie die Staatsbehörde, die Person des eventuellen Geschworenen speciell und ausdrücklich gutheißen; und 2) daß die Beiziehung eines solchen Geschworenen auf solche Weise geschehe, daß keine sonstige Bestimmung der peinl. P.-O. dadurch verletzt wird. — Dem sey übrigens wie ihm wolle, so scheint die Entscheidung dieser Frage im vorliegenden Falle aus dem Grunde nicht von wesentlichem Interesse zu seyn, weil der eventuelle Geschworene Dümmler nicht in den Fall kam, als Urtheilsgeschworener einzutreten und sonach zu der Entscheidung der Sache nicht mitwirkte. —

„Allein es fragt sich weiter, ob das Collegium der 12 Urtheilsgeschworenen, welche das Schuldig gegen den Pfarrer G. ausgesprochen haben, auf legale Weise zusammengesetzt war, und in dieser Hinsicht erheben sich sehr ernste Zweifel. Denn es ist Thatsache, daß unter diesen 12 Geschworenen Einer saß, (nämlich Knorr), welcher nicht zu den 24 Individuen der Hauptliste, sondern zu Denen der Ergänzungsliste gehörte. Daß aber die Mitwirkung dieses Geschworenen wirklich gesetzwidrig gewesen sey, dürfte kaum einen Zweifel leiden.

„Nach Art. 395 und 399 der peinl. P.-O. haben nur die Individuen der Hauptliste, so lang diese Liste vollzählig ist, die gesetzliche Eigenschaft als Geschworene, und aus ihnen müssen die 12 Urtheilsgeschworenen genommen werden, so wie das Loos sie bezeichnet. Die Individuen der Ergänzungsliste sind von dem Gesetze nur aushülfsweise als Geschworene berufen, für den Fall, wo in der Hauptliste durch Verhinderung eines oder mehrerer Geschworenen eine Lücke entsteht, und nur in diesem Falle

erlangen sie die gesetzliche Befähigung, als wirkliche Geschworene in einer Sache zu sitzen und zu stimmen. Gesetzt, ein Assisen-Präsident ließe sich einfallen, vor der Ziehung der 12 Urtheilsgeschworenen zu den 24 Individuen der Hauptliste noch ein Dutzend Namen aus der Ergänzungsliste hinzuzufügen, und es kämen nun, bei der Ziehung, Mehrere Individuen aus diesem Dutzend unter die 12 Urtheilsgeschworenen, — so würde wohl Niemand an der Richtigkeit des Verfahrens zweifeln, da jene Individuen für den gegebenen Fall keinen gesetzlichen Beruf als Geschworene hatten. Was aber von einem Dutzend gilt, muß auch von einem Einzigen gelten. Im vorliegenden Falle saß Knorr, ein Individuum aus der Ergänzungsliste, unter den 12 Urtheilsgeschworenen, ohne daß in der Hauptliste eine Lücke gewesen wäre; denn sie war vollzählig, als der Präsident noch zwei Namen aus der Ergänzungsliste hinzufügte. Mithin hat in dieser Sache ein Individuum gestimmt, welches, obschon im Allgemeinen zum Geschworenendienst befähigt, unter den gegebenen Umständen die gesetzliche Eigenschaft eines Geschworenen nicht hatte.

„Hieraus folgt ferner, daß der Geschworene Dümmler, welchen das Loos als den 13ten Geschworenen bezeichnete, und welcher daher nur als eventueller Geschworener beiwohnte, (ohne daß der Fall seiner Mitwirkung eingetreten wäre), als der 12te Urtheilsgeschworene hätte sitzen und stimmen sollen. Denn sobald Knorr aus der Reihe der Urtheilsgeschworenen wegfiel, so war Dümmler nicht mehr der 13te, sondern der 12te Geschworene, und mußte, als solcher, an der Berathung und Entscheidung der Sache nothwendig Antheil nehmen. Im Resultat ist also nicht zu verkennen, daß bei der Entscheidung ein Geschworener mitstimmte, welcher hiezu nicht ge-

Digitized by Google

ſetzlich berufen war, und daß ein Anderer, welchem Sitz und Stimme gebührte, bei derſelben nicht mitwirkte; daß alſo die Entſcheidung in der That nur von eilf geſetzlich befähigten Geſchworenen ausgegangen iſt.

„Man hat eingewendet, daß die Hinzufügung von zwei Namen aus der Ergänzungsliſte zu den 24 Namen der Hauptliſte nöthig geweſen ſey, um das geſetzliche Rekuſationsrecht nicht zu beſchränken. Die Zahl der Rekuſationen betrage nämlich 12, wenn, wie gewöhnlich, 12 Geſchworene ſitzen. Wolle man alſo, außer den 12 Urtheilsgeſchworenen, noch einen Dreizehnten als eventuellen Geſchworenen bezeichnen, ſo müſſe auch die Zahl der Rekuſationen auf 13 ſteigen, (wovon 7 für den Angeklagten und 6 für den Staatsanwalt); mithin ſey die Vermehrung der 24 Namen der Hauptliſte durch 2 Namen aus der Ergänzungsliſte unvermeidlich geweſen.

„Allein, wenn es auch unſtreitig wahr iſt, daß im Falle der Bezeichnung eines eventuellen Geſchworenen das Rekuſationsrecht, wie jede andere Befugniß, welche die peinl. P.-O. verleiht, ungeſchmälert bleiben müſſe, ſo folgt doch hieraus auf keine Weiſe, daß ein Individuum, welches bloß der Ergänzungsliſte angehört, unter den 12 Urtheilsgeſchworenen Sitz und Stimme haben dürfe, wenn der Fall der Stellvertretung, für welchen die Ergänzungsliſte einzig und allein beſtimmt iſt, nicht vorliegt. *)

*) Die Idee, daß die Zahl der Rekuſationen der Zahl der Geſchworenen gleich ſeyn müſſe, iſt überhaupt ganz irrig. Die Art. 400 und 401 der peinl. P.-O. ſagen bloß, daß die Rekuſationen aufhören müſſen, wenn nur noch 12 Geſchworene übrig ſind, und daß, bei einer ungeraden Zahl, dem Angeklagten eine Rekuſation mehr zuſtehen ſoll, als dem Staatsanwalte. Da nun, nach Art.

Digitized by Google

„Es scheint vielmehr klar, daß man, wenn ein eventueller Geschworener bezeichnet werden soll, auf folgende Weise verfahren müsse. *) Zuerst sind, aus den 24 Namen der Hauptliste, ohne alle Vermehrung dieser Zahl, die 12 Urtheilsgeschworenen zu ziehen, wobei die gewöhnliche Zahl der Rekusationen Statt finden kann, nämlich 6 für den Angeklagten und 6 für den Staatsanwalt. Jetzt ist das Collegium der Urtheilsgeschworenen gesetzlich gebildet, ohne daß ein Fremder aus der Ergänzungsliste sich eingeschlichen hat, und das Rekusationsrecht ist auf gesetzliche Weise ausgeübt worden. Will man nun einen eventuellen Geschworenen, so ist vor Allem zu bemerken, daß dessen Person, wie schon oben erwähnt wurde, sowohl von dem Angeklagten als von dem Staatsanwalte ausdrücklich und individuell gutgeheißen werden muß; denn hier beruht Alles auf der speciellen Einwilligung der Partheien. Mithin kann, rücksichtlich dieses eventuellen Geschworenen, von keinem limitirten Rekusationsrechte mehr die Rede seyn. Vielmehr ist sowohl der Angeklagte als der Staatsanwalt befugt, die zu diesem Behufe gezogenen Namen so lange zu rekusiren, bis Einer zum Vorschein kommt, der beiden Partheien genehm ist, und den sie alsdann speciell und ausdrücklich als eventuellen Geschworenen anzunehmen haben, was in dem Protokolle beurkundet werden muß.

---

387 und 395, die Zahl der einberufenen Geschworenen damals 36 betrug, wovon 30 nothwendig anwesend seyn mußten, so betrug die Zahl der Rekusationen wenigstens 18, und sie konnte, je nachdem mehr als 30 Geschworene erschienen waren, auf 19 bis 24 steigen.

*) Man sehe hierüber besonders das schon allegirte Urtheil des franz. Cassationshofes in Sirey, XVII, 1, 268.

Digitized by Google

„Aber woher wird nun dieser eventuelle Geschworene genommen? Die Antwort ist: aus der Urne, worin die 24 Namen der Hauptliste liegen, wenn nach Ziehung der 12 Urtheilsgeschworenen noch deren übrig sind, d. h. wenn der Angeklagte oder der Staatsanwalt die volle Zahl ihrer Rekusationen nicht geltend gemacht haben. Sind aber keine Namen übrig, oder werden die übrig Gebliebenen sämtlich von der einen oder der andern Parthei verworfen, wie dann?

„Der franz. Cassationshof *) ist der Ansicht, daß sogar in diesem Falle nicht in die Ergänzungsliste gegriffen werden dürfe, weil nur ein Individuum aus der Hauptliste die rechtliche Befähigung dazu habe. Allein in diesem Punkte dürfte sie zu streng seyn. Da nämlich der eventuelle Geschworene erst dann fungiren soll, wenn einer der 12 Urtheilsgeschworenen verhindert wird, d. h., wenn in der Hauptliste eine Lücke entsteht, — und da dies gerade der Fall ist, wo die Ergänzungsliste dienen soll, so dürfte es zuläßig seyn, nach erschöpfter Hauptliste auch auf die Ergänzungsliste überzugehen, um aus derselben einen eventuellen Geschworenen auf die oben bezeichnete Weise zu entnehmen; eine Ansicht mit welcher auch *Merlin*, (rép. univ. v^bo *Juré*. §. IV, N° VIII, in der Note) übereinstimmt.

„Das Resultat wäre hienach, daß zwar der eventuelle Geschworene aus der Ergänzungsliste genommen werden dürfe, nimmermehr aber, daß ein Individuum aus dieser Liste unter den 12 Hauptgeschworenen sitzen könne, bevor der Fall der Ersetzung eingetreten ist.

„Was die Einwilligung betrifft, welche der Angeklagte im vorliegenden Falle gab, so scheint diese in

*) Vid. ibid.

doppelter Beziehung nicht in Betracht kommen zu können. Denn erstlich kann die Einwilligung des Angeklagten einem Individuum die richterliche Befähigung nicht ertheilen, welche das Gesetz ihm versagt hat. Wo die öffentliche Ordnung betheiligt ist, kann der Wille der Parthei die Vorschriften des Gesetzes nicht ändern, und in strafrechtlichen Materien gehört Alles der öffentlichen Ordnung an, was nicht durch das Gesetz selbst dem Willen der Partheien anheim gestellt wird. Zweitens aber hat auch der Angeklagte, nach dem Inhalte des Protokolls, keineswegs dazu eingewilligt, daß ein Individuum aus der Ergänzungsliste unter den 12 Hauptgeschworenen sitzen könne; sondern bloß, daß der eventuelle Geschworene aus dieser Liste entnommen werden könne, um einzutreten, falls unter den 12 Hauptgeschworenen eine Lücke entstehen würde; gerade so, wie das Gesetz selbst es vorschreibt." —

Diesen Bemerkungen zufolge war der Berichterstatter der Meinung, daß das Urtheil des Assisengerichts wegen gesetzwidriger Composition der Geschworenenbank und insbesondere wegen Verletzung der Art. 395 und 399 der peinl. P.-O. zu kassiren sey. Allein die Mehrheit der Stimmen entschied sich für die entgegengesetzte Ansicht.

Urtheil des Cassationsgerichts, vom 22. Januar 1829.

„In Erw., über das dritte Cassationsmittel, welches „darin besteht, daß Einer der 12 Urtheilsgeschworenen aus „der Supplementarliste entnommen worden sey, ohne daß „der gesetzliche Fall einer solchen Vertretung vorgelegen „habe;

„Daß wirklich, um wegen der langen Dauer der Ver„handlung, außer den 12 Urtheilsgeschworenen, einen

Digitized by Google

„eventuellen Geschworenen zu bezeichnen, aus der Ergän-
„zungsliste zwei durch das Loos bestimmte Namen mit
„den 24 Namen der Hauptliste in die Urne zusammenge-
„worfen, und sodann aus dieser Masse von 26 Namen
„zuerst die 12 Urtheilsgeschworenen und dann ein Drei-
„zehnter, als eventueller Geschworener, gezogen wurde,
„woraus das Resultat erfolgte, daß eines der aus der
„Ergänzungsliste entnommenen Individuen unter die Zahl
„der 12 Urtheilsgeschworenen kam und sonach zur Ent-
„scheidung mitwirkte;

„Daß hierin zwar allerdings eine Unregelmäßigkeit
„lag, weil nach Art. 395 der peinl. P.-O. die Ergänzungs-
„liste nur dann und nur in soweit dienen soll, als die
„Hauptliste unvollständig ist;

„Daß aber, da auch den Individuen der Ergänzungs-
„liste im Allgemeinen die gesetzliche Befähigung, als Ge-
„schworene zu fungiren, inwohnt, jene Unregelmäßigkeit
„nicht als eine absolute und substantielle Nichtigkeit er-
„scheint, wenn der Angeklagte seine Einwilligung dazu gab;

„Daß diese Einwilligung wirklich Statt fand, und durch
„das Protokoll über die Ziehung der Geschworenen sowohl,
„als auch durch das Sitzungsprotokoll beurkundet ist;

„Daß, wenn die Ausdrücke, worin diese Einwilligung
„gegeben wurde, zweideutig erschienen, der wahre Sinn
„derselben dadurch auf eine unzweifelhafte Weise festge-
„stellt wurde, daß der Angeklagte nicht nur gegen die
„oben bezeichnete Operation keinen Widerspruch erhob,
„sondern auch, als der Name des erwähnten Geschwore-
„nen aus der Urne gezogen wurde, denselben nicht reku-
„sirte.

„In Erw., daß im Uebrigen das Verfahren gesetzmä-
„ßig war und auch nicht angefochten worden ist;

Digitized by Google

A. d. Gr.

„Verwirft das Cass.-G. das Cassationsgesuch, u. s. w. *)

*) Bald nach diesem Urtheile starb der Pfarrer G., dessen letzte Kräfte durch die Criminalprocedur und durch den ungünstigen Erfolg derselben aufgezehrt worden waren. Wohl ihm, wenn seine Sache vor dem Richterstuhle Dessen, für den es weder Zweifel noch Irrthum giebt, ein milderes Urtheil erfuhr!

Prorogationsurtheil. Vollmachtsverläugnung. Rechtsweg. Competenz.

Muß Derjenige, gegen welchen die Vollziehung eines, in Gemäßheit des Art. 7 der bürg. P.-O. auf Competenz-Erweiterung ergangenen Friedensrichterlichen Urtheils betrieben wird, und welcher behauptet, daß der Prorogationsvertrag ohne seine Vollmacht abgeschlossen worden sey, diesen Einwand auf den gewöhnlichen Rechtswegen der Opposition oder Appellation gegen das Urtheil geltend machen, oder kann er deshalb eine direkte Klage bei dem Bezirksgerichte anbringen, um die Nichtigkeit des Prorogationsvertrags, und, in Folge dessen, auch des Urtheils und der Vollziehungsakten, aussprechen zu lassen?

Dall gegen Seith.

Am 6. Januar 1826 erschienen vor dem Friedensrich-

ter in Speyer G. Adam Doll, Rothgerber in Germersheim, und Michel Seith, Schuster in Mechtersheim, der Letztere sowohl in seinem eignen Namen, wie auch in dem seiner Mutter, der Witwe von Joh. Seith. Beide Partheien erklärten, den Friedensrichter in Gemäßheit des Art. 7 der bürg. P.-O. zu einer Entscheidung in letzter Instanz wegen einer Schuldforderung von 850 fl., welche Doll aufstellte, zu ermächtigen, und Michel Seith bekannte zugleich, diese Summe solidarisch mit seiner Mutter für geliefertes Leder schuldig geworden zu seyn. Er legte, um sich in Betreff der Mutter über seinen Auftrag auszuweisen, eine Vollmacht unter Privatunterschrift vor, welche mit dem Namen der Witwe Seith unterzeichnet war. Der Friedensrichter verurtheilte, in Gemäßheit dieser Competenz-Erweiterung und Anerkennung, sowohl Michel Seith als dessen Mutter solidarisch zur Bezahlung der erwähnten Summe in 5 Jahresfristen.

Dieses Urtheil wurde, nachdem die Witwe Seith in der Zwischenzeit verstorben war, am 2. Dezember 1829 an Friederike Seith, als Erbinn derselben, sowie an deren Ehemann Johannes Hager signifizirt, und bald darauf erfolgte ein Zahlungsbefehl. Dagegen ließen die Eheleute Hager, am 22. Dez. 1829, einen Akt signifiziren, wodurch sie sowohl gegen das Urtheil v. 6. Jan. 1826, als auch gegen den Zahlungsbefehl Einspruch erhoben, und zugleich Doll vor das K. Bezirksgericht in Frankenthal luden, damit sowohl das Urtheil als der Zahlungsbefehl vernichtet und aufgehoben werde, weil die Witwe Seith niemals eine Vollmacht zur Erweiterung der Competenz des Friedensrichters und zur Anerkennung der Schuld, die ihr fremd sey, ausgestellt habe. Die Mutter habe nicht einmal schreiben gekonnt.

Digitized by Google

und Michel Seith, welchen die Schuld allein angehe, sey mit einer unächten Vollmacht versehen gewesen.

Doll wendete vor dem K. Bez.-G. ein, daß jedes Urtheil, welches einmal vorliege, zu Recht bestehe und vollziehbar sey, so lange es nicht auf gesetzliche Weise angegriffen werde; daß aber die Erbinn der Witwe Seith in keinem Falle zuläßig sey, das fragliche Urtheil auf dem gewählten Wege anzufechten. Denn entweder müsse dasselbe als ein Contumacial-Urtheil oder als ein contradiktorisches betrachtet werden. Im ersten Falle sey die Sache, nach Art. 20 der bürg. P.-O., auf dem Wege der Opposition vor den Friedensrichter selbst zu bringen gewesen; im zweiten hätte der Weg der Appellation ergriffen werden müssen. Uebrigens sey die fragliche Vollmacht ächt, wie sich erweisen lasse, und die Mutter sey wirkliche Mitschuldnerinn der von Doll in Anspruch genommenen Summe gewesen.

Das K. Bez.-G. verordnete, durch Urtheil v. 20. April 1830, daß die Aechtheit der Vollmacht durch Schriftvergleichung und Zeugenbeweiß untersucht werden solle:

„In Erw., daß das Bez.-G. in jedem Fall competent „ist, über die Opposition gegen die Exekution des Frie„densrichterlichen Urtheils v. 6. Januar 1826 zu erkennen, „und daß zu diesem Behufe nothwendig ist, vordersamst zu „untersuchen, ob dasselbe in Rechtskraft übergegangen und „ihm kein Rechtsmittel mehr entgegensteht, was allerdings „der Fall wäre, wenn die Autorinn der Opponenten bei „dem Erlaß des Urtheils, welches nicht als Defaut-Urtheil „zu qualifiziren ist, weder erschien noch vertreten wurde; „weshalb das immerhin von dem Bez.-G. vorzunehmende „Verifikationsverfahren zu verordnen ist.“

Doll appellirte. „Das Urtheil des K. Bez.-G.,

Digitized by Google

sagte er, beruht auf keiner klaren Ansicht und verwirrt alle Begriffe. Richtig ist allerdings, daß das Bez.-G. competent ist, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Exekutionsverfahrens zu erkennen, und daß man dergleichen Streitigkeiten auf dem hier gewählten Wege anhängig machen kann. Allein im vorliegenden Falle wird nicht die Regelmäßigkeit des Exekutionsverfahrens an sich, sondern das Friedensrichterliche Urtheil selbst, angefochten. Die Frage ist also, ob das auf Competenz-Erweiterung ergangene Urtheil v. 6. Januar 1826 auf dem hier eingeschlagenen Wege und vor dem Bez.-G. angegriffen werden konnte, und diese Frage muß ohne Bedenken verneint werden.

„Das erwähnte Urtheil ist nicht als ein schiedsrichterliches zu betrachten. Denn wenn auch die Competenz des Friedensrichters durch den Willen der Partheien erweitert wird, so ist sie doch, wie *Henrion de Pansey*, de la Comp. des juges de p. chap. 6 und 7 sehr gut ausführt, durch das Gesetz selbst begründet und sonach eine richterliche. Mithin kann hier von dem Rechtswege der Opposition und Nullitätsklage, welche der Art. 1028 der bürg. P.-O. gegen schiedsrichterliche Urtheile für den Fall eröffnet, wo die Schiedsrichter keine Vollmacht hatten, oder die Gränzen ihrer Vollmacht überschritten, keine Rede seyn. Das vorliegende Urtheil konnte daher, gleich jedem andern Friedensrichterlichen Urtheile, nur auf den gewöhnlichen Rechtswegen angefochten werden, nämlich durch Opposition vor dem Friedensrichter selbst, wenn es ein Contumacial-Urtheil war, oder, sofern es contradiktorisch war, durch Appellation; gleichviel nun, ob der Einwand sich darauf bezog, daß der Friedensrichter, in Ermangelung einer gehörigen Vollmacht von Seiten der Witwe S., in-

Digitized by Google

competent gewesen sey, — oder ob er die Rechtmäßigkeit der Forderung selbst betraf. Denn jedes Urtheil, wenn es auch von einem incompetenten Richter herrührt, besteht in voller Kraft und Wirksamkeit, so lange es nicht auf gesetzlichem Wege angefochten wird.

„Man wende nicht ein, daß die Appellation unmöglich gewesen sey, weil der Prorogationsvertrag den Friedensrichter ermächtigt habe, in letzter Instanz zu entscheiden. Denn gerade die Rechtsbeständigkeit dieses Vertrags war bestritten. Der Weg, welchen die Erbinn der Witwe S. einzuschlagen hatte, lag also klar vor Augen. Sie konnte die Appellation ergreifen, und zur Begründung derselben geltend machen, daß der Friedensrichter incompetent gewesen sey, das Urtheil zu erlassen, weil es eine, dessen gewöhnliche Competenz weit übersteigende Summe von 850 fl. betraf. Setzte man ihr nun den Prorogationsvertrag entgegen, um einerseits wegen der darin enthaltenen Verzichtung auf die Appellation die Berufung als unzuläßig anzufechten, und um andererseits die Competenz des Friedensrichters zu begründen, so war nun der rechte Augenblick, die Aechtheit der Vollmacht zu dem erwähnten Vertrage zu bestreiten, und das Resultat der desfallsigen Beweißführung entschied alsdann zugleich über die Zuläßigkeit der Appellation und über die Competenz des Friedensrichters.

„Hienach konnte der erste Richter nicht, wie er es that, auf den Antrag der Opponenten hin eine Beweißführung über die Aechtheit der Vollmacht anordnen; er mußte vielmehr dessen Antrag sogleich und gänzlich verwerfen. Denn derselbe war unzuläßig, in soweit er die Aufhebung des Prorogationsurtheils selbst bezweckte, weil dieses Urtheil nicht auf gesetzlichem Wege angefochten war, —

Digitized by Google

und er war ungegründet, in soweit die Vernichtung des auf jenes Urtheil gegründeten Zahlungsbefehls verlangt wurde, weil die Verfolgungsakten, so lange das Urtheil selbst in seiner Kraft bestand, rechtmäßig waren, und gegen die Form derselben kein Einwand erhoben wurde." —

Urtheil des K. Appellationsgerichts, vom 2. August 1830.

„In Erw., daß zwar allerdings jedes richterliche Ur„theil, mithin auch dasjenige, welches ein Friedensrichter „in Folge der vertragsmäßigen Prorogation seiner Com„petenz erlassen hat, in der Regel nur auf den ordentli„chen Rechtswegen der Opposition oder Appellation, je nach„dem dasselbe in contumaciam oder contradiktorisch erging, „angefochten werden kann;

„Daß aber im vorliegenden Falle der Einwand der „Appellaten auf der Behauptung beruhet, daß der Proro„gationsvertrag, wodurch dem Friedensrichter in dieser „Sache die Competenz ertheilt und zugleich die Schuld „selbst anerkannt wurde, im Namen ihrer Erblasserinn, „der Witwe Seith, abgeschlossen worden sey, ohne daß „sie hiezu Vollmacht ertheilt habe; daß sie also in „der That bei diesem Urtheile nicht Parthei gewesen sey, „und daß jener Vertrag, so wie das darauf erfolgte Ur„theil und die in Gemäßheit desselben vorgenommenen Ver„folgungsakten, in Bezug auf sie ohne rechtliche Kraft „und Wirkung seyen.

„Daß dieser Fall mit dem der Vollmachtsverläugnung „(désaveu) im gewöhnlichen Civilprozesse die vollkommenste „Analogie darbietet, indem hier wie dort die Behauptung „dahin geht, daß die Parthei in dem Verfahren nicht „wirklich vertreten gewesen sey;

Digitized by Google

„Daß aber das Gesetz, wie sich insbesondere aus dem „Art. 360 der bürg. P.-O. ergiebt, von der Ansicht aus„geht, daß ein Urtheil, in Bezug auf welches die Vollmacht „der Parthei mangelte oder überschritten wurde, gar kein „Urtheil sey und in sich selbst zerfalle, sobald die Voll„machtsverläugnung für gegründet erklärt ist;

„Daß daher auch das Gesetz die Ergreifung dieses „Rechtsmittels keineswegs von den gewöhnlichen Rechts„wegen der Opposition oder Appellation abhängig machte, „wie dies daraus, daß das erwähnte Rechtsmittel auch „gegen Urtheile letzter Instanz zuläßig ist und seyn muß, „so wie daraus, daß (nach Art. 356) dasselbe Gericht, „welches das angefochtene Urtheil erlassen hat, über die „Vollmachtsverläugnung erkennt, ganz von selbst hervorgeht;

„Daß sogar, nach der unzweideutigen Verfügung des „Art. 362 der bürg. P.-O., das Rechtsmittel der Voll„machtsverläugnung gegen diejenigen Urtheile Platz greift, „welche durch Ablauf der für die gewöhnlichen Rechtswege „vorgeschriebenen Fristen in Rechtskraft erwachsen sind „(qui ont acquis force de chose jugée), und daß diese „Befugniß erst dann aufhört, wenn, außer der Zustellung „des Urtheils und dem Ablaufe der erwähnten Fristen, „noch sonstige Umstände eingetreten sind, aus welchen das „Gesetz auf eine positive Gutheißung des ergangenen Ur„theils schließt;

„Daß auch die Meinung der bewährtesten Schrift„steller mit dieser Ansicht übereinstimmt. *)

---

*) Man sehe: *Berriat St. Prix*, Cours de proc. civ. 4e ed. I, 352, Note 16e, und 353, Note 19e; *Rép. univ.* v. *Merlin*, vbo désaveu, No VII; *Carré*, Lois de la proc. civ. ad Art. 354, No 1307.

Digitized by Google

„In Erw., daß nach dem bisher Gesagten die Behaup-
„tung des Appellanten, daß der Einwand der Appellaten
„nur auf dem Wege der Opposition oder Appellation hätte
„vorgebracht werden können, als ungegründet erscheint;
„Daß namentlich im Falle der Appellation die wider-
„sinnige Folge entstehen konnte, daß das Bezirksgericht, als
„Appellationsgericht, und sonach in letzter Instanz, den
„Prorogationsvertrag als ungültig vernichtet hätte,
„während doch dessen Eigenschaft als Appellationsgericht,
„in einer Sache welche die gewöhnliche Competenz des
„Friedensrichters überstieg, nur durch einen gültigen
„Prorogationsvertrag begründet werden konnte.

„Daß sonach die Aufhebung des, angeblich ohne Voll-
„macht abgeschlossenen Prorogationsvertrags, und, in Fol-
„ge dessen, des darauf beruhenden Urtheils selbst, gleich
„dem Désaveu im gewöhnlichen Prozeß, durch eine direkte
„Klage, mithin auch durch einen mit Vorladung verbun-
„denen Oppositionsakt gegen die Verfolgungen, geltend
„gemacht werden konnte;

„Daß auch diese Klage mit Recht vor das K. Be-
„zirksgericht, als das gewöhnliche Forum, gebracht
„wurde, da die besondere Competenzbestimmung des Art.
„356 der bürg. P.-O. nur für den, im gewöhnlichen Pro-
„zeß gegen einen ministeriellen Beamten gerichteten Désa-
„veu vorgeschrieben ist, und da die Friedensgerichte nur
„eine außergewöhnliche, auf specielle Fälle beschränkte Com-
„petenz haben; während hier von der Gültigkeit oder Un-
„gültigkeit eines gewöhnlichen Mandatsvertrags die Rede
„ist, welcher, seinem Gegenstande nach, in erster Instanz
„vor das Bezirksgericht gehörte. *)

*) *Carré*, lois de la proc. civ. ad Art. 356, N° 1311, combinirt

„In Erw., über die Hauptsache selbst, daß in Bezug „auf die von dem ersten Richter ausgesprochene Beweiß„auflage keine Beschwerde erhoben wurde.

A. d. Gr.

„Verwirft das K. App.-G. die eingelegte Berufung als „ungegründet, u. s. w.

---

mit N° 1296, weißt sogar die Klage auf Vollmachtsverläugnung gegen einen Mandatar, der die Parthei bei dem Handelsgerichte vertrat, vor das gewöhnliche Civilgericht erster Instanz, obgleich er hier den Désaveu in gewöhnlicher Form zuläßt. Die Analogie dieses Falles mit dem Unsrigen, hinsichtlich der Competenz, fällt in die Augen.

Berufungsakt. Nichtigkeit. Contumacialurtheil.

Kann die Nichtigkeit eines Berufungsakts, welche der Appellat bei Erlangung eines Contumacialurtheils gegen den Appellanten nicht geltend machte, späterhin, nach eingelegter Opposition, noch vorgeschützt werden?

Witwe Junker gegen Botta.

Ludwig Botta von Landau erlangte bei dem dortigen Bezirksgerichte ein obsiegliches Urtheil gegen die Witwe Junker von Schweighofen. Die Letztere appellirte. Da indessen kein Anwalt für sie auftrat, so erwirkte Botta ein Contumacialurtheil, wodurch, seinem Antrage gemäß, die Berufung als ungegründet verworfen wurde, ohne

Digitized by Google

daß irgend eine Nichtigkeit des Berufungsakts zur Sprache gekommen wäre. Später machte die Witwe Junker Opposition, und als die Sache nunmehr zur contradiktorischen Verhandlung kam, beantragte Botta die Annullation des Berufungsaktes wegen einer auf dessen Form bezüglichen Nichtigkeit, indem er behauptete, daß durch die eingelegte Opposition das Contumacialurtheil in allen seinen Theilen zerfallen sey, mithin auch der bei demselben genommene Antrag des Appellaten nicht ferner als Verzichtleistung auf die Nichtigkeits-Einrede gelten könne.

Für die Witwe Junker wurde erwiedert, daß nach dem Text und Geist des Art. 173 der bürg. P.-O. jede Nichtigkeits-Einrede dieser Art gedeckt sey, sobald die Parthei eine Handlung vorgenommen, in welcher das Gesetz eine Verzichtung auf die Einrede erblicke, und jeder Antrag, der den Grund der Sache betreffe, sey eine solche Handlung, weil man nur unter Voraussetzung der formalen Gültigkeit des Appellakts zu der Frage über den Grund oder Ungrund der Berufung gelangen könne. Eine solche Handlung nun habe Botta vorgenommen, und die Wirkung derselben, als Verzichtung auf die Nichtigkeits-Einrede, bestehe fort, wenn auch das Contumacialurtheil durch die eingelegte Opposition zerfallen sey.

Urtheil des K. Appellationsgerichts, vom 10. May 1830.

„In Erw., daß Appellat bei Erwirkung des Contuma„cialurtheils seinen Antrag nur auf die Hauptsache ge„richtet hat, mithin nicht mehr auf eine etwaige Nichtig„keit in der Form zurückkommen kann;

A. d. Gr.

„Verwirft das K. App.-G. die Einrede der Nichtigkeit u. s. w.

Digitized by Google

Churpfälzisches Statutarrecht. Ehegatten. Abänderung. Testament.

Findet die Befugniß, welche das Churpf. Landrecht Th. IV. Tit. XII den Ehegatten ertheilt, die statutarischen Rechte des Ueberlebenden durch Eheberedungen, oder durch letztwillige, in Uebereinstimmung beider Ehegatten errichtete Verfügungen, sowohl vor als nach Eingehung der Ehe zu modifiziren, auch noch unter der Herrschaft des bürg. G.-B. statt, wenn von einer unter dem erwähnten Landrechte geschlossenen Ehe die Rede ist?

Ist jene Uebereinstimmung hinreichend beurkundet, wenn die Ehegatten an demselben Tage und vor demselben Notär zwei abgesonderte, jedoch vollkommen gleichlautende Testamente errichtet haben?

Zwitzler gegen Gerstner und Cons.

Johann Zwitzler von Ottersheim verheirathete sich, ohne Ehevertrag, mit Cath. Gerstner, unter der Herrschaft des Churpfälzischen Landrechts, welches unter Andern, im Tit. XII des 4ten Theils, unter der Ueberschrift:

„Von Erbschaften deren Eheleut, so ohne Hinterlassung „einiger, aus der ersten, zweiten oder dritten Ehe Kin„der, auch ohne Testament, lezte Willen, Ehe„beredung oder andern Geding, von einander „Tods verfahren;“

dem überlebenden Ehegatten, wenn der zuerst Verstorbene

Digitized by Google

kinderlos war, die ganze vorhandene Mobiliarschaft, so wie die ganze bewegliche oder unbewegliche Errungenschaft, und außerdem noch die Nutznießung der Hälfte des von dem verstorbenen Ehegatten beigebrachten Immobiliar-Vermögens zusichert, jedoch nur in dem Falle

„da sonsten keine Heirathsberedung, oder „andere lezte Willen, deswegen zwischen ih„nen Eheleuten auffgericht, vorhanden;"

zugleich aber, im Tit. XVI, ausdrücklich verbietet, diese Rechte des Ueberlebenden, ohne besondere Enterbungsgründe, durch ein Testament zu schmälern.

Am 13. May 1817 errichteten beide Ehegatten, vor Notär Keller in Landau, abgesonderte, jedoch vollkommen gleichlautende Testamente, des Inhalts, daß bei dem Ableben des einen oder des andern der beiden Ehegatten, die Gesammtheit des vorhandenen Vermögens Beider, es sey beigebracht oder errungen, eine Gütergemeinschaft bilden, — daß die Fahrniß und Aktiv-Capitalien, so wie ein Wohnhaus mit Zugehör, dem Ueberlebenden unter gewissen Bedingungen ausschließlich gehören, der ganze Rest der Masse aber, mit Ausnahme einiger speciell bezeichneten Grundstücke, in zwei gleiche Hälften zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des zuerst Verstorbenen getheilt werden solle, u. s. w.

Die Ehefrau starb im J. 1828, und nun stellten die Erben derselben eine Klage gegen den überlebenden Ehemann an, wodurch sie die Theilung nach Maaßgabe der so eben erwähnten testamentarischen Bestimmungen verlangten. Der Ehemann dagegen behauptete, daß nach den Vorschriften des Churpf. Landrechts getheilt werden müsse, und daß das Testament der verstorbenen Ehefrau, dessen Vollziehung man verlange, unwirksam sey, weil das er-

Digitized by Google

erwähnte Landrecht nicht gestatte, die Rechte des überlebenden Ehegatten durch ein Testament zu schmälern.

Das K. Bez.-G. in Landau verordnete jedoch, durch Urtheil v. 26. May 1829, daß die Theilung nach dem Inhalte der Testamente zu geschehen habe:

„In Erw., daß die Statutarrechte ihre Wirksamkeit „bis zu der Epoche behielten, wo Ehen unter der Leitung „der neuern Gesetze abgeschlossen wurden; daß, wenn das „Churpf. Landrecht gewisse Gerechtsame für den Letztle„benden festsetzte, Solches nur für den Fall eintrat, wenn „nicht unter den Eheleuten abweichende Bestimmungen „durch Eheberedung oder letzte Willensmeinung angeord„net worden;

„Daß im vorliegenden Falle eine wechselseitige Dis„position, wiewohl in zwei Akten, getroffen worden, weil „Solches nur der Form halber für nöthig erachtet worden „war; daß solchemnach die zwischen den Ehegatten am 13. „May 1817 errichtete testamentarische Verfügung als un„abänderliche Norm für die Partheien angesehen und nach „derselben die Theilung vorgenommen werden muß.“ —

Berufung von Seiten des Ehemanns.

„Die Rechte, sagte der Appellant, welche das Churpf. Landrecht dem überlebenden Ehegatten zusichert, sind vertragsmäßige jura quaesita und keine Erbrechte; denn durch die Eingehung der Ehe ohne besondern Vertrag über die Güterverhältnisse werden die Bestimmungen des bestehenden Gesetzes zum Ehevertrag. Jene Rechte können daher dem überlebenden Ehegatten nicht einseitig entzogen oder geschmälert werden, was auch der Titel 16 Th. IV des Landrechts mit unzweideutigen Worten ausspricht.

„Zwar konnten die Bestimmungen des Landrechts durch

Digitized by Google

Eheberedungen oder andere zwischen den Ehegatten errichtete leztwillige Verfügungen abgeändert werden. Allein das vorliegende Testament der Ehefrau, auf welches die Erben derselben sich berufen, gehört in keine dieser beiden Kategorien. Es kann nicht als Eheberedung gelten, theils weil es ein einseitiger Akt ist, zu welchem der andere Ehegatte nicht mitwirkte; theils weil die Art. 1394 und 1395 des bürg. G.-B., unter deren Herrschaft der Akt zu Stande kam, überhaupt keine Eheberedungen während der Dauer der Ehe mehr gestatten. Eben so wenig liegt eine, zwischen den Eheleuten errichtete leztwillige Verfügung, im Sinne des erwähnten Tit. XII des Churpf. Landrechts, vor. Denn das Landrecht konnte durch diese Ausdrücke nur eine bindende, eine vertragsmäßige Uebereinkunft auf den Todesfall bezeichnen wollen, da es im Tit. XVI jede eigenmächtige Schmälerung der statutarischen Rechte verbietet. Das Testament der Ehefrau ist aber nichts als eine einseitige, wesentlich widerrufliche Verfügung; so wie auch das an demselben Tag errichtete gleichlautende Testament des Ehemannes von gleicher Natur ist; wozu noch kommt, daß keines dieser beiden Testamente des andern mit einer Silbe erwähnt, mithin in jeder Beziehung als unabhängig von demselben erscheint. Sonach würden diese Testamente selbst dann unberücksichtigt bleiben müssen, wenn das Churpf. Landrecht noch heute in Kraft wäre.

„Allein noch mehr! Die Wirksamkeit eines Testaments muß nach dem Gesetze beurtheilt werden, unter dessen Herrschaft es errichtet wird. Das seit 1803 bestehende Civilgesetzbuch aber kennt durchaus keine bindende Testamente mehr, und zwar so wenig zwischen Ehegatten,

als zwischen andern Personen, wie sich aus den Verfügungen der Art. 895, 968 und 1097 zur Genüge ergiebt. Da aber das Churpf. Landrecht, nach dem Obigen, eine bindende letztwillige Verfügung der Ehegatten voraussetzt, so ist klar, daß die vorliegenden Testamente dieser Voraussetzung nicht entsprechen, und daß eine Abänderung der Statutarrechte überhaupt heute nicht mehr in testamentarischer Form gültig Statt finden könne." —

„Diese Argumente, entgegneten die Appellaten, sind nicht haltbar. Das Churpf. Landrecht fordert, selbst nach der strengsten Auslegung, bloß ein Testament, welches nicht eigenmächtig, sondern in gegenseitiger Uebereinstimmung beider Ehegatten errichtet worden ist. Es verbietet zwar dem einen Ehegatten, die statutarischen Rechte des Andern durch ein Testament zu schmälern, sofern die Verfügung als ein Akt der Willkühr erscheint; allein dieses Verbot hört auf, sobald der andere Ehegatte mit der Verfügung einverstanden war.

„Im vorliegenden Falle nun läßt sich keinen Augenblick bezweifeln, daß die Ehefrau im vollkommensten Einverständnisse mit ihrem Manne handelte, als sie das fragliche Testament errichtete, da der Mann an demselben Tage und vor demselben Notäre ein vollkommen gleichlautendes Testament machte. Beide, in der Ungewißheit, wer von ihnen zuerst sterben würde, bestimmten auf gleiche Weise, welche Rechte dem Ueberlebenden zustehen sollten; mithin waren sie doch sicherlich darüber einverstanden.

„Früher wurden solche Testamente häufig in eine Urkunde zusammengefaßt, und hießen dann testamenta reciproca. Da aber der Art. 968 des bürg. G.-B. diese Form heute nicht mehr erlaubt, so errichtete man zwei besondere Testamente, die aber, da sie dem Wesen nach

Digitized by Google

der Voraussetzung des Churpf. Landrechts entsprechen, dieselbe Wirkung haben müssen.

„Uebrigens bedürfte es nicht einmal eines förmlichen Testaments. Denn da die Ueberschrift des mehrerwähnten Tit. XII nach den Worten „ohne Testament, lezte Willen, Eheberedung“ — noch hinzufügt: „oder andere Geding“, so läßt sich mit Fug behaupten, daß es genüge, die gemeinsame Willensmeinung der Ehegatten, auf welche Weise sie immer ausgedrückt seyn möge, darzuthun; und eine solche Uebereinstimmung kann gewiß im vorliegenden Falle nicht bezweifelt werden.

„Die Behauptung, daß die Publikation des bürg. G.-B. die Sache ändere, ist irrig. Denn wenn die fraglichen Rechte, wie der Appellant selbst nicht verkennt, von vertragsmäßiger Natur sind, — wenn sie angesehen werden müssen, als ständen sie in einem, bei Eingehung der Ehe errichteten ausdrücklichen Ehevertrage geschrieben, so konnte die spätere Publikation des bürg. G.-B. die Lage der Ehegatten in dieser Beziehung nicht ändern, da das Gesetz, nach Art. 2 des erwähnten Gesetzbuchs, keine rückwirkende Kraft hat. Waren also jene Rechte nur bedingt, so wurden sie durch das neue Gesetz nicht unbedingt; waren sie der Abänderung durch Vertrag — (und nach älterm Rechte konnten Eheberedungen eben so gut während der Ehe, als vor Eingehung derselben, errichtet werden) — oder durch ein mit beiderseitiger Zufriedenheit errichtetes Testament unterworfen, so blieben sie es nach wie vor. Die entgegengesetzte Ansicht würde nicht nur mit dem erwähnten Art. 2 in Widerspruch stehen, sondern auch zu großer Unbilligkeit führen. Denn die Ehegatten konnten, bei Eingehung der Ehe, ihre Gründe haben, die Eheberedung für gewisse Fälle zu verschieben.

Digitized by Google

Gesetzt z. B., ihre Absicht war, die Bestimmungen des Statutarrechts bestehen zu lassen, für den Fall, daß sie Kinder bekommen würden, sie aber im Fall einer kinderlosen Ehe abzuändern. Das Letztere aber schoben sie, in der Hoffnung Kinder zu erzeugen, einstweilen auf, weil das Gesetz ihnen dies erlaubte und ihnen die Befugniß vorbehielt, auch noch später die beabsichtigte Aenderung zu treffen. Wie ungerecht würde es nun seyn, wenn ein neues Gesetz ihnen plötzlich diese Befugniß nehmen und sie sonach definitiv an Bestimmungen binden wollte, die den Absichten der Ehegatten keineswegs entsprechen und denen sie sich nie unterwerfen wollten! Aus dem Obigen folgt vielmehr, daß Ehegatten, welche sich unter der Herrschaft des Churpf. Landrechts verheiratheten, noch heute durch Vertrag die Bestimmungen des Landrechts in Betreff der Rechte des überlebenden Ehegatten abzuändern befugt sind, ohne daß der Art. 1395 des bürg. G.-B., der nur für die unter seiner Herrschaft geschlossenen Ehen gelten kann, im Wege stände; und daß dies auch durch ein Testament geschehen kann, sofern dasselbe nur nicht als ein eigenmächtiger Akt erscheint. Widerruflich bleibt ein solches Testament zwar allerdings, wie es auch unter dem ältern Rechte der Fall war. Allein der Tod des testirenden Ehegatten macht es unwiderruflich, und es fragt sich dann nur noch, ob der andere Ehegatte damit einverstanden war, oder nicht. Im vorliegenden Falle wird die Vollziehung eines durch den Tod der Testatrix unwiderruflich gewordenen Testaments begehrt, und die Thatsache, daß der andere Ehegatte mit dem Inhalte derselben einverstanden war, ist durch das gleichlautende Testament desselben unwidersprechlich erwiesen. Dieser kann daher nicht behaupten, daß die Ehefrau seine Rechte eigenmächtig geschmä-

Digitized by Google

lert habe, — und nur dies war es, was das Landrecht untersagte. Eben so wenig kann dem Testamente hinsichtlich der Form ein Vorwurf gemacht werden, da diese den bestehenden Gesetzen über die Testamentsform vollkommen entspricht. Dieses Testament ist sonach, in allen Beziehungen, gültig und rechtsbeständig." —

Urtheil des K. Appellationsgerichts, vom 9. August 1830.

„In Erw., daß Johann Zwitzler und Catharine „Gerstner sich unter der Herrschaft des Churpfälzischen „Landrechts ohne Eheberedung verheirathet haben; daß sie „sonach die Bestimmungen, welche das erwähnte Landrecht „in Betreff der Güterverhältnisse zwischen Ehegatten enthält, „als stillschweigenden Ehepakt für sich gelten ließen.

„In Erw., daß der Titel XII des 4ten Theils die „Rechte festsetzt, welche dem überlebenden Ehegatten, in „dem Falle wo die Ehe kinderlos geblieben ist, zustehen „sollen, und daß nach Titel XVI des 4ten Theils, so wie „nach der Natur der Sache, diese Rechte nicht durch eine „einseitige und eigenmächtige letztwillige Verfügung „des andern Ehegatten geschmälert werden durften;

„Daß aber, nach den Bestimmungen des erwähnten „Titel XII, die Ehegatten jederzeit, sowohl vor als nach „Eingehung der Ehe, die Befugniß behielten, mit beider„seitiger Zustimmung jene Rechte nach Belieben zu modi„fiziren, und zwar sowohl durch förmliche Verträge, als „auch durch testamentarische Verfügungen, sofern die Letz„tern nicht als eine eigenmächtige Handlung des einen „Ehegatten, sondern als die übereinstimmende Willensmei„nung Beider erschienen, wie dies sowohl aus der Ueber„schrift des Titels, als aus den im Texte vorkommenden

Digitized by Google

„Worten: „da sonsten keine Heirathsberedung oder andere „lezte Willen deswegen zwischen ihnen Eheleuten aufge„richt“, deutlich hervorgeht.

„Daß auch die Publikation des bürg. G.-B., und „namentlich des Art. 1395, jene Befugniß, den stillschwei„genden Ehepakt abzuändern, nicht aufheben konnte, da „das Gesetz keine rückwirkende Kraft hat und sonach Rechte, „welche nach dem Vertrage von widerruflicher Natur „waren, nicht in unwiderrufliche verwandeln konnte.

„Daß daher Ehegatten, welche sich unter der Herr„schaft des Churpf. Landrechts verheiratheten, auch nach „der Publikation des bürg. G.-B. das Recht behalten „haben, die Bestimmungen des erwähnten Landrechts „auf gleiche Weise, wie jenes Gesetz es gestattete, abzu„ändern.

„In Erw. nun, daß die verstorbene Ehefrau des Ap„pellanten am 13. May 1817 ein Testament errichtete, „wodurch die Rechte des überlebenden Ehegatten anderst „regulirt wurden, als sie durch das Churpf. Landrecht „festgesetzt waren;

„Daß dieses Testament der Form nach gültig und in „dieser Beziehung auch nicht angefochten ist;

„Daß sich daher nur noch fragt, ob dasselbe in Ueber„einstimmung mit dem andern Ehegatten errichtet worden „sey, weil es in diesem Falle der Ehefrau erlaubt war, „so zu testiren, wie es geschehen ist.

„In Erw. hierüber, daß diese Uebereinstimmung dar„aus hervorgeht, daß der Ehemann an demselben Tage, „vor demselben Notär und auf vollkommen gleichlautende „Weise dieselben Verfügungen traf, welche das Testament „der Ehefrau enthält, und daß die Bestimmungen beider „Testamente von der Art sind, daß sie nur unter Voraus-

Digitized by Google

„ſetzung eines gegenſeitigen Einverſtändniſſes einen ver-
„nünftigen Sinn darbieten;

A. d. Gr.

„Verwirft das K. App.-G. die eingelegte Berufung u. ſ. w.

Ausländiſches Urtheil. Falliment.

Breal gegen Mennet.

Das im erſten Hefte dieſes Bandes pag. 29 und folg. abgedruckte Urtheil des K. Appellationsgerichts in der oben bezeichneten Sache wurde, in Folge eines von den Syndiken des Mennet'ſchen Falliments eingelegten Caſſationsgeſuchs, durch nachſtehendes Urtheil des Caſſations- und Reviſionsgerichts in Zweibrücken, vom 18. Auguſt 1830, kaſſirt.

„In Erw., daß der zu Straßburg domicilirte Handelsmann Mennet der dieſſeits vorgebrachten Klage des zu Landau domicilirten Breal auf Verurtheilung zu der Bezahlung der jenem, am 26. Oktober 1825 chirographariſch dargeliehenen Summe von 10,000 Franken, oder 4666 fl. 40 kr., mit Zinßen ſeit dieſem Tage, vor dem K. Handelsgericht zu Landau, ohne die Richtigkeit der Forderung ſelbſt in Abrede zu ſtellen, entgegengeſetzt und erklärt hat: er Mennet ſey im Fallimentszuſtand und der Richter ſeines Wohnorts, das Handelsgericht zu Straßburg habe, am 30. Juny 1826, ſein Falliment für eröffnet erklärt und den Concurs-Prozeß wider ihn verhängt, bei welchem Breal erſchienen ſey; woraus denn Mennet und mit ihm die intervenirten, zu Straßburg ernannten proviſoriſchen Syndike des Falliments, folgerecht, die Abweiſung der Klage des Breal verlangt haben.“

Digitized by Google

„In Erw., daß Breal nicht allein jene, sondern auch die weitere Thatsache: „er Breal habe zu Straßburg, zu der Ernennung der provisorischen Syndike der Mennet'schen Fallitmasse mitgewirkt und sodann seine Forderung bei dieser Masse daselbst zur Liquidation angemeldet und geltend gemacht" — vor dem K. Handels-G. zu Landau, so wie vor dem K. App-G. zu Zweibrücken anerkannt hat, und daß diese Thatsachen durch das angefochtene Urtheil des K. App.-G., vom 4. August 1828, festgesetzt sind, wie denn auch Breal noch zugiebt, daß er die Anerkennung seiner Forderung erwirkt habe, wobei zugleich aufgestellt ist, daß für das diesseitige Land kein, das Falliment des Mennet eröffnendes Urtheil bestehe."

„In Erw., daß durch diese Erklärung des Mennet und Anerkenntniß des Breal der Beweis der förmlichen Wahrheit des Falliments, der Beweis des wirklichen und förmlichen an dem Wohnorte des Schuldners richterlich erklärten und eröffneten allgemeinen Falliments-zustandes des Mennet, gegen den Kläger Breal, vor dem K. Handels-G. zu Landau, auf unverkennbare, gesetzliche Weise, gegeben war: „L'aveu judiciaire est la déclaration que fait en justice la partie ou son fondé de pouvoir spécial. Il fait pleine foi contre celui qui l'a fait." (Civil-G.-B. Art. 1356. Handels-G.-B. Art. 437, 441, 449.)

„In Erw., daß durch diesen bewiesenen Falliments-zustand des Mennet die active und passive Einheit der Sache und des Ganzen und die Gemeinschaft aller Gläubiger gegeben war und der besondere Concurs für, in dem diesseitigen Territorium liegendes Gut des Gemeinschuldners begründet wurde. (Civilgesetzbuch Art. 3, alinea 2.)"

„Daß jetzt die Verwaltung der inländischen Güter des Gemeinschuldners, mit dem Rechte der Veräußerung

Digitized by Google

derselben, zum Behufe der Bezahlung, auf dessen Creditorschaft, unter gerichtlicher Aufsicht, Kraft des inländischen Gesetzes, überzugehen (Handels-G.-B. Art. 442, 464, 492, 564.) und nun auch die Art. 443 sqq. daselbst in Anwendung zu kommen hatten, und zwar zum Schutze aller bekannten und unbekannten, inländischen und ausländischen Gläubiger des Mennet, ohne Unterschied, je nach Maßgabe der Rechte eines jeden (Art. 448, 502, 503, 507, 511, 512, 513. daselbst) so wie in dem Interesse des Handels; wornach denn die Forderung des Breal auch diesseits nichts anderes mehr seyn konnte, als ein Theil des activen und passiven Ganzen des Falliments des Gemeinschuldners, worin die unprivilegirten Forderungen der Gläubiger sich wechselseitig auf das vorhandene Vermögen beschränken, und die Forderung eines jeden, der Masse oder deren Vertreter gegenüber, ausgetragen werden muß. (Civil-G.-B. Art. 2093. Handels-G.-B. Art. 443 sqq. 448, 499, 500, 539 sqq. 558, 494, 454.)"

„In Erw., daß es sonach dem Handels-G. zu Landau, kraft Art. 3, a linea 2 und Art. 14 des Civil-G.-B. zugestanden hätte, die Eröffnung des besondern Concurses zu erklären. (Handels-G.-B. Art. 441, 449, 454.)"

„In Erw., daß wenn dieses inländische Gericht darum keinen besonderen Concurs, wegen diesseits gelegenen Gutes verhängt hat, weil diese Besondernheit keine der Partheien begehrt hatte — doch die Personal-Klage des Breal vom 20. August 1827, oder dessen Forderung, so wie sie gegen die Person des Gantschuldners Mennet allein, und für den ganzen Betrag des Capitals samt Zinßen, zum ausschließlichen Vortheil dieses Gläubigers und zum Nachtheil der übrigen, gleich berechtigten, vielleicht auch selbst inländischen Gläubiger vorgebracht worden war, nicht zugesprochen

Digitized by Google

werden konnte, da ein auf dieſſeitige Güter erzielter Regreß nicht minder als die Austragung der Forderung oder der Klage ſelbſt, dieſe auch rein an und für ſich genommen, an die gemeinſamen Rechte der Mitgläubiger gebunden iſt, wie denn dieſe Klage oder Forderung auch ſchon vorher vor das Concursforum zu Straßburg gebracht worden war; und zwar Kraft der dieſſeitigen Handelsgeſetze und — bei der Exiſtenz des oberwähnten Beweiſes — eben ſo unabhängig von der Frage: welche beweiſende oder executoriſche Kraft dem ausländiſchen Falliments-Eröffnungs-Urtheil vom 30. Juny 1826 in dem dieſſeitigen Gebiete beiwohne, als von der Auslegung, welche Breal ſeinen Thathandlungen, ſeiner Confeſſion des von dem Richter des Wohnorts des Schuldners erklärten Falliments in rechtlichem Bezuge und zu deren Subſumtion unter die Geſetze geben mögte, namentlich daß er kein Falliment für das Inland anerkannt habe.

„In Erw., daß — um dieſes Punktes beſonders zu erwähnen — ein Begehren der Vollſtreckbarkeits-Erklärung jenes ausländiſchen Urtheils vom 30. Juny 1826 nur zu dem geführt haben mögte, was dem K. Handels-G. zu Landau ſchon unmittelbar gegeben war: da, wenn man der, in dem angefochtenen Urtheil aufgeſtellten Rechtsbetrachtung folgt, jenes ausländiſche Urtheil ſelbſt keine inwohnende Beweiskraft über die Thatſache des Falliments haben konnte; ſondern der Thatumſtand des zu einer beſtimmten Zeit eingetretenen, oder nicht eingetretenen Falliments von dem K. Handels-G. zu Landau ſelbſtſtändig unterſucht und erkannt werden mußte; zu welchem Erkenntniß dann dieſem Gerichte die Elemente durch die Erklärung des Schuldners Mennet und durch die Erklärung und Anerkennung des Gläubigers Breal vollſtändig vorlagen;

Digitized by Google

wornach denn eine Vollstreckbarkeits-Erklärung nichts anders gewesen wäre, als ein Urtheil, das diesseits das Falliment anerkannt und für diesseitige Zwecke für eröffnet erklärt hätte, welches Urtheil nothwendig eintreten mußte, wenn der Klage des Breal in dem Inlande Folge gegeben werden sollte, wogegen diese Klage, angebrachtermaßen, nicht statt finden konnte, wenn diesseits von dem Eröffnungs-Urtheil eines besondern Concurses Umgang zu nehmen war, da von keiner der Partheien darauf angetragen wurde, vielleicht darum, weil des Gemeinschuldners diesseits gelegenes, in die Bilanz aufgenommenes Vermögen der Creditorschaft, ohne die Kosten einer inländischen, der nehmlichen Gesetzgebung folgenden Concurs-Procedur zu Theil wurde oder werden konnte, nach der Rata, die auch das inländische Gesetz einem jeden Gläubiger zutheilen würde."

„In Erw., daß in dem Urtheil des K. App.-G. auch von einem Concordate Rede ist, welches zu Straßburg im April 1828 von der Mehrheit der Mennet'schen Gläubiger, zur Abfindung mit 52 vom Hundert ihrer Forderungen abgeschlossen und durch das Handels-G. daselbst, am 6. des darauf folgenden Monats May homologirt worden seyn soll;"

„Daß aber jedenfalls als Thatsache festgestellt ist, daß Breal zu dem Abschlusse eines Concordats nicht mitgewirkt habe, und daß er ein solches, als dessen bindende Kraft gegen die nicht concurirende Minderzahl der Gläubiger einzig auf Gesetz und Urtheil des Auslandes gegründet seyn könnte, jedenfalls gegen sich in dem Inlande nicht anerkennt;"

„Daß darum für und wider Breal der Fallimentszustand des Mennet bestehen bleibt, so wie dieser vor

Digitized by Google

jenem angeblichen Concordat aus April oder May 1828 und zur Zeit der Klage, der Verhandlung vor dem ersten Richter und dessen Spruchs vom 13. September 1827 bestanden hat."

„In Erw., daß sofort Breal, weil er anerkannt hat, zu Straßburg zu der Ernennung der provisorischen Syndike mitgewirkt zu haben und dort liquidirt worden zu seyn, darum die Qualität dieser ausländischen Syndike, ihm gegen über, vor den diesseitigen Gerichten zu bestreiten nicht befugt war, da auch die Intervention und Gegenwart derselben, bei einem hierländischen besonderen Concurse, als dem Theile von einem Ganzen, für die Berechnung und Liquidation des einem jeden Gläubiger des Mennet annoch restirenden Guthabens nöthig werden konnte. (Handels-G.-B. Art. 501 ff.); woraus denn zugleich der Ungrund der Unzuläßigkeits-Einrede sich ergiebt, welche Breal gegen die provisorischen Syndike, als Cassationskläger, oder gegen deren Rechtsmittel der Cassation daher schöpfen will, daß durch den Abschluß des angeblichen Concordats, das er selbst nicht wider sich gelten läßt, die Funktionen derselben, kraft Art. 525 Code de Commerce aufgehört hätten, da auch das angefochtene Urtheil in Betreff des Factums des Concordats sich nur dahin ausdrückt: daß dieses abgeschlossen worden seyn soll."

„In Erw., daß aus der obigen Rechtsbetrachtung folgt, daß das K. App.-G., indem es durch seinen Spruch vom 4. August 1828 den Mennet verurtheilt hat, an Breal die eingeklagte Summe von 10,000 Franken mit Zinßen zu 5 proc. vom 26. Oktober 1825 an, ohne Beachtung des durch das Bekenntniß (aveu) des Breal gerichtlich bewiesenen Fallimentszustandes des Mennet, vollständig zu bezahlen, und die Intervention der Syndike

Digitized by Google

Johann Conrad Sengenwald und Conf., dem Breal gegenüber, als unzuläßig abgewieſen hat, die Art. 1356, 2093 des Civil-G.-B., die Art. 437, 441, 442 des Handels-G.-B. und die anderweitigen oben angeführten Geſetzſtellen, welche angewendet werden mußten, förmlich verletzt und den Grundregeln der Materie zuwider erkannt hat;"

„Daß demnach das, auf die Verletzung dieſer Geſetze und der Grundregeln der Materie geſtützte Caſſations-Geſuch der Caſſationskläger wohl begründet, ſofort das angefochtene Urtheil vom 4. Auguſt 1828 zu caſſiren iſt."

„In Erw. nun, in der Reviſions-Inſtanz, auf die Berufung, welche Breal von dem, am 13. Dezember 1827, ergangenen Urtheil des Handelsgerichts zu Landau eingelegt hat — daß gleichfalls aus der obigen Rechtsbetrachtung hervorgeht, daß der Antrag des Appellanten Breal, ſeinem ganzen Inhalte nach, ungegründet erſcheint, und daß deſſen Klage, welche gegen die alleinige Perſon des Mennet, auf Bezahlung der ganzen Forderung ſamt Zinßen, ohne Rückſicht auf des Schuldners Falliments-Zuſtand, als welcher dieſſeits nicht beſtehe, gerichtet iſt, nach dem Stande der Anträge der Partheien und nach dem Anbringen und der Richtung dieſer Klage, als unannehmbar abgewieſen werden muß, wie ſolches von dem erſten Richter geſchehen iſt."

„In Erw., daß Breal, als unterliegender Theil, ſämtliche Koſten der Inſtanzen, ſowohl gegen Mennet als gegen die Intervenienten zu tragen hat. (Civ.-Proc.-Geſetzbuch Art. 130.)"

Aus dieſen Gründen,

„Ohne die, wider die Caſſationskläger Johann Conrad Sengenwald und Conf. erhobene Unzuläſſigkeits-Einrede des Caſſations-Beklagten Breal, als worin dieſer für

Digitized by Google

ungegründet erklärt wird, zu berücksichtigen, cassirt das K. Cass.-G. das angefochtene Urtheil des K. App.-G. zu Zweibrücken vom 4. August 1828, wegen Verletzung der oben angeführten Gesetzstellen und hebt dasselbe hiermit auf; Verurtheilt den Cassationsbeklagten Breal in die Kosten der Cassations-Procedur und verordnet die Restitution der hinterlegten Cassations-Strafgelder."

„Sofort, indem das K. Revisionsgericht über die Berufung des Breal von dem Urtheil des Handels-G. zu Landau, vom 13. Dez. 1827, mit Verwerfung des Antrags des Appellanten nach seinem ganzen Inhalte, und mit Beachtung der Hauptanträge der Appellaten, zu Recht erkennt, verwirft es die eingelegte Berufung mit Geldstrafe und Kosten. *)

*) Es ist wesentlich zu beachten, daß das Cass.-G. hinsichtlich der Wirksamkeit ausländischer Urtheile keine andere Grundsätze ausgesprochen hat, als das K. App.-G., da der Hauptgrund der obigen Entscheidung aus dem faktischen Umstande hergeleitet wird, daß der Kläger Breal die Thatsache der Unzahlfähigkeit des Beklagten vor dem inländischen Gerichte zugegeben und zu dem im Auslande eröffneten Fallimentsverfahren mitgewirkt habe.

Wir müssen es übrigens dem sachkundigen Leser überlassen, die Urtheile der beiden Gerichtshöfe in allen ihren Theilen aufmerksam mit einander zu vergleichen und dann zu beurtheilen, auf welcher Seite die meiste Klarheit, Consequenz und Uebereinstimmung mit den Prinzipien und dem Gesetze sich finden möge. Denn er wird es verschmähen, seine eigne Meinung auf die nakte Autorität des einen oder des andern dieser Gerichtshöfe, ohne selbstständige Würdigung der Gründe, zu bauen. Nichts ist verderblicher in der Rechtswissenschaft, als ein blindes Vertrauen dieser Art, und wir müssen insbesondere unsern Lesern in allen Fällen, wo die Ansichten des App.-G. und des Cass.-G. der K. B. Rheinprovinz einander gegenüber stehen, um so mehr Vorsicht empfehlen, da das Cass.-G. nur durch sieben, aus dem App.-G. und den Bez.-G. entnommene Mitglieder gebildet wird; woraus sich unter andern die Folge ergiebt, daß eine Ansicht, welche acht Stimmen für sich hat, durch vier Stimmen verworfen werden kann! Dies trit nämlich jedesmal ein, wenn ein Urtheil, welches die aus fünf Mitgliedern bestehende Civilkammer des App.-G. einstimmig erlassen hat, durch das Cass.-G. mit einfacher Stimmenmehrheit (nämlich mit 4 Stimmen gegen 3) cassirt wird. Diese auffallende Einrichtung, so wie manche andere Mängel in der Organisation des rheinbayerischen Cass.-G., waren schon mehrmals der Gegenstand dringender Anträge von Seiten des Landraths der Rheinprovinz, die jedoch bis jetzt ohne Erfolg geblieben sind.

Digitized by Google

Geständniß. Beurkundung. Urtheils-Motive.

Können Thatsachen, von welchen in den Motiven eines Urtheils erster Instanz gesagt ist, daß sie im mündlichen Vortrage zugegeben worden, in der Appellationsinstanz bestritten werden, wenn das angebliche Geständniß weder in den Anträgen, noch in einem sonstigen von der Parthei ausgehenden Akte beurkundet ist, noch auch vor dem Gerichte Urkunde darüber begehrt und ertheilt wurde?

Hoffmann gegen Garrecht. Harter und Cons. gegen Patoclij. Ehefrau Baber gegen Witwe Feis.

In einem, bei dem K. App.-G. zwischen Franz Peter Hoffmann von Herrheim und Joseph Garrecht von Offenbach anhängigen Rechtsstreite handelte es sich unter Andern auch von der Thatsache einer Zahlung, von welcher in den Motiven des erstrichterlichen Urtheils gesagt war, daß der Appellant sie im Vortrage eingestanden habe. Dieser stellte jedoch vor dem K. App.-G. ein solches Geständniß in Abrede und behauptete, daß jene Erwähnung nur auf einem Mißverstande beruhen könne; wogegen der Appellat sich auf den Grundsatz berief, daß ein vor Gericht gemachtes Geständniß einen vollen Beweiß bilde, (Art. 1356 des bürg. G.-B.), und daß ein solches Geständniß auf die erwähnte Weise hinreichend beurkundet sey.

Dagegen wurde erinnert, daß diese Ansicht das Schicksal einer Parthei gänzlich in die Hand des Richters geben

Digitized by Google

würde, der ihr, aus bösem Willen oder aus Mißverstand, Geständnisse in den Mund legen könne, an welche sie nie gedacht habe; daß ein solcher Mißverstand um so leichter möglich sey, da eine mündliche Aeußerung oft nicht so genau abgemessen, auch bisweilen unrichtig verstanden werde, und da manches Urtheil erst mehrere Tage oder Wochen nach dem mündlichen Vortrage zu Stande komme. Der schriftliche Beweiß einer Anerkennung könne, hier wie überall, nicht ohne Zuthun der Parthei selbst geschaffen werden; er müsse daher entweder in einem von der Parthei ausgehenden Akte, (Antrag, Urtheilseinleitung, u. s. w.) enthalten seyn, oder die Gegenparthei müsse vor dem Gerichte ausdrücklich Urkunde über die gemachte Erklärung begehren, wobei es dann der andern Parthei unbenommen sey, ihre Aeußerung näher zu bestimmen, und sie genau so, wie sie gemeint gewesen, zu Protokoll zu geben. —

In diesem Sinne wurde durch Urtheil des K. App.-G. vom 7. April 1830 entschieden:

„In Erw., daß zwar der erste Richter in den Moti„ven seines Urtheils angeführt hat, daß der Appellant die „fragliche Zahlung eingestanden habe; daß jedoch diesem „angeblichen Geständnisse keine rechtliche Wirkung oder be„weisende Kraft beigelegt werden kann, weil darüber nicht „Urkunde ertheilt wurde, und nach den obwaltenden Um„ständen jene Angabe wirklich auf einem Mißverständnisse „zu beruhen scheint.“ —

Auf gleiche Weise hat das K. App.-G. auch in andern Fällen, namentlich durch Urtheil vom 15. Januar 1827 in Sachen Harter gegen Patocky, und durch Urtheil v. 8. Februar 1830, in Sachen der Ehefrau Bader gegen die Witwe Feis entschieden.

Digitized by Google

Gemeindegut. Theilung. Maaßstab.

Kann eine Gemeinde, welche mit andern Gemeinden ein Gesammt-Eigenthum, namentlich eine gemeinschaftliche Waldung besitzt, die Theilung desselben begehren?

Nach welchem Maaßstabe muß eine solche Theilung geschehen, wenn keine besondere Proportion des Eigenthumsrechts durch Urkunden oder Besitzstand zwischen den verschiedenen Gemeinden festgesetzt ist?

Ist die Zahl der Familienväter oder Feuerheerde einer jeden Gemeinde auch dann der gesetzliche Maaßstab der Theilung, wenn einzelne Erträgnisse des Waldes bisher nach einem andern Verhältnisse getheilt oder benutzt wurden?

Gehört die Theilungs-Operation zur gerichtlichen oder zur administrativen Competenz?

Stadt Landau gegen die Gemeinde Albersweiler und Cons.

Gemeinde Candel und Cons. gegen die Gemeinde Steinweiler und Cons.

Die oft gemachte Erfahrung, daß jedes gemeinsame Eigenthum eine Quelle von Streitigkeiten zu werden und nicht selten den Untergang des gemeinschaftlichen Besitzthums herbeizuführen pflegt, gilt in noch höherm Grade von Gemeinden, ganz besonders aber von Waldungen, welche mehrere Gemeinden in ungetheilter Ge-

Digitized by Google

meinschaft besitzen und benutzen. Die zur Verhütung des Misbrauchs nöthigen Anordnungen werden durch ein solches Verhältniß ungemein erschwert; jede Gemeinde sucht mit der andern um die Wette zu genießen, und eine regelmäßige forstwirthschaftliche Behandlung des Waldes wird beinahe unmöglich. Man kann es daher der K. Regierung des Rheinkreises nicht genug danken, daß sie unausgesetzt bemüht war und noch ist, überall wo es thunlich scheint die Theilung solches Gemeindeguts zu befördern und durch eine wohlmeinende Ausdauer den Widerstand zu besiegen, den die Verblendung oder die Halsstarrigkeit einzelner Gemeindeglieder, die bei der Unordnung ihre Rechnung finden, in solchen Fällen zu erregen pflegt. Mehrere dieser Fälle gaben zur Erörterung und Entscheidung der Eingangs erwähnten Rechtsfragen Veranlassung, deren praktische Wichtigkeit von selbst in die Augen fällt.

Die Stadt Landau besaß gemeinschaftlich mit den Gemeinden Albersweiler, Gräfenhausen, Queichhambach, Godramstein, Birkweiler, Siebeldingen, Frankweiler und Nußdorf einen sehr ansehnlichen Complex von Walddistrikten, die Oberhayngeraide genannt, deren Concession die Sage einem austrasischen König Dagobert zuschreibt. Die Stadt Landau insbesondere verdankte ihr Mitrecht einem Schenkungsbriefe Kaiser Rudolph's I., vom J. 1291. Jeder Einwohner der genannten Gemeinden hatte, als Geraidegenosse, das Recht, sich in den Waldungen, welche eine ungetheilte Masse bildeten, selbst nach seinem Bedürfnisse zu beholzigen und die sonstigen Waldprodukte zu benutzen; ein Recht, welches blos durch einige polizeiliche Anordnungen beschränkt war.

Für die Verwaltung des Ganzen bestand, bis zu der

Digitized by Google

durch die franz. Revolution herbeigeführten neuen Ordnung der Dinge, eine durch die Wahl der Geraidegenossen gebildete Behörde von zwölf Personen, der Geraidestuhl genannt, welcher auch die Forstgerichtsbarkeit ausübte. Die betheiligten Gemeinden zerfielen in drei Zenten, die obere, mittlere und untere. Die obere Zent bestand aus den Gemeinden Albersweiler, Gräfenhausen und Queichhambach; die mittlere aus den Gemeinden Godramstein, Birkweiler, Siebeldingen, Frankweiler und Nußdorf; die untere endlich aus der Stadt Landau. Jede dieser Zenten wählte eine gleiche Zahl Beisitzer zum Geraidestuhle; der Geraideschultheis, oder Vorsitzer des Stuhls, so wie der Geraideschreiber, wurden abwechselnd aus den drei Zenten genommen, und jede Zent hatte einen der drei, für die forstliche Aufsicht bestellten Waldmeister zu ernennen.

Zur Bestreitung der durch die Verwaltung veranlaßten gemeinsamen Ausgaben bestand eine Geraidekasse. In diese Kasse floß Dasjenige, was der Wald außer dem durch die einzelnen Geraidegenossen ausgeübten Naturalgenusse noch nebenher abwarf, namentlich die Frevelstrafen, die Pachtschillinge einiger Steinbrüche und ausgehauenen Strecken, der Erlös aus dem Verkaufe des überflüßigen Lagerholzes, u. s. w. Trat der — übrigens ziemlich seltene — Fall ein, daß die Geraidekasse einen Ueberschuß an Baarschaft oder Ausständen hatte, so pflegte dieser Ueberschuß unter die betheiligten Gemeinden nach Zenten vertheilt zu werden, so daß jede Zent ein gleiches Drittheil empfing.

Durch diesen Stand der Dinge, dessen Abänderung schon die frühern Regierungen zu verschiedenen Zeiten vergebens zu bewirken versucht hatten, verschlimmerte sich der

Digitized by Google

Zustand der Waldungen immer mehr. Die Stadt Landau beschloß daher, unter Mitwirkung und Gutheißung der K. Kreisregierung, eine Theilungsklage gegen die übrigen Gemeinden vor Gericht anzustellen, und zwar nach dem Maaßstabe der Zahl der Feuerheerde einer jeden Gemeinde. Diese Klage wurde wirklich im April 1822 vor dem K. Bez.-G. in Landau eingeleitet, und es ist zu bemerken, daß die Anzahl der Feuerheerde in den Gemeinden der obern Zent 582, in der mittlern 1202, in der untern hingegen 1361 betrug.

Die beklagten Gemeinden theilten sich nun in zwei Partheien. Die Gemeinden der obern Zent widersetzten sich nämlich jeder Theilung überhaupt, indem sie behaupteten, daß der Zustand einer ungetheilten Gemeinschaft sowohl durch ein uraltes Herkommen, als auch durch das Wesen des vorliegenden Rechtsverhältnisses geboten werde, und daß übrigens der Gegenstand selbst nicht wohl theilbar sey. Subsidiarisch verlangten diese Gemeinden eine Theilung nach Zenten, d. h. in der Art, daß einer jeden Zent ein gleiches Drittheil des Waldes eigenthümlich zugetheilt werde. Die Gemeinden der mittlern Zent widersprachen gleichfalls dem Theilungsbegehren überhaupt, erklärten sich jedoch damit einverstanden, daß die Theilung, falls es dazu kommen müsse, nach dem Maaßstabe der Feuerheerde, und nicht nach Zenten, zu geschehen habe. Beide Vertheidigungssysteme mird man sich leicht zu erklären wissen, wenn man die oben erwähnte Anzahl der Feuerheerde einer jeden Zent berücksichtigt.

Das K. Bez.-G. in Landau erkannte, durch Urtheil v. 25. July 1822, in allen Punkten nach dem Antrage der klagenden Parthei und ernannte zugleich drei Sach-

Digitized by Google

verständige zur Fertigung des Theilungsplans und zur Bildung der verschiedenen Loose:

„In Erw., daß die klagende Stadt Landau sowohl durch „ältere Urkunden als durch den unbestrittenen Besitzstand „dargethan, daß sie mit den beklagten Gemeinden in gemein„samer Benutzung, Belästigung und ungetheiltem Eigenthu„me, der unter dem Namen Oberhayngeraide bekannten Wal„dungen und übrigen Liegenschaften bis jetzt stehe; daß, „nach bekannten gesetzlichen und rechtlichen Grundsätzen, „Niemand genöthigt werden kann, dieses gemeinschaftliche „Eigenthum ungetheilt fortzubesitzen; daß sonach die Kla„ge der Gemeinde Landau auf Abtheilung dieser gemein„samen Güter unter diesem Bezuge schon gerechtfertigt „erscheint; daß ferner der Antrag auf die Vertheilungs„weise nach Feuerheerden durch klare gesetzliche Bestim„mungen festgesetzt ist, und daß hiebei, nach eben diesen „ausdrücklichen Anordnungen, weder auf die Natur der „Güter, noch auf die herkömmliche Benutzungs- und Ver„theilungsweise Rücksicht genommen werden darf, wie „Solches nämlich insbesondere durch das Gesetz vom 10. „Juny 1793 und das genehmigte Staatsraths-Gutachten „vom 20. July 1807 und 26. April 1808 ganz deutlich „und bestimmt festgesetzt worden, also auch unter diesem „Bezuge die klagende Stadt Landau in ihrem Antrage „gerechtfertigt steht.“ —

Die beklagten Gemeinden appellirten gegen dieses Urtheil, und auch vor dem K. App.-G. suchten beide Zenten vor Allem die Theilungsklage überhaupt zu beseitigen.

„Der Art. 815 des bürg. G.-B., sagten sie, bestimmt zwar allerdings, daß Niemand verpflichtet sey, in dem Zustande einer ungetheilten Gemeinschaft zu verharren, und daß die Theilung immer, selbst gegen den Inhalt bestehen-

Digitized by Google

der Verträge, verlangt werden könne. Allein einestheils steht dieser Artikel in dem Titel von den Erbtheilungen und es läßt sich daher behaupten, daß er sich lediglich auf unvertheilte Erbschaften beziehe. Anderntheils hat diese Bestimmung, so wie jedes andere Gesetz, nach Art. 2 des bürg. G.-B. keine rückwirkende Kraft, und ist sonach nicht anwendbar auf Verhältnisse, welche schon vor der Promulgation desselben durch Vertrag oder durch ein uraltes Herkommen regulirt waren. Bestand früher, wie es in der vorliegenden Sache der Fall ist, ein Rechtsverhältniß, Kraft dessen auf ewige Zeiten eine ungetheilte Gemeinschaft bestehen sollte, so konnte dasselbe durch ein späteres Gesetz nicht abgeändert werden. Sonst würde dieses Gesetz wohlerworbene, durch Vertrag oder Verjährung begründete Rechte verletzt haben, und das soll, nach dem erwähnten Art. 2, in keinem Falle angenommen werden.

„Außerdem ist die Theilung von Waldungen, welche Gemeinde-Eigenthum sind, durch ein specielles Gesetz verboten. Denn der Art. 4 in der ersten Sektion des Gesetzes v. 10. Juni 1793, über die Theilung der Gemeindegüter, sagt ausdrücklich: „Sont exceptés du partage les *bois* communaux, lesquels seront soumis aux règles qui sont ou seront décrétées pour l'administration des forêts nationales.“

„Wäre aber auch die Theilung einer solchen Waldung an und für sich nicht unstatthaft, so würde sie es dennoch im vorliegenden Falle seyn, weil nach den besondern Verhältnissen der Lokalitäten, nach der Lage der betheiligten Ortschaften und ihrer Entfernung von den verschiedenen Theilen des Geraidewaldes, eine gerechte Theilung, d. h. eine solche, nach deren Vollziehung jede Gemeinde mit glei-

Digitized by Google

cher Bequemlichkeit und in gleichem Maaße wie bisher ihre Beholzigungsbedürfnisse befriedigen könnte, gar nicht denkbar ist. Dieser Punkt müßte daher auf jeden Fall von dem Richter vorläufig geprüft, und zu diesem Behuf eine Untersuchung durch Sachverständige angeordnet werden. Denn eine ungerechte Theilung kann das Gesetz in keinem Falle wollen oder erlauben."

„Wenn indessen — so fuhr der Sachwalter der Gemeinden der obern Zent fort — alle diese Gründe nicht hinreichen sollten, um die angestellte Theilungsklage selbst zu entkräften, so würde doch das klägerische Begehren, daß die Theilung nach dem Maaßstabe der Anzahl der Feuerstellen einer jeden Gemeinde geschehen solle, unter den Umständen des vorliegenden Falles ungegründet seyn; vielmehr müßte dieselbe nach Zenten, d. h. in der Art vollzogen werden, daß den Gemeinden einer jeden Zent ein gleiches Drittheil des Ganzen zugetheilt würde.

„Zwar mag es an dem seyn, daß die Zahl der Feuerstellen den gesetzlichen Theilungs-Maaßstab da bildet, wo nicht durch Urkunden oder Besitzstand eine andere Proportion im Eigenthumsrechte selbst erwiesen ist. Allein im vorliegenden Falle ergiebt sich nicht bloß aus der Existenz der Eintheilung der berechtigten Gemeinheiten in drei Zenten, sondern auch aus mehrern Haupt-Urkunden, so wie aus vielfachen, gehörig bescheinigten Vorgängen, daß das Eigenthumsrecht selbst auf jeder Zent zu einem Drittheil ruhte."

Um diesen Satz zu begründen, ließ sich nun der Anwalt in eine umständliche Beleuchtung verschiedener Urkunden und Thatsachen ein, wobei er ein ganz besonderes Gewicht auf den bereits oben erwähnten Umstand legte, daß die

Digitized by Google

Ueberschüsse der Geraidekasse, und namentlich die rückständigen Frevelstrafen, nach Zenten vertheilt zu werden pflegten.

„Der Grundsatz, — sagte dagegen die klagende Stadt Landau — daß jeder Miteigenthümer berechtigt sey, die Theilung eines bisher in ungetheilter Gemeinschaft besessenen Eigenthums zu verlangen, ist nicht nur an und für sich äußerst heilsam und wohlthätig, sondern auch sowohl in dem alten als in dem neuen Rechte positiv begründet. Denn die L. 5 Cod. comm. div. (3. 37) enthält im Wesentlichen dieselbe Verfügung, wie der Art. 815 des bürg. G.-B. Der Satz gilt aber nicht etwa bloß von Privatperson zu Privatperson, sondern auch von Gemeinde zu Gemeinde, die sich überhaupt ganz wie Privatpersonen gegen einander verhalten. Wenn er daher auch nicht in dem Sinne verstanden werden darf, daß die einzelnen Mitglieder einer Gemeinde die Vertheilung eines ihrer Gemeinde gehörigen Eigenthums unter die Mitglieder der Gemeinde zu verlangen befugt seyen, weil hier das Wesen einer Gemeinheit und administrative Verhältnisse im Wege stehen, so kann es doch keinen Zweifel leiden, daß ein solches Begehren von Gemeinde zu Gemeinde Statt finde.

„Der Einwand, daß der Art. 815 sich bloß auf Erbschaften beziehe, ist grundlos, theils weil der Text der Stelle, obschon sie in dem Titel von den Erbtheilungen vorkommt, ganz allgemein lautet; theils weil sich kein Grund denken läßt, warum die Art, wie ein Miteigenthum entstanden ist, rücksichtlich der Theilbarkeit desselben einen Unterschied begründen sollte. Uebrigens sind die Bestimmungen, welche das Gesetz in Bezug auf die Theilung der Verlassenschaften aufgestellt hat, durch andere gesetzliche Verfügungen, namentlich durch die Art. 1686 und folg. und

Digitized by Google

Art. 1872 des bürg. G.-B. sogar ausdrücklich auf jede andere Art von Miteigenthum anwendbar erklärt.

„Der weitere Einwurf, daß der Art. 815 keine rückwirkende Kraft habe und sonach auf früher bestehende Rechtsverhältnisse nicht anwendbar sey, widerlegt sich durch die Natur der Verfügung selbst, so wie durch die Betrachtung, daß auch das frühere Recht denselben Grundsatz sanktionnirt hatte.

„Was die Behauptung betrifft, daß das Gesetz vom 10. Juni 1793 die Theilung von Waldungen zwischen mehrern Gemeinden ausdrücklich untersage, so beruht dieselbe auf einem Mißverstande. Jenes Gesetz hatte nämlich die Vertheilung der Gemeindegüter unter die einzelnen Mitglieder der Gemeinde, mithin die Verwandlung des Gemeinde-Eigenthums in Privat-Eigenthum zum Gegenstande, und eine solche Vertheilung verbot das Gesetz in Bezug auf Waldungen, so wie auf öffentliche Plätze, Wege, Gebäude und andere Gegenstände, die sich mehr zu einer gemeinsamen Benutzung, als zum Privat-Eigenthum eignen. Uebrigens ist das erwähnte Gesetz, dessen Vollzug überhaupt schon am 21. Prairial IV. suspendirt wurde, niemals in den, erst später mit Frankreich vereinigten Departementen des linken Rheinufers promulgirt worden; das bürg. G.-B. aber, welches hier allein Maaß und Ziel giebt, gestattet die Theilungsklage unbedingt für jedes Miteigenthum, ohne in Bezug auf Waldungen eine Ausnahme zu machen.

„Auch der Einwand, daß die Geraidewaldungen nach der Beschaffenheit der Lokalverhältnisse nicht füglich theilbar seyen, verdient keine ernstliche Berücksichtigung. Denn für's Erste ist diese Behauptung faktisch unwahr, und die höhere Administrativbehörde selbst hat bereits vielfach aner-

Digitized by Google

kannt, daß die Theilung nicht nur möglich, sondern auch für sämtliche betheiligten Gemeinden vortheilhaft sey; wie denn auch die gesunde Vernunft laut dafür zu sprechen scheint, daß kein Besitzthum sich mehr zu einer Theilung eigne, als gerade Waldungen. Für's Zweite ändert die Frage, ob der Gegenstand sich bequem theilen lasse, nichts an der rechtlichen Nothwendigkeit, überhaupt zu theilen; sie kann, wie es in der Natur der Sache liegt, und wie die Art. 827 und 1686 des bürg. G.-B. es ausdrücklich sagen, nur Einfluß auf die Art der Theilung haben, d. h. auf die Frage, ob dieselbe in natura oder auf andere Weise zu vollziehen sey, — eine Frage, welche im vorliegenden Falle nicht den Gerichten, sondern der Administrativ-Behörde angehört.

„Was nun den Maaßstab der Theilung angeht, so bezeichnet schon die natürliche Billigkeit den Theilungsfuß nach der Zahl der Feuerstellen, d. h. der Familienhäupter einer jeden Gemeinde, als den einzig richtigen, zumal wenn, wie im gegebenen Falle, von einem solchen Gemeinde-Eigenthum die Rede ist, dessen Benutzung von den einzelnen Gemeindegliedern in natura, nach Maaßgabe ihres Bedürfnisses, ausgeübt wird. Denn in diesem Falle genießt eine Gemeinde von 200 Einwohnern während der Dauer der Gemeinschaft doppelt so viel, als eine Gemeinde, welche nur 100 Einwohner zählt. Da nun aber eine definitive Theilung, der Natur der Sache nach, so viel möglich mit dem bisherigen Genusse übereinstimmen soll, so erscheint der Theilungsfuß nach der Zahl der Feuerstellen oder Familienhäupter offenbar als der gerechteste, so fern nicht der Antheil einer jeden Gemeinde an dem Eigenthumsrechte durch Vertrag oder Verjährung nach einem andern Verhältnisse festgesetzt ist. Daß eine Gemeinde, sie

Digitized by Google

möge viel oder wenig Mitglieder zählen, rechtlich als eine moralische Person betrachtet wird, ändert nichts an der Sache und berechtigt keineswegs zu dem Schlusse, daß jeder Gemeinde, ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl, ein gleicher Antheil an dem Gesammt-Eigenthume zugetheilt werden müsse. Denn eines Theils gehört in dem Falle, welchen wir im Auge haben, das Recht mehr den einzelnen Bewohnern der Gemeinde, als der Gemeinde, als rechtliche Einheit gedacht; und andern Theils folgt, auch abgesehen von dieser Betrachtung, aus der Einheit der Rechtsperson keineswegs nothwendig eine Gleichheit des Antheils an dem Miteigenthum, besonders da, wo das Bedürfniß von jeher den Maaßstab des Rechts bildete.

„Dazu kommt, daß die positive Gesetzgebung, namentlich die von dem Kaiser genehmigten und in dem Gesetzbulletin publicirten Staatsraths-Gutachten v. 4. — 20. Juli 1807 und 12. — 26. April 1808, die Anzahl der Feuerstellen oder Familienhäupter ausdrücklich als den einzig zulässigen Theilungsfuß zwischen Gemeinden erklären, und in diesem Sinne haben denn auch die französ. Gerichtshöfe, namentlich das Cassationsgericht, fortwährend entschieden.

„Es bleibt daher nur noch die Frage übrig, ob im vorliegenden Falle durch Vertrag oder Herkommen ein anderes Verhältniß im Miteigenthum der Oberhayngeraide begründet sey, und insbesondere, ob für die Behauptung der einen Abtheilung der beklagten Gemeinden, daß einer jeden der drei Zenten ein Drittheil dieses Eigenthums gehört habe, ein genügender Beweiß vorliege. Dies ist nun aber keineswegs der Fall. Vielmehr widerlegt sich diese Behauptung schon vollkommen durch die unbestrittene Thatsache, daß jeder einzelne Geraidegenosse, aus welcher

Digitized by Google

Gemeinde oder Zent er seyn mochte, sich nach Maaßgabe seines Bedürfnisses im ganzen Umfange der Geraide-Waldungen beholzigen durfte; daß also die Hauptbenutzung dieser Waldungen keineswegs nach der Zahl der Zenten, sondern vielmehr nach der Anzahl der einzelnen Geraidegenossen Statt fand. Der Umstand aber, daß bisweilen die Ueberschüsse der Geraidekasse nach Zenten vertheilt wurden, kann dagegen nicht in Betracht kommen, da diese Vertheilungsart offenbar nur ein Ausweg war, den man ergriff, weil es zu umständlich, und hinsichtlich der Ausstände ganz unausführbar scheinen mußte, einen so unbedeutenden Nebenertrag nach Köpfen unter viele Tausend Geraidegenossen zu vertheilen. Auch mag in frühern Zeiten die Anzahl der Geraidegenossen in den verschiedenen Zenten weniger ungleich gewesen seyn als heute, wo die Bevölkerung der Ortschaften sich durch mancherlei Umstände bedeutend verändert hat."

Der Anwalt der Stadt Landau suchte sodann durch eine umständliche Analyse der Urkunden, so wie durch geschichtliche Nachweisungen weiter darzuthun, daß die Eintheilung der Geraidegenossenschaft in Zenten oder Centen nichts gewesen sey, als eine Nachahmung der bekannten Unterabtheilung der altdeutschen Gauen, und daß sie sich lediglich auf die Bildung des Geraidestuhls, so wie auf die Vertretung der Geraidegenossenschaft bei dieser Behörde bezogen habe, keineswegs aber auf eine Distribution des Eigenthumsrechts in drei gleiche Theile. —

Uebrigens waren sämmtliche Partheien darüber einverstanden, daß in der Verfügung des ersten Richters, wodurch er das Theilungsgeschäft selbst an sich behalten und zur Vollziehung desselben Sachverständige ernannt hatte, eine Ueberschreitung der gerichtlichen Competenz liege,

Digitized by Google

weil jede Theilungs-Operation dieser Art durch ausdrückliche legislative Vorschriften der Administrativ-Behörde hingewiesen sey, daß also das angefochtene Urtheil in diesem Punkte abgeändert werden müsse. —

Urtheil des K. Appellationsgerichts, vom 4. August 1823.

„In Erw., was die erste Frage, — ob die Theilungs-„klage an und für sich in den Gesetzen begründet sey, — „betrifft, daß der Richter erster Instanz, indem er diese „Frage bejahete und den Grund seiner Entscheidung in „bekannten gesetzlichen und rechtlichen Prinzipien schöpfte, „sich der Meinung der angesehensten Rechtsgelehrten, den „in gesetzlicher Form publicirten Gutachten des Staats-„raths, vom 20. Juli 1807 und 26. April 1808, so wie „auch der von dem Cassationsgerichte in seinen Urtheilen „vom 4. Thermidor VII. und 1. Februar 1814 ausgespro-„chenen Jurisprudenz vollkommen conformirt, mithin, was „diesen Punkt betrifft, keinen Grund zu Beschwerden ge-„geben hat."

„In Erw. über die zweite Frage, — in wie ferne „vorläufig zu untersuchen sey, ob die Theilung bequem „geschehen könne oder nicht, — daß die von dem Appel-„lanten vorgebrachte Einrede, als ob die Geraidewaldun-„gen nicht getheilt, auf jeden Fall nicht bequem getheilt „werden könnten, und daß daher, vor Erkenntniß in der „Hauptsache, die Möglichkeit und Bequemlichkeit der Thei-„lung durch Sachverständige müsse ausgemittelt werden, „um deswillen nicht zu berücksichtigen ist, weil Waldungen, „ihrer Natur nach, allerdings in große Massen getheilt „werden können; weil die Erfahrung einer solchen Theil-

Digitized by Google

„barkeit zur Seite steht, auch die bloße Unbequemlichkeit „einer Theilung und die Schwierigkeiten, welche mit der „Ausführung verknüpft seyn können, keinen rechtlichen „Grund darbieten, um die Theilungsklage selbst zu besei„tigen; und endlich, weil die K. Kreisregierung über diese „Frage, als rein administrativer Natur, schon dadurch ent„schieden hat, daß sie die Möglichkeit, die Vortheile, ja „selbst die Nothwendigkeit einer Theilung anerkennend, „durch einen Beschluß vom 14. April 1819 die wirkliche „Abtheilung verordnet, die zu diesem Geschäfte erforderli„chen Einleitungen getroffen, und durch einen spätern „Beschluß vom 22. Januar 1822 die Partheien nur des„wegen vor die Gerichte verwiesen hat, weil, bevor zum „Vollzug der Theilung geschritten werden konnte, die zwi„schen den Geraidegenossen über die Proportion ihrer wech„selseitigen Eigenthumsrechte obwaltenden Streitigkeiten „richterlich entschieden werden mußten.“

„In Erw., was die dritte Frage, — nach welchem „Maaßstabe zu theilen sey, ob nach Zenten oder nach „Feuerheerden, — betrifft, daß sich die beiden Staats„raths-Gutachten vom 20. Juli 1807 und 26. April 1808, „welche in Folge der Kaiserlichen Genehmigung und ihrer „Bekanntmachung durch das Gesetzbulletin als allgemein „bindende Norm müssen betrachtet werden, auf's Bestimm„teste dahin aussprechen, daß Waldungen, welche von „mehrern Gemeinden in ungetheiltem Eigenthum besessen „werden, nach Feuerheerden, d. h. nach der Zahl der „in jeder Gemeinde seßhaften Bürger (chefs de famille „ayant domicile) getheilt werden sollen;

„Daß auch das Cassationsgericht in diesem Sinne „immer entschieden hat, indem es durch sein Urtheil vom „12. Sept. 1809 diese Theilungsart für Gemeindegüter

Digitized by Google

„im Allgemeinen, durch das vom 1. Feb. 1814 aber für „Waldungen insbesondere, und zwar ohne alle Rücksicht „auf die bisher bestandene Art der Theilung der Nutzun„gen und Lasten, als die allein wahre und richtige, aufs „Bestimmteste ausgesprochen hat;

„Daß endlich auch diese, durch die Gesetze und die „Jurisprudenz festgesetzte Theilungsart der Proprietät „solcher Waldungen in dem vorliegenden speciellen Falle „den produzirten Haupturkunden der Partheien und dem, „seit mehr als fünf Jahrhunderten ununterbrochen aus„geübten Natural- und Hauptgenuß der einzel„nen Geraidegenossen vollkommen angemessen ist, „welches sich durch eine sorgfältige Prüfung und Verglei„chung der hierüber sprechenden Urkunden aufs Klärste „ergiebt, nämlich — u. s. w. (hier folgt die Analyse „mehrerer Urkunden.)

„In Erw., daß aus allen diesen Momenten aufs „Klärste erhellet, daß das Eigenthum der Oberhayngeraide „lediglich in der Person derjenigen begründet ist, welche „dasselbe in Folge der Constitutiv-Urkunden und durch „einen von jeher ausgeübten Natural- und individuellen „Genuß erworben haben, mithin in der Gesamtheit der „einzelnen Geraidegenossen und keineswegs in den zur „Bildung des Geraidestuhls und Behufs der Vertretung „bei demselben creirten Zenten;

„Daß die appellantischen Gemeinden der obern Zent „vergeblich bemüht gewesen sind, einzelnen Stellen der „Urkunden eine andere Auslegung zu geben, und auf diese „Art, in Verbindung mit den von ihnen produzirten Ver„waltungsakten, den Beweiß zu führen, daß das Eigen„thum der Oberhayngeraide nicht auf den einzelnen Ge„raidegenossen, sondern vielmehr mit einem Drittheil auf

Digitized by Google

„jeder Zent fundirt sey; (Nun folgt die umständliche Be„leuchtung vieler Urkunden.)

„In Erw., daß aus allen diesen Betrachtungen als „definitives Resultat hervorgehet, daß nur der einzelne „Geraidegenosse den Natural- und Hauptgenuß auf der „ganzen Oberfläche der Geraidewaldungen ausgeübt hat; „daß die Eintheilung der Gemeinden nach Zenten kei„neswegs auf das Eigenthumsrecht, sondern lediglich auf „die Bildung des Geraidestuhls und die Repräsentation „der Geraidegenossen bei demselben Bezug hatte; daß die „Neben-Nutzungen zum Vortheil sämtlicher Geraidegenos„sen von dem gemeinschaftlichen Rechner erhoben, zum „Nutzen des Ganzen verwendet, und daß nur die höchst „unbedeutenden reinen Ersparnisse unter die drei Zenten „vertheilt worden sind; —

„Daß sonach der Richter erster Instanz, indem er „unter Berücksichtigung aller dieser faktischen und rechtli„chen Verhältnisse eine Vertheilung der Oberhayngeraide „nach Feuerheerden verordnete, sich sowohl den über „dieses Eigenthum sprechenden Urkunden und dem uralten „Herkommen, als auch der bestehenden Gesetzgebung und „der Jurisprudenz des Cassationsgerichts vollkommen con„formirt hat, und daß daher seiner Entscheidung, was „diesen Punkt betrifft, kein Vorwurf gemacht werden kann.

„In Erw. aber, daß es ein durch die franz. Legisla„tion und durch die Autoren anerkannter Grundsatz ist, „daß die Verwaltungsbehörde in allen den Fällen „einschreitet, wo es sich von der einfachen Anwendung der „Gesetze und Dekrete auf die Vertheilung der zwischen „mehrern Gemeinden bisher ungetheilt gewesenen Grund„stücke handelt; allein daß die Competenz der Gerichte „alsdann eintrit, wenn sich der Streit über das Eigen-

Digitized by Google

„thum selbst und über die Proportion an demselben erhebt,
„weil alsdann die Entscheidung von der Würdigung von
„Beweisen abhängt, welche entweder auf Urkunden oder
„auf Besitz gestützt werden, und worüber zu erkennen nur
„die Gerichte berufen sind; daß aber, sobald über die
„Eigenthumsfrage entschieden ist, die Wirksamkeit
„der Verwaltungsbehörde wieder eintrit, welche alsdann
„über Dasjenige verfügt, was auf die Vollziehung des
„Theilungsgeschäfts Bezug hat. Vid. K. Dekret vom 21.
„Dez. 1808. Id. vom 28. Nov. 1809. Merlin, qu. de
„dr. v^bo *biens communaux*, §. XI. (add. pag. 68.)

„Daß auch diese, der Verwaltungsbehörde in Anse-
„hung der Vollziehung des Theilungsgeschäfts zugewiesene
„Attribution nicht durch die allerh. Verordnung vom 6.
„Nov. 1817 aufgehoben, vielmehr durch den Art. 4 bei
„Kräften erhalten worden ist, weil sie sich nicht unter
„denjenigen Gegenständen befindet, welche den Gerichten
„speciell sind hingewiesen worden.

„Daß daher der Richter erster Instanz, indem er über
„den Vollzug des Theilungsgeschäfts verfügte und sich das
„Erkenntniß über die dabei etwa vorkommenden Streitig-
„keiten vorbehielt, gegen die bestehenden legislativen Vor-
„schriften entschieden und seine Competenz ratione mate-
„riae verkannt hat; daß sonach dessen Entscheidung, was
„diesen Punkt betrifft, aufzuheben ist.

A. d. Gr.

„Verwirft das K. App.-G. die Berufung in soweit der
„erste Richter die Theilung der Oberhayngeraide, und
„zwar nach der Anzahl der Feuerheerde, verordnet hat;
„erklärt jedoch, daß durch das angefochtene Urtheil, in
„soweit es den Vollzug des Theilungsgeschäfts auf gericht-
„lichem Wege verordnet hat, übel gesprochen worden ist,

„reformirt sonach dasselbe in Ansehung dieses Punktes „und verweißt die Vollziehung des Theilungsgeschäfts vor „die competente Verwaltungsbehörde.“

Ganz in demselben Sinne hat das K. App.-G., durch sein Urtheil vom 9. August 1830, in Sachen der Gemeinde Candel und Cons. gegen die Gemeinde Steinweiler und Cons. entschieden. Auch in diesem Falle, wo die eine Parthei gleichfalls der Theilung nach Feuerheerden widersprach und sie nach dem Verhältnisse von ⅔ und ⅓ verlangte, lag der Umstand vor, daß die Erträgnisse, welche der Wald außer der, den einzelnen Bewohnern der Gemeinden individuell zustehenden Natural-Benutzung abwarf, nach dem erwähnten Verhältnisse von ⅔ und ⅓ getheilt worden waren. Aber auch hier war der Beweiß, daß das Eigenthumsrecht den Partheien in diesem Verhältnisse zustehe, nicht nur nicht genügend geführt, sondern vielmehr durch die Thatsache des Natural-Genusses der Einzelnen, nach Maaßgabe ihres individuellen Bedürfnisses, völlig entkräftet. —

Gemeindegut. Theilung. Maaßstab.

Ist die Theilung eines, mehrern Gemeinden gehörigen, bisher in ungetheilter Gemeinschaft besessenen Eigenthums auch dann nach dem Maaßstabe der Feuerstellen einer jeden Gemeinde zu verordnen, wenn aus Urkunden oder aus dem Besitzstande der Beweiß hervorgeht, daß jeder Gemeinde ein bestimmter ideeller Antheil an dem Eigenthumsrechte zusteht?

Digitized by Google

Gehört das Theilungsgeschäft zur gerichtlichen oder zur administrativen Competenz?

Stadt Landau gegen die Gemeinde Queichheim.

Die Stadt Landau und die Gemeinde Queichheim befanden sich im ungetheilten Besitze eines gemeinschaftlichen Weiddistrikts von sehr ansehnlichem Umfange, der Horst genannt. Die Gemeinde Queichheim klagte auf Theilung dieses Eigenthums zu zwei gleichen Hälften, indem sie dieses Begehren hauptsächlich auf einen, zwischen beiden Gemeinden am 18. Floreal VI geschlossenen Vergleich stützte, welcher, nach der Auslegung der klagenden Gemeinde, jeder Parthei die Hälfte an dem gemeinschaftlichen Eigenthume zuschrieb.

Die Stadt Landau behauptete ihrerseits, daß nach Feuerheerden und nicht nach Hälften zwischen beiden Gemeinden getheilt werden müsse, weil einestheils die ersterwähnte Basis durch die bestehenden Gesetze absolut, und schlechthin für alle Fälle, geboten sey, und anderntheils, weil die von der Gemeinde Queichheim versuchte Auslegung des Vergleichs vom 18. Floreal VI, vermöge welcher sie sich eine volle Hälfte des Eigenthumsrechts beilege, eine nähere Prüfung nicht aushalte.

Das K. Bez.-G. in Landau erkannte, durch Urtheil vom 13. März 1823, nach dem Antrage der klagenden Gemeinde Queichheim, verordnete die Theilung zu zwei Hälften, und verfügte übrigens, daß das Theilungsgeschäft auf gerichtlichem Wege vorzunehmen sey.

Die Stadt Landau ergriff die Berufung.

Digitized by Google

Urtheil des K. Appellationsgerichts, vom 20. April 1824.

„In Erw., daß zwar allerdings die Staatsraths-„Gutachten resp. Kaiserl. Dekrete vom 4. — 20. July „1807 und 12. — 26. April 1808 den Grundsatz aufstel-„len, daß die Theilung nach Familienhäuptern als „die einzige billige und sichere zu betrachten und zu be-„folgen sey, — und daß es auch, im Sinne dieser De-„krete und der darauf gestützten Jurisprudenz der Ge-„richtshöfe, keinem Zweifel unterliegt, daß Gemeinden, „welche ein Gemeindegut in ungetheilter Gemeinschaft be-„sitzen und die Aufhebung dieses Zustandes verlangen, „sich die Theilung nach Feuerheerden oder Familienhäup-„tern müssen gefallen lassen; ja, daß der größere oder ge-„ringere Territorial-Umfang derselben, die Art und Weise „der bisherigen Benutzung, Zahlung der Grundsteuer, „u. s. w. allein kein hinreichender Grund ist, um von „der angeführten Theilungsbasis nach Familienhäuptern „abzugehen, wenn nicht sonstige Rechtsgründe vorliegen, „welche einen andern Theilungsfuß nothwendig machen.

„In Erw., daß als solche, jenen Theilungsfuß auf-„hebende Rechtsgründe zu betrachten sind: wenn entweder „Urkunden über den Erwerb, oder Verträge über den Be-„sitz vorliegen, welche den Antheil jeder Gemeinde an der „Proprietät reguliren und entweder an und für sich, „oder in Verbindung mit andern gesetzlichen Erwerbs-„und Beweißmitteln, dem Richter als Fundament seiner „Entscheidung dienen können.

„Daß dieses so wahr und so sehr in der Natur der „Sache und dem Institut des franz. Staatsraths gegrün-„det ist, als derselbe, in der Eigenschaft eines berathenden

Digitized by Google

„Collegiums, nur da sein Gutachten geben konnte, wo, „wie in der Materie des Theilungsfußes von Gemeinde„gütern und deren Nutzungen, die Dunkelheit oder der „Widerspruch der bereits existirenden Gesetze eine „Interpretation derselben erheischte, keineswegs aber „die Befugniß hatte noch haben konnte, neue Gesetze zu „geben, oder klare, unbestrittene gesetzliche Verfügungen „aufzuheben; so wie er es gleichwohl durch die ange„führten Gutachten vom 4. July 1807 und 12. April „1808, in Ansehung der Art. 1134, 1350 Nro. 3, 1351, „und 2052 des bürg. G.-B. würde gethan haben, wenn „man jene Gutachten in der von der appellantischen Ge„meinde Landau aufgestellten Allgemeinheit verstehen wollte;

„Daß es gleiche Beschaffenheit mit der Jurisprudenz „des franz. Cass.-G. hat, indem die von der Appellantinn „angerufenen Entscheidungen, und insbesondere die vom „1. Feb. 1814, weit entfernt, das System der Appellan„tinn und somit die absolute Allgemeinheit jener Staats„raths-Gutachten zu sanktionniren, vielmehr bei ihrer Ent„scheidung offenbar von der Unterstellung ausgehen, daß „bisher zwischen den Gemeinden weder eine definitive „Abtheilung in Ansehung des Eigenthums, noch „provisorische Abtheilung in Ansehung des Besitzes be„standen, sondern nur Theilungen der Nutzungen und „Lasten Statt gefunden hätten: (qu'enfin il est reconnu „en fait, qu'il n'y a eu jusqu'à présent ni partage dé„finitif de la *propriété*, ni partage provisoire pour la „possession; qu'il a existé seulement — ce qui est „bien différent — des répartitions des revenus et des „charges, u. s. w.)

„Daß auch mehrere spätere Entscheidungen des Cassa„tionsgerichts sich bestimmt dahin ausgesprochen haben,

Digitized by Google

„daß die angeführten Staatsraths-Gutachten da nicht an-
„wendbar sind, wo der Antheil jeder Gemeinde an der
„Proprietät bereits durch Verträge festgesetzt, oder durch
„Erwerbsurkunden ins Klare gestellt ist. Vid. Arrêts v.
„26. Aug. 1816 und 26. Jan. 1819.

„In Erw., daß es nach allem diesem lediglich dar-
„auf ankommt, zu untersuchen, ob im vorliegenden Falle
„solche Urkunden vorhanden sind, welche über die Pro-
„prietät und den Antheil an derselben zwischen den strei-
„tenden Gemeinden bereits verfügt haben, und ob sonach
„nicht die Staatsraths-Gutachten, sondern die allgemeinen
„Bestimmungen des bürg. G.-B. ihre Anwendung finden.

„In Erw., daß in Beziehung auf diese Frage beide
„Partheien sich auf eine Vergleichsurkunde vom 18. Flo-
„real VI, als auf eine solche berufen, wodurch ihr Rechts-
„verhältniß unwiderruflich festgesetzt worden sey; daß je-
„doch jede Parthei dieser Urkunde die Auslegung gibt,
„welche sie rücksichtlich des Theilungsfußes ihrem Inte-
„resse am angemessensten findet.

(Hier folgt nunmehr eine umständliche Beleuchtung dieser Urkunde, in welcher das K. App.-G. den Sinn findet, daß sie jeder der betheiligten Gemeinden eine glei-che Hälfte des Eigenthums, ohne Rücksicht auf die Zahl der Einwohner oder Feuerstellen, zuschreibe.)

„In Erw., daß wenn auch dieses noch nicht hinrei-
„chend wäre, um die Absicht der Partheien ins Klare zu
„stellen, man die Auflösung jeder fernern Bedenklichkeit
„in solchen Handlungen finden würde, welche von den
„Partheien zu einer Zeit ausgegangen sind, wo die Sti-
„pulationen des Vergleichs noch in frischem Andenken,
„die Stifter desselben noch größtentheils bei Leben und
„noch keine Ursachen vorhanden waren, um dem Vergleich

Digitized by Google

„eine andere Deutung zu geben, als diejenige, welche er „nach der Natur der Sache und der wahren Absicht der „Paziscenten haben sollte.

(Hier folgt die Erwähnung mehrerer Handlungen der angedeuteten Art.)

„In Erw., daß nach allen diesen Betrachtungen der „Beweiß vorliegt, daß jeder der Partheien die Hälfte „der im Streit befangenen Immobilien zustehet; daß so„nach die Theilung nach dieser Basis vorzunehmen und „somit das erstrichterliche Erkenntniß in diesem Punkte „zu bestätigen ist.

„In Erw., das Theilungsgeschäft betreffend, „daß die Partheien darüber einverstanden sind, daß dasselbe vor die Verwaltungsbehörde verwiesen werde, so wie „dieses ohnehin von Seiten des Gerichts verordnet wer„den müßte, weil die Competenz dieser Behörde in der „erwähnten Beziehung durch die K. Dekrete v. 21. Dez. „1808 und 28. Nov. 1809 festgesetzt ist; daß daher der „erste Richter, indem er das Theilungsgeschäft für sich „behielt, einen Irrthum beging, welcher in der Appella„tionsinstanz zu verbessern ist.

A. d. Gr.

„Verwirft das K. App.-G. die Berufung in der Haupt„sache, verweißt jedoch das Theilungsgeschäft vor die „competente Administrativbehörde, u. s. w.

Waldberechtigungen. Klage auf Cantonnement. Linkes Rheinufer.

Findet in den Ländern, welche früher die Departemente des linken Rheinufers bildeten, gegen

Diejenigen, welche in einem Walde Nutzungsrechte haben, eine Klage auf *Cantonnement*, d. h. auf Abtheilung des Eigenthums Statt?

Weckbecker gegen die Gemeinde St. Ingbert.

Kein größeres Unglück für einen Wald und dessen Eigenthümer, als wenn Dritte Beholzigungsrechte oder andere Waldberechtigungen in demselben auszuüben haben; und doppelt groß ist dieses Unglück, wenn, wie es meist der Fall ist, diese Berechtigungen einer Gemeinde zustehen. Die tägliche Erfahrung lehrt, daß ein solches Verhältniß für den Eigenthümer zu einer unversiegbaren Quelle von Schaden, Verdruß und Streitigkeiten zu werden pflegt.

In Frankreich war man von jeher darauf bedacht, diesem Uebel so viel möglich abzuhelfen. Schon seit vielen Jahrhunderten war deshalb das sogenannte Aménagement eingeführt, d. h. die Berechtigten wurden bei der Ausübung ihres Genusses auf gewisse Distrikte des Waldes beschränkt, so wie die forstliche Bewirthschaftung desselben und das Bedürfniß der Berechtigten es jedesmal erforderte, und man gründete diese Beschränkung theils auf allgemeine Rechtsprincipien aus der Lehre von den Dienstbarkeiten, theils auf positive Gesetze, namentlich auf eine Ordonnanz Philipp's des Kühnen, vom J. 1280, und späterhin auf die Ordonnance des eaux et forêts vom J. 1669.

Allein dieses Mittel war unzureichend, um die Verwüstung der Forsten zu hindern. Die Praxis gerieth daher, seit dem Anfange des verflossenen Jahrhunderts, auf den Ausweg, dem Eigenthümer eines Waldes gegen die Berechtigten eine Klage zu gestatten, welche dahin ging,

Digitized by Google

den Berechtigten einen Theil des Eigenthums, nach Maaßgabe des Umfangs ihrer Nutzungsrechte, (gewöhnlich ⅓), definitiv zutheilen zu lassen, und dadurch denjenigen Theil des Waldes, welcher dem bisherigen Eigenthümer verblieb, von jeder Berechtigung zu befreien. Man nannte eine solche Abtheilung Cantonnement. Auch diese Klage suchte man auf allgemeine Rechtsprinzipien zu stützen, namentlich auf den Grundsatz, daß Niemand gehalten sey, in ungetheilter Gemeinschaft zu verharren, so wie auf den Satz, daß durch Dienstbarkeiten das Eigenthumsrecht selbst nicht unnütz gemacht werden dürfe. Dem sey wie ihm wolle, so war die Rechtmäßigkeit der Klage auf Cantonnement schon vor der Revolution zur unzweifelhaften Jurisprudenz bei allen Gerichtshöfen Frankreichs geworden. Doch beruhte sie bis dahin auf keinem positiven Gesetze, und sonderbarer Weise wurde sie nur dem Eigenthümer gegen die Berechtigten, nicht aber den Letztern gegen den Eigenthümer zugestanden.

Allein der anerkannte Nutzen, den diese Klage gewährte, und insbesondere ihre Unentbehrlichkeit für die Erhaltung der Staatswaldungen, bewog die neuere Gesetzgebung, sie ausdrücklich zu sanktionniren. Dies geschah zuerst durch das Gesetz v. 20. — 27. Sept. 1790 *), wo es im Art. 8 heißt: „Il n'est nullement préjudicié, par „l'abolition du *triage*, **) aux actions en *cantonnement*,

*) Wir bezeichnen dieses Gesetz durchgehends als vom 20. — 27. Sept. 1790, weil es in der allgemeinen Gesetzessammlung von *Davergier* dieses Datum führt. Sonst wird ihm gewöhnlich das Datum vom 19. — 27. Sept. beigelegt.

**) *Triage* hieß das Recht, welches dem Seigneur zustand, von einem Walde oder Weidstrich, welchen er einer Gemeinde eigenthümlich und unentgeltlich concedirt hatte, ein Drittheil zu seiner

„de la part des propriétaires contre les usagers de bois, „prés, marais et terrains vains et vagues, lesquelles „continueront d'être exercées comme ci-devant, dans „les cas de droit, et seront portées aux tribunaux de „district."

Eben ſo ſagt das Geſetz v. 28. Sept. — 6. Okt. 1791, tit. 1, Sect. 4, Art. 8, am Schluß einer Verfügung über die Loskäuflichkeit der vaine pâture: „le tout sans préjudice au droit de *cantonnement*, tant pour les particuliers que pour les communautés, confirmé par l'art. 8 du Décret du 20. (19.) Sept. 1790."

Endlich wiederholte der Art. 5 des Geſetzes vom 28. Auguſt 1792 nochmals dieſelbe Verfügung, und erklärte zugleich, daß die Klage auf Cantonnement nicht bloß dem Eigenthümer des Waldes, ſondern auch den Berechtigten (Usagers) zuſtehe: „Conformément à l'art. 8 du „décret du 20. Sept. 1790, les actions en cantonnement „continueront d'avoir lieu dans les cas de droit; et le „cantonnement pourra être demandé tant par les usagers „que par les propriétaires."

Die wichtige und delikate Frage nun, ob die Klage auf Cantonnement auch in denjenigen Ländern, welche früherhin die Departemente des linken Rheinufers bildeten, Statt finde, kam in folgender Sache vor dem K. App.-G. zur Sprache, und wurde (leider!) verneinend entſchieden.

Franz Georg Weckbecker, aus Münſter-Mayenfeld, erkaufte im J. 1820 von dem Fürſten v. d. Leyen einen bei St. Ingbert (in Rheinbayern) gelegenen Wald von

---

ausſchließlichen Benutzung auszuſcheiden und zurückzuziehen; eine Befugniß, welche mit Recht als widerrechtlich und als ein Ausfluß mißbrauchter Feodalgewalt abgeſchafft wurde.

Digitized by Google

etwa 6000 Morgen. In diesem Walde hatte die Gemeinde St. Ingbert, laut eines Vertrags vom J. 1791, folgende Berechtigungen: 1) jährlich 300 Klafter Holz in einem jedesmal anzuweisenden Distrikte zu hauen; 2) das Abholz von diesen 300 Klaftern, so wie von dem Kohlholz und von dem gefällt werdenden Bau- und Geschirrholz, ferner das Raff- und Lagerholz, mit Ausnahme der Windfälle, zu benutzen; 3) das Recht, Stöcke auszugraben, wo es ohne Schaden geschehen konnte; 4) das Recht des Laubholens in den offenen und Hochwaldungen; 5) das Recht, in den jungen Schlägen, die des Auslichtens bedürfen, die nöthigen Garbenseile auszuschneiden; und endlich 6) das Recht, die Hälfte des nöthigen Bauholzes unentgeltlich, die andere Hälfte gegen billige Bezahlung aus dem Walde zu beziehen; alles nach Maaßgabe des Bedürfnisses der Gemeinde.

Weckbecker, dem viel daran lag, seinen Wald von diesen Berechtigungen zu befreien, versuchte zuerst den Weg der Güte und machte sehr bedeutende Anerbietungen. Als diese jedoch zurückgewiesen wurden, stellte er, im August 1821, bei dem K. Bez.-G. in Zweibrücken die Klage auf Cantonnement an, indem er sich auf die bereits erwähnten Prinzipien und Gesetze berief und dahin antrug, daß das Gericht durch Sachverständige möge ausmitteln lassen, welcher Theil des Waldes der Gemeinde, nach dem Verhältnisse ihrer Nutzungsrechte, eigenthümlich zuzutheilen sey. Allein das erwähnte Bez.-G. wieß, durch Urtheil vom 23. Februar 1822, diese Klage ab:

„In Erw., daß die angestellte Klage dahin geht, daß „die Gemeinde St. Ingbert gehalten sey einzuwilligen, daß „mittelst Abtretung eines Theils der Waldung an sie als „Eigenthum der übrige Theil des Waldes von allen der

„Gemeinde in demselben zustehenden Dienstbarkeitsrechten „befreit erklärt werde;

„In Erw., daß diese Klage vormals in Frankreich „mit dem Namen Action en cantonnement bezeichnet wurde; „daß sie dem Seigneur gegen die ihm unterworfenen Ge„meinden zustand, und daß sie ihre Entstehung einer Juris„prudenz verdankte, welche sich nach und nach in verschie„denen Provinzen des alten Frankreichs gebildet hatte.

„In Erw., daß bei Abschaffung der Feudalrechte diese „Klage als angeblich aus der analogischen Anwendung „zweier römischen Gesetzesstellen entsprungen und dahin „zweckend, die Befreiung des Eigenthums zu bewirken, „gehandhabt und verordnet wurde, daß sie, so wie früher, in „den Fällen Rechtens solle angestellt werden können.

„In Erw., daß die gesetzlichen Verfügungen, welche „die Beibehaltung dieser Klage ausgesprochen haben, ent„halten sind in dem Gesetze vom 20. Sept. 1790 und im „Art. 5 des Ges. vom 28. August 1792, durch welches „letztere Gesetz die Klage auf Cantonnement, welche frü„her nur dem Eigenthümer des Waldes zustand, auch zum „Vortheil der Usagers eingeführt wurde;

„In Erw., daß das Gesetz vom 20. Sept. 1790 nie „in den vier rheinischen Departementen publicirt worden „ist; daß das Gesetz vom 28. August 1792 zwar publicirt „wurde; daß jedoch diese Publikation durch einen spätern „Beschluß des General-Commissärs Jollivet, vom 29. Ni„vose IX. wieder zurückgenommen wurde;

„Daß folglich in den vier rheinischen Departementen „keine gesetzliche Verfügung existirt, wodurch die angestellte „Klage auf Cantonnement gerechtfertigt werden könnte.

„In Erw., daß der von dem Kläger zur Begründung „seiner Klage ferner angerufene Art. 815 des bürg. G.-B.

Digitized by Google

„eben so wenig als die erwähnten Gesetze seine Anwen„dung finden kann, da dieser Artikel bloß zum Zweck hat, „eine bestehende Gemeinschaft aufzulösen, hier aber von „keiner solchen Gemeinschaft, sondern von Servituten die „Rede ist, welche auf fremdem Eigenthume haften, und „da keine gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, welche „gestattete, die Servituten vermittelst einer gewissen Ent„schädigung loszukaufen.“ —

Weckbecker ergriff die Berufung. „Die angestellte Klage, sagte er, rechtfertigt sich sowohl durch allgemeine Rechtsgrundsätze, als durch die speziellen Gesetze über das Cantonnement.

„Durch allgemeine Rechtsprinzipien. Denn der bekannte, sowohl dem alten als neuern Rechte angehörige Satz, daß Niemand verpflichtet sey, in einer ungetheilten Gemeinschaft zu verharren, gilt offenbar nicht bloß von gemeinschaftlichem Eigenthume, sondern auch von gemeinschaftlichen Nutzungs- oder Gebrauchsrechten — Droits d'usage. Der Art. 815 des bürg. G.-B. insbesondere sagt ganz allgemein: Nul ne peut être contraint à demeurer dans *l'indivision*, ohne zu unterscheiden, auf welche Rechte die Indivision sich beziehe, wie dieß auch ganz in der Natur der Sache liegt. Man denke sich z. B. den Fall, daß mehrere Personen irgend ein Nutzungsrecht oder einen Niesbrauch erben, so wird man sogleich fühlen, daß das Recht, die Theilung zu verlangen, für sie eben so gut gelten müsse, als wenn sie das Eigenthum der Sache ererbt hätten. Gesetzt nun, Einer dieser Mitberechtigten sey zugleich Eigenthümer der Sache, so wird Niemand behaupten wollen, daß aus diesem Grunde das Recht, die Theilung zu verlangen, für ihn wegfalle.

„In diesem Falle nun befindet sich Weckbecker. Er

Digitized by Google

ist Eigenthümer des Waldes und zugleich sind die Nutzungsrechte der Gemeinde St. Ingbert gemeinschaftlich zwischen ihm und dieser Gemeinde; denn Niemand wird sich einfallen lassen, dem Eigenthümer die Mit-Nutzung bestreiten zu wollen. Er muß daher, nach dem obigen Rechtssatze, auch zur Theilungsklage berechtigt seyn.

„Ueberhaupt gehören solche Nutzungsrechte ohne Anstand zu denjenigen Rechten, deren Inbegriff das Eigenthum bildet. Wenn nun die Gemeinschaft des vollen Eigenthumsrechts die Theilungsklage begründet, warum sollte sie nicht auch bei der Gemeinschaft eines partiellen Eigenthumsrechts Statt finden?

„Die Analogie der Real-Servituten, auf welche der erste Richter sich bezogen hat, ist unpassend. Denn Nutzungsrechte der fraglichen Art sind keine Real-Dienstbarkeiten im engern Sinne des Wortes, da kein herrschendes Grundstück (praedium dominans) vorhanden ist, was sowohl nach römischem Rechte, als nach Art. 637 und 686 des bürg. G.-B. wesentlich zum Begriff der Real-Servitut gehört. Auch steht der Art. 636, welcher der Waldberechtungen erwähnt, nicht im Titel von den Real-Dienstbarkeiten. Zudem beruht das Princip der Untheilbarkeit der Real-Servituten lediglich darauf, daß solche Dienstbarkeiten, ihrer Natur nach, keine Theilung zulassen, ohne in ihrer Ausübung völlig aufgehoben zu werden.

„Man lasse sich nicht dadurch irre machen, daß die Nutzungsrechte der Gemeinde St. Ingbert durch die Theilung eine gewisse Veränderung erleiden und auf einen bestimmten Theil des Waldes beschränkt werden würden. Dieß ist bei jeder Theilung der Fall. Denn vor der Theilung erstreckt sich das Mitrecht eines Jeden auf alle einzelnen Theile der Sache; durch die Theilung aber

Digitized by Google

verliert Jeder alles Recht auf den Antheil, welcher dem Andern zufällt, und erlangt dagegen ein volles, ausschließliches Recht auf seinen Antheil. Dieß ist allerdings eine Veränderung des Rechtsverhältnisses; allein das Gesetz will sie, weil es mit Recht jede Gemeinschaft für nachtheilig hält und daher deren Auflösung begünstigt.

„Uebrigens spricht selbst die Analogie der wirklichen Real-Servituten für die angestellte Klage. Denn nach Art. 701 in f. des bürg. G.-B. kann der Eigenthümer der dienenden Sache eine Abänderung in der Art der Ausübung einer Servitut verlangen, wenn nur der Zweck derselben eben so gut erreicht wird. Bei der Klage auf Cantonnement aber sollen gleichfalls die Nutzungsrechte nicht geschmälert oder sonst gekränkt, sondern nur auf einen Theil des Waldes concentirt werden, und zwar in der Art, daß dieser Theil für das Bedürfniß der Gemeinde, als den Maaßstab ihrer Berechtigungen, vollkommen hinreiche. Denn man vergesse nicht, daß der Umfang der Berechtigungen und das Bedürfniß der Gemeinde bei der Bestimmung der Theile wesentlich in Betracht kommen sollen. —

„Abgesehen aber von den bisherigen, aus allgemeinen Rechtsprinzipien hergeleiteten Betrachtungen bestehen positive Gesetze, welche die Klage rechtfertigen.

„Das Erste ist das (oben textuel eingeführte) Gesetz vom 20. — 27. Sept. 1790, welches die Klage auf Cantonnement ausdrücklich sanktionnirt; und wenn der erste Richter hier bemerkt hat, daß dieses Gesetz in den 4 rheinischen Departementen nie publizirt worden sey, so wird sich sogleich zeigen, daß dieß ein Irrthum ist, indem die Publikation jenes Gesetzes, wenigstens implicite, wirklich Statt fand.

„Das zweite Gesetz ist das schon angeführte vom 28.

Digitized by Google

Sept. — 6. Oktob. 1791, wo der Gesetzgeber, nachdem er eine Bestimmung über die Loskäuflichkeit der vaine pâture ausgesprochen, hinzufügt: „le tout sans préjudice au „*droit de cantonnement*, tant pour les particuliers que „pour les communautés, confirmé par l'art. 8 du décret „du 20. Sept. 1790."

„Dieses Gesetz, welches der erste Richter sonderbarer Weise ganz mit Stillschweigen übergeht, wurde am 1. Thermidor VI. für die 4 rheinischen Departemente publicirt (vid. die offizielle Sammlung der Réglemens et Arrêtés der General-Commissäre des linken Rheinufers, Tom. V, Heft 9, pag. 148), und nie zurückgenommen. Dasselbe begründet aber nicht nur schon an und für sich das Recht, auf Cantonnement zu klagen, weil es dasselbe ausdrücklich als eine gesetzliche, sowohl Privatpersonen als Gemeinden zustehende Befugniß bezeichnet, was um so mehr hinreichen muß, da der Umfang dieses Rechts durch den bloßen Ausdruck *Droit de cantonnement* vollkommen bestimmt war; sondern der obige Text enthält auch implicite eine Publikation des Art. 8 des Gesetzes von 1790, indem er ausdrücklich auf diesen Artikel Bezug nimmt, ihn als geltendes Gesetz anführt, und eben dadurch dessen Inhalt auch für die rheinischen Departemente zum geltenden Gesetz erhebt. Denn der Gesetzgeber drückt unverkennbar den Willen aus, daß jenes Gesetz auch in diesen Departementen gelte, und es ist nicht einzusehen, warum dieß nicht genügen sollte.

„Dazu kommt endlich noch der (schon angeführte) Art. 5 des Ges. vom 28. Aug. 1792, welcher die Klage auf Cantonnement nicht nur neuerdings bestätigt, sondern sie auch den Berechtigten gegen den Eigenthümer gestattet. Dieses Gesetz wurde am 6. Germinal VI. für die rheini-

Digitized by Google

schen Departemente publizirt, (vid. die Sammlung, Tom. III, Heft 5, pag. 74).

„Zwar ist es an dem, daß diese Publikation durch einen Beschluß des General-Commissärs Jollivet, vom 29. Nivose IX., zurückgenommen wurde (vid. die Sammlung, Bull. 40, pag. 18). Allein dabei ist zu bemerken:

1) Daß die in dem Beschlusse selbst angegebenen Beweggründe dieser Zurücknahme gar keine Beziehung auf das *Cantonnement* haben. Das erwähnte Gesetz v. 28. Aug. 1792 bestand aus 19 Artikeln, welche die Wiedereinsetzung der Gemeinden in diejenigen Waldungen und Ländereien, die sie durch die Feudalgewalt (namentlich durch das schon berührte Droit de triage u. s. w.) verloren hatten, bezweckten. Der Art. 5 erklärte nun, daß das *Cantonnement* der Feudalgewalt fremd sey, und daher nach wie vor Statt finden solle. Nun fand der Gen.-Comm. Jollivet im Jahr IX., daß jenes Gesetz auf das linke Rheinufer nicht passe, weil die feudalen Usurpationen, welche es aufhob, dort nicht Statt gefunden hatten. Er widerrief daher die Publikation des Gesetzes. Allein man würde den Sinn dieses Widerrufs ganz verkennen, wenn man glauben wollte, daß er auch das Recht des Cantonnement habe aufheben wollen, — ein Recht, welches sogar das Ges. v. 28. Aug. 1792 hatte fortbestehen lassen!

2) Die Publikation des Art. 5 des Ges. v. 28. Aug. 1792 enthielt zugleich eine Publikation des Gesetzes vom 20. — 27. September 1790. Denn nicht nur bezieht sich auch hier wieder der Text des Gesetzes ausdrücklich auf jenen Art. 8 (verbis: Conformément à l'art. 8 du décret du 20. Sept. 1790), was, wie schon ausgeführt wurde, einer Publikation desselben gleich zu achten ist; sondern dieser Art. 8 ist sogar textuel eingeführt. Dies ist zwar

Digitized by Google

nicht im laufenden Texte selbst, — wo es unpassend gewesen seyn würde, — sondern in einem Zusatze unterhalb desselben geschehen. Allein dies kann keinen Unterschied machen. Denn man muß nicht vergessen, daß der fragliche Recueil des réglemens et arrêtés, wie der Titel und die jedesmalige Unterschrift des General-Commissärs es beweisen, in allen seinen Theilen das Werk der damaligen legislativen Autorität selbst war; daß die Sammlung nicht etwa durch einen Privatherausgeber unternommen wurde, welcher sich hätte erlauben können, beliebige Noten zum Texte zu machen, sondern daß das Ganze durch die General-Commissäre selbst veranstaltet, von ihnen selbst beglaubigt, und als amtlicher Text an die administrativen und gerichtlichen Behörden vertheilt wurde; mit einem Worte, daß sie das Gesetz-Bulletin für das linke Rheinufer war. Es ist daher nicht zu bestreiten, daß hier der Art. 3 des Gesetzes von 1790 sowohl implicite als explicite publizirt war. Der spätere Widerruf betraf aber nur das Gesetz von 1792. Mithin blieb das von 1790 in voller Kraft.

„Daß übrigens auch die franz. Regierung das Cantonnement als ein für das ganze französische Territorium geltendes Recht ansah, und sich nie einfallen ließ, daß das linke Rheinufer eine Ausnahme mache, leidet keinen Zweifel, und erweißt sich insbesondere durch eine Instruktion an die Forstbehörden, vom 7. Prairial IX, welche in *Fleurigeon* Code admin. Tom. 2, pag. 221 zu finden ist, und welche so gut für die Forstbeamten des linken Rheinufers als für die des übrigen Frankreichs bestimmt war.

„Auch hat bis jetzt, so viel man weiß, die Klage auf Cantonnement nie die geringste Schwierigkeit bei den Gerichten des linken Rheinufers gefunden, und eben so wenig

Digitized by Google

bezweifelten die Autoren, daß sie auch in diesem Theile des franz. Gebiets Statt finde. Zum Beweise dienen zwei Schriftsteller, welche auf dem linken Rheinufer und hauptsächlich für dasselbe schrieben, nämlich *Lassaulx*, Comm. über den Code Nap. T. III, pag. 180 Nro. 3 bis pag. 186 und *Simon*, Manuel des Conseils de préf. T. I, pag. 322.

Alle diese Gründe schienen indessen dem K. App.-G. nicht hinreichend zur Rechtfertigung der von Weckbecker angestellten Klage.

Urtheil des K. Appellationsgerichts, vom 30. Dezember 1822.

„In Erw., daß die Klage des Appellanten dahin „gehet, die appellatische Gemeinde anzuhalten, statt der „ihr zustehenden Nutzungsrechte in dem eigenthümlichen „Walde des Appellanten einen, durch Berechnung des Werthes der gegenseitigen Gerechtsame auszumittelnden bestimmten Theil des Waldes als ausschließliches Eigenthum „anzunehmen; daß folglich das Begehren des Appellanten „keineswegs eine Theilung gemeinschaftlicher, sondern vielmehr, der Sache nach, einen Austausch gegenseitiger, verschiedenartiger Gerechtsame zum Zwecke hat, mithin der „Grundsatz, welcher die Befugniß und die Verbindlichkeit „zur Theilung irgend einer Gemeinschaft, zwar allgemein „ausspricht, doch auf die vorliegende Klage keine Anwendung finden kann.

„In Erw., daß der Antrag des Appellanten auch „durch kein anderes Rechtsprincip gerechtfertigt wird, man „möge die Natur solcher Nutzungsrechte als vertragsmäßige Beschränkung des Eigenthums, oder, nach der Ansicht „des bürg. G.-B. im Art. 636, als eine Modification des

Digitized by Google

„Gebrauchsrechts und der sogenannten Personal-Dienst-
„barkeiten betrachten, oder auch nach dem allgemeinen,
„gleichmäßigen, und von jeher ununterbrochen beibehaltenen
„Gerichtsgebrauche und Herkommen in Deutschland, ana-
„logisch nach den Grundsätzen der Real-Servituten beur-
„theilen; weil in allen diesen Voraussetzungen der Nutzungs-
„berechtigte niemals zu einem solchen Austausche, wie
„Appellant ihn begehrt, sondern bloß zu einer, dem beider-
„seitigen Interesse angemessenen Ausübung der Nutzungs-
„rechte verpflichtet werden kann.

„In Erw., daß diese allgemein anerkannten Rechts-
„verhältnisse zwischen dem Eigenthümer und dem Nutzungs-
„berechtigten durch die von dem ehemaligen General-Com-
„missär der französischen Regierung in den Rheinprovinzen
„publizirten Gesetze weder ausdrücklich, noch auch durch
„gegentheilige oder abweichende Verfügungen aufgehoben
„wurden oder eine Abänderung erlitten haben, und zwar

„1) Was das Gesetz vom 28. August 1792 betrifft,
„welches zuerst, und zwar am 6. Germinal VI, publizirt
„wurde, daß zwar im Art. 5 desselben der Art. 8 des
„Dekrets vom 20. — 27. Sept. 1790 bestätigt und dem
„gemäß verfügt wurde, daß die Klagen auf Cantonnement
„in den Fällen, wo solche Statt finden (dans les cas de
„droit) beibehalten seyn sollen; daß aber der Aus-
„druck beibehalten nothwendig voraussetzt, daß jene
„Klagen schon früherhin eingeführt oder herkömmlich ge-
„wesen seyen; daß mithin, und da es außer allem Zweifel
„liegt, daß solche Klagen und Rechtsverhältnisse in den
„diesseitigen Landen niemals eingeführt oder herkömmlich,
„noch auch bekannt waren, jenes Gesetz vom August 1792
„in dieser Beziehung auch hierorts durchaus keine Anwen-
„dung finden kann.

Digitized by Google

„2) Was das in jenem Gesetze bestätigte Dekret v. „20. — 27. Sept. 1790 selbst betrifft, dessen Art. 8 nur „durch eine Note, und zwar erst in der spätern Sammlung „der Beschlüsse des franz. Regierungs-Commissärs publizirt „wurde, — daß die so eben aus dem Gesetze von 1792 „abgeleitete Folgerung grade nur noch bestimmter aus die„sem Art. 8 hervorgeht, weil darin ausdrücklich gesagt ist, „daß die Cantonnirungsklagen so wie früherhin (comme „ci-devant), und in den Fällen, wo sie rechtlich zuläßig „sind, ferner ausgeübt werden können („continueront d'être „exercées"), — diese Worte auf das evidenteste ein schon „vorher bestandenes Recht zur Ausübung der Cantonni„rungsklagen voraussetzen, dieses aber niemals früherhin „in den diesseitigen Landen herkömmlich war, mithin die „Anwendung auch dieser Verfügung in den diesseitigen „Landen wegfällt.

„3) Was das Gesetz vom 28. Sept. — 6. Oktob. „1791 betrifft, welches erst späterhin, und zwar durch „Beschluß des Reg.-Comm. vom 1. Thermidor VI in den „Rheinprovinzen publizirt wurde, daß der hier einschlägige „Art. 8 der Sekt. 4 des Tit. I die Rechte des Weidgangs „festsetzt und den desfallsigen Verfügungen nur die Beschrän„kung beifügt, „daß sie ohne Nachtheil (sans préjudice) „des Cantonnirungsrechts, welches der Art. 8 des „Dekrets vom Sept. 1790 bestätigt habe, Statt „finden sollen"; daß in dieser Stelle durchaus nichts An„deres verordnet wird, als was schon das Dekret v. 1790 „selbst verfügte; mithin auch keine andere Folge daraus „abgeleitet werden kann, als eben die der Nichtanwend„barkeit jener Verfügung, die vorhin daraus deduzirt wurde.

„In Erw., daß es nunmehr überflüßig ist, die Fragen „zu prüfen, ob die Publikation des Ges. vom Aug. 1790

Digitized by Google

„durch den spätern Beschluß des Reg.-Comm. Jollivet vom „29. Nivose IX wieder zurückgenommen und ob hiedurch „zugleich auch der Art. 8 des Dekrets von 1790, der bei „der Publikation des Gesetzes v. 1792 bloß in der Note „angeführt worden war, außer Anwendung gesetzt worden „sey; daß aber auch schon der erste Blick in jenen Beschluß „die bejahende Entscheidung dieser Fragen rechtfertigen „müßte.

„In Erw., daß das Dekret v. 1790 die Aufhebung „der Feudalrechte, das Gesetz von 1791 aber die Feldpo„lizei, und das Gesetz von 1792 die Wiedereinsetzung der „Gemeinden und Bürger in das Eigenthum und die Rechte, „deren sie (in Frankreich nämlich) durch die Feudalgewalt „beraubt worden waren, zum unmittelbaren Gegenstande „haben, die darin enthaltenen Beziehungen auf die Can„tonnirungsklagen also nur nebenher, gelegenheitlich, und „im Vorbeigehen, zur Vermeidung daraus entstehen mögen„der Anstände, berührt wurden;

„Daß schon daraus augenscheinlich wird, daß die „Publikation jener Gesetze in den Rheinprovinzen nicht „auf die entfernteste Weise auch nur die Absicht der franz. „Regierung zu erkennen giebt, auf solchem indirekten, un„passenden und noch in keinem einzigen andern Falle beob„achteten Wege die bisher bestandenen, für eine große „Menge von Berechtigten und Gemeinden höchst wichtigen „und tief eingreifenden Rechtsverhältnisse aufheben zu „wollen;

„Daß diese Folgerung dadurch noch größere Stärke „erhält, daß erstlich nirgends auch nur im geringsten ange„deutet, vielweniger, wie es unerläßlich gewesen wäre, „bestimmt ausgedrückt ist, welches denn die rechtliche Natur „und Wirkungen dieses völlig unbekannt gewesenen Can-

Digitized by Google

„tonnirungsrechts, und welches jene Fälle sind, von denen „immerhin durch die Worte „dans les cas de droit“ Er„wähnung geschieht, in welchen es Statt finden könne oder „solle; und zweitens dadurch, daß auch nicht ein einziger „Fall angeführt werden konnte, wo selbst die französische „Regierung während des langen Besitzes dieses Landes von „diesem Cantonnirungsrechte Gebrauch gemacht hätte;

„Daß man aber hiegegen nicht einwenden kann, daß „der Regierungs-Commissär alsdann auch nicht die von dem „Cantonnirungsrechte sprechenden Stellen hätte publiziren „sollen und füglich hätte weglassen können, weil möglicher „Weise dieses Recht an einem oder dem andern Orte in „den, ehemals so vielen Landesherrn unterworfen gewesenen „Rheinlanden ebenfalls herkömmlich gewesen seyn konnte, „und dem Commissär der Regierung eine solche umfassende „Kenntniß aller Verhältnisse des ganzen Landes wenigstens „damals noch nicht beigelegt werden mag.

„In endlicher Erwägung, daß, wenn Gründe vorlie„gen sollten, welche in den bestehenden Rechtsverhältnissen „in dieser Beziehung irgend eine Modification gestatteten, „diese Rücksicht der Legislation zugehöret, die Gerichte aber „nimmermehr ermächtiget, von der Bahn abzugleiten, die „das Recht und die strenge Ausübung der Gerechtigkeit zu „ihrer einzigen Norm bezeichnet haben.

A. d. Gr.

„Verwirft das K. App.-G. die eingelegte Berufung, „u. s. w.“ *)

---

*) Unsern Lesern dürfte, bei aufmerksamer Prüfung des Für und Wider, wohl noch mancher Zweifel über die Richtigkeit der obigen Entscheidungsgründe bleiben, da die erwähnten, für das linke Rheinufer publizirten Gesetze, durch die Worte: „les actions en

Digitized by Google

cantonnement *continueront* d'être exercées, *dans les cas de droit*", die Befugniß zu dieser Klage zwar allerdings auf die herkömmlichen Fälle, keineswegs aber auf die Orte, wo sie schon früher üblich war, zu beschränken scheint. Vielmehr dürfte der Grundsatz zu beachten seyn, daß eine durch das Gesetz verstattete Befugniß im ganzen Umfange des Territoriums, für welches das Gesetz publizirt wird, in Wirksamkeit trit; und überhaupt steht jenem Hauptargumente der Entscheidung, daß der Gesetzgeber lediglich eine Fortsetzung des frühern Herkommens gewollt habe, der wichtige Umstand entgegen, daß das Gesetz von 1792 das Recht, auf Cantonnement zu klagen, sogar ausdehnte, indem es dasselbe ausdrücklich, und gegen das frühere Herkommen, auch den Nutzungsberechtigten gegen den Eigenthümer verlieh, und daß auch dieser Theil des Gesetzes in den Rheinlanden publizirt wurde. Auch erfolgte die obige Entscheidung des K. App.-G. nicht einstimmig. Seitdem fand übrigens dieser Gerichtshof keine Veranlassung, die Frage nochmals zu prüfen und zu entscheiden.

Vormund. Verantwortlichkeit. Cession. Gewährschaft. Hypothekarrecht.

Ist ein zweiter Vormund für den Ersatz einer nicht hypothekarisch gesicherten Forderung, welche der erste Vormund für die Pupillen durch Cession erwarb und dem zweiten Vormund übergab, den volljährig gewordenen Pupillen verantwortlich, wenn diesen die Regreßklage gegen den ersten Vormund unverloren ist?

Hat der Cedent einer Forderung nicht bloß die Existenz der Forderung selbst, sondern auch die des Hypothekarrechts zu garantiren, wenn aus den Worten oder aus dem Sinne des Vertrags sich er-

Digitized by Google

giebt, daß die Forderung als eine hypothekarische übertragen wurde?

Acker gegen Jung.

Franz Jung, Müller in Speyer, erlangte am 5. März 1818 gegen Andreas Acker, Bäcker daselbst, ein Contumazialurtheil, welches ihm eine Forderung von 600 fl. an denselben zuerkannte. Jung ließ dieses Urtheil am 18. des nämlichen Monats in die Hypothekenbücher einschreiben. Allein dasselbe wurde nicht innerhalb der durch den Art. 156 der bürg. P.-O. festgesetzten Frist von 6 Monaten vollzogen, und zerfiel sonach sammt dem daran geknüpften Hypothekarrechte. Zwar erkannte Acker, nach Ablauf der erwähnten Frist, das Urtheil als rechtsbeständig an; allein dadurch konnte auf jeden Fall das bereits erloschene Hypothekarrecht, welches hauptsächlich das Verhältniß dieses Gläubigers gegen andere Gläubiger betraf, nicht wieder aufleben.

Späterhin cedirte Jung seine Forderung, gegen Empfang des Betrags, an Adam Disque, als Vormund von Johann und Catharine Acker, und zwar unter Anführung des erwähnten Urtheils und mittelst Einsetzung in alle dem Cedenten in Gemäßheit desselben zustehenden Rechte.

In der Folge wurde Jung selbst, an der Stelle von Disque, Vormund der genannten Pupillen, und übernahm, mit dem übrigen Vermögen derselben, auch das fragliche, früher durch ihn selbst cedirte Capital von 600 fl. zur vormundschaftlichen Verwaltung.

Nachdem die Pupillen ihre Volljährigkeit erreicht und von ihrem Vormunde Jung, bei Auslieferung des Vermögens, auch die Urkunden über jenes Capital in Empfang

Digitized by Google

genommen hatten, gerieth der Schuldner des Capitals, Andreas Acker, in Vermögensverfall, und es wurde ein Rangordnungsverfahren über den Erlös mehrerer freiwillig veräußerten Liegenschaften desselben eröffnet. Das erwähnte Capital wurde angemeldet und erhielt im provisorischen Rangordnungs-Status den zweiten hypothekarischen Rang.

Allein ein anderer Gläubiger bestritt diesen Rang, indem er behauptete, daß das Contumazialurtheil, auf welchem derselbe beruhe, durch Nicht-Vollziehung innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten verfallen und somit auch das Hypothekarrecht erloschen sey. Dieß veranlaßte die Eigenthümer der Forderung, ihren letzten Vormund Jung in den Prozeß zu ziehen, und gegen ihn den Antrag zu stellen, daß er, falls das Gericht den gegen das Urtheil erhobenen Einwand für gegründet erachten sollte, zum Ersatze des den gewesenen Pupillen hieraus entspringenden Schadens verurtheilt werden möge, weil er jenes Urtheil, bei dem Antrit der Vormundschaft, von seinem Vorgänger als eine genügende Urkunde angenommen und auch als solche an die volljährig gewordenen Pupillen ausgeliefert habe, mithin seinen vormundschaftlichen Pflichten nicht nachgekommen sey.

Ein Urtheil des K. Bez.-G. in Frankenthal, vom 2. July 1828, verwarf jedoch die gegen den hypothekarischen Rang des Capitals erhobene Einrede, und somit zerfiel in dieser Instanz die gegen Jung angestellte Ersatzklage von selbst. Allein auf eingelegte Berufung erklärte das K. App.-G., durch Urtheil vom 20. July 1829, daß das mehrerwähnte Contumacialurtheil und das daraus hergeleitete Hypothekarrecht wirklich erloschen seyen. Sonach kam die Frage, ob der gewesene Vormund Jung für den

Digitized by Google

daraus erwachsenden Schaden hafte, in der Appellations-Instanz zur Entscheidung.

„Jung's Verbindlichkeit zum Schadenersatze, sagten die Kläger, beruht auf einem doppelten Rechtsgrunde. Denn einestheils ist er als gewesener Vormund, anderntheils als ursprünglicher Cedent der Forderung dazu verpflichtet.

„Als Vormund. Denn jeder Vormund muß, nach Art. 450 des bürg. G.-B. als guter Familienvater (en bon père de famille) verwalten, und für jeden Schaden, der aus seiner Nachläßigkeit entspringt, haften. Wenn daher ein Vormund Gelder für seine Pupillen anlegt, so muß er vor Allem für eine gültige Schuldurkunde und für hypothekarische Sicherheit sorgen; sonst thut er nicht, was ein guter Familienvater für sich selbst zu thun pflegt. Kommt aber ein Vormund in den Fall, von andern Personen, welche Gelder für die Mündel angelegt haben, Capitalien für diese zu übernehmen, so darf er es auch nur in so ferne thun, als die obigen Bedingungen sich erfüllt finden. Denn es muß gleichviel seyn, ob er selbst die Capitalien der Pupillen schlecht anlege, oder schlecht angelegte für sie annehme.

„Im vorliegenden Falle nun hat Jung, bei dem Antritte seiner Vormundschaft, das fragliche Capital von 600 fl. von dem frühern Vormund Disque für die Pupillen übernommen, während doch, wie durch das K. App.-G. entschieden ist, sowohl die Schuldurkunde selbst, als das daran geknüpfte Hypothekarrecht längst ihre Kraft verloren hatten. Zwar war es Disque, der das Geld der Mündel so übel anlegte. Allein Jung hätte ein solches Capital nicht für die Pupillen übernehmen, sondern den frühern Vormund zur baaren Erstattung desselben anhalten sollen.

Digitized by Google

„Aber auch als ursprünglicher Cedent der Forderung ist Jung verantwortlich. Jeder Cedent muß, nach Art. 1693 des bürg. G.-B., für die Existenz aller Rechte, welche er überträgt, Gewährschaft leisten. Im vorliegenden Falle hat Jung, nach den Worten der Cession und nach den Umständen, unter welchen der Vertrag zu Stande kam, nicht bloß eine Forderung, sondern eine hypothekarische Forderung, an Disque, welcher für die Pupillen contrahirte, übertragen. Er muß daher, wenn auch die Wahrheit der Forderung an sich durch das Anerkenntniß des Schuldners außer Zweifel gestellt wäre, für die Existenz des Hypothekarrechts garantiren, welches eben sowohl als das Forderungsrecht selbst in der Cession mitbegriffen war. Da nun dasselbe schon zur Zeit der Cession erloschen war, mithin nicht existirte, so hat der Cedent für denjenigen Betrag Gewährschaft zu leisten, welchen der Cessionnar im Rangordnungsverfahren durch die Nicht-Existenz des Hypothekarrechts verliert. Daß das Hypothekarrecht nur ein accessorisches, die Sicherheit der Forderung bezweckendes Recht ist, kann nichts ändern; denn immerhin fällt es, — wie auch die Natur der Sache dies ohnehin mit sich bringt, — in die Anwendung der im Art. 1693 enthaltenen Ausdrücke: „ou autre droit incorporel;“ gerade so, als wenn Jemand eine Schuldforderung gegen A und zugleich eine darauf bezügliche Bürgschaftsklage gegen B cedirte, und es fände sich späterhin, daß zwischen dem Cedenten und B ein Bürgschaftsverhältniß gar nicht existirt habe, oder zur Zeit der Cession bereits erloschen gewesen sey.“

„Beide Gesichtspunkte, entgegnete der Sachwalter des Beklagten, aus welchen man die Entschädigungsklage gegen Jung zu begründen sucht, zeigen sich bei näherer Prüfung unhaltbar.

Digitized by Google

„Als gewesener Vormund kann Jung nicht haften. Denn wenn auch die Acquisition der fraglichen Forderung für die Pupillen als eine üble Anlegung der Pupillar-Gelder erscheint, so fällt die Verantwortlichkeit aus dem einfachen Grunde nicht auf Jung, weil nicht Er, sondern der frühere Vormund Disque es war, der den Fehler machte. Als Jung die Vormundschaft antrat, bildete die Forderung, so wie sie war, bereits einen Bestandtheil des Vermögens der Pupillen, und Jung konnte sich nicht entbrechen, sie, gleich allen übrigen Bestandtheilen dieses Vermögens, in Verwaltung zu übernehmen. Zwar mag es seyn, daß Jung die Regreßklage, welche den Pupillen gegen den ersten Vormund Disque wegen des gemachten Fehlers zustand, hätte ausüben können und sollen. Allein wenn auch Jung sich in dieser Beziehung eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen ließ, so könnte sie ihn doch nur dann zu einem Ersatze verpflichten, wenn daraus für die Pupillen ein Schaden entsprungen wäre, d. h. wenn sie ihren Regreß gegen Disque in Folge dieser Nachläßigkeit verloren hätten. Dies ist aber um so weniger der Fall, da nicht behauptet werden kann, daß Disque unzahlfähig geworden, oder daß die den Pupillen gegen denselben zustehende Klage auf irgend eine andere Weise gefährdet sey.

„Was die Eigenschaft des Beklagten als Cedenten der Forderung betrifft, so läßt sich nicht einmal mit Grund sagen, daß das vermeintliche Hypothekarrecht bei der Cession besonders in Betracht gekommen sey. Zwar wurde das Urtheil, auf welchem die Forderung beruhte, angeführt, und dabei gesagt, daß der Cessionnar in alle Rechte des Cedenten eintrete. Allein das Erste geschah bloß, um die übertragene Forderung zu bezeichnen, und das Letzte

Digitized by Google

verstand sich, nach der Natur jeder Cession, so wie nach Art. 1692 des bürg. G.-B., von selbst.

„Aber dem sey wie ihm wolle, so haftet der Cedent einer Forderung, nach Art. 1693 des bürg. G.-B., in der Regel nur für die Existenz der übertragenen Forderung, wenn er nicht ausdrücklich eine ausgedehntere Gewährschaftspflicht übernahm. Er hat also nur dafür Gewähr zu leisten, daß die cedirte Summe wirklich geschuldet werde, nicht aber dafür, daß sie gesichert sey, und daß auch die Zahlung erfolgen werde; was noch insbesondere aus dem Art. 1694 des bürg. G.-B. hervorgeht. Ob eine Forderung hypothekarisch gesichert sey oder nicht, ist eine Frage, welche bloß die Eigenschaft, die *bonitas* derselben, nicht aber ihre *veritas* betrifft; aber nur die Letztere hat der Cedent zu garantiren.

„Es läßt sich zwar nicht in Abrede stellen, daß der Cedent außer der Existenz der Forderung auch die hypothekarische Eigenschaft derselben garantiren kann. Allein dies müßte ausdrücklich bedungen seyn, und eine solche Stipulation liegt hier nicht vor. Es bleibt sonach dabei, daß Jung, als Cedent nur für die Existenz der cedirten Forderung verantwortlich ist, und da diese von Seiten des Schuldners auf keine Weise bestritten wird, so kann von einer Ersatzklage gegen Jung keine Rede seyn.“ —

Urtheil des K. Appellationsgerichts, vom 5. April 1830.

„In Erw., — die von Johann und Catharina Acker „gegen Franz Jung erhobene Garantieklage betreffend, — „daß dieselbe sich aus dem vormundschaftlichen Ver„hältnisse des Beklagten nicht rechtfertigt, weil die Ver-

Digitized by Google

„wendung aus dem Vermögen der Pupillen auf die Ac-
„quisition der fraglichen Forderung nicht in seine Verwal-
„tung fällt, sondern schon Statt gefunden hatte, als er
„dieselbe antrat; so daß er als Vormund lediglich eine
„Ersatzforderung an seinen Vorgänger Adam Disque
„wegen dieser, nicht mit der erforderlichen Sicherheit ge-
„schehenen Capital-Anlegung hätte erheben können;

„Daß aber dadurch, daß er diesen Anspruch der Pu-
„pillen gegen Disque nicht geltend machte, kein Schaden
„für sie erwachsen, mithin auch keine Ersatzforderung ge-
„gen Jung begründet ist, indem sie nach beendigter Vor-
„mundschaft eben so gut ihre desfalsigen Rechte selbst
„geltend machen können, da nicht behauptet wird, daß
„Disque während der Jungischen Vormundschaft in
„Vermögensverfall gerathen sey.

„In Erw., was die Rechtsverhältnisse betrifft, welche
„aus dem zwischen Disque und Jung abgeschlossenen
„Vertrage selbst hervorgehen, daß die Existenz der
„Forderung, als persönliches Obligationsverhältniß des
„Andreas Acker, durch dessen wiederholte Anerkenntnisse
„außer Zweifel gesetzt, mithin nach der Verfügung der
„Art. 1692 und 1693 des bürg. G.-B. desfalls kein An-
„spruch auf Gewährschaft gegen den Cedenten begründet ist;

„Daß ein solcher hingegen allerdings eintrit, wenn
„nicht dieses persönliche Schuldverhältniß allein, sondern
„noch weitere Rechte mit übertragen worden sind, deren
„Existenz sich nicht bewährte;

„Daß nun Jung anerkennt, wegen Empfang der
„ihm von Andreas Acker geschuldeten 600 fl. seine For-
„derung an den Vormund Disque, Namens der Pu-
„pillen, mit der ausdrücklichen Erklärung übertragen zu
„haben, daß dieselbe von Acker zu Folge eines durch das

Digitized by Google

„K. Bez.-G. in Frankenthal, als Handelsgericht, unterm „5. März 1818 erlassenen Urtheils geschuldet sey, und „mittelst Einsetzung des Vormunds in alle dem Cedenten „zufolge des Urtheils zustehende Rechte; — woraus her„vorgeht, daß nach der Absicht der Contrahenten nicht „bloß eine einfache Schuldforderung den Gegenstand der „Uebertragung bildete, sondern auch die weitern Rechte, „welche mit derselben, als auf einem Urtheile beruhend, „verbunden waren, und insbesondere das Hypothekar„recht auf die gesammten Liegenschaften des Schuldners, „welches ohnehin durch die, schon am 18. März 1818 „geschehene Inscription conservirt erschien;

„Daß auch schon deßwegen nicht zweifelhaft seyn „kann, daß die besondere Natur der übertragenen Forde„rung, als auf einem Urtheil beruhend, und die Existenz „des dieselbe sichernden Hypothekarrechts den Cessionnar „zur Annahme der Uebertragung bestimmt habe, somit das „determinirende Motiv seiner Vertrags-Einwilligung ge„wesen sey, weil die Forderung nur unter dieser Voraus„setzung geeignet war, ein Capital aus dem ihm als „Vormund anvertrauten Vermögen darauf zu verwenden, „während er offenbar seine vormundschaftlichen Pflichten „verletzt haben würde, wenn er solches für die einfache „Forderung hingegeben hätte, für welche der Cedent sich „doch selbst im Fall gesehen hatte, Sicherheit durch Er„wirkung eines Urtheils und Inscription desselben zu „nehmen; womit endlich auch der Umstand übereinstimmt, „daß bei der gemeinschaftlichen Rechnungsablegung der „beiden gewesenen Vormünder vor Notär Renker der „fragliche Ausstand als auf dem erwähnten Urtheile und „auf der genommenen hypothekarischen Inscription beru„hend, bezeichnet wurde.

Digitized by Google

„In Erw. nun, daß durch das Urtheil des K. „App.-G. vom 20. July 1829 entschieden ist, daß das „fragliche Urtheil vom 5. März 1818, da es als Contu„macialurtheil nicht innerhalb der gesetzlichen Frist voll„zogen worden, nicht bestehe, mithin die darauf genommene „Inscription vom 18ten desselben Monats keinen hypothe„karischen Rang begründe; daß folglich, wenn auch die vor„liegenden Anerkenntnisse des Schuldners die Forderung als „eine chirographarische bestehen lassen, doch jenes vertrags„mäßig mit übertragene Hypothekarrecht schon zur Zeit „wo die Uebertragung geschah nicht existirte, somit der Fall „des Art. 1692 des bürg. G.-B. gegeben ist, welcher dem „Cedenten die Verbindlichkeit zur Garantie der Existenz „jedes übertragenen Rechts, auch ohne besondere „Stipulation, auflegt, eine Bestimmung, welche eben so „wohl auf die übertragenen accessorischen Rechte, als auf „die Hauptforderung ihre Anwendung findet;

„Daß daher Jung verbunden ist, den Cessionnaren „diejenigen Beträge zu zahlen, welche sie in dem vorlie„genden Rangordnungsverfahren erlangt haben würden, „wenn das Urtheil vom 5. März 1818 bestanden hätte; „daß jedoch die Festsetzung dieser Beträge von der Ent„scheidung der zwischen den Hauptpartheien anhängigen „Contestationen abhängig ist;

A. d. Gr.

„Erklärt das K. App.-G. den Gewährschaftsbeklagten „Franz Jung verpflichtet, an die Gewährschaftskläger die„jenigen Beträge, an Capital und Zinsen, womit sie in „dem provisorischen Vertheilungs-Entwurf auf den Grund „des Urtheils vom 5. März 1818 collocirt worden sind, „in so weit zu ersetzen, als die vorhandene Masse, nach „Maaßgabe des ihnen angewiesenen Ranges und der

Digitized by Google

„endlichen Entscheidung über die zwischen den Hauptpar-
„theien erhobenen Contestationen, zu ihrer Befriedigung
„hingereicht haben würde, u. s. w.“

Rede des K. General-Prokurators bei dem K. App.-G. des Rheinkreises, Staats- und Reichsrath v. Koch, bei Wiedereröffnung der Sitzungen des K. App.-G. am 2. November 1830.

Wir glauben den Dank unserer Leser zu verdienen, indem wir ihnen die gehaltvolle Rede mittheilen, welche der verdienstvolle und freisinnige Staatsbeamte, den die Ueberschrift nennt, bei dem Antritt des neuen Justiz-Jahres in der feierlichen Eröffnungs-Sitzung des K. App.-G. öffentlich vortrug. Der Inhalt derselben ist dem Zwecke dieser Blätter keineswegs fremd, da er eine Uebersicht der wesentlichsten Resultate der Rechtspflege in Rheinbayern während des Justiz-Jahres $18\frac{29}{30}$ enthält, und sonach Jedem, der Sinn für diesen wichtigen Gegenstand hat, ein lebhaftes Interesse gewähren muß. Wir geben die Rede wörtlich, und erlauben uns bloß, einige Stellen, die uns außerhalb der Sphäre dieser Annalen zu liegen schienen, zu übergehen oder abzukürzen.

„Meine Herren!

„Bei dem Wiederbeginn der gewöhnlichen Arbeiten des K. App.-G., nach abgelaufener Ruhezeit, dürften wir uns vor Allem aufgefordert fühlen, der Vorsehung unsern innigsten Dank darzubringen, daß sie uns bisher vor den Stürmen des Aufruhrs und der Empörung, vor gewaltsamen Störungen des öffentlichen Friedens bewahret hat.

Digitized by Google

„Während in benachbarten Staaten Ströme von Blut flossen, — während noch jetzt die gräßliche Fackel der Zwietracht und des Bürgerkrieges ein schönes Land verheerend durchziehet, — während selbst in dem besonnenen Deutschland an manchen Orten Ausbrüche der rohen Gewalt vielfaches Unheil erzeugten, genießen wir ruhig und zufrieden, unter einem weisen und gerechten Monarchen, die Früchte einer das Glück des Volkes fest begründenden freisinnigen Verfassung.

„Gerade gegen das, was anderwärts die allgemeinen Aufregungen entzündet, die heftigsten Erschütterungen hervorbringt, das Band zwischen den Fürsten und Völkern zersprengt: Druck und Willkühr, Intoleranz, Hemmung der Geistesfreiheit, Vorenthaltung der durch die Fortschritte der Civilisation gebotenen Institutionen, — gegen Alles das schützt uns eine Verfassung, die der Beste der Könige aus freiem Entschlusse, in einer ruhigen, von keinem Sturme bewegten Zeit, seinem Volke zum ewigen, unantastbaren Geschenke machte; deren freisinnige Grundsätze dem erleuchteten Nachfolger unseres unvergeßlichen Maximilian Joseph mit unauslöschlicher Schrift in das Herz gegraben sind, und in ihm einen gewissenhaften Beschützer finden, — in ihm, für den die Verfassung stets eine Wahrheit war, und eine Wahrheit bleiben wird.

„Wenn alle Bayern mit Gefühlen treuer Anhänglichkeit auf ihren erhabenen Monarchen hinblicken, der mit kräftiger Hand die Zügel der Regierung lenkt, und Alles entfernt, was den Unmuth des Landes aufregen könnte, um wie viel mehr haben die Bewohner des Rheinkreises sich Glück zu wünschen, einem Reiche einverleibt worden zu seyn, dessen weiser Fürst die wohlthätigen Institutionen, deren sich der Rheinkreis zu erfreuen hat, und welche das

Digitized by Google

Mutterland bis jetzt noch entbehrt, bestehen ließ, und nach den wiederholt ertheilten feierlichsten Versicherungen in ihrer Wesenheit auch ferner wird fortbestehen lassen.

„Wenige Länder können sich der öffentlichen Freiheiten rühmen, in deren Besitz die Bewohner des Rheinkreises sich längst befinden.

„Der Druck veralteter Feudallasten, welche noch vielfältig in andern Ländern dem Emporkommen der Landeskultur hemmend im Wege stehen, die damit eng verbundenen mannigfachen Privilegien bevorrechteter Stände, sind den Bewohnern dieses Kreises vollkommen unbekannt. Hier ist die Gleichheit des Gesetzes und vor dem Gesetze kein leerer Worthall. Eine und dieselbe Gerichtsverfassung dehnt sich über alle Kreisbewohner aus; unpartheiische, gewissenhafte Gerichte verwalten frei und unabhängig die Rechtspflege bei offenen Thüren, die Jedermann den Zutritt in den Gerichtssaal gestatten, um sich zu überzeugen, daß nach Pflicht und Gewissen Recht gepflogen und Jedem das Seinige geschützt und gesichert wird.

„Diese Wohlthaten werden von den Bewohnern des Rheinkreises tief erkannt. Mit unerschütterlicher Liebe und Treue sind sie ihrem Könige und seinem Hause zugethan. Sie halten fest an gesetzlicher Ordnung und geben sich nirgends aufrührerischen Bewegungen hin. Mögen sie in diesem ruhmvollen Benehmen beharren und mit Vertrauen die Verbesserungen in Verwaltung und Gesetzgebung abwarten, die noch zu wünschen seyn möchten!

„Ohne Zweifel werden dem Handel und der Industrie des Landes bald die Erleichterungen zu Theil werden, wonach allenthalben geseufzet wird. Möchten doch unverzüglich die Schlagbäume verschwinden, welche nicht bloß gegen fremde Mächte aufgerichtet sind, sondern im ge-

Digitized by Google

meinsamen deutschen Vaterlande die einzelnen Völkerstämme feindselig scheiden und aller freien Bewegung des Verkehrs die drückendsten Fesseln anlegen!

„Möchte ein weiseres Forststrafgesetz die lauten und gerechten Klagen, welche in dieser Beziehung den Rheinkreis erfüllen, baldigst verstummen machen, und Mittel gefunden werden, die Erhaltung der Staatswaldungen mit den unabweisbaren Bedürfnissen der ärmern Klasse der Unterthanen in Uebereinstimmung zu bringen!

„Einzelne Exzesse, welche hie und da vorgefallen sind, betrafen bloß das Mauth- und Forstwesen. So traurig auch das Eine dieser Ereignisse gewesen, wobei mehrere Menschen das Leben verloren, so bieten sie doch keinen allgemein beunruhigenden Charakter dar. Es zeigen sich dabei keine Spuren von ausgebreiteten Verbindungen, oder von politischer Tendenz. Die große Mehrheit der Kreisbewohner besteht aus biedern, rechtlichen Leuten, die bei Unordnungen nur verlieren können, ihnen aufrichtig abgeneigt sind, und nöthigen Falles sogleich zusammen treten würden, um dem Treiben einzelner Unruhestifter einen kräftigen Widerstand entgegenzusetzen und die gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten.

„Möge der gute Geist, der bisher die Bewohner des Rheinkreises beseelte, nie von ihnen weichen! Aber möge man ihnen auch das verdiente Vertrauen in vollem Maaße schenken! Möge man nicht eine freie Geistesbewegung, eine lebendige Theilnahme an Allem, was das Wohl und Weh der Menschheit angeht, möge man selbst unbedeutende Ausweichungen aus den Schranken einer strengen Schicklichkeit nicht gleich als Zeichen aufrührerischer Gesinnungen ansehen, nicht gleich hindernde Beschränkungen eintreten lassen, wo es deren nicht bedarf, ungegründetes

Digitized by Google

Mißtrauen überall verbannen und sich stets des schönen Wortes erinnern, womit in jüngster Zeit ein deutscher Fürst sein, aus einer allgemeinen Aufregung zur Ruhe und Ordnung zurückgekehrtes Volk begrüßte: „Vertrauen erweckt Vertrauen.“ — —

„Daß in dem abgelaufenen Justiz-Jahre die Gerichtsbehörden des Rheinkreises sich abermals des Wohlwollens und Zutrauens Sr. Majestät des Königs und ihrer Mitbürger würdig bezeigt, und sich wohlbegründete Ansprüche auf deren Zufriedenheit und Anerkennung erworben haben, dürfte sich am besten aus einem allgemeinen Ueberblick ihrer Leistungen in dieser Zeit ergeben. Jeder billig Denkende wird daraus die Ueberzeugung schöpfen, daß von ihrer Seite Alles geschah, was nur immer möglich war, um den Erfordernissen des Dienstes vollkommen zu entsprechen, die vorgekommenen Geschäfte eben so eifrig als gewissenhaft zu erledigen, Recht und Ordnung zu handhaben und Jedem für seine Person und sein Eigenthum den Schutz zu sichern, den eine freie und unpartheiische Rechtspflege nur zu gewähren vermag. Alle, welche zu diesem wichtigen Zweige der öffentlichen Verwaltung mitzuwirken hatten, mögen in dem Bewußtseyn erfüllter Pflicht ihren besten Lohn finden, und sich durch keinerlei Umstände von dem Wege des Guten und Rechten abwendig machen lassen.

Appellations-Gericht.

„Mit musterhafter Anstrengung und Ausdauer entledigte sich das K. App.-G. der ihm obgelegenen Berufspflichten. Viele der verwickeltsten, wichtigsten Rechtsstreite wurden von ihm, nach gründlicher, umfassender Berathung, entschieden.

„Auch Derjenige, welcher nicht Gelegenheit hatte, durch

Digitized by Google

persönliches Beiwohnen die Ueberzeugung zu gewinnen, mit welcher tiefen Einsicht und erschöpfenden Erörterung am App.-G. verhandelt und Recht gepflogen wird, ist nun durch die Bekanntmachung der Erkenntnisse dieses Gerichts, welche durch die Annalen der Rechtspflege in Rheinbayern geschieht, in den Stand gesetzt, davon eine genaue Kenntniß zu erhalten; — — — — *)

„Aus dem Jahre 18$^{28}/_{29}$ waren am K. App.-G. 154 Civilsachen unerledigt geblieben. Im Laufe des letzten Jahres wurden auf die Rolle getragen 91; es war sonach im Ganzen über 245 Sachen zu entscheiden. Am Schluß des Jahres befanden sich noch auf der Rolle 118 Sachen. Der Rückstand erscheint sonach bedeutend geringer, als zu Anfang des Jahres.

„Die Zahl der in diesem Jahre durch das App.-G. gefällten Civilurtheile beläuft sich auf 169 (21 mehr als im vorhergehenden Jahre); nämlich 143 contradiktorische, — worunter 25 interlokutorische, 13 präparatorische und 5 vertagende, — und 26 Contumazial-Urtheile.

„In 10 Sachen, wobei das K. Aerar betheiligt war, fanden schriftliche Verhandlungen Statt; an andern, durch den Gerichtshof selbst angeordneten, keine. Zwei und dreißig Sachen, in welchen par défaut erkannt worden, sind theils in Rechtskraft erwachsen, theils unter den Partheien verglichen worden, können also als erledigt betrachtet werden.

„Das App.-G. hatte als Cassations- und Revisions-

*) Die Rede fügt, in Bezug auf die Annalen, einige Aeußerungen hinzu, deren Wiederholung man hier unpassend finden würde, und die der Herausgeber mehr dem Wohlwollen des Redners, als dem Verdienste seiner Arbeit zuschreibt.

Digitized by Google

Instanz über 7 Cassations-Rekurse zu erkennen. In 3 Sachen wurden die angefochtenen Urtheile kassirt und der Streitgegenstand gleich in der Hauptsache erledigt. Eben so viele Rekurse wurden verworfen. In Einer Sache wurde bloß über die dem Rekurse entgegengesetzten Unzulässigkeits-Einreden entschieden; über den Rekurs selbst wird erst später erkannt werden. —

Bezirksgerichte.

„Mit nicht minderer Einsicht und Thätigkeit haben sich die Bezirksgerichte bestrebt, die große Menge von Civilprozessen, worüber sie zu erkennen hatten, zu erledigen.

„Die Zahl der zu entscheidenden Rechtsstreite belief sich auf 3600, wovon definitiv erledigt wurden 2543; es blieben sonach rückständig 1257, wie sich aus folgender Uebersicht näher ergiebt:

Bezirksgericht zu	Vom J. 18²⁸/₂₉ als Rückstand übernommen.	Im J. 18²⁹/₃₀ neu aufgetragen.	Zusammen.	Unerledigt geblieben.	Wirklich erledigt.
Zweibrücken	284	340	624	284	340
Kaiserslautern	456	630	1086	462	624
Frankenthal	244	787	1031	246	785
Landau	289	570	859	265	594
	1273	2327	3600	1257	2343

„Im letzten Jahre waren 104 Prozesse mehr zu erledigen, als im vorhergehenden, und es wurden 97 mehr beendigt. Der Rückstand ist sonach um 7 größer, als er zu Anfang des Jahres gewesen. Trotz aller Thätigkeit des K. Bez.-G. in Kaiserslautern blieben dort die meisten Rückstände; die wenigsten hat das K. Bez.-G. in Landau.

Digitized by Google

„Der Grund, warum am K. Bez.-G. in Zweibrücken so bedeutend weniger Prozesse abgeurtheilt werden, als an den übrigen Bezirksgerichten, ist bekannt. Dem hiesigen Bez.-G. gehen jedes Jahr mehrere Monate für seine gewöhnlichen Geschäfte dadurch verloren, daß die Glieder dieses Gerichts gehalten sind, allen Assisensitzungen beizuwohnen. Daher blieb an diesem Gerichte, obschon hier die wenigsten Prozesse zu verhandeln waren, ungeachtet des ungemeinen Eifers und der ausgezeichneten Thätigkeit der Mitglieder desselben, ein bedeutender Rückstand übrig.

„Die Zahl der Contumazialurtheile welche ergingen, betrug:

in Zweibrücken	121	1001.
in Kaiserslautern	277	
in Frankenthal	394	
in Landau	209	

„Frankenthal und Kaiserslautern kommen sich an contradiktorischen Sachen fast gleich; das Erstere hat aber weit mehr Contumazialurtheile. Zweibrücken hat an beiderlei weit die wenigsten Urtheile.

„Schriftlich verhandelt wurden an den 4 Bez.-G. zusammen 23 Prozesse, sämtlich Aerarialsachen. In vielen Prozessen des Aerars, wo es sich von Eigenthumsfragen handelt, unterbleibt jetzt das schriftliche Verfahren. Die Staatsprokuratur vertritt dabei häufig das K. Aerar.

„An keinem der Bezirksgerichte wurde, in gewöhnlichen Sachen, ein schriftliches Verfahren von dem Gerichte selbst in Gemäßheit des Art. 95 der bürg. P.-O. angeordnet. *)

*) Diese Thatsache ist sehr beachtenswerth. Sie beweißt, wie selten in der Praxis die schriftliche Verhandlungsweise, selbst in ver-

Digitized by Google

„Zur Vornahme von Zwangsveräußerungen wurden 391 Commissorien ertheilt; allein es fanden nur 141 wirkliche Zwangsveräußerungen Statt, nämlich:

	Commissorien.	Wirkliche Zwangsveräußerungen.
Zweibrücken	41	17
Kaiserslautern	93	18
Frankenthal	152	63
Landau	105	43
	391	141

„Also fast nur der dritte Theil der Zwangsveräußerungs-Proceduren wurde bis zur Versteigerung getrieben. Zwei Drittheile der Schuldner scheinen andere Mittel gefunden zu haben, ihre Gläubiger zu befriedigen und die ruinösen Güterveräußerungen abzuwenden.

„Das Armenrecht wurde bewilligt: zu Zweibrücken an 51, zu Kaiserslautern an 65, zu Frankenthal an 101 Partheien. Der Staatsprokurator in Landau hat unterlassen, in seinem Berichte dieses Gegenstandes zu erwähnen. Die Zahl der Armensachen ist verhältnißmäßig etwas geringer, als im vorhergehenden Jahre. Zur Verhütung des Mißbrauchs wird alle Vorsicht angewendet, und eine Menge Gesuche werden als ungeeignet abgewiesen.

„Die Bezirksgerichte haben außerdem noch viele Erkenntnisse in der Rathskammer in Sachen erlassen, die nicht auf die Rolle kommen, als Homologationen von Familienrathsbeschlüssen, Ernennung von Curatoren, u. s. w.

---

wickelten oder weitwendigen Prozessen, als nöthig erscheint, obschon das Gesetz den Gerichten gestattet, sie nach Gutdünken anzuordnen.

Digitized by Google

Friedensgerichte.

„Die Zahl der von den Friedensrichtern des Rheinkreises in Civilstreitigkeiten ihrer Competenz erlassenen Urtheile beläuft sich auf 9123, unter welchen 1279 Contumazialbescheide. Es wurden 441 Urtheile mehr gefällt, als im Jahre vorher; aber immer noch weit weniger, als im Jahre $18^{26}/_{27}$.

„An Urtheilen, welche die Friedensrichter außer ihrer gewöhnlichen Competenz, in Folge des Art. 7 der bürg. P.-O. erlassen haben, (oder sogen. Prorogationsurtheilen,) kamen vor 1222, worunter 424, wobei Juden betheiligt waren. Im Bezirke Kaiserslautern, und zwar in den Cantonen Kirchheimbolanden, Otterberg, Obermoschel, Rockenhausen und Göllheim, überstieg die Zahl solcher Urtheile, in denen Juden Parthei waren, die zwischen Christen allein ergangenen.

„An den Vermittelungsämtern wurde über 1677 Sachen verhandelt. Davon sind durch förmlichen Vergleich beendigt worden 486; nicht verglichen wurden 1191. Die Letztern überstiegen um 87 die des vorhergehenden Jahres; die Zahl der Vergleiche ist um 32 geringer. In den Cantonen Landstuhl, Otterberg, Obermoschel, Neustadt und Kusel wurden mehr Vergleichs-, als Nichtvergleichsakten errichtet.

„Im Ganzen ist sonach gegen ein Drittheil der Sachen, worüber Akten an den Vergleichsämtern errichtet wurden, durch Vergleich erledigt worden. Ueber viele Vergleiche werden aber, zur Ersparung der Kosten, gar keine Urkunden aufgenommen, auch viele in die Form von Prorogationsurtheilen gebracht, um ihnen exekutorische und hypothekarische Kraft zu geben, was besonders die auf ihr Interesse sehr wachsamen Israeliten zu benutzen wissen. Daß damit Mißbrauch getrieben werde, darüber liegt jedoch keine Anzeige vor.

Digitized by Google

„Die Zahl der Familienberathschlagungen betrug 2687, wovon 1925 wegen Bestellung von Vormündern oder Curatoren, und 762 wegen anderer Gegenstände.

„In Bezug auf das Pflegschaftswesen lassen die Gesetze noch manches zu wünschen übrig. Die Vormünder und Curatoren sind zu wenig controlirt; die den Behörden zukommende Aufsicht ist unzureichend, das Vermögen der Pflegbefohlenen zu sehr durch nachläßige oder unredliche Vormünder gefährdet. Es wird diesem wichtigen Geschäftszweige indessen die möglichste Aufmerksamkeit zu Theil.

„Nur über etwas mehr als die Hälfte der eröffneten Pflegschaften wurden Inventarien aufgenommen. Unbedeutenheit der Verlassenschaften, Mangel an Mitteln zur Bestreitung der Kosten, sind häufig Ursache an der Unterlassung der Inventarien. Dieselben unterbleiben auch meist bei den gesetzlichen Vormündern, was leider oft in der Folge zu Benachtheiligungen der Pflegbefohlenen und zu Familienzerwürfnissen Anlaß giebt, besonders bei der Wiederverehelichung von Ehegatten, die aus voriger Ehe minderjährige Kinder haben. Bei weitem die meisten Inventarien lieferte wieder der Bezirk Landau, nach ihm der Bezirk Zweibrücken.

„Mit aller Achtsamkeit wurde von den Staatsprokuratoren für die geregelte Inscription der Legal-Hypotheken auf das Vermögen der Vormünder zum Besten der Minderjährigen gesorgt. Auch geschahen die Versicherungen der Gebäulichkeiten der Pflegbefohlenen in der Brandkasse mit pünktlicher Genauigkeit. Eben so wurde durch eine strenge Aufsicht und durch Einschreiten im Strafwege die Führung der so wichtigen Civilstandsregister in möglichster Ordnung erhalten. —

„Mit nicht minder rühmlichem Eifer, gewissenhafter

Digitized by Google

Unpartheilichkeit und angemessenem Nachdruck haben die Gerichtsbehörden des Rheinkreises die, das allgemeine Wohl so nahe berührende Strafrechtspflege verwaltet, und sich auch in dieser Beziehung der Allerhöchsten Zufriedenheit und des Vertrauens ihrer Mitbürger vollkommen würdig gezeigt.

„Die Gesammtheit aller bei den Assisen vorgekommenen Angeklagten betrug 80. Davon wurden 4 zu lebenslänglichen, 20 zu zeitlichen Zwangsarbeiten, 18 zur Einsperrung in ein Arbeitshaus, 25 zu bloß zuchtpolizeilichen Strafen verurtheilt, 13 freigesprochen. Die Zahl der zu Criminalstrafen Verurtheilten ist sonach bloß 42. In diesem, so wie in dem vorhergehenden Jahre wurde keine Todesstrafe verhängt. *)

„Die Handlungen, welche die erwähnten Verurtheilungen zur Folge hatten, bestanden in: 5 Fälschungen in Privaturkunden; 3 freiwillige Tödtungen; 1 freiwillige Tödtung auf Anreitzung; 1 unfreiwillige Tödtung; 1 schwere Verwundung eines Beamten in Dienst; 1 freiwillige schwere Verwundung; 5 schwere Verwundungen auf Anreitzung; 3 einfache Mißhandlungen; 2 einfache Mißhandlungen auf Anreitzung; 2 Abtreibungen der Leibesfrucht; 2 Versuche der Nothzucht; 1 Bigamie; 1 Straßenraub; 25 qualifizirte Diebstähle; 13 Haus- und Erndte-Diebstähle; 1 einfacher Diebstahl.

„Die Freisprechungen erscheinen dieses Jahr, im Verhältniß zu den Verurtheilungen, in weit geringerer Zahl

*) Und doch ist unser Strafgesetzbuch nur allzu freigebig mit dieser furchtbaren Strafe. Ein sehr triftiges Argument gegen Diejenigen, welche die Moralität des Rheinkreises zu verleumden suchen. Nur äußerst selten kommen Verbrechen vor, die aus überlegter, verstockter Bosheit begangen wurden. Leichtsinn, Noth und — der wohlfeile Wein veranlassen die große Mehrzahl derselben.

Digitized by Google

als im vorhergehenden. Im Jahre $18^{28}/_{29}$ wurden nämlich von 71 Angeklagten 20 freigesprochen, im letzten Jahre von 80 Angeklagten nur 13.

„Obschon die Zahl der bei den Assisen verurtheilten Individuen bedeutend zugenommen hat, so sind doch für die öffentliche Sicherheit besonders gefährliche, durch Banden und Raubgesellschaften verübte Verbrechen nicht vorgekommen.

„Von der Anklagekammer wurde hinsichtlich 12 Beschuldigter erklärt, daß keine Anklage Statt finde; 5 wurden von derselben an Zuchtpolizeigerichte verwiesen. Zwei gegen Freilassungs-Beschlüsse der Bezirksgerichte erhobene Oppositionen wurden von der Anklagekammer verworfen.

„An dieser Kammer giebt es keine Rückstände. Alle einlaufenden Criminaluntersuchungen werden derselben gleich vorgelegt und alsbald darüber entschieden.

„Als Cassationsgericht hatte das K. App.-G. in strafrechtlicher Hinsicht über 11 Sachen zu erkennen. Zehn Rekurse wurden verworfen; nur Einer gab zur Vernichtung des Assisenurtheils Anlaß, weil eine Verwechselung in der Angabe der Namen der beisitzenden Richter untergelaufen war. Der Erfolg blieb derselbe, indem das Assisengericht wieder die nämliche Strafe verhängte, die in dem kassirten Urtheile war ausgesprochen worden.

„Im ganzen Jahre kam keine Sache vor, die für das Spezialgericht geeignet gewesen wäre.

„Nur in 68 zuchtpolizeilichen Sachen wurde Appellation ergriffen. Von den angefochtenen 68 Urtheilen wurden ganz reformirt — 13; theilweise reformirt — 13; ohne Abänderung bestätigt — 42.

„Diese, im Verhältniß zu der ungeheuern Menge von Urtheilen, die an den Bezirksgerichten über Vergehen gefällt

Digitized by Google

wurden, unendlich kleine Zahl von Appellationen liefert wohl den unverdächtigsten Beweis, daß die Bezirksgerichte nicht mit zu großer Strenge verfahren; und daß, bei diesen wenigen Berufungen, auf 68 Urtheile 42 ohne alle Abänderung bestätigt wurden, beweiset dasselbe gewiß ebenfalls in hohem Grade.

„Auch an der Zuchtpolizeikammer des K. App.-G. giebt es keine Rückstände. Die einlaufenden Sachen werden stets unverzüglich vorgenommen und erledigt.

„Die von den Bezirksgerichten gefällten Definitivurtheile in Zuchtpolizeisachen belaufen sich auf 4390, wovon auf Zweibrücken 1290, auf Kaiserslautern 847, auf Frankenthal 1433, auf Landau 820 kommen. Im vorhergehenden Jahre war die Zahl solcher Urtheile 3649, mithin um 741 geringer als im letzten. 5626 Individuen standen vor den Zuchtpolizeigerichten, und 4108 erhielten Gefängnißstrafen. Im J. 18²⁸/₂₉ wurden 566 Individuen weniger zu Gefängnißstrafen verurtheilt. Demnach hat sowohl die Zahl der Erkenntnisse, als die Zahl der zu Gefangenschaft verurtheilten Individuen, folglich auch die Zahl der Vergehen im letzten Jahre sich ansehnlich vermehrt.

„Wenn nun der Landrath des Rheinkreises in dem gedruckten Protokolle seiner diesjährigen Verhandlungen mit vieler Zuversicht behauptet, die Verbrechen und Vergehen hätten sich, dies wisse er, im Kreise nicht vermehrt, so ist dieses ein offenbarer Irrthum. Auch läßt sich nicht einsehen, woher der Landrath die genauen Notizen sollte erhalten haben, um eine so apodiktische Sprache zu führen. *)

*) Um unsere Leser in den Stand zu setzen, diese und die nachfolgenden Aeußerungen mit den Bemerkungen zu vergleichen, welche der Landrath, betroffen über die ungeheuere Ausgabe des Ver-

Digitized by Google

„Die gewöhnlichen Vergehen haben sich freilich nicht vermehrt, eher vermindert; aber in einer traurigen

---

waltungs-Jahres $18^{28}/_{29}$ für den, dem Kreisfond zur Last fallenden Haushalt der Gefängnisse im Rheinkreise, (sie betrug nicht weniger als 77,000 fl.!!) über diesen Gegenstand gemacht hat, halten wir es für nöthig, die betreffende Stelle des landräthlichen Protokolles hier wörtlich einzuführen. Sie lautet folgendermaaßen:

„Die Gefängnißkosten übersteigen in dieser Rechnung den „deßfallsigen Voranschlag (60,000 fl.) um 17,000 fl. und die Aus„gabe des vorhergehenden Jahres um mehr als 13,000 fl.! Schon „zu verschiedenen Malen hat sich die ganze Aufmerksamkeit des „Landraths auf diese Ausgabe hingewendet, um ihr progressives „Steigen so viel als möglich zu hindern. In Gefolge der von „der K. Kreis-Regierung getroffenen Maaßregeln ist auch überall „strenge Ordnung und geregelte Sparsamkeit, so weit es die „Verhältnisse erlauben, eingeführt worden.

„Die Erhöhung dieser Ausgabe rührt auch nicht von Nicht„beobachtung der bestehenden Vorschriften, sondern, nach der von „der K. Kreis-Regierung gegebenen Nachweise, blos von der „Vermehrung der Bevölkerung der Gefängnisse her, deren Stärke „nicht von der Verwaltungs-Behörde abhängt.

„Die Verbrechen und Vergehen haben sich, dies weiß der „Landrath, im Kreise nicht vermehrt; die Polizei-Behörden haben „in den früheren Jahren, wie jetzt, gleiche Thätigkeit zur Entde„ckung der Verbrecher und ihre Ueberlieferung an die Gerichte „entwickelt, und doch nimmt die Zahl der Gefangenen in den „Bezirksgefängnissen in neueren Zeiten stets zu!

„Sollten die Bezirksgerichte heute strengere Urtheile fällen, — „unter gleichen Umständen auf längere Gefängnißstrafen erkennen „als früher? Sollten die Personalveränderungen, die bei ver„schiedenen Gerichten des Kreises in den letzten Jahren Statt „hatten, hierauf einwirken? Sollte vielleicht selbst die Ersetzung „älterer Richter durch jüngere, die Ernennung von jungen Er„gänzungsrichtern bei fast allen Gerichten des Kreises von Ein„fluß hierauf seyn? Sollte die öfters erhobene Klage über all„zustrenge Anwendung der provisorischen Verhaftung in Fällen

Digitized by Google

Gradation steigt die Zahl der wegen Waldfrevels im Wiederholungsfalle, mit Zusammenrottung, oder wegen

---

„wo nur von zuchtpolizeilichen Vergehen die Rede ist, bei Per-
„sonen deren Entweichen im Entferntesten nicht besorgt werden
„kann, gegründet seyn? Dies sind Fragen, deren Beantwortung,
„obgleich nicht schwer, dem Landrath unmöglich ist.

„Um sich zu überzeugen, von welchem Einfluß auf diesen
„Ausgabsposten die jetzige Tendenz der Gerichte ist, wird es
„genügen, von den verschiedenen Gerichts-Canzeleien eine Ueber-
„sicht über die Straf-Rechtspflege während der letzen zehn Jahre
„zu erheben, und namentlich

„1) über die Zahl der bei jedem Gerichte ergangenen Strafer-
„kenntnisse.

„2) über die Zahl der Gefängnißtage, die in den Straf-Urtheilen
„eines jeden Jahres insgesammt enthalten ist.

„3) über die Zahl der in jedem Jahre verfügten provisorischen
„Verhaftungen bei Anschuldigungen von Zuchtpolizei-Vergehen.

„4) über die Zahl der Tage, welche diese provisorischen Verhaftun-
„gen zusammen genommen gedauert haben, und darüber

„5) wie viele von den provisorisch Verhafteten freigesprochen oder
„nur in eine Geldstrafe verurtheilt worden sind.

„Außer diesen Umständen trägt in jedem Falle die bestehende
„Forstordnung, um deren Revision der Landrath schon zu wie-
„derholten Malen gebeten hat, der immer zunehmende Mangel
„an Brennholz und dessen steigender Preis, großen Theils die
„Schuld der Vermehrung der Kosten der Kantons-Gefäng-
„nisse; in dieser Beziehung glaubt der Landrath sich auf sein
„Protokoll vom 23. Juny 1828 und mehrere frühere berufen zu
„können, wo dieser Punkt näher ausgeführt ist.

„Der Landrath glaubt, daß die Wohlfahrt des Kreises es
„erheischt, daß ernstliche Untersuchungen über die Ursache dieses
„Uebels angestellt werden; Untersuchungen, die die Ermittelung
„materieller Beweise zum Gegenstande haben müssen und sich
„nicht blos auf die Einholung von Berichten, die häufig mehr
„die eigene Meinung des Berichterstatters aussprechen, als sich
„auf Beweise der Art gründen, beschränken dürfen.

„Der Landrath hofft, daß Seine Königliche Majestät

geringer Holzentwendungen, an den Bezirksgerichten ausgesprochenen Verurtheilungen.

„Unter den oben angegebenen mit Gefängnißstrafe belegten 4108 Individuen befinden sich nicht weniger als 2580 (!!!), welche wegen solcher Waldfrevel bestraft wurden, wonach für die gewöhnlichen Vergehen nur die Zahl von 1528 übrig bleibt.

„Bedenkt man ferner, daß diese 2580 Individuen meist Gewohnheitsfrevler waren, wovon manche oft eine Strafe von 3 und mehr Monaten auszuhalten haben, so wird die Zunahme der Gefangenen in den Bezirksgefängnissen begreiflich werden, und der Grund davon nicht da zu suchen seyn, wo ihn der Landrath zu finden glaubte.

„Die Bezirksgerichte fällen keine strengere Urtheile, wie früher; dies ist bereits nachgewiesen worden. Sonach haben auch die Personalveränderungen, die bei den verschiedenen Gerichten des Kreises in den letzten Jahren Statt fanden, keinen Einfluß darauf gehabt, und eben so wenig die Ersetzung älterer Richter durch jüngere, oder die Ernennung von jungen Ergänzungsrichtern und jungen funktionirenden Substituten der Staatsprokuratoren.

„An jedem der vier Bezirksgerichte des Rheinkreises ist ein Ergänzungsrichter, in Kaiserslautern sind deren zwei angestellt. Jedem der Staatsprokuratoren an diesen Gerichten ist ein funktionirender Substitut beigegeben. Von 31 Friedensgerichten haben 9 Ergänzungsrichter erhalten. Alle wurden aus der Zahl der geprüften Rechts-Candidaten genommen, denen diese Anstellung als treffliche Schule zur

---

„geruhen werden, Untersuchungen dieser Art anzuordnen, und „dem Landrath in seiner Sitzung des künftigen Jahres darüber „Mittheilungen machen zu lassen."

Digitized by Google

Einübung in das praktische Geschäftsleben dient, und die zugleich den mit Geschäften überladenen Gerichten, Staatsprokuratoren und Friedensrichtern nützliche Dienste leisten. Ohne alle Entschädigung aus Staatsmitteln bestreben sich diese jungen Männer mit vielem Eifer, ihre Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Auch befindet sich keiner unter den in den letzten Jahren ernannten Ergänzungsrichtern und functionirenden Substituten, der nicht das Alter hätte, um nach der Vorschrift der bestehenden Gesetze Bezirksrichter seyn zu können; ja die Meisten könnten, dem Alter nach, zu Appellationsräthen ernannt werden. Bei Abgang älterer Richter kommt, dem Laufe der Natur nach, die Reihe an die jüngern.

„Eben so ist die Angabe, daß die provisorische Haft der Beschuldigten in Vergehen-Sachen zu häufig eintrete, nicht gegründet. Die Gesetze haben die Fälle vorgesehen, wo die Untersuchungsrichter provisorische Haft verfügen können. Ihrer Einsicht und Gewissenhaftigkeit ist überlassen, das zu thun, was die öffentliche Sicherheit erfordert. Daß Mißbrauch mit dieser gesetzlichen Befugniß getrieben werde, darüber sind wenigstens keine, oder nur sehr seltene Beschwerden eingelaufen, und den Untersuchungsrichtern wird unabläßig die möglichste Umsicht und Berücksichtigung aller Verhältnisse, so wie die Beschleunigung der Untersuchungen anempfohlen. Die Correspondenz-Register der Generalprokuratur enthalten darüber vielfältige Belege.

„Woher der ungeheuere Betrag der Kosten, die den Kreisfond treffen, rühre, wird sich gleich bis zur höchsten Evidenz zeigen.

„Eine Anzahl von 4108 zu Gefangenschaft verurtheilten Sträflingen muß schon allein die Bezirksgefängnisse sehr anfüllen; und wenn die Staatsprokuratoren bei der Vollziehung der Urtheile noch auf die Zeit, die der Landmann

Digitized by Google

für die Bestellung des Ackerbaues nöthig hat, billige Rücksicht nehmen, um die Familie des Sträflings nicht dem Mangel zu sehr auszusetzen, so kann es nicht fehlen, daß in der Winterzeit die Gefängnisse mehr gefüllt sind als im Sommer, was die Kosten durch Heitzung der Gefängnisse einigermaaßen, wiewohl nicht bedeutend, vermehrt.

„Werfen wir aber einen Blick auf die Ergebnisse des Wirkens der einfachen Polizeigerichte, so finden wir die Ursache der übermäßigen, den Kreis belastenden Gefängnißkosten nur allzu deutlich und unverkennbar.

„Die Zahl der, in diesem Jahre vor den einfachen Polizeigerichten wegen Waldfrevel gestandenen Individuen übersteigt in der That jeden Begriff. Wegen solcher Frevel wurden von den Friedensgerichten verurtheilt:

	Individuen.
zu Gefangenschaft	16,555
bloß zu Geldbußen	80,063
Zusammen	96,618
Freigesprochen wurden	2,676
Mithin standen wegen Waldfreveln vor den Friedensgerichten	99,294
Rechnet man dazu die an den Bezirksgerichten vorgekommenen Waldfrevel, nämlich:	
zu Gefangenschaft verurtheilt 2580	
bloß mit Geldstrafen belegt 298 } 2878	
und die Freigesprochenen, mit . . 193	3,071
So beträgt die Gesammtzahl	102,365
Und die der Verurtheilten:	
an den Friedensgerichten 96,618	
an den Bezirksgerichten . . . . . 2,878 }	99,496

Also fast 100,000 Verurtheilte!!!

Digitized by Google

„Gegen das vorhergehende Jahr haben zugenommen:

die zu Gefangenschaft Verurtheilten, um .	4,242
die bloß mit Geldbuße Belegten, um . .	12,961
Also die Zahl der Verurtheilten, um .	17,203
Die der Freigesprochenen, um	861
Gesammtzahl der Vermehrung . . .	18,064

„Gegen das Jahr 18²⁷/₂₈ beträgt das Zunehmen:

an Verurtheilungen zu Gefangenschaft . .	6,199
an Verurtheilungen bloß zu Geldbußen. .	17,085
Mithin an Verurtheilten	23,284
an Freigesprochenen	1,032
Gesammtzahl der Vermehrung . . .	24,316

„Sonach betrug die Zahl der Individuen, welche im letzten Jahre wegen Waldfreveln zu Gefängnißstrafen verurtheilt wurden, und welche die Kreiskasse in den Gefängnissen zu beköstigen hatte, 16,555. Rechnet man hiezu noch die Unzahlfähigen, die ihre Geldstrafen mit Gefangenschaft abzubüßen haben, und deren Zahl sich auf 26,757 beläuft: so waren 43,312 Individuen in die Cantonsgefängnisse zu bringen.

„Und hier sind nur die in den 3 letzten Quartalen vorgekommenen Strafumwandlungen gerechnet; erst von da an hatte man auch diese Rubrik in die Quartalberichte aufnehmen lassen.

„Strafumwandlungen wurden wirklich vollzogen

im IIten Quartal . . .	8186	
im IIIten — . . .	5676	19,450
im IVten — . . .	5588	
Es waren noch zu vollziehen rückständig .		7,307
Gesammtzahl . .		26,757

„Welche ungeheure Summe die Unterhaltung so vieler

Digitized by Google

Menschen den Kreis kosten müsse, ist dadurch leicht zu begreifen!

„Die Kosten, welche aus den Strafumwandlungen erwachsen, übersteigen bei weitem die, welche durch wirkliche Verurtheilungen veranlaßt werden.

„Nach der Natur der Sache aber, so wie nach strengen Rechtsgrundsätzen, sollte der Kreis an den Kosten, welche die Strafumwandlungen verursachen, gar nichts zu tragen haben, weil diese Umwandlung eigentlich bloß ein Zwangsmittel zur Beitreibung der dem Staats-Aerar zufallenden Geldstrafen — eine Contrainte par corps — bildet. Sobald der Frevler die Geldbuße bezahlt, so hört die Wirkung der Umwandlung sogleich auf, ohne daß dem Kreise für die gehabten Gefängnißkosten aus dem Betrag der Geldbuße etwas vergütet wird. Der Kreis hat sonach hier gewissermaaßen die Kosten der Eintreibung der Geldstrafen für das Finanz-Aerar zu bestreiten!

„Hier zeigt sich der Hauptschlund, welcher für Gefängnißkosten die Kreisgelder verschlingt. Hätte doch der Landrath diesem Punkte seine vorzügliche Aufmerksamkeit zugewendet, und in dieser Hinsicht mit allem Nachdruck dem Kreis eine Erleichterung zu verschaffen gesucht, worauf derselbe so gerechte Ansprüche hat, — lieber als in einem, dem Druck übergebenen Protokolle die Tendenz der Gerichte in Zweifel zu stellen, sie übergroßer Strenge zu beschuldigen, und ihnen dadurch, wenn auch absichtlos, das verdiente und zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung so nöthige Ansehen in den Augen ihrer Mitbürger zu schmälern.

„Indem ich mich verpflichtet hielt, einige Bemerkungen über das Protokoll des Landraths, in so weit es die Gerichte betrifft, hier einfließen zu lassen, bin ich jedoch weit entfernt, das für das Wohl des Kreises so nützliche, so

Digitized by Google

lobenswerthe Wirken des Landraths im Mindesten zu miskennen, und kann nur mit allen Kreisbewohnern recht lebhaft wünschen, daß derselbe in dem Bestreben, das Beste des Kreises zu befördern, mit der bisher gezeigten Einsicht und Kraft stets fortfahren möge. *)

„Hoffentlich wird eine baldige Revision der Forststrafgesetze, welche auch in mancher andern Hinsicht sehr fehlerhaft sind, und nicht nur den Wohlstand vieler Unterthanen untergraben, sondern auch auf die Moralität der Einwohner den nachtheiligsten Einfluß haben, dem Unwesen eine Gränze setzen. Die in Frankreich im J. 1827, nach vorheriger Vernehmung der Gerichte und nach gründlicher Berathung in den beiden Kammern erlassene Forstordnung verdient dabei, in strafrechtlicher Beziehung, große Berücksichtigung. Dort werden in der Regel nur Geldstrafen gegen den Waldfrevler verhängt; nur eine Steigerung der Strafe für den im Laufe des Jahres vorkommenden Wiederholungsfall angenommen, bestehend einzig in der Verdoppelung der ersten Strafe. Dort wird nicht, wie

*) Der Herausgeber der Annalen, früher selbst Mitglied und Sekretär des Landraths, glaubt bemerken zu müssen, daß der Landrath schon im J. 1824 die oben angedeuteten Gründe, in Betreff der sogenannten Strafumwandlungen, eben so ausführlich als nachdrücklich geltend machte, worauf in dem Landraths-Abschiede vom 4. Oktober 1824 eine allerh. Entschließung erfolgte, welche wörtlich folgendermaaßen lautet:

„Hinsichtlich der Kosten für die Verpflegung „der Forststräflinge wollen Wir unsere Kreis„Regierung anweisen, daß für die Zukunft durch „die Anwendung des Gefängnisses als Zwangs„mittel zur Beitreibung der Geldstrafen bei „Forstfreveln die Gefängnißkosten nicht ver„mehrt werden."

Sollte diese königliche Entschließung in Vergessenheit gerathen seyn?

Digitized by Google

bei uns, in den immer steigenden Gefängnißstrafen ein Ziel gesucht, das damit doch nicht zu erreichen ist. Von Umwandlung der Geldbußen in Gefangenschaft weiß das franz. Gesetz nichts, aber wohl von mäßiger persönlicher Haft als Zwangsmittel, wo es stets von den Finanzbehörden abhängt, sie eintreten zu lassen, oder nicht, während Straf-Umwandlungen jeder Zeit alle vollzogen werden müssen.

„Jenem Gesetze sind ferner die unseligen Pfandgebühren unbekannt, wodurch die gering bezahlten Forstschutzbeamten, um ihre Einnahmen zu vermehren, unablässig angetrieben werden, wegen der unbedeutendsten Frevel Anzeigeprotokolle zu errichten. Ein Theil der Geldstrafen wird zwar in Frankreich den Forstbeamten bewilliget, aber die Vertheilung nicht nach der Zahl der Frevelprotokolle abgemessen, sondern nach dem Fleiß und Eifer in der Bewirthschaftung und Cultur der Wälder, die bei der ewigen Jagd nach Freveln häufig nur zu sehr versäumt wird. —

„In mehrern Quartalberichten wurde der Antrag gestellt, den Waldfrevlern aus der härtesten Zeit des verwichenen Winters die auferlegten Strafen allergnädigst nachzulassen. Die K. Kreisregierung hat neuerlich diesen Antrag auf das nachdrücklichste unterstützt, so daß bald von der Gnade Sr. K. Majestät ein umfassender Nachlaß mit Zuversicht erwartet werden kann. —

„Gegen die unerhörte Masse von Waldfrevlern erscheinen die wegen anderer Uebertretungen an den Polizeigerichten vorgekommenen Individuen in viel geringerer Anzahl, Wegen solcher Uebertretungen wurden verurtheilt:

zu Gefangenschaft	2,403	17,779
zu bloßer Geldbuße	15,376	
freigesprochen		2,802
Zusammen		20,581

Digitized by Google

„Auch hier haben sich die Straffälle im letzten Jahre gegen das vorige ziemlich vermehrt, und zwar:

an Verurtheilten um	665	1072
an Freigesprochenen um	407	

„Als eine neue Rubrik erscheinen in diesem Jahre zum erstenmal die Zolldefraudationen, doch noch zur Zeit in sehr mäßiger Zahl. Wegen solcher Defraudationen wurden von den Friedensgerichten

zu Gefangenschaft verurtheilt	5	337
zu bloßen Geldstrafen	284	
freigesprochen	48	

„In der Folge dürften, wenn nicht überhaupt eine Aenderung mit dem Zollwesen vorgenommen werden sollte, diese Defraudationen in größerer Summe erscheinen!

„Dieses sind die Ergebnisse des Wirkens sämmtlicher Gerichtsbehörden des Rheinkreises im J. 18$^{27}/_{30}$, Ergebnisse, welche die ganze Thätigkeit und Anstrengung der Beamten, die dazu mitzuwirken hatten, in Anspruch nahmen.

„Die Beamten der Staatsprokuratur haben sich überall mit rastlosem Eifer der Erfüllung ihrer vielfältigen und mühsamen Berufspflichten hingegeben, und zur Erreichung so umfassender Resultate auf das Nachdrücklichste mitgewirkt.

„Die bei der Generalprokuratur eingelaufenen 2500 Correspondenz-Nummern wurden sämmtlich auf das Schleunigste erledigt, und gaben zu mehr als 1400 Ausläufen an Berichten, Gutachten, Instruktionen an die Staatsprokuratoren und sonstigen Correspondenz-Arbeiten Veranlassung.

„Von Seiten der Advokaten und Anwälte wurde im Allgemeinen durch gediegene, gründliche Vorträge die Verwaltung der Rechtspflege kräftig unterstützt, und der schöne und freie Standpunkt, auf dem dieselben sich befinden, von ihnen in seinem ganzen Umfange erkannt und in

Digitized by Google

keiner Weise mißbraucht. Mit Anstand und Würde erfüllten sie ihren wichtigen Beruf und trugen dadurch das Ihrige zur Förderung des öffentlichen Dienstes redlich bei.

„Nur in Kaiserslautern kamen einige leichte Disciplinarahndungen gegen Anwälte vor. Daß längere Zeit die Stelle des Staatsprokurators daselbst unbesetzt blieb, gab mit dazu Anlaß. Es ist zu hoffen, daß künftig dergleichen Abweichungen von den Gesetzesvorschriften auch dort werden vermieden werden. Der dahin neu ernannte Staatsprokurator ist ein eben so gewissenhafter und thätiger, als versöhnlicher und verträglicher Mann. Durch sein Mitwirken werden die Reibungen bald ganz aufhören, die sich zwischen den Gerichtspersonen und dem Barreau zuweilen daselbst zeigten und mitunter nachtheiligen Einfluß auf den Dienst hatten.

„Hinsichtlich der Gerichtsboten wird strenge Aufsicht geführt. Bei weitem die Meisten thun ihre Schuldigkeit und geben keinen Anlaß zu Beschwerden. Wo hin und wieder einer oder der andere der Gerichtsboten sich etwas zu Schulden kommen ließ, da wurde sogleich auf die geeignete Weise eingeschritten.

„Ich schließe mit dem wiederholten aufrichtigen Wunsche, der Himmel wolle S. M. den König und das ganze Kgl. Haus in der Fülle der Gesundheit und Kraft ihrem treuen Volke noch lange Jahre erhalten und das Vaterland in allen seinen Theilen vor Krieg und gewaltsamen Störungen des innern Friedens fortan bewahren; Wünsche, in welche gewiß alle Bewohner des Rheinkreises einstimmen, die, bei einer freimüthigen Sprache und einem aufgeklärten Sinn, in fester, unwandelbarer Treue, in wahrer Anhänglichkeit an König und Vaterland, ihren Brüdern der ältern Kreise auf keine Weise nachstehen!“ —

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

6196

Digitized by Google